

Hermann Siedbürger

Abgabe der Gewinnerklärung im Handwerk

Abgabe der Gewinnerklärung im Handwerk

Gewinnprüfung, Preissenkung und Gewinnabführung

Erläuterungen der Handwerksanweisung
zu § 22 der KWVO.

Von

H. Siedbürger

unter Mitarbeit von

Dr. P. Rockel · Dr. G. Dorn

im Reichsstand des Deutschen Handwerks

ISBN 978-3-663-19822-2

ISBN 978-3-663-20156-4 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-663-20156-4

Inhalt

	Seite
Vorwort	9
Allgemeines	11
Ablauf der Gewinnprüfung und Preissenkung beim Handwerksbetrieb	13
Geltungsbereich	
1. Persönlicher Geltungsbereich	14
2. Räumlicher Geltungsbereich	14
Das Ziel	
Handwerksanweisung Abschnitt I Ziffer 1	15
Preissenkung	
Handwerksanweisung Abschnitt II Ziffer 2—8	16
Ziffer 2: Der kriegswirtschaftlich gerechtfertigte Preis	16
Ziffer 3: Hohe Gewinne	16
Ziffer 4: Zeitpunkt und Bemessungsgrundlage der Preissenkungen — Meldepflicht	
1. Unaufgefordert und unverzüglich	17
2. Preissenkung unabhängig vom Abführungsbescheid	18
3. Bemessungsgrundlage	18
4. Meldepflicht für Preissenkungen	
a) für Betriebe mit Umsatz bis 50 000,— RM	18
b) für Betriebe mit Umsatz über 50 000,— RM	19
Ziffer 5: Wie müssen die Preise gesenkt werden ?	19
Ziffer 6: In Ausnahmefällen Gewinnabführung statt Preissenkung	19
Ziffer 7: Preissenkung bei gebundenen Preisen	
I. Kartellpreise	21
II. Festpreise, Mindestpreise und Höchstpreise	22
Ziffer 8: Wiedererhöhung gesenkter Preise	23
Gewinnabführung	
Handwerksanweisung Abschnitt III Ziffer 9—14	24
Ziffer 9: Warum Gewinnabführung für die Vergangenheit ?	24
Ziffer 10: Auf welche Gewinne erstreckt sich die Abführungspflicht ?	24
Ziffer 11: Berücksichtigung der Steuern bei der Gewinnabführung Vorbemerkung	26
A. Die Gewinnabführungsbeträge als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben	26
1. Welche Gewinnabführungen werden als Betriebsausgaben anerkannt ?	26
a) Übergewinne, die vor dem 1. Juli 1941 abgeführt oder angefordert wurden	27
b) Übergewinne, die unabhängig vom Jahresbetriebsergebnis laufend abgeführt werden	28

	Seite
2. Wie ist zu verfahren, wenn in einem rechtskräftigen Steuerbescheid abzugsfähige Gewinnabführungen nicht berücksichtigt worden sind ?	28
a) Berichtigung des rechtskräftigen Steuerbescheides durch Verwaltungsmaßnahmen	28
b) Berichtigung des rechtskräftigen Steuerbescheides im Rechtsmittelverfahren	29
B. Die Gewinnabführungsbeträge als Gewinnverwendung	30
1. Berücksichtigung der Mehrzahlungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer	31
a) Berechnung der absetzbaren Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer	31
b) Außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen	33
c) Berücksichtigung anderer Einkünfte	34
d) Besonderheiten bei Personenmehrheiten	35
2. Rückstellungen wegen der Mehrzahlungen an Gewerbesteuer	36
a) Art der Berücksichtigung der Gewerbesteuer	37
b) Berechnung der Rückstellung für Gewerbesteuer	38
3. Bürgersteuer und Kirchensteuer	39
4. Vermögensteuer	39
Ziffer 12: Abführung des Übergewinns — Belassung in Ausnahmefällen	
1. Wo sind die Abführungsbeträge zu zahlen ?	40
2. Wo sind Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung zu stellen ?	41
3. Belassung des Abführungsbetrages in Ausnahmefällen	41
4. Erlaß auf Grund der Härteklauseel	42
5. Gebührenpflicht der Ausnahmeanträge	42
Ziffer 13: Selbstveranlagung — Gewinnerklärung — Abführungsbescheid — Zahlungspflicht	
A. Verantwortliche Selbstveranlagung	43
B. Gewinnerklärung	
1. Das Formblatt	43
2. Wer muß eine Gewinnerklärung abgeben ?	43
3. Ausdehnung der Gewinnerklärungspflicht	44
4. Wo einreichen ?	44
5. Frist zur Abgabe der Gewinnerklärung	44
C. Zahlungspflicht	45
D. Der Abführungsbescheid	
1. Die Erteilung des Abführungsbescheides	45
2. Rechtsmittel	45
3. Abführungsbescheid und Preissenkung	46
4. Berichtigung	47
5. Zuständigkeit	47
Ziffer 14: Unerheblichkeitsbetrag	47

	Seite
Gewinn	
Handwerksanweisung Abschnitt IV Ziffern 15—27	48
Ziffer 15: Gewinnbegriff	
1. Gewinn und Gesamtgewinn	48
2. Gewinne von wirtschaftlich verbundenen Betrieben und Gemischtbetrieben	48
Ziffer 16: Ausgangspunkt: Der steuerliche Gewinn	50
A. Wie wird der steuerpflichtige Gewinn ermittelt?	50
B. Welcher Gewinn dient als Ausgangspunkt?	52
C. Was ist zu tun, wenn sich nachträglich Unrichtigkeiten im steuerpflichtigen Gewinn herausstellen?	53
1. Der Handwerker stellt fest, daß der steuerpflichtige Gewinn unrichtig ist	53
2. Die Steuerbehörden ändern den steuerpflichtigen Gewinn	54
3. Die Berücksichtigung des veränderten steuerpflichtigen Gewinns	54
4. Im steuerpflichtigen Gewinn kann der Mangel nicht be- seitigt werden	55
Ziffern 17—21: Berichtigung des steuerpflichtigen Gewinns (Er- mittlung des Betriebsgewinns)	57
Ziffer 17: Zurechnungen zum steuerpflichtigen Gewinn	57
A. Betriebsfremde oder außergewöhnliche Aufwendungen	58
1. Betriebsfremde Aufwendungen	58
2. Unangemessene Aufwendungen	58
Das betriebsübliche Maß überschreitende Aufwendungen für Forschungszwecke	58
Übermäßige freiwillige soziale Leistungen	59
Höhere als gesetzliche Löhne	60
B. Andere hinzuzurechnende Aufwendungen	62
1. Zinsen für Fremdkapital	62
2. Abschreibungen, die das verbrauchsbedingte Maß über- schreiten	62
a) Wie erfolgen die steuerlichen Abschreibungen?	62
b) Was sind verbrauchsbedingte Abschreibungen?	63
c) Wann liegen Abschreibungen vor, die das verbrauchs- bedingte Maß überschreiten?	64
3. Aufwendungen für Reparaturen	65
Ziffer 18: Absetzungen vom steuerpflichtigen Gewinn	65
1. Unternehmerlohn	65
2. Rückstellungen für Reparaturen	67
3. Rückstellungen für Entwicklungsarbeiten	69
4. Rückstellungen für Gewerbeertragsteuern	69
5. Außerordentliche Erträge	69
6. Erträge aus betriebsfremden Beteiligungen	71
7. Verbrauchsbedingte Abschreibungen	71
8. Vermögensteuer	72
9. Spenden	72
10. Übergang zur ordnungsmäßigen Buchführung	72

	Seite
Ziffer 19: Dienstaufwandsentschädigungen	73
Ziffer 20: Exportgewinne	74
1. Unmittelbare Ausfuhrlieferungen	74
2. Mittelbare Ausfuhrlieferungen	74
Ziffer 21: Aufwendungen für Investitionen	76
Ziffern 22—27: Der „angemessene“ Gewinn	77
Grundsatz der Selbstverantwortung des Handwerkers	78
A. Der Umsatz bei der Gewinnprüfung	79
1. Der steuerpflichtige Umsatz	79
2. Zusetzungen zum steuerpflichtigen Umsatz	80
3. Abzüge vom steuerpflichtigen Umsatz	81
4. Besonderheiten im Bauhandwerk	82
B. Prüfung nach dem Vergleichsgewinn	
1. Anwendungsbereich	84
2. Vergleichsjahr 1938	86
3. Verfahren	87
C. Prüfung nach Gewinnrichtpunkten	
1. Anwendungsbereich	89
2. Die Gewinnrichtpunkte	90
3. Verfahren	93
Sonderbestimmungen für Betriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 50 000,— RM	
Handwerksanweisung Abschnitt V Ziffer 28—29	95
Ziffer 28; Keine Verpflichtung zur Gewinnabführung für Betriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 50 000 RM	95
Ziffer 29: Verpflichtung zur Preissenkung	96
A. Die Verfahrensmöglichkeiten	97
B. Abgrenzung der Vorschriften	100
C. Die Reingewinnrichtsätze der Oberfinanzpräsidenten	100
D. Die Anwendung der Reingewinnrichtsätze bei der Gewinn- prüfung	103
1. Berichtigungsmöglichkeiten des steuerlichen Gewinns	104
2. Wann sind Abänderungen des steuerlichen Gewinns gestattet?	105
E. Das Gewinnprüfungsverfahren	108
1. Die Form des Verfahrens	109
2. Die Gewinnprüfung	109
3. Die Preissenkung	111
Mitwirkung der Organisationen des Handwerks	
Handwerksanweisung Abschnitt VI Ziffer 30.	113
1. Beratung	113
2. Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen	114
Strafvorschrift	
Handwerksanweisung Abschnitt VII Ziffer 31	116

Gebietliche Sonderregelungen

Seite

Die Durchführung der Kriegspreisvorschriften in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	119
Die Durchführung der Kriegspreisvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	126
Die Durchführung der Kriegspreisvorschriften im örtlichen Geltungsbereich der Zweiten Ost-Steuerhilfe-Verordnung	131
Die Durchführung der Kriegspreisvorschriften in den Grenzgebieten	134

Formblätter für die Erklärung nach § 22 KWVO.

Formblatt V	135
Formblatt R	139
Einlagebogen Muster I	143
Einlagebogen Muster II	145
Einlagebogen Muster III	147

Stichwortverzeichnis zum Ausfüllen der Formblätter V und R 149

Abführungsbescheid 150

Anhang

Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO.) vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609)	152
Erlaß des Preiskommissars an den Leiter der Reichswirtschaftskammer (A-24-4335) vom 9. September 1939. Betr.: Preisvorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung	153
Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 135/40 vom 6. November 1940 (A-20-3798). Betr.: Anwendung der §§ 22ff. der Kriegswirtschaftsverordnung	158
Zweite Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung vom 8. Dezember 1940	161
Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 8. Dezember 1940 (A-20-4852). Betr.: Kriegspreise; Durchführung des § 22 KWVO.	161
Anweisung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 7. Juni 1941 (A-596-2553/41) zur Durchführung der §§ 22ff. der Kriegswirtschaftsverordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	163
Rundschreiben der Reichsgruppe Industrie an die ihr nachgeordneten Wirtschaftsgruppen vom 12. Juli 1941. Betr.: Erläuterungen zur Errechnung des betriebsnotwendigen Kapitals gemäß der „Anweisung zur Durchführung der §§ 22ff. der KWVO. im Bereich der Reichsgruppe Industrie“	167
Erlaß des RfPr. vom 15. Juli 1941 (A-14-3266/41). Betr.: Gewinnabschöpfung und Preissenkung bei gebundenen Preisen	170
Ergänzende Richtlinien gemäß Ziffer 7 der Anweisung zur Durchführung der §§ 22ff. Kriegswirtschaftsverordnung im Bereich der Reichsgruppe Industrie	171

	Seite
Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 17. Juli 1941 (V-500-4989). Betr.: Anweisung zur Durchführung der §§ 22ff. der Kriegswirtschaftsverordnung im Bereich der Reichsgruppe Handwerk	173
Anweisung zur Durchführung der §§ 22ff. der Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO.) im Bereich der Reichsgruppe Handwerk	173
Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 18. Juli 1941 (S 1980-34 III). Betr.: Steuerliche Behandlung der Gewinnabschöpfung	178
Anweisung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 16. August 1941 (V-402-7926/41) über die Durchführung der Kriegspreisvorschriften für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk in den eingegliederten Ostgebieten	179
Anweisung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 20. August 1941 (A-596-2864/41) zur Durchführung der §§ 22ff. KWVO. im örtlichen Geltungsbereich der Zweiten Oststeuerhilfe-Verordnung	182
Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 67/41 vom 20. August 1941 (I-108-4093/41). Betr.: Verfahren zur Durchführung der §§ 22ff. der KWVO.	184
Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 10. Oktober 1941 (V-402-8664/41). Betr.: Anweisung zur Durchführung des § 22 KWVO. im Bereich der Reichsgruppe Handwerk	187
Erlaß betreffend die Anweisung zur Durchführung des § 22 der KWVO. im Bereich der Reichsgruppe Handwerk	187
Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 23. November 1941 — RfPr. A-11-5729/41. Betr.: Kürzung der Gewinnmaßstäbe nach § 22 KWVO. und Senkung der Preise des öffentlichen Bedarfs	192
Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Februar 1942 (II-48-1527/42). Betr.: Durchführung des § 22 KWVO. im Bäckereigewerbe nebst Anlage (Richtlinien des Reichsinnungsverbandes des Bäckerhandwerks über die „Gewinnabschöpfung und kriegsverpflichtete Preisbildung im Bäckerhandwerk“)	195
Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 25. Februar 1942 (V-402-556/42). Betr.: Durchführung der §§ 22ff. der Kriegswirtschaftsverordnung im Bereich der Reichsgruppe Handwerk mit zwei Anlagen	197
Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 25. Februar 1942 (V-402-556/42). Betr.: § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung; Gewinnrichtpunkte für das Handwerk	200

Vorwort

§ 22 der Kriegswirtschaftsverordnung stellt an die gesamte Wirtschaft Anforderungen, deren Erfüllung ein hohes Verantwortungsbewußtsein gegenüber Volk und Staat voraussetzt. Jeder deutsche Handwerksmeister ist selbstverständlich bereit, diesen Anforderungen nachzukommen. Durch die sogenannte Handwerksanweisung hat der Reichskommissar für die Preisbildung Richtlinien für die Durchführung des § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung im Handwerk gegeben.

Die vorliegende, von den zuständigen Sachbearbeitern des Reichsstandes des Deutschen Handwerks verfaßte Broschüre hat die Aufgabe, zu einer richtigen Anwendung der Bestimmungen der Handwerksanweisung beizutragen. Sie soll ebenso sehr dazu dienen, den Zweck des § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung zu erfüllen, wie unbillige Härten zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit der Betriebe zu erhalten. Sie wendet sich sowohl an den einzelnen Meister wie an die handwerklichen Dienststellen und die sonstigen zur Beratung der Handwerker berufenen Kreise. Sie ist daher in erster Linie auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellt.

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long, sweeping tail.

Reichshandwerksmeister.

Allgemeines

Die am 4. September 1939 erlassene Kriegswirtschaftsverordnung enthält im Abschnitt IV (§§ 22—28 „Kriegspreise“) die Vorschriften für die Preisbildung im Kriege. Entsprechend dem Wort des Führers:

„Wenn der Soldat an der Front kämpft,
soll niemand am Kriege verdienen“

werden sie beherrscht von dem im § 22 niedergelegten Grundsatz:

„Preise und Entgelte für Güter und Leistungen
jeder Art müssen nach den Grundsätzen einer
kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet
werden.“

Diese Vorschrift, die der Reichskommissar für die Preisbildung einmal als das Preisgrundgesetz des Krieges bezeichnet hat, gilt als Grundregel der Preisbildung neben allen sonstigen Preisvorschriften. Nach ihr hat jeder Wirtschaftler im Deutschen Reich die gesetzliche Pflicht, sein Preisgebaren von sich aus mit der durch den Krieg für die Gesamtheit des Deutschen Volkes geschaffenen Lage in Einklang zu bringen und zu halten; er hat fortlaufend und in jedem Einzelfall zu prüfen nicht nur, ob seine Preisstellung den erlassenen Preisregelungen entspricht, sondern darüber hinaus ferner, ob der nach diesen Vorschriften gebildete Preis angesichts der Pflichten, die der Krieg jedem einzelnen auferlegt, gerechtfertigt ist.

Als trotz aller Bestrebungen zur Niedrighaltung der Preise im Laufe des Krieges, insbesondere gegen Ende des Jahres 1940, auf manchen Gebieten ein gewisser Preisauftrieb zu bemerken war, ist der Reichskommissar für die Preisbildung dem durch eine Reihe von Erlassen und Verordnungen entgegengetreten. Im Vordergrund stand dabei die Anwendung des § 22 KWVO. Es folgten drei Anweisungen zur Durchführung der §§ 22ff. KWVO., und zwar: am 11. März 1941 die Anweisung für den Bereich der Reichsgruppe Industrie, am 10. April 1941 die Anweisung für den Bereich des Handels und am 17. Juli 1941 die Anweisung für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk.

Wie zu den beiden ersteren, so sind auch zu der „Handwerksanweisung“ später ergänzende Bestimmungen und Erläuterungen getroffen worden, insbesondere durch den Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 10. Oktober 1941. Die wichtigsten Verordnungen und Erlasse sind im Anhang im Wortlaut wiedergegeben.

Die Durchführung des § 22 KWVO. hat nach ausdrücklicher Erklärung des Reichskommissars für die Preisbildung nichts zu tun mit der Bekämpfung von Verstößen gegen die Preisstopverordnung und andere

Preisvorschriften, die nach den geltenden Strafbestimmungen geahndet werden. Es dreht sich hier vielmehr um zu hohe Gewinne (Übergewinne), die sich trotz genauer Beachtung der Preisvorschriften dadurch ergeben, daß auf Grund der Veränderungen der Erzeugungs- und Absatzbedingungen im Kriege Kostenminderungen eintreten, die über die gleichzeitig auftretenden Kostensteigerungen hinausgehen. Die oben genannten drei „Anweisungen“ sollen dem Unternehmer Anhaltspunkte zur Erfüllung der ihm nach § 22 KWVO. in solchen Fällen auferlegten Pflichten geben, d. h. für die Feststellung derartiger Übergewinne, ihre Behandlung und die weiter zu treffenden Maßnahmen.

Aufgabe dieser Schrift ist es, dem Handwerker dabei Wegweiser und Ratgeber zu sein.

Ablauf der Gewinnprüfung und Preissenkung beim Handwerksbetrieb

1. Eingang der Unterlagen.

Betriebe mit Umsatz über 50 000.— RM erhalten das Erklärungsformular nach § 22 KWVO. Für Betriebe in Ostmark, Sudetengau und Ostgebieten enthält das Formular Einlagebogen.

2. **Erklärungsfrist vermerken.** Ablauf der Frist ein Monat nach Versand des Formblattes durch die Stelle, von der Sie das Formblatt erhalten.
3. **Prüfen, zu welcher Gruppe der Betrieb gehört**
 - a) Gruppe mit Umsatz über 50 000.— RM,
 - b) Gruppe mit Umsatz unter 50 000.— RM.
4. **Prüfen, ob das richtige Formular vorliegt.** Bei Betrieben, für die das Richtpunktverfahren gilt, trägt das Formular links oben ein großes R, bei Betrieben mit Vergleichsgewinn ein großes V.
5. Gegebenenfalls das richtige Formblatt bzw. den richtigen Einlagebogen anfordern.
6. Anleitung zur Abgabe der Gewinnerklärung, Formblatt und evtl. Einlagebogen genauestens durchlesen und wichtige Stellen vermerken.
7. Ausfüllen des Formblattes und gegebenenfalls der Einlagebogen unter laufender Beachtung der Anleitung:
8. Feststellen, ob Übergewinn vorliegt.
9. Wenn ja,
 - a) Preise senken,
 - b) Meldung der Preissenkung von Betrieben über 50 000.— RM Umsatz an Preisüberwachungsstelle, von Betrieben unter 50 000.— RM Umsatz an untere Preisbehörde.
10. Gegebenenfalls Ausnahmeantrag nach Ziffer 6 oder 12 der Handwerksanweisung stellen.
11. Von Betrieben mit Umsatz über 50 000.— RM erzielter Gewinn ist, sofern er mehr als 1000.— RM beträgt, abzuführen an zuständiges Finanzamt, für Betriebe mit Umsatz unter 50 000.— RM keine Gewinnabführung.
12. Die ausgefüllte Erklärung ist je nach Sachlage einzureichen oder aufzubewahren und für Nachprüfung bereitzuhalten.

Geltungsbereich

1. Persönlicher Geltungsbereich

Die Anweisung vom 17. Juli 1941 ist erlassen für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk. Ihr unterliegen also alle Betriebe, die organisatorisch der Reichsgruppe Handwerk angehören. Das sind laut Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die fachliche und bezirkliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk vom 23. März 1935

1. die in der Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden,
2. die in den unmittelbaren Fachgruppen der Reichsgruppe Handwerk zusammengefaßten Gewerbetreibenden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Handwerksanweisung gilt für das gesamte Reichsgebiet, mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete. Zu den eingegliederten Ostgebieten gehören die Reichsgaue Wartheland und Danzig-Westpreußen (einschließlich des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig, aber mit Ausnahme der früher ostpreußischen Gebiete) und die in die Provinzen Ostpreußen und Schlesien eingegliederten Ostgebiete. Für diese ist unter dem 16. August 1941 eine eigene Anweisung ergangen (vgl. S. 126 ff.). Für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland gelten einige Abweichungen, die auf den Seiten 119 ff. behandelt werden. Ferner ist eine eigene Anweisung zur Durchführung der §§ 22ff. KWVO. im örtlichen Geltungsbereich der Zweiten Oststeuerhilfverordnung ergangen (vgl. S. 131 ff). Schließlich sind für die Grenzgebiete verschiedene Sonderbestimmungen getroffen, die in Betracht kommenden Betriebe auf Anfrage bei der Bezirksstelle ihres Reichsinnungsverbandes bzw. Mitglieder einer unmittelbaren Fachgruppe bei dieser erfahren können (vgl. S. 139 ff.).

Das Ziel

Handwerksanweisung Abschnitt I Ziffer 1

Abschnitt I der Handwerksanweisung bedarf nach den unter „Allgemeines“ gemachten grundsätzlichen Ausführungen keiner näheren Erläuterung mehr. Sein Sinn läßt sich kurz folgendermaßen zusammenfassen:

Jeder Handwerker muß in eigener Verantwortung dafür Sorge tragen, daß seine Preise nach den kriegsbedingten Interessen der Gemeinschaft ausgerichtet sind. Er muß seine Preise und die auf Grund dieser Preise erzielten

Gewinne laufend überprüfen

Ergibt die Prüfung, daß die Höhe der Preise kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, so sind

1. **die Preise für Leistungen und Lieferungen des privaten und öffentlichen Bedarfs zu senken,**
2. **Gewinne abzuführen, soweit Preissenkungen in der Vergangenheit unterlassen worden sind oder in Zukunft unterlassen werden sollen.**

Der Handwerker trägt hierfür, wie ausdrücklich betont wird, selbst die Verantwortung. Von dieser eigenen Verantwortung kann ihn niemand befreien. Die Anweisung gibt ihm aber Richtlinien für die Vornahme der Prüfung und für die sich etwa daraus ergebenden Maßnahmen.

Wie aus Abschnitt I eindeutig hervorgeht, steht die **Preissenkung gegenüber der Gewinnabführung im Vordergrund**. Die Gewinnabführung bezieht sich vor allem auf die Vergangenheit. Soweit Preissenkungen in der Vergangenheit unterlassen worden sind, sind die dadurch entstandenen Gewinne abzuführen. Die Gewinnabführung kommt aber auch für die Zukunft in Frage, nämlich soweit Preissenkungen, die nach der Anweisung vorzunehmen wären, unterlassen werden sollen. Näheres hierzu wird in den Erläuterungen zu Ziffer 6 ausgeführt.

Wie bei der Preissenkung und bei der Gewinnabführung im einzelnen zu verfahren ist, besagen die folgenden beiden Abschnitte.

Preissenkung

Handwerksanweisung Abschnitt II Ziffer 2—8

Inhalt in Kürze: Wo Preissenkungen geboten sind, sind sie nach Abschnitt II von jedem Betrieb unaufgefordert und unverzüglich durchzuführen. Die Preissenkung braucht sich nicht auf sämtliche Lieferungen und Leistungen eines Betriebes zu erstrecken, sondern kann auch für einen Teil vorgenommen werden. Sie muß aber dann insgesamt den Betrag ausmachen, um den im ganzen gesenkt werden soll. In Ausnahmefällen kann aus kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen einem Betrieb auf seinen Antrag von der zuständigen Preisbildungsstelle gestattet werden, die gebotene Preissenkung zu unterlassen und an deren Stelle den entsprechenden Betrag abzuführen. Preise, die auf Grund der Vorschriften der KWVO. gesenkt worden sind, dürfen wieder auf den vorherigen Stand erhöht werden, wenn das nach den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft verantwortet werden kann. Die Preisstopverordnung ist insoweit aufgehoben worden; als neuer Stoptag gilt der 1. September 1939.

Ziffer 2:

Der kriegswirtschaftlich gerechtfertigte Preis

Die in Ziffer 2 erwähnten Ausführungsvorschriften zu den Preisvorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung sind im Anhang im Wortlaut abgedruckt. Sie sind so erschöpfend, daß eine besondere Erläuterung sich erübrigt. Wenn gleichwohl in der Handwerksanweisung noch nähere Richtlinien zur Prüfung der Frage gegeben werden, ob etwa zu hohe Gewinne auf Grund kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Preise erzielt wurden, so hat das seine Ursache darin, daß in den Ausführungsbestimmungen mehr die allgemeinen Grundsätze für die Preisbildung im Kriege entwickelt werden und an die Unternehmer ein moralischer Appell zu ihrer Befolgung gerichtet wird, während die drei „Anweisungen“ ihnen die erforderlichen Anhaltspunkte zur Vornahme der notwendigen zahlenmäßigen Berechnungen, insbesondere über den angemessenen Gewinn, geben.

Ziffer 3:

Hohe Gewinne

Ziffer 3 führt den Gewinn als Maßstab für die Beurteilung der Frage ein, ob die Preise, auf denen der erzielte Gewinn beruht, kriegswirtschaftlich gerechtfertigt waren oder nicht. Sie deutet damit bereits darauf hin, daß es sich bei den Maßnahmen zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO. darum handelt, über den Gewinn Einfluß auf die Preisbildung zu nehmen. Wie wir später sehen werden, liegt die Hauptaufgabe des Handwerkers auch

darin, den erzielten Gewinn mit dem „angemessenen Gewinn“ zu vergleichen und bei etwaiger Feststellung eines „Übergewinns“ das Erforderliche wegen Preissenkung und Gewinnabführung zu veranlassen.

Demzufolge wird hierbei nicht von der Höhe der Preise, sondern von dem auf Grund dieser Preise erzielten Gewinn ausgegangen. Dieser ist zu prüfen. Auch bei normalen Preisen können infolge von Kostenminderungen verhältnismäßig hohe Gewinne entstehen. Nach Ziffer 2 ist hierin ein Anzeichen dafür zu erblicken, daß die berechneten Preise kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigt waren. Die Preise hätten bei rechtzeitiger Erkenntnis gesenkt werden müssen. Das ist nicht geschehen und muß nachgeholt werden.

Hohe Gewinne sind indessen nicht der einzige Grund für eine Preissenkung nach der KWVO. Nach dem „Preisgrundgesetz“ des § 22 kommen vielmehr daneben eine ganze Reihe anderer Gründe in Frage, denen gegenüber sich niemand darauf berufen kann, daß sein Preis sich in den Grenzen der Preisstopverordnung halte, u. a.: **erhebliche Umsatzsteigerung mit entsprechender Kostenminderung, billigere Herstellungsverfahren oder Verwendung billiger Werkstoffe.** Insbesondere aber müssen nach § 26 KWVO. alle Preise um den Betrag gesenkt werden, den der Unternehmer selbst auf Grund von Preissenkungen, die bei seinen Zulieferungen oder Nebenkosten auf Grund der KWVO. eingetreten sind, erspart; solche Preissenkungen müssen also bis zum letzten Verbraucher weitergegeben werden.

Ziffer 4:

Zeitpunkt und Bemessungsgrundlage der Preissenkungen Meldepflicht

1. Unaufgefordert und unverzüglich

Ziffer 4 stellt wiederum die Selbstverantwortung des Handwerkers heraus. Er muß nach dem später darzulegenden Verfahren (vgl. die Ausführungen zu Ziffer 13) unaufgefordert selbst prüfen, ob er unter dem Gesichtspunkt des § 22 KWVO. unangemessen hohe Gewinne erzielt hat und demgemäß seine Preise schon in der Vergangenheit hätte senken müssen oder ob er jedenfalls für die Zukunft Preissenkungen vornehmen muß.

Die Forderung nach unverzüglicher Durchführung der Preissenkungen ist unter dem Gesichtspunkt ihrer praktischen Durchführbarkeit, vor allem im Zusammenhang mit den im Erlaß vom 10. Oktober 1941 Ziffer 11 gesetzten Fristen zu verstehen. Gewiß mag es Fälle einfacher Art geben, in denen der Handwerker auf Grund klarer Tatbestände ohne nähere Weisungen zu der Erkenntnis der Notwendigkeit von Preissenkungen und ihres Umfanges kommt und sie dann selbstverständlich auch vorzunehmen

hat. Im allgemeinen werden aber genaue Berechnungen erforderlich sein. Hierfür müssen die entsprechenden Regelungen vorliegen, insbesondere z. B. die Bestimmungen darüber, ob Vergleichsgewinn oder Gewinnrichtpunkte für den Betrieb maßgebend sind, das Formblatt für die Erklärung nach § 22 KWVO., die Vorschriften über das Verfahren bei gemischten Betrieben, bei gebundenen Preisen usw.

Die Preisbildungsstellen haben allerdings das Recht, schon vorher Maßnahmen zur Durchführung des § 22 KWVO. und der dazu ergangenen Anweisungen zu treffen, insbesondere Abschöpfungen und Preissenkungen zu veranlassen. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat das mit Erlaß vom 5. Mai 1941 klar gestellt, gleichzeitig aber empfohlen, zunächst die dringlichen Fälle herauszugreifen, etwa solche, in denen vermutlich größere Übergewinne erzielt worden sind.

2. Preissenkung unabhängig vom Abführungsbescheid

Satz 2 schreibt vor, daß die Preissenkung unabhängig von der Feststellung eines Abführungsbetrages zu erfolgen hat. Das ist eindeutig. Der Handwerker darf nicht warten, bis er von der Preisbildungsstelle einen „Abführungsbescheid“ erhält. Er muß vielmehr die gebotene Preissenkung von sich aus vornehmen.

3. Bemessungsgrundlage

Die Bestimmung, daß für die Preissenkung nicht der errechnete Abführungsbetrag, sondern der Übergewinn maßgebend ist, erklärt sich daraus, daß der Übergewinn nicht immer in voller Höhe abgeführt zu werden braucht (er mindert sich vor allem gemäß Ziffer 11 um die bereits entrichtete Einkommen- oder Körperschaftsteuer; außerdem kann Sondergenehmigung nach Ziffer 12 in Frage kommen). Die Preise sollen aber um den vollen Betrag des erzielten Übergewinns (= Preissenkungsbetrag) gesenkt werden.

4. Meldepflicht für Preissenkungen

a) Für Betriebe mit Umsatz bis 50000,— RM

Betriebe, deren Jahresumsatz weder 1939 noch 1940 den Betrag von 50000,— RM überschritten hat, müssen bei Vorliegen von Übergewinnen gemäß Ziffer 29 der Handwerksanweisung Preissenkungen vornehmen, um künftig Übergewinne zu vermeiden.

Der Betrieb hat in diesem Fall die durchgeführte Preissenkung an Stelle der Preisüberwachungsstelle der zuständigen unteren Preisbehörde (Landräte, staatliche Polizeiverwalter, Oberbürgermeister) anzuzeigen. Diese haben die bei ihnen eingehenden Anzeigen den Preisüberwachungsstellen monatlich gesammelt zu übersenden.

b) Für Betriebe mit Umsatz über 50000,— RM

Für die Betriebe mit Umsatz über 50000,— RM ist die Meldung von Preissenkungen verbunden mit der Abgabe der „Erklärung nach § 22 KWVO.“ (Gewinnerklärung).

Diese Betriebe müssen nämlich in der Erklärung, und zwar am Schluß von Seite 4 unter L Angaben darüber machen, inwieweit die Preise bereits gesenkt sind oder gesenkt werden sollen, sowie über das Ausmaß der Preissenkung. Die Meldung von Preissenkungen bedarf also bei diesen Betrieben keiner besonderen Regelung.

Ziffer 5:

Wie müssen die Preise gesenkt werden ?

Wenn die Gewinnlage eines Betriebes zu Preissenkungen führen muß, so ist es nach Ziffer 5 der Handwerksanweisung nicht erforderlich, die Preise für alle Leistungen und Lieferungen des Betriebes zu senken.

Die Preissenkung kann auch bei einem Teil der Leistungen und Lieferungen vorgenommen werden; sie muß aber dann den Betrag ausmachen, um den insgesamt gesenkt werden soll.

Der Betriebsinhaber muß sich also entscheiden, zu welchen Preissenkungen er etwaige Übergewinne verwenden will. Der Erlaß vom 25. Februar 1942 gibt jedoch eine Rangfolge an. Er schreibt vor, daß bei der im Handwerk durchzuführenden Preissenkung vor allem die Preise der Lieferungen und Leistungen für den öffentlichen Bedarf, insbesondere den **Rüstungsbedarf** zu senken sind. An zweiter Stelle stehen Lieferungen und Leistungen für den lebenswichtigen privaten Bedarf, und zwar sind bei diesen überhöhte Preise bevorzugt zu senken. Soweit beim einzelnen Betrieb diese beiden Gruppen nicht in Betracht kommen, hat er Preissenkungen bei seinen sonstigen Lieferungen und Leistungen vorzunehmen.

Ziffer 6:

In Ausnahmefällen Gewinnabführung statt Preissenkung

Wie immer wieder betont, hat die Preissenkung eindeutig den Vorrang gegenüber der Gewinnabführung. Es kann aber Fälle geben, in denen es zweckmäßiger ist, die Übergewinne abzuführen, anstatt mit ihrer Hilfe eine Preissenkung vorzunehmen. Dem trägt die Bestimmung der Ziffer 6 Rechnung, daß in Ausnahmefällen einem Betrieb auf seinen Antrag von der zuständigen Preisbildungsstelle gestattet werden kann, die gebotene Preissenkung zu unterlassen und an ihrer Stelle den entsprechenden Betrag abzuführen.

Zu denken ist hier etwa an folgende Fälle: Es stehen kriegsbedingte Kostensteigerungen bevor, von denen der Handwerker noch nicht weiß,

ob er sie im Betrieb ausgleichen kann. Die Preissenkung würde voraussichtlich nicht lange durchgehalten werden können. Der Handwerker sieht einstweilen davon ab, Antrag gemäß Ziffer 12 (siehe Seite 41 u. 42) auf vollständige oder teilweise Belassung des Übergewinns zu stellen, möchte aber auch mit der Preissenkung bis zur Klärung der Lage warten, um eine unnötige Störung der Preisstabilität zu vermeiden. Es kann auch sein, daß es sich um

einmalige Übergewinne

handelt, die im laufenden Jahr nicht wiederkehren, so daß der eben gesenkte Preis schon nach kurzer Zeit wieder erhöht werden müßte. Bei bestimmten Erzeugnissen kann die Preissenkung sogar volkswirtschaftlich unerwünscht sein, weil sie eine Steigerung der Nachfrage hervorrufen würde, der nicht nachgekommen werden kann oder die zu einer Beunruhigung der Verbraucher führen würde. Oder

der Betrag ist zu gering,

um eine fühlbare Preissenkung vornehmen zu können. Dabei ist freilich zu beachten, daß gemäß Erlaß vom 25. Februar 1942 ein **Abführungsbetrag, der 1000,— RM für das Geschäftsjahr** (für 1939 und 1940 getrennt errechnet) nicht übersteigt, zum Ausgleich unvermeidbarer Kosten- und Preiserhöhungen **belassen wird** (Näheres siehe unter Ziffer 14). Vielleicht kann der Betriebsinhaber sich dadurch helfen, daß er den Preis nicht direkt senkt, sondern einen Kriegsabschlag gewährt; andernfalls wird er einen Antrag auf Gewinnabführung statt Preissenkung stellen. Wird der Antrag genehmigt, so empfiehlt es sich, den Abführungsbetrag je Einheit der Leistung oder Lieferung festzusetzen und die Beträge laufend abzuführen, da sie dann steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt werden (vgl. Seite 28).

Für gebundene Preise bestehen besondere Richtlinien (vgl. Erläuterungen zu Ziffer 7, Seite 21 ff.).

Gewinnabführung an Stelle einer künftigen Preissenkung ist nur mit Genehmigung der zuständigen Preisüberwachungsstelle zulässig. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe zusammen mit der „Erklärung nach § 22 KWVO.“ (siehe Erläuterungen zu Ziffer 13) an die Preisüberwachungsstelle einzureichen, die darüber entscheidet. Nach Maßgabe der Entscheidung wird dann ein Abführungsbescheid erteilt.

Wegen der weiteren Möglichkeit, an sich abführungspflichtige Beträge dem Betrieb zum Ausgleich unvermeidbarer Kosten- und Preiserhöhungen ganz oder teilweise zu belassen, vergleiche im übrigen die Erläuterungen zu Ziffer 12.

Der Antrag ist gebührenpflichtig; es wird aber abweichend von den sonst gemäß Kostenordnung geltenden Sätzen ein Pauschalbetrag von 10,— RM neben dem Mindestentgelt von 3,— RM erhoben.

Im Interesse der Erhaltung des Preisbildes für die hauptsächlichsten **Nahrungsmittel** hatten die Reichsinnungsverbände des Bäcker-, Fleischer-

und Roßschlächterhandwerks für ihre Betriebe bei dem Reichskommissar für die Preisbildung beantragt, beim Vorliegen von Übergewinnen von Preissenkungen absehen zu dürfen. Die Betriebe sollten vielmehr gehalten sein, die durch die gleichbleibenden Preise weiterhin erzielten Übergewinne jeweils abzuführen. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat sich damit für die **Fleischer und Roßschlächter** auch einverstanden erklärt. Demzufolge haben die Betriebe dieser Handwerkszweige **Preissenkungen überhaupt nicht** vorzunehmen; sofern **Übergewinne** erzielt werden, sind sie stets **abzuführen**.

Für die Betriebe des **Bäckerhandwerks** hat der Reichskommissar mit Erlaß vom 12. Februar 1942 (siehe Anhang) bestimmt, daß die **Übergewinne in erster Linie zur Preissenkung bei Feinbackwaren** zu verwenden sind, wobei für die Preissenkung ein Betrag zu wählen ist, der während einer längeren Zeitspanne beibehalten werden kann. Bezüglich der **Übergewinne**, die durch die Herstellung von Brot und Kleingebäck (Brötchen, Semmeln, Schrippen und dergleichen) entstanden sind, hat sich der Reichskommissar für die Preisbildung damit einverstanden erklärt, daß sie **auch in Zukunft abzuführen** sind, sofern diese Beträge, zur Senkung der Feinbackwaren verwendet, zu **unnatürlich niedrigen Preisen** führen würden. Der Reichsinnungsverband des Bäckerhandwerks hat über die Durchführung der Preissenkung im Bäckerhandwerk mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung ausführliche Richtlinien herausgegeben (siehe Anhang).

Wegen der Behandlung des **Übergewinns** bei Betrieben mit einem Jahresumsatz bis zu 50000,— RM siehe Erläuterungen zu den Ziffern 28—29.

Ziffer 7:

Preissenkung bei gebundenen Preisen

I. Kartellpreise

Gemäß Ziffer 12 des Erlasses des Reichskommissars für die Preisbildung vom 10. Oktober 1941 zur Handwerksanweisung gilt der Erlaß des Reichskommissars vom 15. Juli 1941 — A - 14 - 3266/41 — nebst den ergänzenden Richtlinien gemäß Ziffer 7 der Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. Kriegswirtschaftsverordnung im Bereich der Reichsgruppe Industrie (siehe Anhang) auch sinngemäß für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk. Danach erfolgt die Senkung der gebundenen Preise nach § 25 KWVO. mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung. Der Reichskommissar für die Preisbildung behält sich hierbei vor, unter Umständen an Stelle der Preissenkung eine Gewinnabführung anzuordnen. Die Senkung der Mindestpreise der Zusammenschlüsse erfolgt auf der Kostengrundlage des guten Betriebes innerhalb des Zusammenschlusses (Kartell). Gut ist der Betrieb zu nennen, dessen Selbstkosten einmal kriegswirtschaftlich angemessen und zum anderen unter den betriebswirtschaftlich gegebenen

Möglichkeiten und im Verhältnis zu anderen Betrieben als gut bezeichnet werden können. Dabei sollen produktionspolitische Erfordernisse im Hinblick auf die Notwendigkeit der Kriegswirtschaft weitestgehend berücksichtigt werden. Die Zusammenschlüsse hatten die Preissenkungsvorschläge über die Reichsgruppe Handwerk bis zum 30. November 1941 dem Reichskommissar für die Preisbildung einzureichen.

Bis zur Senkung der Mindestpreise der Zusammenschlüsse durch den Reichskommissar für die Preisbildung haben die Mitglieder von sich aus Gewinnabführungen gemäß der Handwerksanweisung vorzunehmen. **Wo Einzelmitglieder bei gewissen Zusammenschlüssen höhere Preise als die bisherigen Mindestpreise erzielt haben, müssen sie von sich aus ihre Preise senken, wenn die Voraussetzungen des § 22 KWVO. vorliegen.** Zu diesen Maßnahmen bedarf es keiner besonderen Weisungen durch den Reichskommissar für die Preisbildung oder durch die Zusammenschlüsse mehr.

Reine Handwerkskartelle gibt es zur Zeit nicht. Dagegen sind Handwerksbetriebe in vielen Fällen Mitglieder sogenannter gemischter Verbände (Industrie-Handwerk, Handel-Handwerk, Industrie-Handel-Handwerk). In diesen Fällen wird sich die Reichsgruppe Handwerk mit der jeweils für die Kartellaufsicht in Frage kommenden Reichsgruppe wegen der durchzuführenden Maßnahmen verständigen; von dem Ergebnis werden die Betriebe durch die Zusammenschlüsse unterrichtet.

II. Festpreise, Mindestpreise und Höchstpreise

Für die Behandlung der Festpreise, Mindestpreise und Höchstpreise ist der Runderlaß Nr. 135/40 des Reichskommissars für die Preisbildung betreffend Anwendung des § 22 KWVO. vom 6. November 1940 (siehe Anhang) maßgebend.

Festpreise bleiben nach diesem Runderlaß von § 22 KWVO. unberührt. Der Reichskommissar für die Preisbildung begründet dieses damit, daß die Vorschrift des § 22 KWVO. zwar als Grundregel der Preisbildung neben allen sonstigen Preisvorschriften gelte, daß sie aber nur insoweit in andere Preisvorschriften eingreife, als diese nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach als Sonderregelungen entgegenstehen. Sie ist also nur in dem Umfang anwendbar, als die übrigen Preisvorschriften für die Preisbildung einen Spielraum nach oben oder unten lassen.

Mindestpreise dürfen nach dem vorgenannten Runderlaß keinesfalls unterschritten werden.

Höchstpreise dürfen nur dann berechnet werden, wenn die Kostenlage eines Betriebes so schlecht ist, daß ohne Berechnung des Höchstpreises ein angemessener Gewinn nicht erzielt werden könnte. Betriebe mit günstiger Kostenlage müssen mindestens so weit unter den Höchstpreisen bleiben, daß ihr Gewinn nicht den Gewinn normaler Zeiten übersteigt. Die nach

einzelnen Preisvorschriften höchstzulässigen Preise müssen — im Gegensatz zu den Höchstpreisen — unterschritten werden, falls die Grundsätze der Kriegswirtschaftsverordnung es erfordern.

Ziffer 8:

Wiedererhöhung gesenkter Preise

Nach Ziffer 8 dürfen Preise, die auf Grund der Preisvorschriften der KWVO. gesenkt worden sind, wieder auf ihren bisherigen Stand erhöht werden, wenn das nach den Vorschriften einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft verantwortet werden kann. Damit soll ein Anreiz zu Preissenkungen auch unter dem zulässigen Stopp Preis ausgeübt werden. Die Wiedererhöhung ist nicht an einen Antrag oder eine Genehmigung gebunden; der Betrieb muß aber bei der Wiedererhöhung nach den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft verfahren, mit anderen Worten, die Preisvorschriften der KWVO. beachten. Die Bindung der Preise an ihre Höhe am Stichtag der Preisstopverordnung — den 17. Oktober 1939 — ist damit insoweit aufgehoben; **praktisch gilt heute der 1. September 1939 als Stichtag für den Preisstand**, der nach einer im Kriege vorgenommenen Preissenkung wieder erreicht werden darf.

Gewinnabführung

Handwerksanweisung Abschnitt III Ziffer 9—14

Inhalt in Kürze: Preissenkungen für die Vergangenheit sind regelmäßig nicht mehr durchführbar. An ihre Stelle tritt die **Gewinnabführung**, und zwar sind die entsprechenden Teilbeträge der Gewinne abzuführen, die nach Kriegsausbruch — also nach dem 1. September 1939 — erzielt worden sind.

Die Ziffern 9—11 enthalten die Verfahrensvorschriften für die Gewinnabführung einschließlich der Abgrenzung zwischen Steuer und Abführung, Ziffer 12 behandelt die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Belassung des Abführungsbetrages beim Betrieb und Ziffer 14 die Verwendung eines Unerheblichkeitsbetrages zur Preissenkung statt Abführung.

Ziffer 9:

Warum Gewinnabführung für die Vergangenheit?

Ziffer 9 begründet die Pflicht zur Abführung von Gewinnen aus in der Vergangenheit unterlassenen Preissenkungen. Hat ein Betrieb Preissenkungen unterlassen, zu denen er verpflichtet gewesen wäre, so ist die Preissenkung für die Vergangenheit regelmäßig nicht mehr durchführbar, weil sie dem letzten Käufer nicht zugute kommt. Da die erzielten Gewinne aber kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigt waren, sind die entsprechenden Beträge zugunsten der Allgemeinheit abzuführen.

In einem Erlaß vom 21. April 1940 — A - 24 - 1643 — hat der Reichskommissar für die Preisbildung unterstrichen, daß

nachträgliche Preissenkungen

nur bei Vorliegen besonderer Gründe und jedenfalls nur dann in Betracht kommen, wenn die Preissenkung dem letzten Verbraucher zugute kommt. Im Handwerk wird dieser Fall wohl kaum praktisch werden; wir wollen ihn daher ausschalten.

Der Betrieb hat die entsprechenden Beträge unaufgefordert abzuführen.

Ziffer 10:

Auf welche Gewinne erstreckt sich die Abführungspflicht?

Ziffer 10 regelt zunächst den Zeitraum, für den die Gewinnabführung gilt, und zwar so, daß die Abführungspflicht nach § 22ff. KWVO. sich auf Gewinne erstreckt, die nach dem 1. September 1939, d. h. nach Ausbruch des Krieges, erzielt worden sind. Da nach dem Erlaß vom 10. Oktober 1941 vom Geschäftsjahr auszugehen ist, ist das der Zeitraum bis zum Ende des

Geschäftsjahres 1940. Bei Handwerksbetrieben ist das Geschäftsjahr im allgemeinen das Kalenderjahr; ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr wird nur bei Gewerbetreibenden anerkannt, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist.

Der Regelfall ist also, daß die Abführungspflicht sich auf den Zeitraum vom 1. September 1939 bis zum 31. Dezember 1940 erstreckt.

Dementsprechend ist auch das Formblatt für die „Erklärung nach § 22 KWVO.“ abgefaßt.

Das Gewinnergebnis des Kalenderjahres (Geschäftsjahres) 1940 dürfte beim Erscheinen dieser Schrift wohl in jedem Handwerksbetrieb vorliegen. Dagegen stößt die genaue Feststellung des Gewinns der Monate September bis Dezember 1939 auf große, nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten, da es kaum Betriebe gibt, deren Geschäftsjahr mit dem 1. September 1939 beginnt oder die über ein so geordnetes Rechnungswesen verfügen, daß sie eine Zwischenbilanz auf den 31. August 1939 aufstellen können. Abgesehen davon, liegen Umsatz und Gewinn der meisten Handwerksbetriebe im Durchschnitt in den Monaten September bis Dezember 1939 nicht wesentlich anders, als in den vorhergegangenen Monaten Januar bis August. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat sich in Anbetracht dieser Sachlage damit einverstanden erklärt, daß für das Jahr 1939 eine entsprechende Berichtigung des Gewinns durch Drittelung des Gesamtertrages oder auf eine andere zweckmäßige Weise, z. B. unter Berücksichtigung der Umsatzentwicklung, vorgenommen wird.

Weicht das Geschäftsjahr eines Betriebes vom Kalenderjahr ab, läuft es z. B. vom 1. April 1940 bis 31. März 1941, so verlängert sich der Zeitraum, auf den die Abführungspflicht sich erstreckt, entsprechend; er läuft dann bis zum 31. März 1941. Diese Fälle sind aber, wie gesagt, im Handwerk selten.

Es kann vorkommen, daß ein Betrieb 1939/1940 in einem Jahr mit Übergewinn, in dem anderen mit Verlust abgeschnitten hat. Da nach dem Runderlaß vom 10. Oktober 1941 vom Geschäftsjahr auszugehen ist, muß die Berechnung für jedes Jahr gesondert erfolgen. Es ist also nicht zulässig — so erwünscht es wäre —, den Verlust des einen Jahres mit dem Übergewinn des anderen Jahres auszugleichen. Es besteht aber in besonderen Härtefällen die Möglichkeit, einen — natürlich ausreichend begründeten — Antrag auf Grund der allgemeinen Härteklauseel des § 28 KWVO. bei der Preisüberwachungsstelle zu stellen.

In Ziffer 10 Satz 2 wird bestimmt, daß die Befugnis der Preisbehörden, Übergewinne nach § 22 KWVO. abzuschöpfen, andere Maßnahmen dieser Stellen, die den gleichen Zweck verfolgen, nicht ausschließt. Dies ergibt sich an und für sich schon aus dem zwischen der Kriegswirtschaftsverordnung und den sonstigen Preisvorschriften bestehenden Verhältnis. Bei der vorgenannten Bestimmung dürfte vor allem an eine Bestrafung gedacht

sein, die sich neben der Kriegswirtschaftsverordnung auf andere Vorschriften stützt. Auch sind hierunter evtl. Anordnungen auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes zu verstehen, der dem Reichskommissar für die Preisbildung die gesetzliche Ermächtigung gibt, alle zur Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und Entgelte erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Ziffer 11:

Berücksichtigung der Steuern bei der Gewinnabführung

Vorbemerkung

Der Gewinn aus Gewerbebetrieb bzw. das Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage für eine Reihe von Steuern. Bisher ergab sich durch die Bezahlung dieser Steuern nur die gewollte und für den Steuerpflichtigen tragbare Belastung. Die Gewinnabführung verschiebt die Sachlage. Es ergeben sich daher die Fragen: Ist der Besteuerung der gesamte tatsächlich erzielte Gewinn oder nur der Gewinn, der nach Abführung des Übergewinns verbleibt, zugrunde zu legen, und wie wird im ersten Fall verhindert, daß der Handwerker die nach dem Einkommen bemessenen Steuern in einer Höhe bezahlen muß, die die Kürzung seines Gewinns aus seinem Handwerksbetrieb infolge der Gewinnabführung unberücksichtigt läßt? Die wichtigsten Bestimmungen zur Regelung dieser Fragen sind in Ziffer 11 der Handwerksanweisung enthalten. Zum Teil wird die Gewinnabführung steuerlich als abzugsfähige Betriebsausgabe anerkannt. Soweit jedoch die Gewinnabführung steuerlich unberücksichtigt bleibt, läßt die Anweisung die Berücksichtigung der wichtigsten Mehrsteuern durch Minderung des abzuführenden Betrages zu.

A. Die Gewinnabführungsbeträge als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben

Nach § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz sind Betriebsausgaben die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Die Anerkennung der Gewinnabführungen als Betriebsausgaben hätte zur Folge, daß der zur Besteuerung gelangende Gewinn von vornherein um die Abführungsbeträge gemindert wird. Schwierigkeiten für die Steuerberechnung oder höhere steuerliche Belastungen, als dem zur freien Verwendung verbleibenden Gewinn entspricht, würden sich dann nicht ergeben.

1. Welche Gewinnabführungen werden als Betriebsausgaben anerkannt?

In einem Erlaß vom 18. Juli 1941 — S 1980/34 III — (veröffentlicht im Reichssteuerblatt 1941 S. 498) hat der Reichsminister der Finanzen nur die Anerkennung solcher Übergewinne als **Betriebsausgaben** zugelassen, die vor dem **1. Juli 1941 abgeführt oder angefordert** sind und der Beträge, die

laufend ohne Rücksicht auf das Jahresbetriebsergebnis gezahlt worden sind oder in Zukunft gezahlt werden. Die Handwerksanweisung ist diesen steuerlichen Bestimmungen angepaßt.

a) Übergewinne,

die vor dem 1. Juli 1941 abgeführt oder angefordert wurden

Sind vor dem 1. Juli 1941 Übergewinne abgeführt oder von den Preisbehörden angefordert worden, so mindern sie den steuerpflichtigen Gewinn desjenigen Geschäftsjahres, auf das der Übergewinn wirtschaftlich entfällt. Derartige Übergewinne sind abzugsfähige Betriebsausgaben.

Bei den abgeführten Übergewinnen muß es sich um Beträge handeln, die vor dem genannten Tag bereits tatsächlich gezahlt sind, und zwar an die zuständige Stelle, das ist das Finanzamt (vgl. Seite 40). Es ist gleichgültig, ob die Zahlung auf Anordnung der Preisbehörden erfolgte oder nicht. Auch die aus eigenem Entschluß des Handwerkers vor dem 1. Juli 1941 freiwillig abgeführten Beträge sind Betriebsausgaben. Dagegen stellt eine bloße Rückstellung keine Zahlung dar. Der Betrag ist steuerlich nicht abzugsfähig, es sei denn, daß die Preisbehörden den rückgestellten Übergewinn vor dem 1. Juli 1941 angefordert haben sollten.

Die gleiche Behandlung wie die bereits gezahlten Beträge erfahren die vor dem 1. Juli 1941 angeforderten Übergewinne, auch wenn ihre tatsächliche Abführung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt. Die Anforderung muß aber von den Preisbehörden ergangen sein. Es muß sich auch um eine bestimmt erfolgte Anforderung handeln. Eine solche wird regelmäßig nur dann vorliegen, wenn sie schriftlich erlassen ist. Für den Zeitpunkt der Anforderung ist das Datum des Bescheides, nicht das des Einganges bei dem Handwerker maßgeblich.

Die Abführungsbeträge dürfen als Betriebsausgaben nur den steuerpflichtigen Gewinn desjenigen Jahres mindern, auf den sie wirtschaftlich entfallen. Es ist also unzulässig, den gezahlten oder angeforderten Übergewinn aus dem Jahr 1939 von dem steuerpflichtigen Gewinn des Jahres 1940 oder 1941 oder den aus 1940 von dem des Jahres 1941 abzusetzen, auch dann nicht, wenn die steuerlichen Veranlagungen bereits rechtskräftig erfolgt und die Abführungsbeträge entsprechend der obengenannten Regelung nicht berücksichtigt sind.

Der Übergewinn darf selbstverständlich nur dann als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn nicht etwa schon der Abführungsbetrag um die auf ihn entfallenden Steuern anteilmäßig gekürzt ist. Sollte dies im Einzelfall einmal geschehen sein, dann behält es hinsichtlich der Einkommen oder der Körperschaftsteuer dabei sein Bewenden. Wegen anderer Steuern (Gewerbsteuer, Bürgersteuer, Kirchensteuer) muß gegebenenfalls der Unterschiedsbetrag als Gewinnabführung nachgezahlt werden, bei der Gewerbesteuer nur insoweit, als Rückstellungen nicht zugelassen sind.

b) Übergewinne, die unabhängig vom Jahresbetriebsergebnis laufend abgeführt werden

Es gibt auch Übergewinne, die auf Grund von Anordnungen der Preisbehörden laufend aus den Verkaufserlösen und unabhängig vom Jahresbetriebsergebnis abgeführt worden sind oder in Zukunft abgeführt werden. Derartige Abführungen kommen im Handwerk selten vor. Es handelt sich hauptsächlich um Gewinne aus dem Verkauf von Erzeugnissen, bei denen eine Preissenkung nicht erwünscht ist. Diese Abführungsbeträge werden von den Finanzämtern gleichfalls als Betriebsausgaben anerkannt. Der erwähnte Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 18. Juli 1941 sagt ausdrücklich: „Solche Abführungen sind Betriebseinnahmeverminderungen auch für steuerliche Zwecke.“

Es wird bei den Abführungen dieser Art steuerlich nicht verlangt, daß sie nur den Gewinn desjenigen Geschäftsjahres mindern dürfen, auf das sie wirtschaftlich entfallen. Demzufolge wirken sie sich gewinnmindernd für das Geschäftsjahr aus, in dem die Abführungspflicht entsteht oder dem Steuerpflichtigen bekannt wird. Er hat die gezahlten oder die noch zu zahlenden Abführungen in der Steuerbilanz desjenigen Jahres zu berücksichtigen, in dem die Zahlung geleistet bzw. die Abführungspflicht bekannt wurde, selbst wenn die Ausgaben einem früheren Jahr wirtschaftlich zugerechnet werden müssen.

2. Wie ist zu verfahren, wenn in einem rechtskräftigen Steuerbescheid abzugsfähige Gewinnabführungen nicht berücksichtigt worden sind?

Die Absetzung der Übergewinne als Betriebsausgaben ist, soweit es sich um Abführung von Übergewinnen handelt, die auf Grund eines Jahresbetriebsergebnisses ermittelt sind, nur von dem steuerpflichtigen Gewinn desjenigen Jahres zulässig, auf das die Übergewinne wirtschaftlich entfallen. Im Regelfalle wird das das Kalenderjahr sein. Soweit ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr steuerlich zugelassen ist, ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen. Es sind nun Fälle denkbar, in denen bereits ein rechtskräftiger Steuerbescheid vorliegt, ohne daß bei der Veranlagung die Gewinnabführung berücksichtigt worden ist.

a) Berichtigung des rechtskräftigen Steuerbescheides durch Verwaltungsmaßnahmen

Wenn der Steuerpflichtige bereits rechtskräftig zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt ist und die nach den bisherigen Ausführungen als Betriebsausgaben anzuerkennenden Übergewinne bei der steuerlichen Veranlagung nicht berücksichtigt sind, dann muß er alsbald die Berichtigung seines Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheides beantragen. Der bereits mehrfach genannte Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom

18. Juli 1941 sagt ausdrücklich, daß der Abzug der Übergewinne vom steuerpflichtigen Gewinn auch für die Fälle zugelassen ist, in denen die Veranlagungen bereits durchgeführt sind. Das Finanzamt hat also auf Antrag den Steuerbescheid verwaltungsmäßig, d. h. ohne Rechtsmittelverfahren zu berichtigen.

Beispiele:

a) Ein Handwerksmeister der Steuergruppe II hat im Jahre 1939 20 400,— RM in seinem Handwerk verdient und erhält im Jahre 1940 den entsprechenden Einkommensteuerbescheid, der eine Steuer einschl. Kriegszuschlag laut Tarif von 5484,— RM vorsieht. Der Bescheid erlangte Rechtskraft. Später wurde ein Übergewinn von 4800,— RM festgestellt. Im Mai 1941 wurde ein Drittel des Übergewinns voll abgeführt. Der Abführungsbetrag ist abzugsfähige Betriebsausgabe des Jahres 1939. Bei seiner Berücksichtigung würde die Einkommensteuer einschl. Kriegszuschlag nur 5063,— RM betragen. Es ist beim Finanzamt der **Erlaß eines berechtigten Einkommensteuerbescheides für 1939 zu beantragen**, der eine Einkommensteuer einschl. Kriegszuschlag von 5063,—RM von einem Einkommen von 18800— RM ergibt.

b) Ein Handwerksbetrieb wird in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben, an der drei Handwerksmeister zu gleichen Teilen als Gesellschafter beteiligt sind. Der Betrieb erzielte im Jahre 1940 einen Gewinn von 60 000,— RM. Nach Abzug von 18000,— RM Körperschaftsteuer wurde im März 1941 an die Gesellschafter der verbliebene Gewinn von 42000,— RM in Höhe von je 14000,— RM ausgeschüttet. Am 10. Mai 1941 wurde der Gesellschaft der entsprechende Körperschaftsteuerbescheid über 18000,— RM Körperschaftsteuer von 60000,— RM Gewinn zugestellt. Im Juni 1941 stellte die Preisbehörde fest, daß der angemessene Gewinn nur 45 000,— RM ausmacht. Der Übergewinn von 15000,— RM wurde durch Abführungsbescheid vom 25. Juni 1941 angefordert und nach dem 30. Juni 1941 gezahlt.

Der Abführungsbetrag vermindert den steuerpflichtigen Gewinn auf 45000,— RM und ist abzugsfähige Betriebsausgabe. Die Körperschaftsteuer beträgt nur noch 13500,— RM. Für die Gewinnverteilung bleiben nur noch 31500,— RM übrig, so daß jeder Gesellschafter von den erhaltenen 14000,— RM **3500,— RM an die Gesellschaft zurückzahlen** hat.

Da der Körperschaftsteuerbescheid rechtskräftig geworden ist, ist seine **Berichtigung zu beantragen**. Die Einkommensteuerbescheide der Gesellschafter sind jedoch nicht zu berichtigen, da der verminderte Gewinnanteil (Einkommen aus Kapitalvermögen!) erst das Einkommen des Jahres der Auszahlung berührt und infolgedessen erst 1942 zur Veranlagung gelangt.

b) Berichtigung des rechtskräftigen Steuerbescheides im Rechtsmittelverfahren

Die Berichtigung rechtskräftiger Steuerbescheide zugunsten des Steuerpflichtigen auf Antrag des Steuerpflichtigen ist in den Steuergesetzen nicht vorgesehen. Die Möglichkeit dazu bei der Gewinnabführung beruht nur auf einem RdF.-Erlaß, also einer Verwaltungsanordnung. Es kann

daher vorkommen, daß ein Finanzamt die Berichtigung eines rechtskräftigen Steuerbescheides ablehnt. In einem solchen Falle ist zur Vermeidung von Rechtsnachteilen innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Ablehnung der Berichtigung ab bei dem Finanzamt der Antrag auf Nachsicht wegen Versäumnis der Rechtsmittelfrist zu stellen und gleichzeitig, wiederum innerhalb der gleichen beiden Wochen, nachträglich der Steuerbescheid anzufechten mit dem Ziele, den der Einkommenbesteuerung zugrunde gelegten Gewinn aus Gewerbebetrieb um den Abführungsbetrag herabzusetzen.

Dem Antrag auf Nachsicht wegen Versäumnis der Rechtsmittelfrist kann nur stattgegeben werden, wenn kein Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt, daß er das Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt hat. In unserem Falle dürfte die Nachsicht ohne weiteres gewährt werden, weil die Handwerksanweisung, die die Klarstellung brachte, daß die Gewinnabführung bei der steuerlichen Veranlagung zu berücksichtigen ist, erst erlassen wurde, als oft der Steuerbescheid schon rechtskräftig geworden war. Die Frist von 2 Wochen beginnt von dem Augenblick an zu laufen, in dem der Handwerker davon Kenntnis erhält, daß er auf andere Weise als im Rechtsmittelverfahren gegen den Einkommensteuerbescheid eine Berücksichtigung der Gewinnabführung nicht erlangen kann. Das ist der Tag, an dem ihm das Finanzamt mitteilt, daß es eine Änderung des Steuerbescheides wegen dessen Rechtskraft ablehnt. Dieser Zeitpunkt darf aber durch Verschulden des Steuerpflichtigen nicht länger als notwendig herausgeschoben werden, d. h. nachdem der gesamte Fragenkomplex der Gewinnabführung für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk seine Regelung gefunden hat, muß der Handwerker sofort bei dem Finanzamt den Antrag auf Berichtigung des Steuerbescheides stellen, wenn angenommen werden kann, daß der Handwerker den Sachverhalt gekannt hat.

Die Richtigkeit der vorgetragenen Auffassung ergibt sich auch aus einem Schreiben des Reichskommissars für die Preisbildung an den Reichsstand des Deutschen Handwerks vom 22. August 1941 — RfPr. A-17-3879/41—. Es heißt darin: „Falls in diesen Fällen die Rechtsmittelfrist abgelaufen war, bestehen nach Auffassung des zuständigen Referenten im Reichsfinanzministerium keine Bedenken, daß die Finanzämter ihre Steuerbescheide **berichtigen**. Auch würde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohne weiteres bewilligt werden, falls dem Steuerpflichtigen vor Ablauf der Rechtsmittelfrist die vom Finanzminister zugelassene Behandlung der Abführungsbeträge nicht bekannt war“.

B. Die Gewinnabführungsbeträge als Gewinnverwendung

Im Regelfall werden die Abführungsbeträge auf Grund des Jahresbetriebsergebnisses erst **nach dem 30. Juni 1941** ermittelt und gezahlt werden. Diese Abführungen werden im Gegensatz zu den vorstehend behandelten nicht als abzugsfähige Betriebsausgaben von den Finanz-

ämtern anerkannt. In der Steuerbilanz werden auch keine Rückstellungen dafür zugelassen. Die Anweisung sagt ausdrücklich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des RdF.-Erlasses vom 18. Juli 1941, daß „die Abführung eine Verwendung des erzielten Gewinns darstellt.“ Infolgedessen bleibt der steuerpflichtige Gewinn in voller Höhe bestehen. Alle Steuern, bei deren Berechnung der Gewinn aus dem Handwerksbetrieb mit berücksichtigt wird, ergeben höhere Beträge als dem tatsächlich dem Handwerker verbleibenden Gewinn entspricht. Wenn der Handwerker die sich dadurch ergebenden Mehrsteuern bezahlen müßte, so würde ihm nur ein geringerer Betrag als der angemessene Gewinn endgültig zur freien Verfügung verbleiben.

1. Berücksichtigung der Mehrzahlungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer

Es muß also ein Ausgleich für die wegen der Zahlung von überhöhten Steuern eintretende Mehrbelastung geschaffen werden. Dazu bestimmt Ziffer 11, daß die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer, die der Betriebsinhaber bzw. der Betrieb infolge des Übergewinns (Unterschiedsbetrag zwischen Betriebsgewinn = berichtigtem steuerpflichtigen Gewinn und angemessenem Gewinn) mehr zu zahlen hat, als wenn er nur den angemessenen Gewinn erzielt hätte, vom Übergewinn abgesetzt werden darf. Nur der Restbetrag ist abzuführen. Unter absetzbarer Einkommensteuer ist auch der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu verstehen. Es ist dann im Einzelfall die nicht immer einfache Berechnung aufzustellen, wie hoch die Steuer gewesen wäre, wenn nur der verbleibende Gewinn zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer veranlagt worden wäre. Der Unterschiedsbetrag zwischen dieser errechneten und der veranlagten Steuer wird von dem abzuführenden Übergewinn abgezogen. Dadurch ergibt sich der Gewinnabführungsbetrag.

a) Berechnung der absetzbaren Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer

Zur Berechnung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer, um die der abzuführende Übergewinn gekürzt werden darf, ist von den Beträgen des Steuerbescheides auszugehen. Wenn die Steuerveranlagung noch nicht erfolgt ist, sind statt ihrer die Beträge der Steuererklärung zu nehmen. Es ist einmal die Steuer vom gesamten steuerpflichtigen Betriebsgewinn und einmal nur von dem angemessenen Gewinn, der dem Betrieb verbleiben soll, zu berechnen. Der Unterschiedsbetrag darf vom Übergewinn abgezogen werden, nur der Restbetrag ist abzuführen.

Beispiel:

Ein Handwerker der Steuerklasse IV mit Ermäßigung für zwei Kinder hat 1940 einen steuerpflichtigen Gewinn von 25 000,— RM erzielt. Der Betriebsgewinn auf Grund der Preisbilanz (vgl. Seite 52) beträgt 23 000,— RM. Der angemessene Gewinn beträgt 17 000,— RM, der Über-

gewinn demzufolge 6000,— RM. Bei der steuerlichen Veranlagung sind 1000,— RM Sonderausgaben in Rechnung zu stellen. Die Einkommensteuer von einem Einkommen von 24000,— RM (25000,— RM \cdot $\frac{1}{3}$ 1000,— RM Sonderausgaben) beträgt laut Steuertarif 5742,— RM. Die Einkommensteuer von 18000,— RM (24000,— RM \cdot $\frac{2}{3}$ 6000,— RM Übergewinn) beträgt laut Steuertarif 3534,— RM. Der Unterschiedsbetrag der Steuern von 2208,— RM darf von dem Übergewinn von 6000,— RM abgezogen werden, so daß nur 3792,— RM abzuführen sind.

Gemäß den Ausführungen auf Seite 52 ist für das Jahr 1939 nur der Übergewinn abzuführen, der auf die Zeit nach dem 1. September 1939 entfällt. Der Einfachheit halber wird zwar

im Regelfall eine Drittelung des Übergewinns

aus dem Jahre 1939 vorgenommen werden, um den Anteil zu ermitteln, der auf die Zeit nach dem 1. September 1939 entfällt. Es kann aber, wenn dies günstiger erscheint, auch ein anderer Schlüssel für die Zerlegung des Übergewinns auf die Zeit vor und nach dem 1. September 1939 gewählt werden z. B. durch die Berücksichtigung der Umsatzentwicklung. Bei der Berechnung der auf die abzuführenden Übergewinne entfallenden Einkommensteuer ist zu beachten, daß nicht die volle Steuer für den Übergewinn abgezogen werden darf, sondern nur für den Teil davon, der abgeführt wird.

Beispiele:

a) Im Jahre 1939 wurde bei einem an sich auf das ganze Jahr gleichbleibend verteilten Umsatz von 80000,— RM ein steuerpflichtiger Gewinn von 18000,— RM erzielt, der auf 17000,— RM Betriebsgewinn berichtigt wurde. Der angemessene Gewinn beträgt 11900,— RM, so daß für das ganze Jahr der Übergewinn 5100,— RM ausmacht. Unzulässig ist nur der Übergewinn für die Zeit ab 1. 9. 1939, das ist $\frac{1}{3}$ von 5100,— RM = 1700,— RM. Die Einkommensteuer einschließlich des Kriegszuschlages zur Einkommensteuer ist demzufolge zu berechnen von 18000,— RM und von 18000,— RM \cdot $\frac{1}{3}$ 1700,— RM = 16300,— RM. Der Übergewinn kann hinsichtlich des Abführungsbetrages **um den Unterschied der beiden Steuerbeträge gekürzt** werden.

b) Wenn der Umsatz des gleichen Betriebes sich so verteilt hätte, daß 60000,— RM in die Monate Januar bis August und 20000,— RM in die Monate September bis Dezember fallen, dann kann (nicht muß) der Betrieb auch so rechnen, daß von dem Übergewinn von 5100,— RM entsprechend dem Umsatz nur $\frac{1}{4}$ also 1275,— RM auf die Zeit nach dem 1. 9. 1939 entfallen. Es wäre dann der Unterschiedsbetrag der Steuer zu errechnen von 18000,— RM und von 18000,— RM \cdot $\frac{1}{4}$ 1275,— RM = 16725,— RM, und bei der Ermittlung des Abführungsbetrages entsprechend zu berücksichtigen.

Im Jahre 1939 betrug der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nur $\frac{1}{6}$ der Einkommensteuer für das ganze Jahr 1939, weil diese Steuer, die 50% der Einkommensteuer beträgt, nur während des letzten Jahresdrittels bestand. Wenn es nun auch bei der Berechnung des Übergewinns zulässig ist, den Übergewinn so auf das ganze Jahr zu ver-

teilen, wie der Gewinn mutmaßlich im Laufe des Jahres erzielt wurde, so ist eine derartige Verteilung bei Berechnung des auf den unzulässigen Übergewinn entfallenden Kriegszuschlages zur Einkommensteuer nicht möglich. Der Kriegszuschlag beträgt immer $\frac{1}{6}$ der Einkommensteuer für das ganze Jahr 1939 ohne Rücksicht darauf, in welchem Teil des Jahres das Einkommen erzielt wurde.

Beispiel:

Ein Handwerker der Steuergruppe IV/1 erzielte 1939 bei einem Umsatz von 65 000,— RM in den Monaten Januar bis August und 26 000,— RM in den Monaten September bis Dezember einen steuerpflichtigen Gewinn von 28 000,— RM. Es wird ein Übergewinn von 7 000,— RM festgestellt. Entsprechend dem Umsatz werden davon $\frac{2}{7}$, also 2 000,— RM, als auf die Zeit vom September bis Dezember entfallend, angenommen.

Die Einkommensteuer beträgt von 28 000,— RM	5 430,— RM
Der Kriegszuschlag beträgt $\frac{1}{6}$ der Steuer	= <u>905,— RM</u>
Zusammen	6 335,— RM

Die Einkommensteuer von dem um den unzulässigen Gewinn gekürzten Gewinn, also von 26 000,— RM, beträgt	4 780,— RM
Der Kriegszuschlag beträgt $\frac{1}{6}$ der Steuer	= <u>797,— RM</u>
Zusammen	5 577,— RM

Um den Unterschiedsbetrag von 758,— RM darf der unzulässige Übergewinn von 2 000,— RM gekürzt werden. Es sind nur 1 242,— RM abzuführen.

b) Außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen

Infolge der persönlichen Verhältnisse des Handwerkers kann ihm ein Steuerermäßigungsanspruch wegen außergewöhnlicher Belastung gemäß § 33 Einkommensteuergesetz zustehen. Die Belastungen müssen aber einen bestimmten Anteil des Einkommens ausmachen, wenn sie berücksichtigt werden dürfen. Es muß die Sonderbelastungs-Mindestgrenze des § 21 der Einkommensteuer-Durchführungsbestimmungen erreicht sein. Wenn nun in einem solchen Fall die Sonderbelastungsmindestgrenze nicht im Verhältnis zu dem vollen Betriebsgewinn, wohl aber im Verhältnis zu dem angemessenen Gewinn erreicht wird, dann ist die sich dadurch ergebende grössere Steuerdifferenz gleichfalls zu berücksichtigen; denn der Handwerker soll durch die Abführung des Übergewinns hinsichtlich seiner Einkommensteuer nicht schlechter gestellt sein, als wenn er von vornherein nur den angemessenen Gewinn erzielt hätte.

Beispiel:

Ein verheirateter Steuerpflichtiger mit zwei Kindern hat infolge Krankheit und durch Erziehungskosten außergewöhnliche Belastungen in Höhe von 1 850,— RM. Die Sonderbelastungsmindestgrenze beträgt

bei ihm bei einem Einkommen von mehr als 10000,— bis 15000,— RM 10 v. H., bei einem Einkommen von mehr als 15000,— bis 25000,— RM 12 v. H. des Einkommens. Der steuerpflichtige Gewinn beträgt 18000,— RM, davon die Steuer laut Tarif 3534,— RM. Der Übergewinn beträgt 6000,— RM. Die „Soll“-Steuer wird berechnet von 12000,— RM und beträgt laut Tarif 1815,— RM. Bei der steuerlichen Veranlagung konnten die außergewöhnlichen Ausgaben nicht berücksichtigt werden, weil die Sonderbelastungsmindestgrenze 12% von 18000,— RM = 2160,— RM nicht erreicht ist. Nach Abzug des Übergewinns ergibt sich eine Sonderbelastungsmindestgrenze von 10% von 12000,— RM = 1200,— RM, so daß nunmehr die außergewöhnlichen Belastungen in Höhe von 1850,— RM bei der Berechnung der Einkommensteuer vom Einkommen abgezogen werden dürfen. Die Steuer ist also von 12000,— RM vermindert um weitere 1850,— RM = 10150,— RM zu berechnen und beträgt dann nur noch 1365,— RM. Es ist daher nicht eine Einkommensteuer von 3534,— RM, vermindert um 1815,— RM = 1719,—RM, sondern von 3534,— RM vermindert um 1365,— RM = 2169,— RM vom Übergewinn einzubehalten. Es sind 6000,— RM vermindert um 2169,— RM = 3831,— RM abzuführen.

c) Berücksichtigung anderer Einkünfte

In gleicher Weise ist in Ziffer 11 ausdrücklich vorgesehen, daß Handwerker, deren Betrieb nicht körperschaftsteuerpflichtig ist, bei der Berechnung der abzusetzenden Steuer andere Einkünfte (z. B. aus Kapital, Hausbesitz) berücksichtigen können. Die Berücksichtigung der anderen Einkünfte wird in der Regel dazu führen, daß der abzusetzende Steuerbetrag größer wird, als wenn sich die Berechnung nur auf die Steuer aus dem gewerblichen Gewinn beschränkt. Doch trifft das nicht in allen Fällen zu. Da es nun nicht zwingend vorgeschrieben ist, daß die anderen Einkünfte bei der Berechnung der abzusetzenden Steuer zu berücksichtigen sind, empfiehlt es sich, daß in jedem Fall die Berechnung zweimal aufgestellt wird, nämlich einmal unter Berücksichtigung der anderen Einkünfte und einmal unter Beschränkung der Berechnung auf das Einkommen aus Handwerksbetrieb.

Beispiele:

Steuerpflichtiger der **Steuergruppe I**

a)	Steuerpflichtiger Gewinn:	Angemessener Gewinn:
Aus Handwerksbetrieb	20000,—	12000,—
Andere Einkünfte	15000,—	15000,—
zusammen	35000,—	27000,—
Steuer von 35000,—	19989,— RM	von 20000,— 8973,— RM
„ „ 27000,—	13749,— „	„ 12000,— 4320,— „

Es können abgezogen werden:

Bei Berücksichtigung der anderen Einkünfte . .	6240,— RM	Bei Nichtberücksichtigung der anderen Einkünfte .	4653,— RM
--	-----------	---	-----------

b)		Steuerpflichtiger Gewinn:	Angemessener Gewinn:
Aus Handwerksbetrieb		70 000,—	50 000,—
Andere Einkünfte		15 000,—	15 000,—
	zusammen . .	<u>85 000,—</u>	<u>65 000,—</u>
Steuer von 85 000,—	54 725,— RM	von 70 000,—	45 175,— RM
„ „ 65 000,—	<u>41 925,— RM</u>	„ 50 000,—	<u>31 689,— RM</u>

Es können abgezogen werden:

Bei Berücksichtigung der anderer Einkünfte . .	<u>12 800,— RM</u>	Bei Nichtberücksichtigung der anderen Einkünfte	<u>13 486,— RM</u>
---	--------------------	--	--------------------

Im Fall a) führt die Berücksichtigung der sonstigen Einkünfte zu einem für den Handwerker günstigeren, im Fall b) zu einem für ihn ungünstigeren Ergebnis.

Die Berücksichtigung anderer Einkünfte als aus Handwerksbetrieb kommt bei der Berechnung der abzusetzenden Steuer genau so wie die Berücksichtigung außergewöhnlicher Aufwendungen nur bei solchen Handwerkern in Betracht, deren Betrieb nicht körperschaftsteuerpflichtig ist. Die Begünstigungen können also sowohl Handwerker in Anspruch nehmen, die ihren Beruf im selbständigen Einzelbetrieb ausüben, als auch solche, die das Handwerk in der Form einer Personengesellschaft, also z. B. einer offenen Handelsgesellschaft, betreiben. Ausgeschlossen sind Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften auf Aktien). Bei Einkünften aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft handelt es sich auch gar nicht mehr um Einkommen aus Gewerbebetrieb, sondern um Einkünfte aus Kapitalvermögen.

d) Besonderheiten bei Personenmehrheiten

Wenn das Handwerk nicht von einer Einzelperson, sondern von einer Personenmehrheit betrieben wird, ist bei der Berechnung der zu berücksichtigenden Einkommensteuer noch zu beachten, daß die Gewinnabführung immer vom Betriebe als solchem erfolgt. Der volle Gewinn ist also nicht etwa an die Beteiligten auszuschütten, damit jeder von ihnen den auf ihn entfallenden Anteil vom Übergewinn für sich abführt. Die Gewinnabführung durch den Betrieb hat zur Folge, daß ein Gesellschafter einer Personengesellschaft die vorgenannten Vorteile in der Steuerberechnung nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn er seine persönlichen Verhältnisse der Gesellschaft offen legt. Andererseits fließt der sich daraus ergebende Vorteil bei der Gewinnabführung ausschließlich immer dem Gesellschafter zu, dessen persönliche Verhältnisse zu der Begünstigung geführt haben.

Beispiel:

Eine offene Handelsgesellschaft verteilt den Gewinn im Verhältnis von 3:2 an ihre beiden Gesellschafter. Der erste Gesellschafter A ist in Steuergruppe IV, 1 und hat außer dem Einkommen aus der o. H. G. noch andere Einkünfte. Der Gesellschafter B wird nach Steuergruppe III veranlagt und hat als Einkommen nur den Gewinnanteil aus der o. H. G.

Die o. H. G. erzielt im Jahre 1940 einen für ihre Gesellschafter steuerpflichtigen Gewinn von 50 000,— RM, in dem ein Übergewinn von 15 000,— RM enthalten ist. Der Abführungsbetrag errechnet sich dann wie folgt:

	o. H. G.	A	B
1. Der Gewinn aus Gewerbebetrieb beträgt	50 000,— RM	= 30 000,— RM	+ 20 000,— RM
2. Dazu treten weitere Einkünfte	—	18 000,— „	—
3. Die Einkommensteuer ist zu entrichten von		48 000,— RM	20 000,— RM
4. Die Einkommensteuer beträgt laut Tarif in Steuergruppe IV, 1 in Steuergruppe III		18 645,— RM	5 040,— RM
5. Nach Abzug des Übergewinns verbleibt ein Gewinn von . . . Dazu treten weitere Einkünfte (wie 2)	35 000,— RM	= 21 000,— RM	+ 14 000,— RM
6. Nach Abzug des Übergewinns wäre Einkommensteuer zu zahlen von		39 000,— RM	14 000,— RM
7. Die Einkommensteuer beträgt laut Tarif in Steuergruppe IV, 1 in Steuergruppe III		13 920,— RM	2 940,— RM
8. Die auf den Übergewinn entfallende Steuer (4—7) beträgt		4 725,— RM	2 100,— RM

Der Übergewinn von 15 000,— RM ist demzufolge um 4 725,— RM und 2 100,— RM, zusammen also um 6 825,— RM zu kürzen, so daß sich für die o. H. G. ein Abführungsbetrag von 8 175,— RM ergibt.

Da die Einkommensteuer von den Gesellschaftern entrichtet wird, hat die o. H. G. bei der Gewinnverteilung außer den Ausschüttungsbeträgen auch die vom Übergewinn gekürzten Steuern den Gesellschaftern gutzubringen. Es erhält also

der Gesellschafter A	21 000,— RM
	+ 4 725,— „
	25 725,— RM
der Gesellschafter B	14 000,— RM
	+ 2 100,— „
	16 100,— RM.

2. Rückstellungen wegen der Mehrzahlungen an Gewerbesteuer

Die zweite wichtige Steuerart, die sich zu einem Teil aus dem Gewinn errechnet, ist die Gewerbesteuer. Soweit die Abführungsbeträge steuerlich als abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt werden, ergeben sich keine

Auswirkungen, die das Endergebnis verändern. Hinsichtlich der Gewinnabführungsbeträge, die steuerlich nicht als abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt werden, ist das Verfahren aber etwas anders. Die Anweisung besagt darüber in Ziffer 18, daß **Rückstellungen für Gewerbe-ertragsteuern als gewinnmindernd angesehen** werden. Diese Fassung erklärt sich aus der besonderen Art, in der die Gewerbesteuer erhoben wird.

a) Art der Berücksichtigung der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer richtet sich nur zum Teil nach dem in dem Gewerbebetrieb erzielten Gewinn (Gewerbeertragsteuer). Sie wird steuerlich immer als abzugsfähige Betriebsausgabe anerkannt. Ihre Zahlung erfolgt jedoch nicht in dem Jahr und zu Lasten des Gewinns des Jahres, das ihrer Berechnung zugrunde liegt, sondern erst in einem späteren Zeitraum. Erhebungszeitraum für die Gewerbesteuer ist nämlich das Rechnungsjahr (1. April bis 31. März). Maßgeblich für die Errechnung der Gewerbeertragsteuer ist nun der Gewerbeertrag des Kalenderjahres, das dem Rechnungsjahr unmittelbar vorausgegangen ist. Die Gewerbesteuer, die beispielsweise auf Grund des Gewinns des Kalenderjahres 1940 veranlagt wird, wird erst im Zeitraum vom 1. April 1941 bis 31. März 1942 gezahlt. Sie belastet also die Wirtschaftsergebnisse der Jahre 1941 und 1942.

Dadurch, daß die Rückstellung für Gewerbeertragsteuer als gewinnmindernd zugelassen wird, wird dem Betriebsinhaber die Möglichkeit gegeben, daß er den **Abführungsbetrag um die Gewerbesteuer mindert, die von dem erzielten Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres zu entrichten ist**. Bei Fälligkeit der Steuer hat er die Beträge dann zur Verfügung, ohne daß er auf andere private oder betriebliche Mittel zurückgreifen muß. Er entrichtet und verbucht aber tatsächlich die Gewerbesteuer als Betriebsausgaben; denn die Rückstellung der Gewerbesteuer erfolgt nicht etwa in der Steuerbilanz, sondern in der Preisbilanz bzw. vom Abführungsbetrag.

Weite Kreise sind der Ansicht, daß diese Regelung nicht dazu führt, daß die Gewerbesteuer auf den Betrag herabgesetzt wird, der dem angemessenen Gewinn entspricht, und daß daher eine nicht gerechtfertigte Mehrbelastung bestehen bleibt. Diese Meinung ist irrig. Sie beruht auf der Vorstellung, daß die Gewerbesteuer nach dem steuerpflichtigen Gewinn, ohne Berücksichtigung der Gewinnabführung berechnet und bezahlt wird. Das ist zwar richtig, doch darf nicht übersehen werden, daß bei der späteren Steuerzahlung die Mehrsteuer von dem Betrage entrichtet wird, um den der Übergewinn in Höhe der Rückstellung gekürzt wurde. Zwar treten in dem Jahr der Steuerzahlung Mehrkosten durch die höhere Gewerbesteuer in Erscheinung, doch werden diese in vollem Umfang als Betriebsausgaben anerkannt, ohne daß die Rückstellung in der Preisbilanz des vorangegangenen Jahres abgesetzt wird. Auf diese Weise wird für den Betrieb später ein um die Mehrsteuer erhöhter Gewinn als angemessen anerkannt, wodurch sich der volle Ausgleich ergibt.

b) Berechnung der Rückstellung für Gewerbesteuer

Bei der Rückstellung der Gewerbesteuer ist aber etwas anderes zu beachten. Der Gewinn, von dem ein Übergewinn abzuführen ist, ist bereits um die in dem betreffenden Jahr tatsächlich geleistete Gewerbesteuer gemindert. Eine Rückstellung der vollen Gewerbeertragsteuer hätte daher zur Folge, daß die Gewerbesteuer von 2 Jahren den Abführungsbetrag herabsetzt. Das ist unzulässig.

Es darf deshalb nur eine Rückstellung von Gewerbesteuer in der Höhe erfolgen, wie sie in dem späteren Rechnungsjahr auf Grund des Jahresergebnisses zu zahlen sein wird, vermindert um die in dem betreffenden Jahr tatsächlich gezahlte Steuer.

Es ist nicht vorgeschrieben, daß die Berücksichtigung der Gewerbesteuer auf dem Wege der Rückstellung des entsprechenden Betrages erfolgt. Es ist daher jedem Betriebsinhaber überlassen, ob er eine derartige Rückstellung vornehmen will oder nicht. Es sind nämlich auch Fälle denkbar, in denen die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr gezahlte Gewerbesteuer höher ist als die Gewerbesteuer, die nach dem in diesem Jahr erzielten Gewinn in dem folgenden Rechnungsjahr erhoben werden wird. Also auch hier kann der Handwerker den Weg gehen, der ihm günstiger erscheint. Er darf aber nicht willkürlich mit dem Verfahren wechseln.

Beispiel:

Der Gewerbe- ertrag beträgt:	Die davon berech- nete Gewerbe- steuer beträgt:	Die Gewerbe- steuer wird be- zahlt im Jahre	In Höhe von
		1937	
i. J. 1936		675,— RM
12000,— RM	900,— RM	225,— RM
		1938	} = 1050,— RM
i. J. 1937		
14000,— RM	1100,— RM	275,— RM
		1939	} = 1175,— RM
i. J. 1938		
15000,— RM	1200,— RM	300,— RM
		1940	} = 1875,— RM
i. J. 1939		
24000,— RM	2100,— RM	525,— RM
		1941	} = 1650,— RM
i. J. 1940		
18000,— RM	1500,— RM	375,— RM
		1942	

Wenn im Jahre 1939 ein Übergewinn erzielt worden wäre, dann ist es möglich, eine **Rückstellung** für die im Jahre 1940 und 1941 zu zahlende Gewerbesteuer in Höhe von 2100,— RM vermindert um die im Jahre 1939 gezahlte Gewerbesteuer von 1175,— RM = **925,— RM** zu machen. Es muß dann aber auch für das Jahr 1940 das gleiche Verfahren beibehalten werden. Die Rückstellung für 1940 beträgt jedoch nur 1500,— RM, vermindert um die im Jahre 1940 gezahlte Gewerbesteuer von 1875,— RM, so daß zu dem Gewinn des Jahres 1940 tatsächlich noch ein **Zuschlag von 375,— RM** zu machen ist.

In der Anweisung wird nur von der Zulässigkeit der Rückstellung für Gewerbeertragsteuer gesprochen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß damit die Rückstellung für Gewerbesteuer schlechthin gemeint ist, also für Gewerbeertragsteuer und Gewerkekapitalsteuer, nicht aber für die Lohnsummensteuer.

3. Bürgersteuer und Kirchensteuer

Nach dem steuerpflichtigen Einkommen richtet sich auch noch die Bezahlung verschiedener anderer Steuern, insbesondere der Bürgersteuer und der Kirchensteuer. Da der Gewinnabführungsbetrag nicht als Betriebsausgabe anerkannt wird, fußt die Erhebung dieser Steuern auf dem zu hoch berechneten Einkommen. Weder die Anweisung noch die steuerlichen Bestimmungen sehen eine Ausgleichsmöglichkeit für die sich infolgedessen ergebende Mehrsteuer vor. Hier wird von dem Steuerpflichtigen zu Unrecht eine zu hohe Steuer gefordert. Dieser Zustand ist gewiß recht unbefriedigend. Die Sachlage ist lediglich dadurch etwas gemildert, als es sich um Steuern handelt, die ihrer Höhe nach nicht sehr erheblich sind. Sofern sich aber bei diesen Steuern im Einzelfall größere Härten ergeben sollten, dürfte ein Antrag auf Niederschlagung aus Billigkeitsgründen berechtigt sein. Einem solchen Antrag wird in der Regel dann auch stattgegeben werden.

4. Vermögensteuer

Die Vermögensteuer ist eine Personalsteuer und darf bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns nicht abgezogen werden. **Im Gegensatz dazu gestattet Ziffer 18 die Absetzung der Vermögensteuer vom steuerlichen Gewinn.** Die Ursache dafür liegt darin, daß betriebswirtschaftlich die Vermögensteuer als Kostenteil angesehen werden muß, weil sie auf dem Vermögen lastet, das der Gewinnerzielung dient. Daraus ergibt sich, daß nur der Teil der Vermögensteuer vom steuerlichen Gewinn gekürzt werden darf, der auf dem Betriebsvermögen beruht.

Die Vermögensteuer beträgt **5 v. T. des Gesamtvermögens**, von dem je nach Lage des Einzelfalles vorher verschieden hohe Freibeträge abgesetzt werden. Da die Freibeträge durch die persönlichen Verhältnisse des Betriebsinhabers bedingt sind, sind sie zunächst vom übrigen Vermögen und nicht vom Betriebsvermögen abzuziehen.

Beispiel:

Ein Handwerker hat ein Betriebsvermögen von 40 000,— RM und weiteres Vermögen von 30 000,— RM. Die Freibeträge machen 20 000,— RM aus, so daß er von 50 000,— RM 5 v. T. Steuern = 250,— RM zahlen muß. Zur Absetzung vom steuerpflichtigen Gewinn kommen 5 v. T. des vollen Betriebsvermögens von 40 000,— RM = 200,— RM in Frage.

Wenn die Freibeträge aber 40 000,— RM ausmachen, dann würde die Steuer nur 150,— RM insgesamt betragen. Er kann dann zwar die volle Vermögensteuer abziehen, die aber nur einem Betriebsvermögen von 30 000,— RM entspricht. 10 000,— RM des Betriebsvermögens mußten unberücksichtigt bleiben, weil in dieser Höhe darauf Freibeträge entfallen.

Soweit das Handwerk in der Form einer Kapitalgesellschaft betrieben wird, z. B. als Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist die Absetzung der gesamten Vermögensteuer zulässig; denn bei Kapitalgesellschaften stellt das gesamte Vermögen Betriebsvermögen dar.

Ziffer 12:**Abführung des Übergewinns — Belassung in Ausnahmefällen****1. Wo sind die Abführungsbeträge zu zahlen?**

Als **Einzahlungsstelle** für die Abführungsbeträge sind im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium die **Finanzämter** bestimmt. Das gilt sowohl für die Abführungsbeträge, die der Handwerker freiwillig auf Grund seiner Selbstveranlagung zahlt (vgl. Erläuterungen zu Ziffer 13), als auch für Beträge, die die Preisüberwachungsstellen durch Abführungsbescheid (siehe Seite 45 ff.) anfordern. Die Abführungsbeträge sind bei dem für den Wohnsitz des Handwerkers oder für den Sitz des Betriebes zuständigen Finanzamt einzuzahlen.

Das für den Wohnsitz zuständige Finanzamt ist das Finanzamt, von dem der Handwerker alljährlich seine Steuerbescheide erhält. Das für den Sitz des Betriebes zuständige Finanzamt ist das Finanzamt, in dem sich die Geschäftsleitung des Betriebes befindet (§ 72 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung). Die Abführung an das Betriebsfinanzamt kommt nur dann in Frage, wenn ein Betrieb mehrere Inhaber hat, die in verschiedenen Finanzamtsbezirken wohnen.

Die Preisüberwachungsstellen haben in dem Abführungsbescheid die Kasse des Finanzamtes, an die die Zahlung zu leisten ist, anzugeben und dem Finanzamt Abschrift des Abführungsbescheides zu übersenden.

Gewinne, deren Abführung auf Grund von § 22 KWVO. angeordnet ist, können nach Ablauf der für die Abführung bestimmten Zahlungsfrist ohne vorherige Mahnung von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung **beigetrieben** werden.

2. Wo sind Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung zu stellen?

Trotz der Zahlung der Abführungsbeträge an das Finanzamt handelt es sich dabei um keine Steuer, sondern um eine preispolitische Maßnahme. Infolgedessen sind die Finanzämter nur für die Vereinnahmung und Einziehung zuständig, nicht auch für etwaige Milderungen oder Minderungen.

Wer also Zahlungserleichterung, Stundung oder Ratenzahlung des Abführungsbetrages haben will, muß seinen Antrag an die Preisüberwachungsstelle richten. Die Stundung liegt im Ermessen der Preisüberwachungsstellen. Sie haben Anweisung, bei der Stundung einen strengen Maßstab anzulegen. Die Stundung ist nur zu gewähren, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu tilgen und die sofortige Beitreibung eine besondere Härte bedeuten würde.

Wenn der Abführungsbescheid nicht sofort erteilt werden kann, so soll über den Antrag auf Stundung und Ratenzahlung vorweg entschieden werden. Gegen die Bescheide der Preisüberwachungsstellen sind die gleichen Rechtsmittel gegeben wie gegen Ordnungsstrafbescheide.

Bei Gewährung von Stundung werden Stundungszinsen nicht erhoben.

3. Belassung des Abführungsbetrages in Ausnahmefällen

Der Gewinnabführung unterliegen, wie im allgemeinen Teil dargelegt, die Gewinnteile, die kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheinen. Sie entstehen bei Beachtung der Preisvorschriften, insbesondere des Preisstops dadurch, daß infolge der kriegsmäßig bedingten Produktions- und Absatzveränderungen die Kosten zurückgehen und dadurch die Gewinnlage sich günstiger gestaltet. Die Kriegswirtschaft kann natürlich auch entgegengesetzte Wirkungen hervorrufen — man denke nur an Herstellungsverbote oder Kontingentierungsmaßnahmen —, die kostensteigernd wirken und eine vorher günstige Gewinnlage in eine ungünstige verwandeln. Es wäre unangebracht, in solchen Fällen den Betrieb Gewinnbeträge abführen zu lassen, mit denen er bevorstehende Kostensteigerungen decken und seine Preise stabil halten könnte. Satz 2 der Ziffer 12 sieht aus dieser Erwägung heraus hervor, daß einem Betrieb aus kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen die

Abführungsbeträge ganz oder teilweise belassen werden, jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

1. Die zur Abführung bestimmten Beträge sind einem **Sonderkonto zuzuweisen**;
2. **das Sonderkonto ist zweckgebunden**. Der Betrieb darf darauf nur zurückgreifen zum Ausgleich unvermeidbarer Kosten und Preiserhöhungen.

3. Über die **Verwendung** des Sonderkontos hat der Betrieb gegenüber der Preisbildungsstelle auf Aufforderung jederzeit den **Nachweis zu führen**.

Das Sonderkonto muß bei einem **Kreditinstitut** errichtet und die Errichtung muß der zuständigen Preisüberwachungsstelle mitgeteilt werden.

Der Betrieb darf also, auch wenn er glaubt, mit Kostensteigerungen rechnen zu müssen, die **Abführungsbeträge nicht etwa einfach für sich behalten**. Ihre — vollständige oder teilweise — Belassung erfolgt vielmehr nur auf Antrag. Der Antrag ist mit der Erklärung an die Preisüberwachungsstelle einzureichen, die bei der allgemeinen Prüfung der Erklärung darüber entscheidet und nach Maßgabe der getroffenen Entscheidung den Abführungsbescheid erteilt.

Es liegt auf der Hand, daß die Preisbildungsstelle dem Antrag nur stattgeben wird, wenn er ausreichend begründet ist.

Dazu gehört vor allem der Nachweis, daß Kostensteigerungen in absehbarer Zeit auch tatsächlich bevorstehen und daß sie unvermeidbar sind, d. h. nicht anderweitig im Betrieb ausgeglichen werden können, so daß eine Preiserhöhung zugebilligt werden müßte. Allgemeine Ausführungen genügen nicht.

Den Betrieben des Reichsinnungsverbandes des **Landmaschinenhandwerks** hat der Reichskommissar für die Preisbildung generell gestattet, erzielte Übergewinne jeweils einem Sonderkonto zuzuführen. Der auf dem Sonderkonto anfallende Betrag darf nur zum Zwecke des Ausbaues der Reparaturwerkstätten benutzt werden.

4. Erlaß auf Grund der Härteklause

Außer der Ausnahmebestimmung der Ziffer 12 besteht die allgemeine Härteklause des § 28 KWVO. Danach können der Reichskommissar für die Preisbildung und die Preisbildungsstellen Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnitts IV „Kriegspreise“ der KWVO. zulassen. Wenn Härten irgendwelcher Art durch die Gewinnabführung eintreten, kann auf Grund dieser Bestimmung **in ganz besonderen Ausnahmefällen auch der vollständige verwendungsfreie Erlaß eines Abführungsbetrages beantragt werden**. Der Antrag ist zweckmäßigerweise bei der Preisüberwachungsstelle einzureichen.

5. Gebührenpflicht der Ausnahmeanträge

Ausnahmeanträge nach Ziffer 12 sind gebührenpflichtig. Wegen der Höhe der Gebühr gilt das zu Ziffer 6 Gesagte.

Ziffer 13:**Selbstveranlagung — Gewinnerklärung — Abführungsbescheid —
Zahlungspflicht****A. Verantwortliche Selbstveranlagung**

Die Betriebe haben, wie schon erwähnt, die Angemessenheit des Gewinns in eigener Verantwortung zu prüfen. Demzufolge schreibt Ziffer 13 vor, daß sie eine **Selbstveranlagung** hinsichtlich der Gewinnabführungs- und Preissenkungsbeträge vorzunehmen haben.

1. Das Formblatt**B. Gewinnerklärung**

Die Gewinnerklärung nach den allgemeinen Vorschriften der Handwerksanweisung kommt nur für Betriebe mit einem Jahresumsatz über 50 000,— RM in Frage. Sie haben das Formblatt für die „Erklärung nach § 22 KWVO.“ zu verwenden, und zwar entweder das Formblatt V nach dem Vergleichsjahr (siehe Seite 135 ff.) oder das Formblatt R nach Gewinnrichtpunkten (siehe Seite 139 ff.). **Mit der Ausfüllung dieser Vordrucke hat der Handwerker seine Selbstveranlagung vorgenommen.**

In der Anleitung zur Ausfüllung der „Erklärung“ ist für einige Ziffern (in Formblatt V bei den Ziffern II/2, VI/2, 3, 7, 8 und 9, X, im Formblatt R bei den Ziffern II, III/2, VII/2, 3, 7, 8 und 9, IX, X) angeordnet, daß **Angaben begründet, erläutert oder nachgewiesen** werden müssen. Hierauf ist unbedingt zu achten. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in einem Erlaß vom 24. September 1941 darauf hingewiesen, daß die Preisüberwachungsstellen nicht in der Lage sind, in jedem Fall fehlende Begründungen und Nachweise nachzufordern, sondern sie werden **Absetzungen vom Gewinn streichen, wenn die vorgeschriebenen Nachweise und Begründungen fehlen.**

Die Formblätter für die „Erklärung nach § 22 KWVO.“ für Handwerksbetriebe sind **auf grünem Papier** gedruckt (Formblätter für Industriebetriebe weiß, für Handelsbetriebe gelb).

2. Wer muß eine Gewinnerklärung abgeben?

Der Erlaß vom 10. Oktober 1941 regelt die Pflicht zur Abgabe der Gewinnerklärung wie folgt:

- a) **Betriebe, die in einem der Geschäftsjahre 1939 oder 1940 einen Jahresumsatz von mehr als 200 000,— RM**

erreicht haben, müssen über das Ergebnis ihrer Prüfung eine Erklärung nach § 22 KWVO. abgeben. Die Erklärungspflicht gilt unabhängig davon, ob für den Betrieb nach der von ihm vorgenommenen Prüfung eine Pflicht zur Preissenkung oder Gewinnabführung besteht.

- b) Betriebe, die in einem der Geschäftsjahre 1939 oder 1940 einen Umsatz von mehr als 50000,— RM bis 200000,— RM

erreicht haben, haben bis auf weiteres die „Erklärung nach § 22 KWVO.“ nur dann abzugeben, wenn nach dem Ergebnis ihrer Prüfung für sie eine Pflicht zur Gewinnabführung oder Preissenkung besteht. Wenn eine solche Pflicht nicht besteht, haben die Betriebe das ausgefüllte Erklärungsformular in ihren Geschäftsräumen aufzubewahren.

- c) Betriebe, deren Jahresumsatz weder 1939 noch 1940 den Betrag von 50000,— RM überschritten

hat, sind nicht verpflichtet, eine Erklärung abzugeben. Ergibt ihre Selbstprüfung Übergewinne, so brauchen sie nicht abgeführt zu werden. Der Betrieb muß aber die Preise senken, so daß künftig nicht wieder Übergewinne entstehen. Er hat die in diesem Falle durchgeführte Preissenkung an Stelle der Preisüberwachungsstelle der zuständigen unteren Preisbehörde (Landräte, staatliche Polizeiverwalter, Oberbürgermeister) anzuzeigen.

3. Ausdehnung der Gewinnerklärungspflicht

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat durch Runderlaß Nr. 67/41 vom 20. August 1941 die Preisbildungsstellen ermächtigt, die Pflicht zur Abgabe einer Gewinnerklärung auszudehnen. Diese Ermächtigung gilt hinsichtlich der größeren Betriebe allgemein und unbegrenzt; es ist aber als selbstverständlich anzunehmen, daß die Preisbildungsstellen davon nur aus begründetem Anlaß Gebrauch machen werden. Von Handwerksbetrieben mit einem Umsatz bis zu 50000,— RM darf dagegen nach dem gleichen Runderlaß durch allgemeine Anordnung eine Gewinnerklärung nicht verlangt werden. Hier ist die Ermächtigung zur Ausdehnung der Erklärungspflicht also auf den Einzelfall beschränkt.

4. Wo einreichen?

Die „Erklärungen nach § 22 KWVO.“ sind bei der Preisüberwachungsstelle einzureichen, und zwar in **doppelter Ausfertigung**. Selbstverständlich tut jeder Handwerker gut, sich eine Abschrift dieser Gewinnerklärung zurückzubehalten. Die Preisüberwachungsstellen übersenden ein Stück der bei ihnen eingehenden Erklärungen den Preisbildungsstellen, soweit in ihnen Anträge auf Sonderbehandlung (z. B. nach Ziffer 12 oder Ziffer 21 der Handwerksanweisung) enthalten sind oder die Preisbildungsstellen die Vorlage der Erklärungen angeordnet haben.

5. Frist zur Abgabe der Gewinnerklärung

Die Erklärung nach § 22 KWVO. ist grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres einzureichen. Diese Frist ist jedoch für die Geschäftsjahre 1939 und 1940 allgemein verstrichen. Es

gilt daher die in Ziffer 11 des Erlasses vom 10. Oktober 1941 vorgesehene Ausnahmeregelung, daß die Erklärung innerhalb eines Monats nach der Versendung des Formblattes durch die Reichsgruppe Handwerk oder die ihr unterstellten Organisationen abzugeben ist. Die Reichsgruppe Handwerk versendet die Vordrucke nicht unmittelbar, sondern über die Reichsinnungsverbände und unmittelbaren Fachgruppen. Die Reichsinnungsverbände wiederum bedienen sich im allgemeinen der Innungen. Die Monatsfrist läuft von dem Tage ab, an welchem die Stelle der Handwerksorganisation, von welcher der einzelne Handwerker die Vordrucke erhält, sie absendet.

C. Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Betriebes entsteht bereits auf Grund der Selbstveranlagung. Der Betrieb darf, auch wenn er die Erklärung nach § 22 KWVO. abgegeben hat, nicht warten, bis er einen Abführungsbescheid erhält. Ergibt die Selbstveranlagung (siehe Seite 43), daß abführungspflichtige Übergewinne vorliegen, so sind diese vielmehr sofort bei dem zuständigen Finanzamt (über die Zuständigkeit siehe Seite 40) unter Angabe der Steuernummer und mit dem Zusatz „Abgeführter Übergewinn“ einzuzahlen.

D. Der Abführungsbescheid

1. Die Erteilung des Abführungsbescheides

Auf Grund der Gewinnerklärung erteilen die Preisüberwachungsstellen einen Bescheid (Abführungsbescheid).

Der Abführungsbescheid soll nach erfolgter Steuerveranlagung erteilt werden. Abschrift des Abführungsbescheides ist dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Soweit den Preisbildungsstellen die Gewinnerklärungen vorzulegen sind, ist auch ihnen eine Abschrift des Abführungsbescheides zuzuleiten.

2. Rechtsmittel

Gegen die Bescheide der Preisüberwachungsstellen sind die gleichen Rechtsmittel gegeben wie gegen Ordnungsstrafbescheide. Den Betroffenen steht also das Recht der Beschwerde gegen den Abführungsbescheid zu. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Preisüberwachungsstelle einzulegen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt eine Woche, gerechnet vom Tage des Eingangs des Abführungsbescheides. Der Handwerker tut gut, den Eingangstag sofort auf dem Bescheid zu vermerken.

Die Beschwerde muß begründet werden. Wird die Begründung nicht gleich mit der Beschwerde gegeben, so ist sie innerhalb von 2 Wochen — von

der Einlegung der Beschwerde ab gerechnet — nachzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, falls die Preisbildungs- oder Preisüberwachungsstelle nicht etwas anderes bestimmt.

In der Beschwerdeschrift ist anzugeben, in welcher Höhe eine Herabsetzung des Abführungsbetrages — evtl. verteilt auf 1939 und 1940 — beantragt wird. Die Beschwerde ist **nur zulässig**, wenn die beantragte Herabsetzung mindestens beträgt

- | | | | |
|---|------------------|-----------------|-----------|
| a) bei einem steuerpflichtigen Gewinn bis | 25000,— RM | . . | 500,— RM |
| b) bei einem steuerpflichtigen Gewinn | über 25000,— bis | 50000,— ,, . . | 1000,— ,, |
| c) bei einem steuerpflichtigen Gewinn | über 50000,— bis | 100000,— ,, . . | 2000,— ,, |
- usw.

Maßgebend ist der steuerpflichtige Gewinn des Jahres, für den Herabsetzung beantragt wird.

Bringt der Beschwerdeführer diese Errechnung nicht zum mindesten in der Beschwerdebegründung vor, so ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen; die Preisüberwachungsstelle bzw. die Preisbildungsstelle braucht also in einem derartigen Fall sachlich nicht weiter auf sie einzugehen.

Die Preisüberwachungsstelle kann der **Beschwerde abhelfen**. Will sie das nicht tun, so entscheidet über sie die **Preisbildungsstelle**.

Eine Ausnahme besteht lediglich für Berlin. Dort entscheidet statt des Stadtpräsidenten als Preisbildungsstelle der Polizeipräsident persönlich oder sein allgemeiner Vertreter.

Auf **neue Tatsachen** kann die Beschwerde gegenüber der Preisbildungsstelle nur gestützt werden, wenn diese gegenüber der Preisüberwachungsstelle nicht vorgetragen werden konnten. Das Vorbringen von Tatsachen, die in der Beschwerdebegründung nicht enthalten sind, kann die Preisbildungsstelle zurückweisen.

Das Finanzamt erhält eine Abschrift der Beschwerdeentscheidung, falls der Abführungsbetrag geändert wird.

Die Entscheidung über Beschwerden gegen Abführungsbescheide ist gebührenpflichtig, soweit die Beschwerde erfolglos ist. Damit soll das mißbräuchliche Einlegen von Beschwerden verhindert werden. Im übrigen werden aus Billigkeitsgründen im Gewinnabführungsverfahren nach § 22 KWVO. keine Gebühren erhoben.

3. Abführungsbescheid und Preissenkung

Bei der Erteilung des Abführungsbescheides haben die Preisüberwachungsstellen auch zu prüfen, ob der Betrieb die Preise entsprechend dem Ergebnis der Gewinnerklärung gesenkt hat, um erforderlichenfalls eine notwendige weitere Preissenkung anzuordnen. Haben die Preisüberwachungsstellen einen höheren Übergewinn ermittelt als er von dem Betrieb nach der Gewinnerklärung errechnet worden ist, so ist ebenfalls um diesen Mehrbetrag eine weitere Preissenkung anzuordnen.

4. Berichtigung

Unabhängig hiervon haben die Preisüberwachungsstellen bereits vor erfolgter Steuerveranlagung offenbare Unrichtigkeiten in der Gewinnerklärung zu berichtigen oder durch die Betriebe berichtigen zu lassen und dementsprechend auf eine Änderung des Abführungsbetrages und der Preissenkung hinzuwirken.

5. Zuständigkeit

Die Preisüberwachungsstellen sind demnach für Preissenkungen nur insoweit zuständig, als es sich um die Errechnung des Betrages handelt, um den der Betrieb eine Preissenkung vorzunehmen hat. Dagegen haben die Preisbildungsstellen oder der Reichskommissar für die Preisbildung zu bestimmen, welcher Preis im einzelnen angemessen oder zu senken ist.

Ziffer 14:

Unerheblichkeitsbetrag

Sofern der nach den Vorschriften der Handwerksanweisung errechnete **Abführungsbetrag 1000,— RM für das Geschäftsjahr nicht übersteigt, braucht er nicht abgeführt zu werden.** Es gibt also für die Gewinnabführung eine Art

Unerheblichkeitsgrenze.

Nach Ziffer 14 der Handwerksanweisung hätte der Betrieb den Betrag zusätzlich zu Preissenkungen verwenden müssen. Es wären dann zwei Preissenkungsaktionen nebeneinander gelaufen, nämlich die eine zur Verhinderung des Entstehens neuer Übergewinne, die andere zur Verwendung des bereits entstandenen Übergewinns. Nach Verbrauch des letzteren hätte der Betrieb die Preise, die er damit gesenkt hatte, gemäß Ziffer 8 der Handwerksanweisung ohne besonderen Antrag auf Genehmigung wieder auf den bisherigen Stand heraufsetzen können. Es war damit zu rechnen, daß sich daraus Beanstandungen und Unzuträglichkeiten ergeben würden. Der Erlaß vom 25. Februar 1942 hat hier die folgende andere Regelung getroffen:

Soweit der Übergewinn* eines Handwerksbetriebes den Betrag von 1000,— RM für das Geschäftsjahr (für 1939 und 1940 getrennt errechnet) nicht übersteigt, wird er dem Betrieb belassen, ohne daß er verpflichtet wäre, den Übergewinnbetrag zunächst zu **Preissenkungen** zu verwenden. Der Betrag verbleibt vielmehr dem Betrieb mit der Verpflichtung, bei etwa in Zukunft auftretenden Kostensteigerungen später auf diesen Übergewinn **zum Ausgleich unvermeidbarer Kosten- und Preiserhöhungen** zurückzugreifen.

Die allgemeine Verpflichtung, die Preise so zu senken, daß in Zukunft keine Übergewinne mehr entstehen, wird selbstverständlich aufrecht erhalten.

* Nach dem Wortlaut der Handwerksanweisung kann darunter nur der Abführungsbetrag verstanden werden.

Gewinn

Handwerksanweisung Abschnitt IV Ziffern 15—27

Inhalt in Kürze: Um feststellen zu können, ob ein Übergewinn vorliegt, werden der **Betriebsgewinn** (= berichtigter steuerpflichtiger Gewinn) und der „angemessene“ Gewinn einander gegenübergestellt. Wie beide zu ermitteln sind, regelt der Abschnitt IV der Handwerksanweisung.

Beim berichtigten Gewinn dient als Ausgangspunkt der steuerliche Gewinn, bei dem Zusetzungen und Absetzungen vorzunehmen sind. Der angemessene Gewinn wird entweder durch den Gewinn eines Vergleichsjahres oder durch Gewinnrichtpunkte errechnet. Übersteigt der Betriebsgewinn den angemessenen Gewinn, so liegt ein Übergewinn vor, der für die Vergangenheit abzuführen und für die Zukunft zu Preissenkungen zu verwenden ist.

Für die große Masse der kleinen und mittleren Handwerksbetriebe ist jedoch ein vereinfachtes Verfahren vorgeschrieben. Es ist geregelt in Abschnitt V „Sonderbestimmungen für Betriebe mit einem Jahresumsatz bis 50000,— RM“. Für diese Betriebe treten an die Stelle des Vergleichsgewinns oder der Gewinnrichtpunkte die **Reingewinnrichtsätze der Oberfinanzpräsidenten** für die Veranlagung nichtbuchführender Gewerbetreibender bzw. die von den Preisbildungsstellen ergänzend dazu aufgestellten Richtsätze.

Ziffer 15:

Gewinnbegriff

1. Gewinn und Gesamtgewinn

Gewinn im Sinne der Handwerksanweisung ist der **Gesamtgewinn des Betriebes**, nicht der am einzelnen Stück bzw. an der einzelnen Leistung erzielte Gewinn. Dieser spielt zunächst keine Rolle. Es kommt also auf den Gesamterfolg des Betriebes an, in dem sich vielfach Aufträge mit guten Gewinnen weitgehend ausgeglichen haben mit Aufträgen, die geringe Gewinne oder sogar Verluste gebracht haben. Gleichzeitig wird durch Ziffer 15 Satz 1 klargestellt, daß die Handwerksanweisung sich nur auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb und **nicht auf etwaige sonstige Einkünfte des Handwerkers** (z. B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung) bezieht.

2. Gewinne von wirtschaftlich verbundenen Betrieben und Gemischtbetrieben

Nach Satz 2 sind Gewinne von wirtschaftlich verbundenen Betrieben dann zusammenzurechnen, wenn die Verbundenheit betriebsbedingt ist. Ist dagegen die Verbundenheit nicht betriebsbedingt, so sind die Ge-

winne aus wirtschaftlich zusammenhängenden Betrieben auszugliedern. Eine wirtschaftliche und betriebliche Verbindung von Betrieben ist dann gegeben, wenn der **Handwerksbetrieb einen handwerklichen und einen rein händlerischen Betriebsteil umfaßt**. Nach Ministerialrat Dr. Schütz vom Reichskommissar für die Preisbildung (Juniheft 1941 der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht) liegt eine wirtschaftliche und betriebliche Verbundenheit immer vor, wenn Erzeugung und Absatz der einzelnen Betriebe in erheblichem Umfange ineinandergreifen. In fast allen Handwerkszweigen, die sich auch mit dem Handel befassen, ist dies aber der Fall.

Die Bestimmung der Ziffer 15 wird erweitert durch die Vorschriften unter Ziffer 6 des Erlasses des Reichskommissars für die Preisbildung zur Handwerksanweisung vom 10. Oktober 1941. Hier wird von dem Reichskommissar für die Preisbildung festgelegt, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen die Verbundenheit der Betriebe und Betriebsteile betrieblich bedingt ist, diese aber verschiedenen Gewerbebezweigen angehören, für die verschiedene Anweisungen zur Durchführung der §§ 22ff. KWVO. (z. B. Industrie, Handel und Handwerk) ergangen sind. Die vorgenannte Ziffer 6 sagt wörtlich:

a) Jeder Betrieb kann den **Gewinn** des einzelnen Betriebes oder Betriebsteiles nach der für ihn maßgebenden Anweisung **berichtigen und die Angemessenheit des Gewinns nach den für diesen Gewerbebezweig maßgeblichen Bestimmungen beurteilen**. Ein Ausgleich der Gewinne für die einzelnen Betriebe und Betriebsteile ist zulässig.

Wird in dem Gesamtbetrieb für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil eine getrennte Erfolgsrechnung aufgestellt, so müssen die Gewinne entsprechend Satz 1 und 2 getrennt berechnet werden.

b) Ist eine getrennte Berechnung der Gewinne nicht möglich, so ist für den ganzen Betrieb die Anweisung maßgebend, die für den Gewerbebezweig gilt, auf dem das wirtschaftliche Schwergewicht des Betriebes ruht. Ist das wirtschaftliche Schwergewicht nicht zu ermitteln, so kann der Betrieb sich nach eigenem Ermessen für einen der Richtpunkte oder eines der Vergleichsjahre, die in Betracht kommen, entscheiden. Für die Beurteilung der Frage, wo das wirtschaftliche Schwergewicht des Betriebes ruht, kann die Art der Mitgliedschaft in den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft von Bedeutung sein.

Ist die Verbundenheit also betriebsbedingt, so hat der Handwerker zwei Möglichkeiten, je nachdem, ob er den Gewinn der beiden Betriebsteile gesondert ausrechnen kann oder nicht. Liegt für beide Betriebsteile eine gesonderte Buchführung vor, oder sind innerhalb der Buchführung die beiden Betriebsteile sorgfältig auseinander gehalten, so kann er den Gewinn für den Handwerksbetrieb nach der Anweisung für das Handwerk und den Gewinn für den Handelsbetrieb nach der Anweisung für den Handel ausrechnen. Ein Ausgleich der Gewinne ist zulässig. Hat der Handwerksbetrieb dagegen keine getrennte Buchführung, so muß sich der Handwerksmeister überlegen, wo das wirtschaftliche Schwergewicht seines Betriebes liegt. Das wirtschaftliche Schwergewicht wird sich für einen Handwerksbetrieb ermitteln lassen beispielsweise nach den Umsatz-

ziffern, den Kapitalziffern oder Beschäftigtenziffern. Es wird in der Regel beim Handwerk liegen, wenn es sich bei dem anderen Betriebsteil um einen Nebenbetrieb handelt. Bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Schwergewichtes des Betriebes kann die Mitgliedschaft bei der Organisation der gewerblichen Wirtschaft herangezogen werden. Kann das wirtschaftliche Schwergewicht von dem Handwerksmeister nicht einwandfrei festgestellt werden, so darf er sich nach eigenem Ermessen für eine der beiden Errechnungsarten entscheiden. Auch hier ist also dem Handwerksmeister die Selbstverantwortung ebenso überlassen wie bei der Selbstveranlagung.

Wirtschaftlich verbundene Betriebe, für die die Zusammenrechnung der Gewinne nach Ziffer 15 der Handwerksanweisung in Frage kommt, haben bei der Feststellung des angemessenen Gewinns besonders sorgfältig zu prüfen, ob ein Leistungsabschlag (siehe Seite 77) berücksichtigt werden muß. Der zulässige Gesamtgewinn ist also nicht die Summe der in Betracht kommenden Richtpunktgewinne, sondern die Summe der unter Berücksichtigung der gegebenen Vorschriften zu errechnenden angemessenen Gewinne.

Ziffer 16:

Ausgangspunkt: Der steuerliche Gewinn

Auszugehen ist von dem steuerpflichtigen Gewinn. Gemeint ist damit der Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Er wird auf Grund der Vorschriften der §§ 4—7 des Einkommensteuergesetzes ermittelt.

A. Wie wird der steuerpflichtige Gewinn ermittelt?

1. Nach § 4 Abs. 1 EStG. ist der Gewinn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Die Feststellung des Gewinns entsprechend dieser Bestimmung setzt das Vorhandensein **ordnungsmäßiger Buchführung** voraus.

Im Handwerk besteht allgemein seit dem 1. April 1938 Buchführungspflicht. Da eine kaufmännische Buchführung vorgeschrieben ist, wird bei den Handwerkern, die die Buchführungspflicht einwandfrei erfüllen,

der Gewinn durch die Abschlußbilanz

ermittelt (= Bestandsvergleich). Der steuerpflichtige Gewinn geht aber nur dann aus der Abschlußbilanz unmittelbar hervor, wenn die steuerlichen Bewertungsvorschriften beachtet sind. Die Bilanz, die diesen Gesichtspunkten Rechnung trägt, heißt Steuerbilanz. Die Handwerker stellen meistens von vornherein nur eine Steuerbilanz auf.

2. Der Gewinn bei Vollkaufleuten, wozu auch die Handwerker zählen, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, wird nach § 5 EStG. so

ermittelt, daß das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ausgewiesene Betriebsvermögen angesetzt wird. Das ist das Betriebsvermögen nach der Handelsbilanz, d. h. die

Handelsbilanz ist maßgeblich für die Steuerbilanz.

Eine besondere Steuerbilanz gegenüber der Handelsbilanz kommt deshalb bisweilen in Betracht, weil die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften vielfach von den steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften abweichen. Meist ist es jedoch möglich, bei der Errichtung der Handelsbilanz zugleich die steuerlichen Bewertungsvorschriften zu beachten. Geschieht dies, dann stimmt die Handelsbilanz mit der Steuerbilanz überein. Da die Handelsbilanz für die Steuerbilanz maßgeblich ist, darf ein Wertansatz der Handelsbilanz in der Steuerbilanz nur anders gebildet werden, wenn er nach den steuerlichen Vorschriften nicht zulässig ist.

3. Wenn das Betriebsvermögen am Schluß des einzelnen Wirtschaftsjahres vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Regel nicht wesentlich abweicht, dann kann gemäß § 4 Abs. 3 EStG.

als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben

angesetzt werden. Dabei können wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen, die in einem Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auftreten, durch Zuschläge oder Abschläge berücksichtigt werden. Diese Methode, die sogenannte **Einnahmenüberschußrechnung**, wird nur selten angewendet. Wenn das Finanzamt von der Gewinnfeststellung gemäß der Einnahmenüberschußrechnung zu der Veranlagung nach dem Bestandsvergleich (Ziffer 1) übergeht, erfolgen im Erstjahr verschiedene Zurechnungen zum Bilanzgewinn, um die bisher nicht der Besteuerung unterworfenen Gewinnteile, die sich durch eine Vergrößerung des Betriebsvermögens ausdrücken, zu erfassen.

4. Bei den Steuerpflichtigen, bei denen die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zur Gewinnermittlung nicht ausreichen, wird der Gewinn nach § 217 Reichsabgabenordnung geschätzt.

Die Schätzung

kann erfolgen **mit Hilfe der Gewinnrichtsätze der Oberfinanzpräsidenten**, die jedoch nur für kleinere vergleichbare Betriebe aufgestellt werden. Für größere Betriebe und solche, für die die Richtsätze, ganz gleich aus welchem Grunde, nicht angewendet werden können, erfolgt die Schätzung nach freiem Ermessen. Doch sind auch in diesen Fällen alle vorhandenen Unterlagen und Merkmale des Betriebes zu berücksichtigen. Das Ziel jeder Schätzung besteht darin, dem tatsächlich erzielten Gewinn möglichst nahe zu kommen, und zwar dem gleichen Gewinn, wie er sich auf Grund einer ordnungsmäßigen Buchführung ergeben würde.

B. Welcher Gewinn dient als Ausgangspunkt?

Für die Gewinnprüfung ist der steuerpflichtige Gewinn gemäß dem Einkommen- bzw. Körperschaftssteuerbescheid maßgeblich. Sofern im Einzelfall der Steuerbescheid noch nicht vorliegen sollte, ist der Gewinn nach der Steuererklärung zu nehmen.

Ausgangspunkt ist nicht ein beliebig errechneter Gewinn, bei dessen Ermittlung lediglich die steuerlichen Vorschriften beachtet wurden, sondern der Gewinn, der zu den steuerlichen Veranlagungen geführt hat oder führen soll. Das schließt aus, daß etwa für die Gewinnprüfung der steuerpflichtige Gewinn besonders ermittelt wird auf Grund anderer, steuerlich gleichfalls zulässiger Grundsätze. Es ist z. B. nicht möglich, Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen in anderer Höhe zu machen, als sie dem Gewinn gemäß dem Steuerbescheid bzw. der Steuererklärung zugrunde gelegen hatten, selbst wenn die Rückstellungen in dieser anderen Höhe zulässig gewesen wären. Das für die steuerlichen Zwecke gewählte Gewinnermittlungsverfahren und die dort gewählten Bewertungen müssen also für das Gewinnprüfungsverfahren beibehalten werden. Wie für die Steuerbilanz die Handelsbilanz maßgeblich ist (vgl. Seite 51), so ist

die Steuerbilanz für die „Preisbilanz“ bestimmend,

wobei unter Preisbilanz die Bilanz verstanden wird, die der Feststellung des zu prüfenden Betriebsgewinns dient.

Der steuerpflichtige Gewinn wird im allgemeinen berichtigt werden müssen. Unter Berichtigung ist nicht die Beseitigung von etwaigen Fehlern in der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns zu verstehen, sondern die **Abänderung des steuerpflichtigen Gewinns auf den Betriebsgewinn**. Die steuerlichen Bewertungsvorschriften stimmen nicht immer mit den betriebswirtschaftlich richtigen Bewertungsgrundsätzen zur Gewinnermittlung überein. Sofern der steuerpflichtige Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung durch die Steuerbilanz festgestellt wurde, führt die Berichtigung der Steuerbilanz zur Preisbilanz.

Soweit nicht Gewinnrichtpunkte aufgestellt werden, erfolgt die Gewinnprüfung durch Heranziehung des Gewinns aus dem Jahre 1938 (Ostmark und Sudetengau 1939) als Vergleichsjahr.

Beim Vergleichsgewinnverfahren ist **auch der steuerpflichtige Gewinn des Vergleichsjahres zu berichtigen**, um vergleichbare Größen zu erhalten. Die Berichtigung des steuerpflichtigen Gewinns des Vergleichsjahres muß genau nach denselben Grundsätzen erfolgen wie der des zu prüfenden Jahres. Soweit also dem Handwerker bei der Berichtigung des Gewinns ein Wahlrecht zugestanden ist, muß die Entscheidung für beide miteinander zu vergleichenden Jahre gleich sein. **Es müssen ferner auch bei der Prüfung des Gewinns des Jahres 1940 dieselben Berichtigungsgrundsätze angewandt werden wie bei der Gewinnprüfung für 1939.**

C. Was ist zu tun, wenn sich nachträglich Unrichtigkeiten im steuerpflichtigen Gewinn herausstellen?

Änderungen des steuerpflichtigen Gewinns können sowohl während des steuerlichen Veranlagungsverfahrens als auch nach Erlaß des Steuerbescheides, ja sogar noch nach der Rechtskraft des Steuerbescheides eintreten. Je nach dem Sachverhalt ergeben sich dann verschiedene Folgerungen:

1. Der Handwerker stellt fest, daß der steuerpflichtige Gewinn unrichtig ist

Bei der Prüfung seines Gewinns auf Angemessenheit wird der Handwerker bisweilen erkennen, daß der veranlagte oder erklärte steuerpflichtige Gewinn nicht richtig ist. Solange die Veranlagung noch nicht rechtskräftig und keine Steuerbilanz dem Finanzamt eingereicht wurde, also wenn keine Buchführung besteht, kann die **Erklärung ohne weiteres richtig gestellt** werden. Hat der Handwerker dagegen Buchführung und ist die Steuerbilanz bereits dem Finanzamt zugegangen, dann ist zu unterscheiden zwischen den Fällen einer

Bilanzberichtigung und einer Bilanzänderung.

Die Bilanzberichtigung ist eine Beseitigung von Fehlern in der Bilanz. Es ist z. B. eine Zahl falsch übertragen oder es ist ein ganzer Bilanzposten weggelassen oder es liegt ein Rechenfehler vor u. ä. Die Bilanzberichtigung kann ohne Schwierigkeiten solange erfolgen, bis die steuerliche Veranlagung noch nicht rechtskräftig geworden ist.

Wenn die Steuerveranlagung bereits rechtskräftig ist, dann kann durch den Steuerpflichtigen selbst die Berichtigung des steuerpflichtigen Gewinns nur zu seinen Ungunsten herbeigeführt werden, d. h. der steuerpflichtige Gewinn wird nur anders festgesetzt, wenn die Änderung eine höhere Steuer nach sich zieht. Vielfach besteht aber in diesen Fällen eine Scheu des Handwerkers, dem Finanzamt die notwendigen Mitteilungen zu machen, weil er fürchtet, daß ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung gegen ihn eingeleitet werden könnte. Derartige Befürchtungen sind nicht begründet, da auf Grund des § 410 Reichsabgabenordnung bei einer

Selbstanzeige regelmäßig Straffreiheit

eintritt. Wer, bevor er angezeigt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Steuerbehörde, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt zu sein, berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bleibt insoweit straffrei. Sind Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile gewährt oder belassen, so tritt die Straffreiheit nur ein, wenn der Täter die Summe, die er schuldet, nach ihrer Festsetzung innerhalb der ihm bestimmten Frist entrichtet.

Von dieser Möglichkeit, nachträglich wieder steuerehrlich zu werden, wird viel zu wenig Gebrauch gemacht. Jeder Handwerker, der

auf Grund falscher Angaben zu Unrecht steuerliche Vorteile gehabt hat, sollte stets von der Möglichkeit des § 410 Reichsabgabenordnung Gebrauch machen. Die Anzeige muß allerdings erfolgen, bevor das Finanzamt selbst Schritte ergriffen hat, um etwaige Steuerverfehlungen aufzudecken. Auch darf die unmittelbare Gefahr der Entdeckung nicht gegeben sein. Die Möglichkeit, daß die Preisbehörden anläßlich der Nachprüfung der Gewinne auf Steuerhinterziehungen stoßen, ist keine unmittelbare Gefahr der Entdeckung, die die Straffreiheit ausschließen würde.

Die Bilanzänderung bedeutet im Gegensatz zur Bilanzberichtigung keine Fehlerbeseitigung. Die Bilanz ist an sich richtig. Sie soll jedoch in solchen Punkten geändert werden, in denen dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zustand oder wo er sonst noch nach seinem Ermessen handeln konnte. Mit dem Einreichen der Steuererklärung, die sich ja auf die Steuerbilanz gründet, ist die Entscheidung gefallen. **Die Änderung der Bilanz kann dann nur noch mit Zustimmung des Finanzamtes,** im Rechtsmittelverfahren nur mit Zustimmung der Rechtsmittelbehörde ergehen.

Dem Antrag auf eine Bilanzänderung

wird nur stattgegeben, wenn die Änderung wirtschaftlich begründet ist. Meistens fehlt es jedoch daran. Eine wirtschaftliche Begründung würde gegeben sein, wenn in der Zeit nach der Aufstellung der Bilanz es sich herausstellt, daß mit ihrem vollen Wert eingesetzte Außenstände voraussichtlich nicht eingehen werden und diesem Umstande durch die Bilanzänderung Rechnung getragen werden soll. Keine wirtschaftliche Begründung liegt vor, wenn die Bilanzänderung deshalb beabsichtigt ist, weil sich durch die Vorschriften zur Durchführung der §§ 22ff. KWVO. ungünstige Auswirkungen ergeben, die bei Aufstellung der Steuerbilanz nicht berücksichtigt worden sind und die durch eine andere zulässige Gestaltung der Steuerbilanz ausgeglichen werden könnten.

2. Die Steuerbehörden ändern den steuerpflichtigen Gewinn

Abänderungen von dem der Gewinnprüfung zugrunde gelegten steuerpflichtigen Gewinn können auch durch die Finanzbehörden erfolgen. Die Veranlagung kann ein anderes Ergebnis haben als den Gewinn nach der Steuererklärung. Ebenso kann im Rechtsmittelverfahren ein ganz anderer Gewinn ermittelt werden als bisher. Auf Grund einer Betriebsprüfung oder aus anderem Anlaß kann gleichfalls von einem bereits rechtskräftig festgestellten steuerpflichtigen Gewinn abgewichen werden. Das Finanzamt nimmt dann eine Berichtigungsveranlagung vor.

3. Die Berücksichtigung des veränderten steuerpflichtigen Gewinns

Wenn der steuerpflichtige Gewinn, der zur Gewinnprüfung als Ausgangspunkt gedient hat, sich nachträglich ändert, ganz gleich aus welchem Grunde, dann muß das Verfahren der Gewinnprüfung wiederholt werden.

Es ist von dem neuen steuerpflichtigen Gewinn auszugehen. Ergeben sich bei der neuen Berechnung des Übergewinns Abweichungen, dann ist eine Berichtigung des Abführungsbetrages vorzunehmen. Der Handwerker kann je nach dem Ergebnis Erstattung der zu hohen Abführung beantragen oder er muß den Fehlbetrag an seiner Abführung nachzahlen. Der Antrag auf Erstattung der zuviel gezahlten Abführung ist an die Preisbehörde und nicht an das Finanzamt zu richten.

4. Im steuerpflichtigen Gewinn kann der Mangel nicht beseitigt werden

Soweit sich Fehler in der Steuerbilanz bzw. in den Unterlagen zur Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns ausmerzen lassen, d. h. soweit seitens des Finanzamtes ein neuer steuerpflichtiger Gewinn festgesetzt wird, führt das Gewinnprüfungsverfahren mit dem richtiggestellten steuerpflichtigen Gewinn als Ausgangspunkt zum betriebswirtschaftlich richtigen Ergebnis. Wenn aber die notwendig erscheinende Abänderung der Steuerbilanz oder der anderen Unterlagen nicht vorgenommen wird, muß auch der durch die „Berichtigung des steuerpflichtigen Gewinns“ zur Preisbilanz führende Weg ein unzutreffendes Ergebnis zeitigen. Da aber die Steuerbilanz für die Preisbilanz maßgeblich ist, können Korrekturen der unrichtigen Steuerbilanz bzw. des unrichtigen steuerpflichtigen Gewinns mit Wirkung für die Preisbilanz im allgemeinen nur in den dargestellten Fällen durch die Steuerbehörden erfolgen.

Fehler in der Steuerbilanz würden sich zum ungerechtfertigten Vorteil für den Betrieb auswirken, wenn sie den Gewinn des Vergleichsjahres zu hoch oder den des zu prüfenden Jahres zu niedrig erscheinen lassen. Die entgegengesetzten Mängel in der Steuerbilanz wirken sich selbstverständlich zum Nachteil des Betriebes aus. Da das Ziel der Preisbilanz ist, den richtigen Betriebsgewinn darzulegen, werden die auf Seite 53/54 dargestellten Grundsätze der Berichtigung bzw. Änderung der Handelsbilanz im Verhältnis zur Steuerbilanz auch im Verhältnis von Steuerbilanz zur Preisbilanz sinngemäß Anwendung finden müssen.

Es sind außer den vorstehend genannten Fällen noch folgende möglich, bei denen der steuerpflichtige Gewinn sich nicht richtigstellen läßt:

a) **Es besteht mangels ordnungsmäßiger Buchführung keine Steuerbilanz. Der steuerpflichtige Gewinn ist rechtskräftig zu hoch festgesetzt. Die Folgen des falschen steuerpflichtigen Gewinns lassen sich nicht beseitigen.** Die Fassung der Anweisung „ausgehen ist von dem steuerpflichtigen Gewinn“, läßt nicht die Möglichkeit zu, daß der steuerpflichtige Gewinn für das Gewinnprüfungsverfahren gesondert neu ermittelt wird. Eine Beseitigung des Fehlers in der Steuerbilanz würde eine gänzliche Neuaufrollung der Steuerveranlagung zur Folge haben. Ein derartiges Vorgehen würde nur dann möglich erscheinen, wenn die Anweisung z. B. lautete „für die Ermittlung des Betriebsgewinns sind die steuerlichen Bewertungsvorschriften

anzuwenden, soweit in der Anweisung nicht ein anderes bestimmt ist“. Da eine ähnliche Bestimmung nirgends gegeben ist, muß der Fehler hingenommen werden.

b) Die **Steuerveranlagung ist auf Grund einer fehlerhaften, also berichtigungsbedürftigen, Steuerbilanz rechtskräftig zu hoch erfolgt**. Der Bilanzberichtigung (s. Seite 53) über das Finanzamt steht die Rechtskraft der Veranlagung entgegen. Die **Berichtigung** in der Preisbilanz dürfte aber trotzdem ohne weiteres **zulässig** sein, da das wahre Betriebsergebnis ermittelt werden soll und demzufolge ein festgestellter Fehler nicht unbeachtet bleiben darf. Zu beachten ist, daß es sich aber wirklich um Fehler, also z. B. Rechen- oder Schreibfehler, handeln muß.

c) Bei **Rechtskraft der Steuerveranlagung ergibt sich die Notwendigkeit einer (Steuer-) Bilanzänderung** (s. Seite 54) zu dem Zweck einer Erhöhung oder Ermäßigung des festgestellten steuerpflichtigen Gewinns. **Zur Bilanzänderung bedarf es der Zustimmung der Preisbehörde**, denn mit der Bilanzänderung wird ein Abweichen von dem vorgeschriebenen regulären Verfahren begehrt, nämlich es soll nicht mehr der steuerpflichtige Gewinn als Ausgangspunkt dienen. Ein solcher **Antrag dürfte aber nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn er** (wie auch im Falle der Genehmigung einer Bilanzänderung durch die Steuerbehörde) **wirtschaftlich begründet ist**. Insbesondere dürfte die Preisbehörde die Zustimmung zu einer Bilanzänderung versagen, wenn der letzte Beweggrund zu dem Antrage darin zu suchen ist, daß dem Antragsteller die seiner Zeit vorgenommene Bilanzierung leid tut, weil sich nunmehr infolge der Bestimmungen zu § 22 KWVO. Auswirkungen ergeben, mit denen er nicht gerechnet hat. Ein solcher Fall würde beispielsweise vorliegen, wenn jemand im Vergleichsjahr zum Zwecke der Steuerersparnis einzelne Bilanzposten zwar in einer an sich zulässigen Höhe angesetzt hat, jedoch so, daß sich ein Bilanzgewinn ergab, der unter dem tatsächlich erzielten lag.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß Abweichungen von der Vorschrift, daß vom steuerpflichtigen Gewinn auszugehen ist, zu sehr seltenen Ausnahmefällen gehören werden. Ist der steuerpflichtige Gewinn unrichtig, dann wird häufig schon die „Berichtigung“ des steuerpflichtigen Gewinns zur Feststellung des Betriebsgewinns den Ausgleich schaffen. In vielen anderen Fällen wird das Finanzamt die Änderung vornehmen können, während bei dem noch verbleibenden kleinen Rest meist die Voraussetzungen zur Änderung des steuerpflichtigen Gewinns nicht gegeben sein werden.

Ziffer 17—21:**Berichtigung des steuerpflichtigen Gewinns
(Ermittlung des Betriebsgewinns)**

Inhalt in Kürze: In den Ziffern 17—21 der Handwerksanweisung wird ausgeführt, welche Berichtigungen des steuerpflichtigen Gewinns zulässig oder erforderlich sind, um den auf seine Angemessenheit zu prüfenden Betriebsgewinn zu erhalten. Die aufgezählten Einzelfälle sind nur als Beispiele genannt, so daß auch andere Berichtigungen möglich oder notwendig sein können. Jeder Handwerker wird daher seine gesamte geschäftliche Tätigkeit an Hand seiner Buchführung überprüfen müssen. Er darf sich nicht darauf beschränken, festzustellen, ob in den in der Anweisung aufgeführten Geschäftsvorfällen Berichtigungen für ihn in Frage kommen.

Andererseits geht die Nachprüfungspflicht nicht über das zumutbare Maß hinaus. Man kann vom Handwerker nicht verlangen, daß er etwa Posten für Posten seiner gesamten, vielfach umfangreichen Buchführung durchgeht, um jeden kleinsten zu- oder abzusetzenden Betrag herauszusuchen. Dagegen muß er alle ohne größeren Mühen feststellbaren Beträge bei den Zu- und Abrechnungen berücksichtigen, ebenso die Beträge, die wegen ihrer Höhe im einzelnen oder wegen ihrer ständigen Wiederkehr und Häufung den Gewinn merkbar beeinflußt haben. Ist die genaue zahlenmäßige Ermittlung der Berichtigungsposten unmöglich oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verknüpft, dann können sie ausnahmsweise geschätzt werden. Aber auch eine solche Schätzung darf nicht summarisch sein, sondern muß die Berichtigungen einzeln erfassen.

Bei der Berichtigung des steuerpflichtigen Gewinns muß sich jeder Handwerker seiner Verantwortung bewußt bleiben, daß er nur die Zu- und Abrechnungen vornehmen darf, die erforderlich sind, um den tatsächlichen Betriebsgewinn zu ermitteln. Da die Preisbehörden festgestellt haben, daß in den ersten Erklärungsformularen zuweilen offensichtlich Beträge nur eingesetzt worden sind, um Übergewinne zu verbergen, hat der Reichskommissar für die Preisbildung in einem Erlaß vom 23. November 1941 angeordnet, in solchen Fällen mit Strafen vorzugehen.

Ziffer 17:**Zurechnungen zum steuerpflichtigen Gewinn**

Nach § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz sind abzugsfähige Betriebsausgaben die durch den Betrieb veranlaßten Aufwendungen. Demzufolge haben auch solche Ausgaben die Gewinnbildung beeinflußt, die betriebswirtschaftlich nicht erforderlich waren, wenn sie nur durch den Betrieb veranlaßt wurden. Ein gleiches gilt für außergewöhnliche Aufwendungen.

A. Betriebsfremde oder außergewöhnliche Aufwendungen

Die Handwerksanweisung erkennt betriebsfremde oder außergewöhnliche Aufwendungen nicht als gewinnmindernd an. Sofern daher derartige Ausgaben geleistet wurden und den Gewinn gemindert haben, sind sie dem steuerpflichtigen Gewinn wieder zuzusetzen.

1. Betriebsfremde Aufwendungen

Betriebsfremde Aufwendungen sind solche Aufwendungen, die nicht dem Erreichen des eigentlichen Betriebszweckes dienen.

Bei einem Handwerksmeister, der z. B. nebenberuflich als Fachlehrer an einer Berufsschule tätig ist und in seiner Werkstatt besonderes Anschauungsmaterial für seinen Unterricht fertigen läßt, sind die Unkosten für die Herstellung dieser Gegenstände betriebsfremde Aufwendungen; denn die Unterrichtserteilung gehört nicht zum Betriebszweck. In gleicher Weise ist die Umsatzsteuer für die Einnahmen aus der Fachlehrertätigkeit eine betriebsfremde Ausgabe. Andererseits sind die betriebsfremden Einnahmen vom Gewinn (und auch vom Umsatz) abzusetzen, wenn sie mit im Gewinn aus dem Handwerksbetrieb zur steuerlichen Veranlagung gelangt waren.

2. Außergewöhnliche (unangemessene) Aufwendungen

Außergewöhnliche Aufwendungen sind solche Aufwendungen, die zwar regelmäßig Betriebsunkosten sind, aber in ihrer Höhe das Normalmaß überschreiten oder nicht betriebsüblich sind.

In dem Erklärungsvordruck wird im Gegensatz zur Anweisung für die Bezeichnung „außergewöhnlich“ das Wort „außerordentlich“ gebraucht, wodurch jedoch keine materielle Änderung der Bestimmungen getroffen werden sollte.

Eine scharfe Abgrenzung der außergewöhnlichen Aufwendungen ist kaum möglich, was teilweise auch für die betriebsfremden Aufwendungen zutrifft.

An betriebsfremden oder außergewöhnlichen Aufwendungen, die den Gewinn nicht mindern dürfen, führt die Anweisung die nachstehenden Einzelfälle auf:

Das betriebsübliche Maß überschreitende Aufwendungen für Forschungszwecke

Solange Ausgaben für Forschungen im Rahmen des Betriebszwecks das betriebsübliche Maß nicht überschreiten, werden sie als Kosten anerkannt. Wenn also z. B. ein Betrieb des Wäscherei- oder Färbereihandwerks ein Laboratorium unterhält, um die angewandten Wasch- oder Färbverfahren ständig zu kontrollieren, halten sich die Laboratoriumskosten im betriebsüblichen Rahmen. Wenn aber größere Aufwendungen dadurch

entstehen, daß neue Verfahren gesucht werden und die Unkosten hierfür in keinem rechten Einklang zum Umfang des Betriebes stehen, dann sind diese Ausgaben dem steuerpflichtigen Gewinn wieder hinzuzuzählen.

Die Ausgaben überschreiten nicht das betriebsübliche Maß, solange sie sich im gleichen Rahmen wie in Friedenszeiten bewegen. Wenn also z. B. vor dem Kriege für derartige Zwecke alljährlich $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}\%$ des Umsatzes verausgabt wurden, dann werden die Ausgaben anerkannt, soweit sie sich in diesem Rahmen halten.

Aufwendungen für betriebsfremde Forschungszwecke werden als Kosten nicht anerkannt.

Übermäßige freiwillige soziale Leistungen

Zu den Pflichten jedes Arbeitgebers gehört die Fürsorge für seine Gefolgschaftsmitglieder. Die dadurch entstehenden Ausgaben sind **echte Kosten, auch wenn es sich um die Erfüllung freiwillig übernommener Aufgaben handelt**. Daher werden freiwillige soziale Aufwendungen, die entweder fürsorgerische Leistungen an einzelne Gefolgschaftsmitglieder oder Betriebsgemeinschaftsleistungen sind, nicht als übermäßige freiwillige soziale Leistungen angesehen und als Kosten anerkannt, wenn sie nach Art und Höhe betriebs- oder brancheüblich sind und den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung nicht widersprechen. Die sich in diesem Rahmen haltenden sozialen Aufwendungen brauchen daher nicht zum steuerlichen Gewinn hinzugerechnet zu werden.

Im Hinblick auf den seit Kriegsbeginn bestehenden Lohnstop wird man solche sozialen Aufwendungen als übermäßig bezeichnen können, die über die vor dem Kriege bewirkten sozialen Leistungen hinausgehen, sofern es sich nicht um die Beseitigung offener Mängel der sozialen Fürsorge im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Betrieben oder um kriegsbedingte Maßnahmen handelt. Aber auch bei den letzteren kann die Beurteilung verschieden sein, da diese von dem gesamten Sachverhalt abhängig ist und alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind.

In manchen Betrieben wird **üblicherweise in allen vorkommenden Fällen eine einmalige Zuwendung** gezahlt, z. B. als Sterbegeld, anlässlich einer Eheschließung oder einer Geburt und ähnliches. Derartige Zuwendungen dürfen als Kosten gleichfalls **nur in den vorgenannten Grenzen berücksichtigt** werden, die auch dann gelten, wenn sie in Betriebsordnungen geregelt worden sind oder aus einem anderen Grunde ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungen besteht. Als weitere übermäßige soziale Leistungen können in Frage kommen Heirats- und Ausstattungszuschüsse, besondere Versicherungsleistungen, außergewöhnliche Maßnahmen im Sinne von Kraft durch Freude, Urlaubszuschüsse, aber auch Weihnachts- und Abschlußgratifikationen sowie Jubiläumsgaben u. a. m.

Steuerlich werden Zuweisungen an Pensions- und Unterstützungskassen für die Gefolgschaftsmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Höhe von 20 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme anerkannt. Bei der Berichtigung des steuerpflichtigen Gewinns zur Ermittlung des Betriebsgewinns erkennt der Reichskommissar für die Preisbildung jedoch nur Aufwendungen bis zur Höhe von 10 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme als Kosten an. Der darüber hinausgehende Betrag derartiger Zahlungen ist zu dem Gewinn hinzuzusetzen. Sind keine oder nur niedrigere Zahlungen für Pensionszwecke geleistet, so ist es nicht gestattet, derartige Beträge vom Gewinn abzusetzen.

In dem Erlaß vom 10. Oktober 1941 hat der Reichskommissar für die Preisbildung ausgeführt, daß bei der **Berichtigung** des steuerpflichtigen Gewinns für das **Vergleichsjahr** (also für das Jahr 1938, in der Ostmark und im Sudetengau 1939) freiwillige soziale Leistungen im vorgeschilderten Rahmen als Kostenbestandteile anerkannt werden. Bei der Berichtigung des Vergleichsgewinns hat nun die Zu- und Abrechnung im Hinblick auf die Errechnung des etwaigen Übergewinns die entgegengesetzte Wirkung wie bei der Berichtigung des Gewinns des zu prüfenden Zeitraums. Demzufolge kann das Wort „anerkannt“ nur so verstanden werden, daß bei den freiwilligen sozialen Leistungen Zusetzungen im allgemeinen nicht erfolgen dürfen, es sei denn, daß die tatsächlich gezahlten Beträge nicht betriebs- oder branchenüblich waren. Die Zusetzung ist für den überschießenden Betrag gestattet.

Sofern die Berechnung der zuzusetzenden übermäßigen sozialen Leistungen einem Betrieb unzumutbare Schwierigkeiten bereitet, dürfen die Beträge auf Grund gewissenhafter Schätzung ermittelt werden.

Höhere als gesetzliche Löhne

Höhere als gesetzliche Löhne dürfen in keinem Falle den Gewinn mindern. **Die Mehrlöhne sind also dem steuerpflichtigen Gewinn zuzusetzen.** Löhne und Gehälter im Sinne dieser Bestimmungen sind sowohl die Grundlöhne und -gehälter als auch die Lohnzuschläge aller Art. Außerdem gehören dazu alle sonstigen regelmäßigen Zuwendungen, die die Gefolgschaftsmitglieder neben dem Lohn oder Gehalt erhalten, wenn die bestimmten Voraussetzungen vorliegen, z. B. Kindergelder, Trennungsentschädigungen, Wegegelder, Auslösungen und dgl. Durch den in den Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der KWVO. vom 12. Oktober 1939 angeordneten Lohnstop dürfen die am 16. Oktober 1939 geltenden Löhne und Gehälter von den Betrieben nicht mehr erhöht noch gekürzt werden. Als gesetzliche Löhne und demzufolge als Lohnkosten werden anerkannt:

a) Die am 16. Oktober 1939 zulässigerweise gezahlten Löhne und Gehälter und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Zuwendungen.

b) **Gehälter, Löhne oder sonstige regelmäßig wiederkehrende Zuwendungen**, die nach Verkündung des Lohnstopps von dem Reichsminister oder den Reichstreuhändern der Arbeit durch Gesetz, Tarifordnung oder Anordnung **verbindlich festgesetzt** oder in einer Betriebsordnung genehmigt worden sind.

c) **Leistungszulagen, Lohn- und Gehaltserhöhungen beim Aufrücken in höher entlohnte Altersstufen**, Berufs- oder Tätigkeitsgruppen und Trennungsgelder, Familienheimfahrten sowie An- und Rückreisekosten, soweit diese Leistungen vom Reichsarbeitsminister oder den Treuhändern der Arbeit zugelassen sind.

Eine besondere Behandlung erfahren die gesetzlichen Löhne, die nach dem Stichtag vom 16. Oktober 1939 gesenkt worden sind. Es können die an diesem Tage tatsächlich gezahlten Löhne, soweit sie in dieser Höhe zulässig waren, weiter als Kosten berücksichtigt werden, d. h. der Betrieb, der trotz der Senkung die alten Löhne weiterzahlte, braucht deswegen keine Zurechnungen zu machen, es sei denn, daß die Zahlung höherer Löhne als in der Neuregelung vorgesehen, ausdrücklich untersagt ist.

Bei der Prüfung, ob höhere als gesetzliche Löhne gezahlt worden sind, ist also vor allem zu beachten, daß nur solche Löhne anerkannt werden, deren Zahlung am 16. Oktober 1939 zulässig war und die an diesem Tage auch tatsächlich gezahlt wurden. Lohnerhöhungen für diese Gefolgschaftsmitglieder entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen nur dann, wenn sie in einer der genannten Arten genehmigt wurden oder wenn es sich um ein Aufrücken handelt, das vor dem 16. Oktober 1939 festgelegt war. Höhere Löhne auf Grund anderer privater Vereinbarungen übersteigen den gesetzlich zulässigen Betrag.

Es ist schließlich zu beachten, daß auch **Akkordlöhne** nicht in willkürlicher Höhe gezahlt werden dürfen. Bei ihnen gilt gleichfalls der Lohnstop. In einem Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 22. 1. 1942 an den Reichsstand des Deutschen Handwerks wird dazu ausgeführt: „Der Lohnstop gilt nicht nur für Zeitlöhne, sondern gemäß § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der KWVO. vom 12. Oktober 1939 auch für festgesetzte und ausgeprobte Akkorde. Daher dürfen nach den vom Herrn Reichsarbeitsminister in seiner Verwaltungsanordnung vom 7. November 1939 gegebenen amtlichen Erläuterungen von den am 16. Oktober 1939 gezahlten Akkordsätzen bei Stückakkorden die Stücklöhne und bei Zeitakkorden der Geldfaktor und der Zeitfaktor bei gleichbleibenden Verhältnissen grundsätzlich nicht geändert werden. Nur wenn die Akkordbedingungen sich nach dem 16. Oktober 1939 wesentlich geändert haben — z. B. bei Änderung der technischen Bedingungen, des Arbeitsvorgangs, der Werkstoffe, der Werkzeuge u. ä. — müssen die Akkorde unverzüglich überprüft und richtiggestellt werden. Ebenso sind die am Stichtag geltenden Akkorde, wenn sie offensichtlich unrichtig oder noch nicht ausgeprobt gewesen sind, alsbald neu festzusetzen und möglichst nach ausgeprobt und zutreffenden Akkorden für vergleichbare Arbeiten im Betriebe auszurichten.“

Halten sich die bestehenden Akkordsätze im Rahmen dieser Bestimmungen, so können auch die daraufhin erzielten Akkordverdienste als gesetzliche Löhne angesehen und bei der Gewinnabführung als Kostenbestandteil anerkannt werden. Ist dies nicht der Fall, so verstoßen die Akkordsätze gegen den Lohnstop. Derartige Akkordsätze sind nicht als gesetzliche Löhne anzusprechen und die Unterschiedsbeträge zwischen den tatsächlich gezahlten und den zulässigen Akkordsätzen auf Grund der allgemeinen Bestimmung der Gewinnrichtlinien über die Behandlung höherer als gesetzlicher Löhne dem Gewinn zuzurechnen.“

Alle hier nicht als zulässig genannten Lohn- und Gehaltszahlungen und andere Zuwendungen an die Gefolgschaftsmitglieder gelten nicht als Kosten und müssen daher zum Gewinn zugerechnet werden.

In dem Vergleichsjahr gab es im allgemeinen keine gesetzlichen Löhne, die in ihrer Höhe so beschränkt waren, wie in der Zeit nach dem Lohnstop. In dem Erlaß vom 10. Oktober 1941 hat der Reichskommissar für die Preisbildung daher bestimmt, daß bei der Berichtigung des steuerpflichtigen Gewinns die für die Vergleichszeit tatsächlich gezahlten Löhne und Gehälter als Kosten anzuerkennen sind. Bei der Berichtigung des Vergleichsgewinns sind also weder Zu- noch Abrechnungen bei den gezahlten Löhnen möglich.

B. Andere hinzuzurechnende Aufwendungen

Die betriebsfremden und außergewöhnlichen Aufwendungen sind nicht die einzigen hinzuzurechnenden Ausgaben, da als Betriebsgewinn der Gewinn ermittelt werden soll, der den betriebswirtschaftlichen Kostenrechnungsgrundsätzen entspricht.

1. Zinsen für Fremdkapital

Zinsen für Fremdkapital sind dem steuerpflichtigen Gewinn immer zuzusetzen. Es ist dabei darauf zu achten, daß die Zinsen in voller Höhe, wie sie gezahlt wurden, und nicht etwa nur der Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten und den vereinnahmten Zinsen hinzugerechnet werden.

2. Abschreibungen, die das verbrauchsbedingte Maß überschreiten

Abschreibungen, die das verbrauchsbedingte Maß überschreiten, müssen dem Gewinn gleichfalls hinzugerechnet werden.

Eine derartige Bestimmung ist erforderlich, weil die steuerlichen Abschreibungen in der Regel zwar auch in „verbrauchsbedingter“ Höhe erfolgen sollen, jedoch sehr häufig in anderer Höhe vorgenommen werden dürfen.

a) Wie erfolgen die steuerlichen Abschreibungen?

Nach § 7 Einkommensteuergesetz können bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von

Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, jeweils für 1 Jahr die Teile der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden, die bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt. Die Absetzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

Dieser Grundsatz zur regelmäßigen Abschreibung wird aber steuerlich vielfach durchbrochen. Wenn der sogenannte Teilwert z. B. niedriger ist als der Wert, der sich sonst ergeben würde, kann der niedrigere Teilwert angesetzt werden. Bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern billigen die Steuergesetze dem Gewerbetreibenden zum Teil Bewertungsfreiheit zu, wie auch der Besitz von Steuergutscheinen I in bestimmtem Rahmen zur Bewertungsfreiheit berechtigt. Die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit ruft oft eine größere Abschreibung als die durch den Verbrauch bedingte hervor.

b) Was sind verbrauchsbedingte Abschreibungen?

Die Grundsätze zur verbrauchsbedingten Abschreibung sind in den Kostenrechnungsgrundsätzen festgelegt, die im wesentlichen folgendes besagen:

Als Anlage-Abschreibung ist in der Regel nur die verbrauchsbedingte Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagen zu verrechnen. Als betriebsnotwendig gelten nur die Anlagen, die laufend dem Betriebszweck dienen (dazu gehören auch betriebsnotwendige Reserveanlagen).

Dagegen bleiben z. B. stillgelegte Anlagen, die nicht zur Erreichung des Betriebszweckes notwendig sind, unberücksichtigt. Die Abschreibungen sind in Anlehnung an die Anschaffungswerte oder in Ermangelung solcher auf Grund der für den Beginn der Abschreibungsberechnung neu festzusetzenden Anfangswerte sowie der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Anlagen zu errechnen.

Bei der Ermittlung der Nutzungsdauer

ist von der erfahrungsgemäßen technischen Abnutzung der Anlagen auszugehen. Sie bildet die Grundlage der verbrauchsbedingten Abschreibungen. Darüber hinaus kann die Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse (z. B. voraussehbare Bedarfsverschiebung und technische Entwicklung) eine Verkürzung dieser Nutzungsdauer bedingen. Auf Grund der für die einzelnen Anlagegegenstände und Anlagegruppen ermittelten Nutzungsdauer sind in den Betrieben die verbrauchsbedingten (kalkulatorischen) Abschreibungssätze festzulegen. Erweist sich aber im Verlauf der Anlageabnutzung, daß die tatsächliche durchschnittliche Nutzungsdauer von der geschätzten Nutzungsdauer wesentlich abweicht, so soll eine Berichtigung der kalkulatorischen Abschreibungssätze entsprechend der neuen Schätzung der Nutzungsdauer erfolgen.

Bei in die Abschreibungsberechnung einzubeziehenden Aufwendungen für werterhöhende Instandsetzungsarbeiten ist zum Unterschied von den laufenden Instandhaltungskosten der Mehr-Wert zunächst zu aktivieren und dann nach obigen Grundsätzen abzuschreiben.

Diese Vorschriften für verbrauchsbedingte Abschreibungen decken sich im wesentlichen mit den obengenannten **regelmäßigen steuerlichen Abschreibungen**. Soweit Reparaturen an den Anlagen vorgenommen werden, kann der Grundsatz gelten, daß **wertehaltende Reparaturen lediglich laufende Kosten** darstellen, dagegen **wert erhöhende Reparaturen zu aktivieren** sind und dann der gleichen Abschreibung für Abnutzung unterliegen wie die reparierten Gegenstände.

Abschreibungsfähig sind nicht nur die durch die technische Abnutzung hervorgerufenen Wertminderungen, sondern auch

die Wertminderungen,

die dadurch eintreten, daß durch andere technische Verfahren oder durch die technische Entwicklung der Anlage diese innerhalb einer kurzen Reihe von Jahren überholt und wirtschaftlich nicht mehr verwertbar ist. Das gleiche gilt für eine Einrichtung, die beispielsweise nur der Erzeugung bestimmter Gegenstände dienen kann, die aber nach kurzer Zeit nicht mehr hergestellt werden. Eine solche kurze Nutzungsdauer wird vor allem bei solchen Anlagen gegeben sein, die der Herstellung des besonderen Kriegsbedarfes dienen.

Infolge des Krieges wird es häufig so sein, daß manche Anlagen nicht mehr die Pflege erhalten können, daß die vorgesehene Lebensdauer der Anlage erhalten bleibt. Es werden oft an sich notwendige Reparaturen nicht durchgeführt werden können. Die demzufolge eintretende Verkürzung der Nutzungsdauer findet in einer Erhöhung des Abschreibungssatzes ihren Ausdruck.

Die Abschreibungssätze selbst sind von den Anschaffungswerten im Verhältnis zur Nutzungsdauer zu errechnen. Es ist zu beachten, daß nur betriebsnotwendige Anlagen abgeschrieben werden dürfen.

c) Wann liegen Abschreibungen vor, die das verbrauchsbedingte Maß überschreiten ?

Abschreibungen, die das verbrauchsbedingte Maß überschreiten, werden vor allem dann vorliegen, wenn von der Möglichkeit einer Bewertungsfreiheit Gebrauch gemacht wurde oder wenn der Steuerpflichtige zu dem niedrigeren Teilwert übergegangen ist. Ferner dürfte vielfach der Fall gegeben sein, daß steuerliche Abschreibungen auch von nicht betriebsnotwendigen Anlagen erfolgten. Endlich tritt in der Praxis noch oft der Fall ein, daß werterhöhende Reparaturen nicht aktiviert, sondern als Kosten behandelt werden. Dadurch wird aber dann nicht das gesamte Anlagekapital für die Abschreibungen erfaßt und es entstehen Abweichungen

von den verbrauchsbedingten Abschreibungen, die in diesem Falle allerdings das zulässige Maß unterschreiten. Dafür haben die Instandsetzungskosten zu Unrecht den Gewinn gemindert und sind daher zuzusetzen.

3. Aufwendungen für Reparaturen

Aufwendungen für Reparaturen sind betriebswirtschaftlich nur Kosten, wenn sie keine Werterhöhung des instandgesetzten Gegenstandes hervorrufen.

Vielfach werden jedoch auch größere Reparaturen oder Überholungen, die einen höheren Wert für den Gegenstand schaffen, als Kosten verbucht und nicht aktiviert. Die Steuerbehörden beanstanden eine derartige Maßnahme nicht. Solche Ausgaben für werterhöhende Reparaturarbeiten sind im gegebenen Fall dem Gewinn zuzurechnen.

Eine Werterhöhung tritt auch häufig durch solche Reparaturen ein, die Schäden beseitigen, die während eines längeren Zeitraumes entstanden sind. Wenn z. B. das Dach des Betriebsgebäudes, an dem seit Jahren keine Ausbesserungen von nennenswertem Umfange mehr vorgenommen wurden, allmählich so schadhaft geworden war, daß das Gebäude im Jahre 1940 neu gedeckt werden mußte, dann können die Aufwendungen hierfür nicht im vollen Umfange zu Lasten des Gewinns des Jahres 1940 gehen. Die Reparaturaufwendungen sind daher dem Gewinn insoweit wieder zuzusetzen, als sie mehr Schäden beseitigen, als im Laufe des Jahres eingetreten sind.

Ziffer 18:

Absetzungen vom steuerpflichtigen Gewinn

Wie steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben betriebswirtschaftlich nicht immer Kosten sind, so ist auch umgekehrt nicht jede betriebswirtschaftliche Gewinnminderung eine steuerliche. Bei der Ermittlung des Betriebsgewinns sind daher entsprechende Absetzungen vom steuerpflichtigen Gewinn möglich.

1. Unternehmerlohn

Von allen Absetzungen interessiert den Handwerker — schon aus rein psychologischen Gründen — am meisten der Unternehmerlohn. Trotz seiner Wichtigkeit für den Handwerker ist über ihn in der Handwerksanweisung selbst nichts gesagt. Erst der Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 10. Oktober 1941 bringt unter Ziffer 5 hierzu nähere Erläuterungen.

Danach ist als Unternehmerlohn grundsätzlich der Meisterlohn einzusetzen, wobei unter Meisterlohn ein angemessenes Entgelt sowohl für die praktische Mitarbeit als auch für die leitende Tätigkeit des Betriebsinhabers zu verstehen ist.

Der Meisterlohn darf um so höher sein, je mehr der Handwerker im Betriebe selbst mitarbeitet. Der Reichskommissar für die Preisbildung sieht davon ab, einen „Unternehmertarif“ herauszugeben; er vertritt vielmehr den Standpunkt, daß sich jeder Handwerker in eigener Verantwortung darüber klar werden muß, was er für seine praktische Mitarbeit und seine leitende Tätigkeit verlangen kann und darf. Dies ist — vom Handwerk aus gesehen — durchaus richtig.

Als angemessen

ist nach Ziffer 5 des Erlasses vom 10. Oktober 1941 ein Betrag anzusehen, der einer gleichwertigen fremden Kraft für die gleiche Tätigkeit zu zahlen wäre. Hiermit gibt der Reichskommissar dem Handwerker einen Anhaltspunkt für die Einschätzung seiner Arbeitskraft und des dafür einzusetzenden Entgeltes. Es fällt mit unter das der Reichsgruppe Handwerk und den ihr unterstellten Organisationen eingeräumte Beratungsrecht (vgl. Seite 113), dem Handwerker in dieser für ihn wichtigen Frage — sofern er damit nicht allein zurecht kommt — eine gewisse Hilfsstellung zu geben. Dies wird vor allem Sache des jeweiligen Reichsinnungsverbandes sein, da bei ihm die gesammelten Erfahrungen aus dem ganzen Handwerkszweig vorliegen.

Bei der Bewertung der leitenden Tätigkeit und praktischen Mitarbeit des Betriebsinhabers ist zu beachten, daß jeder im Kriege mehr arbeiten muß als im Frieden. Soweit diese Mehrarbeit jedoch einen außergewöhnlichen Umfang aufweist, ist der Handwerker zu einem Zuschlag zum Unternehmerlohn berechtigt. Danach darf sich der Handwerker nicht ohne weiteres für jede Arbeitsstunde, die über die sonst normale Arbeitszeit hinausgeht, ein entsprechendes Entgelt berechnen. Er muß vielmehr unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse prüfen, ob die von ihm geleistete Mehrarbeit von außergewöhnlichem Umfang ist oder nicht. Nur im ersten Fall darf er einen entsprechenden Zuschlag vornehmen. Die Prüfung, ob die geleistete Mehrarbeit einen außergewöhnlichen Umfang hat, ist natürlich nicht einfach; sie muß aber von dem Handwerker gewissenhaft vorgenommen werden. Vielleicht wird ihm die Prüfung dadurch erleichtert, wenn er sich überlegt, ob ihm die nicht bezahlte Mehrarbeit unter Berücksichtigung der Kriegsumstände und der großen Anstrengungen der Soldaten an der Front noch zugemutet werden kann. Fest steht, daß die Mehrarbeit, die sich auf Grund von Bewirtschaftungsmaßnahmen durch das Zählen, Aufkleben und Abrechnen der Marken ergibt, keine Berücksichtigung findet. Im übrigen weist der Reichskommissar für die Preisbildung in Ziffer 5 seines obengenannten Erlasses noch darauf hin, daß bei Umsatzsteigerungen die Mehrleistung des Handwerks auch durch die Steigerung des Gewinns anerkannt wird. Auch dies hat der Handwerker bei seinen Überlegungen bezüglich eines evtl. Zuschlages für geleistete Mehrarbeit zu berücksichtigen. Das soll aber nun nicht heißen, daß der Unternehmerlohn für den Handwerker mit Rücksicht auf den Gewinn des Handwerksbetriebes (Betriebsgewinn)

geschmälert werden soll. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat hierzu in einem persönlichen Schreiben an einen Handwerksmeister folgendes ausgeführt: „**Abgesehen von dem eigentlichen Betriebsgewinn darf der Handwerker wie jeder andere Unternehmer für seine eigene Arbeitsleistung einen sog. Unternehmerlohn von vornherein vom Gewinn für sich behalten.**“

Ist der Handwerksmeister zur Wehrmacht eingezogen, so darf für ihn nur dann ein Unternehmerlohn berücksichtigt werden, wenn die Betriebsführung von einem in seinem Betrieb ohne Vergütung mitarbeitenden Familienangehörigen, wie z. B. der Ehefrau oder Tochter, an seiner Stelle übernommen wird. In einem solchen Fall darf allerdings für den Familienangehörigen über den Unternehmerlohn hinaus kein Entgelt mehr in Ansatz gebracht werden.

Da der Unternehmerlohn sowohl im steuerpflichtigen Gewinn des Vergleichsjahres wie auch in den steuerpflichtigen Gewinnen der Kriegsjahre enthalten ist, wird von Sachbearbeitern des Reichskommissars für die Preisbildung der Standpunkt vertreten, daß die **Ausgliederung des Unternehmerlohnes** aus dem steuerpflichtigen Gewinn **beim Vergleichsverfahren nur dann** vorgenommen zu werden braucht, wenn die Mitarbeit des Handwerksmeisters seit dem Vergleichsjahr wesentlich größer geworden ist und der Handwerksmeister über den angemessenen Unternehmerlohn der Vergleichszeit hinaus noch ein Entgelt für Mehrleistung berücksichtigt haben will. Trifft dies nicht zu, so braucht lediglich der auf die Mehrarbeit entfallende Betrag vom steuerpflichtigen Gewinn der Kriegsjahre abgesetzt zu werden. Es darf jedoch nur dann in dieser Weise vorgegangen werden, wenn sich **der Umsatz seit 1938 nicht erhöht hat**. Da aber der Umsatz der Handwerksbetriebe nur in wenigen Handwerkszweigen nicht gestiegen sein dürfte, die Mitarbeit des Handwerksmeisters sich aber stets stark gesteigert hat, wird der Unternehmerlohn von den Handwerksbetrieben in fast allen Fällen ausgegliedert werden müssen.

Sofern **Angehörige des Betriebsinhabers** ohne Entgelt im Betrieb mitarbeiten, darf für sie eine angemessene Vergütung angesetzt werden. Diese Fälle werden zumal jetzt in der Kriegszeit im Handwerk sehr häufig sein. Der Reichskommissar für die Preisbildung hält auch hier eine Vergütung für angemessen, die für eine vergleichbare Tätigkeit fremden Personen zu zahlen wäre.

2. Rückstellungen für Reparaturen

Zweckgebundene Rückstellungen für Reparaturen können vom steuerpflichtigen Gewinn abgesetzt werden, soweit sie infolge der Beanspruchung der Wirtschaft nicht im betriebsüblichen Ausmaß durchgeführt werden konnten.

Die Rückstellungen müssen zweckgebunden sein, d. h. die Verwendung des zurückgestellten Betrages muß für die später vorzunehmende Reparatur sichergestellt sein. Es wird daher später der Nachweis geführt werden

müssen, daß der Rückstellungsbetrag tatsächlich für die Reparaturen, die an sich schon in dem betreffenden Geschäftsjahr hätten ausgeführt werden müssen, verwendet worden ist. Daraus folgt, daß die Rückstellung auch nicht allgemeiner Art sein kann, sondern genau auf die einzelne nicht durchgeführte Instandsetzung abgestellt sein muß.

Unter **Reparaturen** sind nicht nur die Beseitigung von Schäden zu verstehen, sondern auch Kontrollmaßnahmen und Überholungsarbeiten, soweit sie **betriebsüblich** sind, d. h. **unter normalen Verhältnissen vorgenommen** worden wären. In diesem Rahmen müssen auch die Rückstellungen ihrer Höhe nach gehalten sein. Es ist dabei allerdings zu beachten, daß wegen der nicht rechtzeitigen Durchführung der Instandsetzungsmaßnahmen häufig größere Aufwendungen erforderlich sein werden. Die Rückstellungen können in ihrer Höhe mit dem wirklich erforderlichen Betrag angesetzt werden.

Die Reparaturen sind von den **Investitionen** scharf zu trennen. Für letztere werden, auch wenn sie **im Zusammenhang mit Reparaturen** erfolgen sollen, Rückstellungen nicht anerkannt. Die Rückstellungen können immer dann als angemessen gelten, wenn sie zuzüglich der tatsächlichen Ausgaben für die durchgeführten Reparaturen den vergleichbaren durchschnittlichen Aufwand der Jahre 1936—1938 nicht übersteigen. Der Vergleich mit den Friedensausgaben ist also nur relativ vorzunehmen. Als Vergleichsmaßstab kann z. B. das Verhältnis des damaligen Reparaturaufwandes zu den Fertigungslöhnen, den Maschinenstunden oder den Erzeugungsmengen zugrunde gelegt werden.

Es muß sich um Rückstellungen handeln, die infolge der Beanspruchung der Wirtschaft nicht durchgeführt werden konnten. Eine Beanspruchung der Wirtschaft wird immer dann gegeben sein, wenn infolge kriegswirtschaftlicher Umstände die Instandsetzung nicht möglich war. Solche kriegswirtschaftliche Umstände sind Überlastung der Handwerker, die für die Ausführung der Arbeiten in Frage kommen, Mangel an Rohstoffen, Unbeschaffbarkeit von Ersatzteilen u. ä. Auch die Überlastung des eigenen Betriebes, die es nicht zuläßt, daß für die Reparaturzwecke die Anlage zeitweilig außer Betrieb gesetzt wird, ist ein Umstand, der zur Rückstellung berechtigt.

Rückstellungen für Reparaturen sind ferner in all den Fällen nicht möglich, in denen die Aufwendungen für die tatsächlich durchgeführte Instandsetzung als Kosten nicht anerkannt werden würden und daher — soweit sie den Gewinn gemindert haben — diesem wieder zugesetzt werden müßten (vgl. Seite 65).

Die Rückstellungen für Reparaturen werden nur anerkannt, wenn ihre Berechtigung nachgewiesen und begründet ist. Es ist zwecklos, Rückstellungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, durchzuführen, da die Preisbehörden angewiesen sind, Rückstellungen, deren Berechtigung nicht in der Gewinnerklärung nachgewiesen und begründet ist, zu streichen.

3. Rückstellungen für Entwicklungsarbeiten

Entwicklungsarbeiten sind solche Arbeiten, die **das gewerbliche Erzeugnis selbst verbessern** sollen. Es handelt sich also um konstruktive Aufgaben. Die Kriegsverhältnisse können es mit sich bringen, daß derartige Aufgaben nicht durchgeführt werden. Wenn ein Betrieb unter normalen Verhältnissen Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten hat, kann er für die unterlassenen Arbeiten zweckgebundene Rückstellungen vornehmen, die vom Gewinn abgesetzt werden dürfen. Die Rückstellungen müssen **zweckgebunden** sein wie bei Reparaturen. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß die Unterlassung der Entwicklungsarbeiten auf die starke Beanspruchung der Wirtschaft zurückzuführen ist.

4. Rückstellungen für Gewerbeertragsteuern

Die Gewerbesteuer stellt betriebswirtschaftlich immer Kosten dar. Da sie sich in ihrer Höhe jedoch nicht nach dem Betriebsergebnis des Geschäftsjahres richtet, in dem sie als Betriebsausgabe zur Absetzung gelangt, werden Rückstellungen hierfür in der Preisbilanz zugelassen (näheres siehe Seite 36 ff.).

5. Außerordentliche Erträge

Im steuerpflichtigen Gewinn sind auch außerordentliche Erträge enthalten, die aber mit der normalen Gewinnbildung nichts zu tun haben. In Ziffer 18 ist es daher zugelassen, daß **außerordentliche Erträge von dem steuerpflichtigen Gewinn wieder abgesetzt** werden.

Als **Beispiel** für außerordentliche Erträge werden Buchgewinne aus der Veräußerung von Teilen des Betriebsvermögens oder von Beteiligungen aufgeführt. Solche Buchgewinne werden sehr häufig im Handwerk auftreten. Es fallen darunter Mehrerlöse, die dadurch eintreten, daß Grundstücke, Gebäude, Maschinen und andere Gegenstände des Anlagevermögens bei ihrem etwaigen Verkauf eine Einnahme erbringen, welche den Buchwert des veräußerten Gegenstandes übersteigt.

Weiterhin kommen beim Umlaufvermögen Mehrgewinne in Frage, die durch den Verkauf alter, in normalen Zeiten nicht mehr gängiger Waren, der sogenannten Ladenhüter,

eintreten, die bereits beschrieben waren. Der Preiskommissar für die Preisbildung hat hierzu unter dem 25. Juni 1941 einen Erlaß herausgegeben, der seiner Bedeutung wegen nachstehend im Wortlaut wiedergegeben sei:

„Wenn durch die Kriegsverhältnisse Ladenhüter verkauft werden konnten, die bereits ganz oder teilweise beschrieben waren, handelt es sich auch um Buchgewinne der Ziffer 17 der „Anweisungen“ (in der Handwerksanweisung Ziffer 18), die insoweit vom Gewinn ab-

gesetzt werden dürfen. Es dürfte sich dabei um eine Übergangserscheinung handeln. Diesen Gewinnen steht regelmäßig eine bedeutende Umsatzschrumpfung gegenüber. Ich halte es deshalb für richtig, Buchgewinne aus dem Verkauf abgeschriebener Ladenhüter unbeachtet zu lassen.“

In einem ergänzenden Erlaß vom 2. Januar 1942 hat der Reichskommissar für die Preisbildung zum Ausdruck gebracht, daß die Absetzungen für Ladenhütergewinne nur ein vertretbares Maß haben dürfen und nur zuzulassen sind, wenn das Entstehen der Ladenhütergewinne von den Betrieben einwandfrei nachgewiesen worden ist.

Beispiele:

- a) Die Wehrmacht nimmt auf Grund des Reichsleistungsgesetzes einen Kraftwagen „zur Verfügung“ in Anspruch und zahlt dafür eine Entschädigung von 3 000,— RM
Der Kraftwagen hatte am 31. Dezember 1939 einen Buchwert von 1,— „
Es ergibt sich somit ein Buchgewinn von 2 999,— RM
- b) In einem Kürschneriebetrieb war ein Posten nicht mehr gängiger Nutriafelle auf 500,— RM
abgeschrieben worden. Die Felle werden verarbeitet. Der Verkauf der daraus hergestellten Waren erbringt einen Erlös von 5 000,— „,
so daß ein Gewinn von 4 500,— RM
entstanden ist.
In dem Gewinn ist ein Betrag von 2 500,— RM
enthalten, der lediglich einen Buchgewinn darstellt, weil die veralteten Nutriafelle wieder voll verwertet werden konnten. Dieser Buchgewinn von 2 500,— RM kann abgesetzt werden.
- c) Warenvorräte standen Ende 1939 zu Buche mit 50 000,— RM
Ihr Verarbeitungswert betrug nach den Preisbildungsvorschriften 55 000,— „,
so daß in der Bewertung eine stille Reserve von 5 000,— RM
steckte.
Wird Ende 1940 ein Warenvorrat von nur 5 000,— RM
festgestellt, der mit 5 500,— „
zu bewerten ist, dann ist die stille Reserve bis auf einen Restbetrag von 500,— RM
aufgelöst. Der dadurch in Erscheinung tretende Mehrertrag von 4 500,— RM (5 000,— weniger 500,— RM) kann abgesetzt werden.

Die Absetzung außerordentlicher Erträge wird häufig auch eine Umsatzberichtigung bedingen, nämlich immer dann, wenn der gesamte Gewinn, den ein Geschäftsvorfall erbringt, als ein außerordentlicher Ertrag zu bezeichnen ist. Die Umsatzberichtigung wird daher z. B. meistens notwendig sein, wenn die Auflösung stiller Reserven bei Gegenständen des

Anlagevermögens erfolgte, aber nur selten bei Gegenständen des Umlaufvermögens, weil letztere neben dem außerordentlichen Ertrag auch noch den regulären Gewinn erbringen (näheres hierüber siehe Seite 81). In den vorgenannten Beispielen würde eine Umsatzberichtigung nur im Falle a) notwendig sein.

Ebenso betreffen Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen nicht den regulären Betriebsgewinn. Derartige Gewinne können daher als außerordentliche Erträge abgezogen werden.

6. Erträge aus betriebsfremden Beteiligungen

Erträge aus betriebsfremden Beteiligungen können nicht dem Gewinn des eigenen Betriebes zugerechnet werden. Sie sind daher von dem steuerpflichtigen Gewinn abzusetzen, sofern sie in ihm enthalten sind.

Handwerker sind vielfach Mitglieder von Genossenschaften. Die Mitgliedschaft bedeutet die Beteiligung an einem fremden Betriebe; dennoch können Erträge aus der Beteiligung an Genossenschaften dann nicht als betriebsfremde gelten, wenn es sich um eine Genossenschaft handelt, die der Förderung des Handwerksbetriebes mittelbar oder unmittelbar dient, wie z. B. die Mitgliedschaft an einer gewerblichen Werk- oder Lieferungs-genossenschaft. Der gleiche Sachverhalt ist bei der Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft gegeben.

Das **Absetzen von Erträgen aus betriebsfremden Beteiligungen** bedingt eine Berichtigung des Umsatzes, sofern die Erträge steuerpflichtigen Umsatz darstellen (vgl. Seite 81).

In der Gewinnerklärung wird unter VI, 4 im Formblatt V bzw. unter VII, 4 im Formblatt R gefordert, daß Erträge aus Beteiligungen und Wertpapieren schlechthin abzusetzen sind, also daß sich die Absetzungen nicht auf Erträge aus betriebsfremden Beteiligungen zu beschränken haben. Das Formblatt steht insoweit im Widerspruch zu der Handwerksanweisung. Obwohl es denkbar ist, daß Erträge aus Beteiligungen in allen Fällen abgesetzt werden sollen, weil ja zu hohe Gewinne aus Beteiligungen bei dem Unternehmen erfaßt werden, an dem der Betrieb beteiligt ist, muß doch der Wortlaut der Anweisung als maßgeblich gelten. Es hat daher die Berichtigung des steuerpflichtigen Gewinns nur insoweit zu erfolgen, als sie Erträge aus betriebsfremden Beteiligungen betrifft.

7. Verbrauchsbedingte Abschreibungen

In großem Umfange werden abschreibungsfähige Gegenstände des Betriebsvermögens noch vollbetrieblich genutzt, obwohl sie steuerlich bereits gänzlich abgeschrieben sind. Durch die Weiterbenutzung dieser Gegenstände tritt der gleiche Wertverzehr ein, wie wenn an Stelle der bereits abgeschriebenen Gegenstände die entsprechenden Ersatzgüter verwendet werden würden. Infolgedessen entstehen durch die Abnutzung dieser Gegenstände

betriebswirtschaftlich Kosten, die zu berücksichtigen sind. Es ist daher zulässig, den **Unterschiedsbetrag der Abschreibungen vom Gewinn abzusetzen**, wenn die steuerlichen Abschreibungen niedriger sind als die verkehrsbedingten (vgl. auch Seite 62 ff.).

8. Vermögensteuer

Die Vermögensteuer gilt für die steuerliche Gewinnermittlung niemals als abzugsfähige Betriebsausgabe, obwohl der Gewerbetreibende der Verpflichtung zur Zahlung der Steuer von seinem Betriebsvermögen, auch soweit es unbedingt erforderlich ist, nicht ausweichen kann. **Die Vermögensteuern sind daher Kosten. Die Handwerksanweisung läßt die Absetzung vom steuerlichen Gewinn zu** (näheres siehe Seite 39/40).

9. Spenden

Die Finanzbehörden erkennen freiwillige Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Erreichen des Betriebszweckes dienen, nicht als abzugsfähige Betriebsausgaben an. Diese allgemein als Spenden bezeichneten Aufwendungen müssen jedoch häufig mit Rücksicht auf den Betrieb geleistet werden. Die Handwerksanweisung erkennt Spenden für den Abzug vom steuerpflichtigen Gewinn an, soweit sie in angemessener Höhe geleistet werden. **Anzuerkennende Spenden werden immer dann vorliegen, wenn sie betriebs- und branchetüblich sind und in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Bedeutung des Betriebes stehen.** Eine allgemein gültige Regel, wie weit die Spenden angemessen sind, läßt sich nicht geben. Sie sollen verhältnismäßig nicht höher sein, als die im Frieden gezahlten Beträge. Es ist davor zu warnen, unangemessen hohe Beträge als Spenden abzusetzen, da ein derartiger Versuch dazu führt, daß die Preisbehörden grundsätzlich alle Beträge, außer denen für das Winterhilfswerk und die Adolf-Hitler-Spende, streichen.

10. Übergang zur ordnungsmäßigen Buchführung

Im Handwerk besteht seit dem 1. April 1938 die Verpflichtung, ordnungsmäßige Geschäftsbücher nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Ein Teil der Handwerker hat jedoch erst im Jahre 1939 oder gar 1940 ordnungsmäßige Buchführung eingerichtet. Wenn diese Betriebe in den Vorjahren steuerlich nach der Einnahmenüberschußrechnung (siehe Seite 51) veranlagt wurden, erfolgen im Erstjahr der Veranlagung auf Grund der ordnungsmäßigen Buchführung bestimmte Zurechnungen zum steuerpflichtigen Gewinn, der also dadurch höher wird. Da diese Zurechnungen nichts mit dem Betriebsergebnis des Geschäftsjahres zu tun haben, können die zugezählten Beträge in voller Höhe vom steuerpflichtigen Gewinn abgesetzt werden.

Ziffer 19:**Dienstaufwandsentschädigungen**

Bei der Berichtigung des steuerpflichtigen Gewinns bleiben die **Dienstaufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Leiter von Handwerksorganisationen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben außer Ansatz.**

Als ehrenamtliche Leiter von Handwerksorganisationen gelten alle Personen, die unter Ziffer 43 der Einkommensteuerrichtlinien und Körperschaftsteuerrichtlinien für 1939 (EStR. für 1939, veröffentlicht im Reichsteuerblatt 1940 Seite 73) fallen; dies sind: Reichshandwerksmeister, Landeshandwerksmeister, Reichsinnungsmeister, Bezirksinnungsmeister, Obermeister, Innungsbeiräte und Vorsitzende der Handwerkskammern, ferner Kreishandwerksmeister.

In den Einkommensteuerrichtlinien wird von dem Reichsminister der Finanzen für die Entschädigung des Führerpersonals im Reichsstand des Deutschen Handwerks bestimmt, daß diese Bezüge zu den gewerblichen Betriebseinnahmen gehören. Es wird dort ausgeführt, daß bei den Gliederungen des Handwerks in die ehrenamtlichen Führerstellen nur solche Männer berufen werden können, die als Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen sind. Bei der engen Verbindung des Ehrenamtes mit der Ausübung des Handwerks sei daher davon auszugehen, daß ein Arbeitsverhältnis zu der Gliederung nicht besteht. Die ehrenamtliche Tätigkeit könne nicht von der gewerblichen Betätigung als Handwerker getrennt werden.

Da somit die Bezüge aus dem Ehrenamt steuerlich zu den gewerblichen Betriebseinnahmen gerechnet werden, beeinflussen sie auch den steuerpflichtigen Gewinn. Um nun den Handwerksführern die Anwendung der Ziffer 19 möglichst zu vereinfachen, hat der Reichskommissar für die Preisbildung mit Schreiben vom 10. Oktober 1941 an den Reichsstand bestimmt, daß sie den Bruttobetrag der Dienstaufwandsentschädigung nicht in den Umsatz einrechnen dürfen und daß sie die Differenz zwischen Dienstaufwandsentschädigung und den darauf entfallenden Werbungskosten vom Gewinn abziehen können. Hierdurch ist Vorsorge getroffen, daß die Dienstaufwandsentschädigung und die damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben bei der Gewinnberichtigung unberücksichtigt bleiben. Diese Regelung gilt für alle Handwerksbetriebe, also auch für diejenigen, für die die Sonderbestimmungen für Betriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 50 000,— RM anzuwenden sind.

Aufwandsentschädigungen für Ehrenämter anderer Art fallen nicht unter diese Regelung, selbst wenn die Berufung in das Ehrenamt mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zum Handwerk erfolgt ist. Hier, wie auch in den Fällen, in denen Handwerker als Fachlehrer, Gutachter usw. tätig sind, muß der Handwerker in seinem Falle prüfen, ob bei der steuerlichen

Veranlagung die Einnahmen und Ausgaben hierfür als Betriebseinnahmen bzw. Betriebsausgaben gerechnet wurden oder nicht. Sofern ersteres zutrifft, ist die Regelung für die Dienstaufwandsentschädigungen sinngemäß anzuwenden.

Ziffer 20: Exportgewinne

Exportgewinne können vom Gewinn abgesetzt werden, soweit der Export nachweislich höhere Leistungen als die Lieferung an inländische Käufer erfordert.

Dem deutschen Export sind in den letzten Jahren außerordentliche Schwierigkeiten erwachsen. Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten hat neben den anderen daran interessierten Wirtschaftsgruppen auch das exportierende Handwerk alle ihm zur Verfügung stehenden persönlichen und materiellen Kräfte eingesetzt. Diese Anstrengungen des Handwerks, die von amtlicher Seite schon wiederholt anerkannt wurden, erhalten auch die Anerkennung des Reichskommissars für die Preisbildung durch die Bestimmung, daß Exportgewinne (Exportgewinn = Unterschiedsbetrag zwischen den Exporterlösen und den auf das Exportgeschäft entfallenden Aufwendungen) in allen Fällen vom Gewinn abgesetzt werden dürfen, in denen nachweislich eine höhere Leistung als bei Lieferung an inländische Käufer vollbracht wurde.

Exportlieferungen im Sinne der Ziffer 20 sind:

1. Unmittelbare Ausfuhrlieferungen

Hier handelt es sich um solche Lieferungen, die von dem Handwerksbetrieb direkt in das Ausland getätigt werden.

Den unmittelbaren Ausfuhrlieferungen sind gleichzustellen:

- a) die **Veredelung von Gegenständen** für Rechnung eines ausländischen Auftraggebers,
- b) die **Ausfuhr von Gegenständen**, die in einem Zollausschlußgebiet erzeugt sind,
- c) **Lieferungen an ausländische Konsignationslager**, Zweigniederlassungen usw., von denen aus der Verkauf an den ausländischen Abnehmer erfolgt,
- d) **Lieferungen von Anlagen**, die erst im Ausland erstellt werden.

Die vorstehende Aufstellung ist nicht erschöpfend. Grundsätzlich gehören alle Lieferungen und Leistungen hierher, die für ausländische Rechnung erfolgen und durch deren Ausführung Devisen eingebracht werden.

2. Mittelbare Ausfuhrlieferungen

Sie liegen dann vor, wenn die **Handwerkserzeugnisse über einen Exporteur in das Ausland gehen**. Voraussetzung für ihre Anerkennung ist in jedem Fall der Nachweis, daß die Erzeugnisse in das Ausland verschickt worden sind. (Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 30. April 1937.)

Die Gewinne aus den unter 1. und 2. aufgeführten Ausfuhrlieferungen können bei der Gewinnberichtigung von dem exportierenden Handwerksbetrieb abgesetzt werden, wenn **die Lieferung eine höhere Leistung als im Inlandsgeschäft erfordert hat**. Der Handwerker muß also prüfen, inwieweit bei seinen Ausfuhrlieferungen diese Voraussetzung zutrifft.

Hierbei ist zwischen den
Lieferungen in die von der deutschen Wehrmacht besetzten
und die nichtbesetzten Gebiete

zu unterscheiden. Bei der Lieferung in die nicht besetzten Gebiete wird eine höhere Leistung seitens des Handwerksbetriebes grundsätzlich angenommen. Dagegen muß bei Lieferung in die besetzten Gebiete die höhere Leistung von dem Handwerksbetrieb nachgewiesen werden. Dies erklärt sich daraus, daß die besetzten Gebiete schon so stark in das Kraftfeld der deutschen Wirtschaft einbezogen sind, daß Lieferungen dorthin **grundsätzlich nicht als Ausfuhrgeschäfte** betrachtet werden können, bei denen besondere Schwierigkeiten zu überwinden wären. Nach dem Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 18. November 1941 sind Lieferungen in die besetzten Gebiete von Norwegen, Holland, Belgien, Frankreich und Rußland lediglich dann als Exportlieferungen im Sinne der Ziffer 20 der Handwerksanweisung anzusehen, wenn sie auf Grund von Verträgen ausgeführt werden, die vor der Besetzung des in Betracht kommenden Landes abgeschlossen worden sind. Als Tag der Besetzung ist der Tag des Beginns der militärischen Handlungen anzusehen, also bei der Ausfuhr nach Norwegen der 9. April 1940, den Niederlanden, Belgien und Frankreich der 10. Mai 1940 und nach Rußland der 22. Juni 1941. Gewinne aus Exporten in alle übrigen Länder, auch wenn sie z. Z. besetzt sind, können vom Gewinn abgesetzt werden, soweit die hier geltende Vermutung einer höheren Leistung nicht entkräftet ist. Der Nachweis der höheren Leistung ist nicht erforderlich bei Lieferungen auf Grund von Verträgen, die vor der Besetzung des in Frage kommenden Landes abgeschlossen wurden.

Bei der Errechnung des abzugsfähigen Exportgewinns müssen von dem Handwerksbetrieb die auf den begünstigten Ausfuhrlieferungen lastenden Unkosten ermittelt werden, da sich die Kosten des Exportgeschäftes fast immer von denen im Inlandsgeschäft stark unterscheiden. Die Absetzung der Exportgewinne macht daher eine besondere **Exportkostenerlösrechnung erforderlich**. Sie wird von dem Reichskommissar für die Preisbildung **unbedingt** verlangt.

Werden bei der Berichtigung des steuerpflichtigen Gewinns Exportgewinne in Abzug gebracht, so ist selbstverständlich auch der **Exportumsatz vom Gesamtumsatz abzusetzen**.

Ziffer 21:**Aufwendungen für Investitionen**

Bei der Berichtigung des steuerpflichtigen Gewinns dürfen Aufwendungen für Investitionen nicht abgesetzt werden.

Diese Bestimmung entspricht den Ausführungen des Reichskommissars für die Preisbildung in seiner Berliner Rede am 18. März 1941; er erklärte damals wörtlich:

„Schon in der Vergangenheit mußte die Preispolitik weiter den Standpunkt einnehmen, daß Investitionen unmöglich in vollem Umfang und in jedem Fall über den Preis sichergestellt werden durften. Diese Auffassung erfährt nunmehr eine wesentliche Verschärfung.“

Hiermit hat sich der Reichskommissar ganz scharf gegen die sogenannte „Investierung über den Preis“ ausgesprochen. Es dürfen also Übergewinne nicht zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden. Sofern dies geschehen ist, sind sie dem steuerpflichtigen Gewinn vor seiner Berichtigung hinzuzurechnen.

Unter Investitionen im Sinne der Ziffer 21 sind **alle werterhöhenden Anschaffungen des Betriebes** zu verstehen. Beim Handwerk sind dies vor allem: Kauf von Grundstücken und Gebäuden; Ausbau von Werkstätten; Anschaffung von Maschinen und Geräten, Geschäftseinrichtungen, Ladeneinrichtungen, Büroeinrichtungen usw. Anschaffungen, die lediglich der Instandhaltung von Betriebsanlagen dienen, werden dagegen regelmäßig nicht als Investitionen angesehen. Gegenstände, die sich rasch abnutzen und daher über Gemeinkosten (Unkosten) verbucht werden, gelten ebenfalls nicht als Investitionen. Hierher gehören z. B. die einfacheren Werkzeuge, die man kurz als Handwerkszeug bezeichnet.

Der Reichskommissar für die Preisbildung ist geneigt, die Absetzung von Investitionen zu genehmigen, wenn sie seiner Kontrolle unterworfen werden. Ziffer 21, Satz 2 sieht daher in einzelnen Fällen die Genehmigung seitens der zuständigen Preisbildungsstelle für die Verwendung bislang erzielter Übergewinne zu Investitionen vor. Es ist aber anzunehmen, daß es sich hier nur um solche Fälle handeln wird, in denen bei Handwerksbetrieben zur Durchführung kriegswirtschaftlicher Aufgaben neue Anlagen notwendig waren, die für die Friedenserzeugung nicht benutzt werden können.

Die Nachprüfung erteilter Genehmigungen nach Beendigung des Krieges hat sich der Reichskommissar für die Preisbildung ausdrücklich vorbehalten. Soweit sich dabei allerdings ergibt, daß die als Investition bei der Gewinnberichtigung abgesetzte Anlage entgegen früheren Annahmen auch in der Friedenszeit zu benutzen ist, kann noch nachträglich die ganze oder teilweise Abführung als Übergewinn verlangt werden.

Ziffern 22—27:

Der „angemessene“ Gewinn

Ist aus dem steuerlichen Gewinn durch Berichtigung nach den Ziffern 17 bis 21 der Betriebsgewinn errechnet worden, so muß er auf

seine Angemessenheit geprüft

werden. Dabei ist nach Ziffer 22 zu beachten, daß Betrieben mit hohen Kosten nur geringere Gewinne zugestanden werden als billig arbeitenden Betrieben. Ganz hervorragende Leistungen eines Betriebes rechtfertigen, daß ihm auch ein entsprechender Gewinn zugebilligt wird.

Für die Beurteilung der Angemessenheit des Gewinns werden dem Betrieb Anhaltspunkte gegeben. Einen Anhaltspunkt kann der Gewinn eines Jahres mit normaler Beanspruchung der Wirtschaft bieten, in dem die Preise des Betriebes noch unter dem Einfluß des Wettbewerbes gestanden haben und mit normalem Gewinn gearbeitet wurde (= Vergleichsjahr). Nach Ziffer 4a des Erlasses vom 10. Oktober 1941 soll der angemessene Gewinn im Handwerk grundsätzlich auf Grund des Umsatzgewinnsatzes des Vergleichsjahres ermittelt werden.

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann aber auch zur Ermittlung des angemessenen Gewinns Gewinnrichtpunkte genehmigen. Die Gewinnrichtpunkte stellen den Betriebsgewinn dar; sie sollen eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals unter Berücksichtigung des Kapitalwagnisses enthalten und das Unternehmerwagnis und die Betriebsleistung abgelten.

Durch den Vergleichsgewinn oder durch die Gewinnrichtpunkte wird nach Ziffer 25 der Gewinn bestimmt, der bei einem mit kriegswirtschaftlich angemessenen Selbstkosten arbeitenden Betrieb zulässig ist. Hierin kommt nochmals zum Ausdruck, daß es sich bei beiden Vergleichsmaßstäben nur um Anhaltspunkte handelt.

Bei Betrieben, die mit höheren als kriegswirtschaftlich angemessenen Selbstkosten arbeiten, muß der Gewinn geringer sein, als er nach dem Vergleichsgewinnsatz oder den Gewinnrichtpunkten zulässig ist, und zwar um so geringer, je höher die Selbstkosten sind. Sofern also die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des normalen Gewinnmaßstabes nicht gegeben sind, muß ein Leistungsabschlag vorgenommen werden. Die Preisüberwachungsstellen sind von dem Reichskommissar für die Preisbildung angewiesen worden, einen Leistungsabschlag überall dann zu verfügen, wenn dies nach den Leistungen des Betriebes angemessen erscheint, also insbesondere dann, wenn diese gemessen an denen seiner Wettbewerber offensichtlich unterwertig sind. Andererseits kann die zuständige Preisbildungsstelle in gewissen Fällen auch einen Leistungszuschlag zubilligen. Der Leistungszuschlag soll zuerkannt werden, wenn ein Betrieb Leistungen nachweist, die im Vergleich mit den Leistungen der anderen Betriebe des gleichen Handwerkszweiges besonders hervorragen. Der Zuschlag soll im

allgemeinen auf 1—2 v. H. vom Umsatz festgesetzt werden. Bei außergewöhnlichen Spitzenleistungen kann ein höherer Zuschlag zuerkannt werden. Ein Leistungszuschlag kommt z. B. in Betracht für Betriebe, die billiger arbeiten als der gute Betrieb ihres Erzeugungszweiges oder für solche, die durch Rationalisierung, Entwicklungsarbeiten oder Umstellung im Betriebe kriegswirtschaftliche Produktionsschwierigkeiten ausgeräumt oder andere kriegswirtschaftlich bedeutsame Leistungen vollbracht haben. Das Ausmaß des Leistungszuschlages muß in dem Genehmigungsbescheid der Preisbildungsstelle festgelegt sein. Leistungszuschläge dürften aber nur verhältnismäßig wenig Betriebe beanspruchen können, da das Leistungsniveau im Kriege sehr hoch angesetzt werden muß und ein besonderes Verdienst ja nicht mehr vorliegt, wenn eine größere Zahl von Betrieben bereits den gleichen Entwicklungsstand erreicht hat.

Während für die Industriebetriebe mit wenigen Ausnahmen das Gewinnrichtpunktverfahren, für den Handel durchweg das Vergleichsgewinnverfahren gilt, sieht die Handwerksanweisung beide Wege vor. Das ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob der einzelne Betrieb die freie Wahl zwischen den beiden Möglichkeiten hätte und die für sich günstigere aussuchen könne. Es wird vielmehr für den ganzen Handwerkszweig bestimmt, welches Verfahren anzuwenden ist; dies gilt dann für alle dem betreffenden Reichsinnungsverband bzw. der betreffenden unmittelbaren Fachgruppe angehörenden Betriebe.

Es ist auch nicht so, als ob die Handwerkszweige bzw. Handwerksbetriebe durch das eine oder das andere Verfahren günstiger oder ungünstiger gestellt werden sollten. Das Ziel ist in beiden Fällen das gleiche: **Feststellung eines etwa über den angemessenen Gewinn hinausgehenden Betrages, der abzuführen bzw. zu Preissenkungen zu verwenden ist.** Nur die Methoden sind unterschiedlich. Das Vergleichsgewinnverfahren geht von der Lage des einzelnen Betriebes aus, ist also individueller, während durch die Gewinnrichtpunkte der Gewinn festgelegt wird, der bei normalen Betrieben des betreffenden Handwerkszweiges als angemessen gelten soll.

Grundsatz der Selbstverantwortung des Handwerkers

Nach Ziffer 26 sind Gewinne regelmäßig unbedenklich, soweit sie sich im Rahmen des Vergleichsgewinns oder der Gewinnrichtpunkte oder in den Grenzen der nach Ziffer 25 gebotenen Unterschreitung halten.

Hiermit will der Reichskommissar für die Preisbildung nochmals zum Ausdruck bringen, daß es beim Vergleichsverfahren wie bei dem Verfahren auf Grund der Gewinnrichtpunkte mit der Gegenüberstellung des Betriebsgewinns mit dem Vergleichsgewinn oder dem Gewinnrichtpunkt allein nicht getan ist, sondern daß vielmehr all das berücksichtigt werden muß, was hierzu im einzelnen alles ausgeführt wurde. Das kann dazu führen, daß dem unwirtschaftlich arbeitenden Betrieb sogar der

Verzicht auf einen Gewinn zugemutet werden muß. In jedem Falle trägt der Handwerker selbst die Verantwortung für die Angemessenheit seiner Gewinne und damit seiner Preise. Dies ist insofern verständlich, als die Bestimmungen für keinen Handwerkszweig so festgelegt werden können, daß sie den Verhältnissen eines jeden einzelnen Betriebes entsprechen.

A. Der Umsatz bei der Gewinnprüfung

Eine besondere Bedeutung hat der Umsatz des Betriebes bei der Feststellung, ob der Gewinn angemessen ist. Im Vergleichsgewinnverfahren ist die Höhe des Umsatzgewinnsatzes entscheidend. Aber auch die Gewinnrichtpunkte sind zum größten Teil auf den Umsatz abgestellt, so daß es außerordentlich wichtig ist, den richtigen Umsatz dem Gewinnprüfungsverfahren zugrunde zu legen.

1. Der steuerpflichtige Umsatz

Nach dem Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 10. Oktober 1941 ist von dem Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes einschließlich der steuerfreien Umsätze auszugehen. Die Vorschriften sind also ähnlich gehalten wie die zur Ermittlung des Betriebsgewinns, bei denen der steuerpflichtige Gewinn Ausgangspunkt ist. Dementsprechend kommt es für die Berechnung des maßgeblichen Umsatzes zunächst auf die Umsatzsteueranmeldung an. Sollte diese noch nicht erfolgt sein, treten an die Stelle des Umsatzsteuerbescheides die Steuererklärung, eventuell die Umsatzsteuervoranmeldungen. Der sich auf diese Weise ergebende Umsatz ist durch Zu- und Abrechnungen zu berichtigen.

Steuerlich wird der Umsatz im allgemeinen nach „vereinnahmen“ Entgelten erfaßt (= Istumsatz). Die Höhe des steuerpflichtigen Umsatzes ist bei diesem Regelfall der Besteuerung von dem oft zufälligen Zeitpunkt des Zahlungseinganges abhängig. Um diese Ungenauigkeiten auszuschalten, schreibt der Erlaß vom 10. Oktober 1941 vor, daß bei der Versteuerung nach dem Istumsatz eine Berichtigung vorzunehmen ist, indem die Forderungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen am Ende des Geschäftsjahres hinzugerechnet, und die zu Beginn des Geschäftsjahres abgesetzt werden. Diese Zu- und Abrechnungen erfolgen jedoch nur dann, wenn eine besondere Debitorenbuchhaltung vorhanden ist. Wenn also ein Handwerker aus seiner Buchführung die Forderungen zu Beginn und zu Ende des Geschäftsjahres nicht erkennen kann, dann fällt diese Art von Umsatzberichtigung weg.

Auf besonderen Antrag kann die Umsatzbesteuerung auch nach „vereinbarten“ Entgelten (= Sollumsatz) erfolgen. Es wird dann die Umsatzsteuer nach den Fakturenwerten des jeweiligen Geschäftsjahres versteuert ohne Rücksicht auf die Zahlungseingänge. Wer eine solche Umsatzbesteuerung hat, muß diese gleichfalls der Berechnung seines Um-

satzes zugrunde legen. Erlösschmälerungen, die gegenüber dem ursprünglichen Rechnungsbetrag eintreten, z. B. durch Skonti oder Rabatte, sind abzuziehen. Weitere Berichtigungen kommen bei der Anwendung des Sollumsatzes zunächst nicht in Betracht.

Der nach den steuerlichen Unterlagen festgestellte Umsatz ist weiter abzuwandeln, um den Umsatz zu errechnen, der die wirtschaftlichen Leistungen des Betriebes wiedergibt. Es sind die Lieferungen und Leistungen zu ermitteln, auf welche der Zweck des Betriebes gerichtet ist. Das geschieht in erster Linie dadurch, daß die steuerfreien Umsätze zu den steuerpflichtigen Umsätzen hinzugezählt werden. Aber auch Abrechnungen können in Frage kommen.

2. Zusetzungen zum steuerpflichtigen Umsatz

Nach § 1 des Umsatzsteuergesetzes sind die gesamten gegen Entgelt bewirkten Lieferungen und sonstigen Leistungen im Rahmen des Unternehmens sowie der Eigenverbrauch umsatzsteuerpflichtig. Die Ausnahmen werden im § 4 UStG. aufgeführt. Die steuerfreien Umsätze sind jedoch nicht in ihrer Gesamtheit zu dem steuerpflichtigen Umsatz hinzuzurechnen, sondern nur soweit, als sie wirtschaftliche Leistungen des Handwerksbetriebes betreffen. Es sind z. B. die Umsätze von Geldforderungen und durch Kreditgewährungen steuerbefreit. Derartige Umsätze sind wohl Leistungen eines Bankbetriebes, aber nicht eines Handwerksbetriebes und kommen daher für die Hinzusetzung nicht in Frage.

Von den steuerbefreiten Umsätzen sind im einzelnen dem **umsatzsteuerpflichtigen Umsatz hinzuzurechnen:**

1. Die verlängerte Einfuhr und die erste Lieferung von in das Inland eingeführten Gegenständen gemäß § 4 Ziffer 2 UStG.,
2. die Ausfuhrlieferungen gemäß § 4 Ziffer 3 UStG.,
3. die Lieferung notwendiger Rohstoffe und Halberzeugnisse im Großhandel gemäß § 4 Ziffer 4 UStG.,
4. die Lieferung auf Grund einer Versteigerung im Weg der Zwangsvollstreckung gemäß § 4 Ziffer 6 UStG.,
5. Lieferungen und Leistungen an die reichsgesetzlichen Versicherungsträger usw. gemäß § 4 Ziffer 11 UStG. und
6. die Umsätze als Hausgewerbetreibender nach § 4 Ziffer 14 UStG.

Die Zurechnung von einigen anderen Arten des Umsatzes richtet sich danach, von welchem Betrieb seiner Art nach der Umsatz getätigt wurde. Es können für die Zurechnung ferner in Frage kommen:

7. **Umsätze von Grundstücken**, wenn sie z. B. von einem Betrieb des Bauhandwerks getätigt werden. Ein solcher Betrieb, der laufend Bauplätze veräußert, muß die Erlöse aus diesen Verkäufen zu seinem steuerpflichtigen Umsatz hinzurechnen, ebenso wenn er ein bebautes Grundstück weiter veräußert, auf welchem er das Gebäude errichtet hat.

8. Einnahmen aus **Verpachtungen** und **Vermietungen** von Grundstücken.

Im Kraftfahrzeughandwerk z. B. können derartige Einkünfte **hinzurechnender Umsatz** sein, wenn nämlich der Betrieb Autogaragen vermietet.

9. Die **Beherbergung**, die **Beköstigung** und die üblichen **Naturalleistungen**, die Angestellten und Arbeitern eines Betriebes als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden.

Derartige umsatzsteuerfreie Umsätze sind **dem steuerpflichtigen Umsatz hinzuzurechnen**, wenn sie betriebseigentümliche Leistungen sind, wie z. B. der Wert der Beköstigung der Gefolgschaftsmitglieder in einem Fleischereibetrieb, soweit die Beköstigung Fleisch und Fleischwaren sowie sonstige Lebensmittel betrifft, die in dem Geschäft geführt werden.

3. Abzüge vom steuerpflichtigen Umsatz

Wenn sich die wirtschaftlichen Leistungen des Handwerksbetriebes nicht voll nach dem steuerpflichtigen Umsatz bestimmen lassen, weil die steuerfreien Umsätze fehlen, so gibt andererseits der steuerpflichtige Umsatz auch oft eine zu hohe Leistungskraft des Betriebes an, weil jeder Umsatz innerhalb des Gewerbebetriebes grundsätzlich steuerpflichtig ist, auch wenn er mit den wirtschaftlichen Leistungen des Gewerbebetriebes nichts zu tun hat. Ferner wird häufig der steuerpflichtige Umsatz dadurch vergrößert, daß Betriebsleistungen früherer Jahre steuerpflichtig werden. Es fragt sich, ob derartige umsatzsteuerpflichtige Einnahmen abgezogen werden dürfen. Die Handwerksanweisung besagt nichts darüber.

Die Frage der Abzugsfähigkeit ist zu bejahen. Bei dem Gewinn werden die außerordentlichen und betriebsfremden Gewinnanteile bei der Ermittlung des Betriebsgewinns ausgeschieden. Es würde ein falsches Bild ergeben, wenn die auf die nicht berücksichtigten Gewinnanteile entfallenden Umsätze in dem gesamten Betriebsumsatz weiter enthalten blieben. Als Grundregel kann man daher den Satz aufstellen: **Was nicht im Gewinn enthalten ist, darf auch nicht den Umsatz beeinflussen.**

Nicht zu den Betriebsleistungen gehören die Einnahmen infolge der Ausübung eines handwerklichen Ehrenamtes. Die bezogenen Dienstaufwandsentschädigungen sind abzuziehen. Lediglich infolge rein steuerlicher Gesichtspunkte werden die Aufwandsentschädigungen zu den umsatzsteuerpflichtigen Betriebseinnahmen gerechnet. Ziffer 19 der Anweisung hat auch hier sinngemäß Anwendung zu finden. Es versteht sich von selbst, daß nur solche Dienstaufwandsentschädigungen abgesetzt werden dürfen, die im steuerpflichtigen Umsatz enthalten sind.

Abzugsfähig sind ferner wie die Aufwandsentschädigungen alle anderen auf rein persönlichen (im Gegensatz zu betrieblichen) Leistungen beruhenden Umsätze. Es kommen hierfür Einnahmen in Frage, die z. B. ein Handwerker in seiner Eigenschaft als Fachlehrer an einer Berufsschule erzielt hat, oder Honorare für schriftstellerische Betätigung auf handwerklichem Fachgebiet. Auch eine Gutachtertätigkeit kann außerbetrieblich sein, doch wird bei ihr die Abzugsfähigkeit der Gebühren oft zweifelhaft erscheinen. Man wird die

Erteilung von Gutachten zu den Leistungen des Betriebes vor allem dann rechnen müssen, wenn das Gutachten einen Gegenstand betrifft, der zu den ständigen Lieferungen oder Leistungen des Handwerksbetriebes zählt und wenn das Gutachten von jedem Handwerksmeister des Fachberufes gegeben werden könnte.

Für die Ausscheidung kommen weiterhin

außerordentliche Einnahmen

in Betracht, wie z. B. aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, oder Einnahmen, die auf Leistungen aus früheren Zeiträumen beruhen. Wenn z. B. ein Handwerker in der Vorkriegszeit Waren auf Vorrat hergestellt hat, und diese nunmehr im Kriege zum Verkauf gelangten, hat er einen erhöhten Umsatz, der auf Leistungen früherer Jahre beruht. Er kann diese Umsätze ausgliedern, sofern er auch die darauf ruhenden Gewinne als außerordentliche Gewinne von seinem Gewinn absetzt. Ein anderer Fall, der häufiger vorkommen wird, wird der sein, daß z. B. ein bereits voll abgeschriebener Kraftwagen veräußert wurde. Die Einnahmen hierfür zählen zum steuerpflichtigen Umsatz und bilden in fast voller Höhe Gewinn. Die Ausscheidung dieser außergewöhnlichen Erträge aus dem Gewinn hat auch zwangsläufig die Absetzung vom Umsatz zur Folge.

4. Besonderheiten im Bauhandwerk

Der für das Handwerk im allgemeinen vorgesehene Ansatz des steuerpflichtigen Ist- oder Sollumsatzes eignet sich nicht immer für das Bauhandwerk. Die **zuständigen Reichsinnungsverbände* haben daher mit dem Preiskommissar ein anderes Vorgehen vereinbart**. Die Sonderbestimmungen sind lediglich als Kannvorschrift erlassen. Die Betriebe brauchen daher diese Regelung nicht anzuwenden, wenngleich es im allgemeinen in ihrem Interesse liegen wird, von ihr Gebrauch zu machen. Der Betrieb kann als Umsatz die Summe aller im Laufe des maßgeblichen Geschäftsjahres der Kundschaft als Forderung aus Lieferungen und Leistungen buchmäßig belasteten Beträge zugrunde legen. Es spielt dabei keine Rolle, ob über diese Beträge dem Bauherrn eine Rechnung ausgestellt, oder ob die Belastung nur innerbetrieblich erfolgt ist. Der Wert unvollendeter Bauten ist dem Umsatz nicht zuzuschlagen, wenn er nur in Höhe der bis zum Ende des Geschäftsjahres entstandenen Aufwendungen (Herstellungskosten oder Selbstkosten)

* Es handelt sich um die auf Grund der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14. März 1942 zum Reichsinnungsverband des Bauhandwerks mit dem Reichsinnungsverband des Baugewerks zusammengelegten Reichsinnungsverbände des Zimmerhandwerks, des Pflasterer- und Straßenbauhandwerks, des Stukkateur- und Gipserhandwerks sowie um den Reichsinnungsverband des Dachdeckerhandwerks und die an Bauvorhaben beteiligten Steinmetzbetriebe des Reichsinnungsverbandes des Bildhauer- und Steinmetzhandwerks.

angesetzt ist. Die Zusetzung zum Umsatz kann deswegen wegfallen, weil derartig aktivierte Posten den ausgewiesenen Gewinn nicht beeinflußt haben.

Wenn **unvollendete Bauten** aber mit einem Wert aktiviert worden sind, der höher oder niedriger als die Herstellungs- oder Selbstkosten ist, ist die Höhe des Gewinns beeinflußt worden. In diesen Fällen ist der Umsatz um den Betrag zu erhöhen bzw. zu ermäßigen, um den sich die so bewerteten Bilanzposten für unvollendete Bauten am Ende des Geschäftsjahres gegenüber den entsprechenden Beständen am Anfang des Geschäftsjahres erhöht oder ermäßigt haben.

Soweit die Stofflieferungen des Bauherrn, die dem Unternehmer nicht in Rechnung gestellt und die für die im Umsatz enthaltenen Leistungen bewirkt worden sind, mehr als 10% des gemäß vorstehender Ausführungen festgelegten Gesamtumsatzes betragen, ist der Wert der Stofflieferung, der diese 10% übersteigt, dem Umsatz hinzuzusetzen. Die Zusetzung bedarf der Genehmigung der Preisüberwachungsstelle. Der entsprechende Antrag ist gleichzeitig mit der Abgabe der Gewinnerklärung zu stellen.

Von den auf Seite 81 u. 82 dargestellten Abzügen vom steuerpflichtigen Umsatz kommen auf Grund der Sonderheiten im Baugewerbe insbesondere in Frage:

- a) **Architektenhonorare**, Honorare für Sachverständigengutachten, die nicht mit der Übernahme eines Bauauftrages gekoppelt sind, Vergütungen für Bauaufsicht bei Arbeitsgemeinschaften und Vergütungen aus der Betreuung von Nebenunternehmungen, d. h. solchen Betrieben, denen Aufträge namens und für Rechnung des Bauherrn erteilt sind, und deren Abrechnungssummen infolgedessen im Umsatz der aufsichtsführenden Firma nicht erscheinen;
- b) **Umsätze aus Vermietung von Maschinen und Geräten**, soweit der erzielte Gerätemietumsatz 5% des Gesamtumsatzes übersteigt.

Wenn ein Bauhandwerker aus seiner **Beteiligung an einer echten Arbeitsgemeinschaft** einen Gewinn ausgewiesen hat, so kann es vorkommen, daß diesem Gewinnanteil nicht der entsprechende Umsatz gegenübersteht, da in den Geschäftsbüchern des Handwerkers nur der anfallende Bruttogewinn erscheint, während der auf der Baustelle entstandene Umsatz (Lohn- und Stoffkosten, Gemeinkosten der Baustelle) von der Arbeitsgemeinschaft ausgewiesen wird. In diesem Fall ist es zulässig, einen dem Gewinnverteilungsschlüssel entsprechenden Umsatzteil der Arbeitsgemeinschaft dem ermittelten Gesamtumsatz hinzuzurechnen.

B. Prüfung nach dem Vergleichsgewinn

1. Anwendungsbereich

Das Vergleichsgewinnverfahren gilt für folgende Handwerkszweige (nach Reichsinnungsverbänden):

Augenoptikerhandwerk

Bäckerhandwerk

Bandagisten- und Orthopädiemechanikerhandwerk

Bandagisten, Orthopädiemechaniker, Chirurgiemechaniker

Bildhauer- und Steinmetzhandwerk

nur für **Holzbildhauer** und **Holzschnitzer**

Böttcher- und Weinküferhandwerk

Böttcher, Weinküfer, Muldenhauer

Buchbinderhandwerk

Buchbinder, Etuimacher, Linierer

Büchsenmacher- und Messerschmiedehandwerk

Büchsenmacher, Messerschmiede

Bürsten- und Pinselmacherhandwerk

Bürsten- und Besenmacher, Pinselmacher, Drahtbürstenmacher

Damenschneiderhandwerk

Drechslerhandwerk

Drechsler (einschließlich Elfenbeinschnitzer), Schirm- und Stockmacher, Spielzeughersteller

Elektrohandwerk

Elektroinstallateure, Elektromaschinenbauer, Elektromechaniker, Rundfunkmechaniker

Fleischerhandwerk

Friseurhandwerk

Glaserhandwerk

Glaser, Glasschleifer, Glasbläser, Glasmaler, Glasaugenhersteller, Vergolder

Glas- und Gebäudereinigerhandwerk

Graveur- und Gürtlerhandwerk

Graveure, Gürtler, Emailleure, Formstecher, Guillocheure, Metalldrücker, Bildgießer, Galvaniseure, Ziseleure

Herrenschneiderhandwerk

Juwelier-, Gold- und Silberschmiedehandwerk

Goldschmiede, Silberschmiede, Gold-, Silber- und Aluminiumschläger

Konditorenhandwerk

Korbmacherhandwerk

Kraftfahrzeughandwerk

Kraftfahrzeughandwerker (einschließlich Kurbelwellen- und Zylinderschleifer), Kraftfahrzeugelektriker, Vulkaniseure

Kürschner-, Hut- und Handschuhmacherhandwerk

Kürschner, Lederschneider (Säckler), Mützenmacher, Hutmacher, Handschuhmacher, Tierausstopfer und Tierpräparatoren, Rauchwarenzurichter

Landmaschinenhandwerk**Malerhandwerk**

Maler, Lackierer, Porzellanmaler

Mechanikerhandwerk

Mechaniker (Büro-, Näh-, Sprechmaschinen- und Fahrradmechaniker), Feinmechaniker, Feinoptiker (Instrumentenoptiker)

Müllerhandwerk

nur für **Mühlenbauer**

Musikinstrumentenmacherhandwerk

Geigenbauer, Harmoniumbauer, Klavierbauer, Orgelbauer, Glockengießer, Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher, Holzblasinstrumentenmacher, Handzuginstrumentenmacher, Zupfinstrumentenmacher, Harfenbauer, Bogenmacher, Saitenmacher

Photographenhandwerk

Photographen (einschließlich Phototechniker, Farbenphotographen)

Putzmacherhandwerk**Roßschlächterhandwerk****Sattler-, Tapezier- und Polstererhandwerk**

Sattler, Tapezierer (einschließlich Dekorateure, Polsterer), Feintäschner (Portefeuller), Posamentierer

Schilderhersteller-, Schildermaler- und Lichtreklamehandwerk**Schlosser- und Maschinenbauerhandwerk**

Schlosser (einschließlich Bauschlosser, Kunstschlosser, Blitzableitersetzer), Maschinenbauer, Dreher, Schweißer, Webekamm-Webeschirrmacher, Feilenhauer, Zinngießer

Schmiedehandwerk

Schmiede (einschließlich Huf- und Klauenbeschlagschmiede, Kunstschmiede)

Schornsteinfegerhandwerk**Schuhmacherhandwerk**

Schuhmacher, Orthopädienschuhmacher, Holzschuhmacher

Seiler- und Segelmacherhandwerk

Seiler, Segelmacher (einschließlich Netzmacher)

Stellmacher- und Karosseriebauerhandwerk

Stellmacher (Wagner), Karosseriebauer

Tischlerhandwerk

Tischler (einschließlich Bautischler, Möbeltischler, Parkettischler, Beizer), Bootsbauer, Schiffsbauer, Modellbauer, Segelflugzeugbauer, Intarsienschneider, Rolladen- und Jalousiebauer

Uhrmacherhandwerk

Wäscheschneider-, Weber- und Stickerhandwerk

Wäscheschneider, Sticker, Weber, Stricker, Wirker, Tuchmacher

Zahntechniker

und für die Mitglieder der folgenden unmittelbaren Fachgruppen:

Bestattungswesen**Leitergerüstbauer****Getränkeleitungsreiniger****Plisseebrenner****Handwerkliches Schulungsgewerbe****Schönheitspfleger****Klavierstimmer****Theatergewandmacher- und Kostüm-
verleiher****2. Vergleichsjahr 1938**

Als Vergleichsjahr ist für Handwerksbetriebe im allgemeinen das Kalenderjahr 1938 (für Ostmark und Sudetengau 1939) festgesetzt. Als Vergleichsjahr gilt das Geschäftsjahr, das überwiegend in das Kalenderjahr fällt. Wie in den Erläuterungen zu Ziffer 10, so ist auch hier zu sagen, daß bei Handwerksbetrieben das Geschäftsjahr sich fast durchweg mit dem Kalenderjahr deckt, da ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr nur bei Gewerbetreibenden anerkannt wird, deren Firma ins Handelsregister eingetragen ist. Läuft aber ausnahmsweise das Geschäftsjahr vom 1. April bis 31. März, so gilt als Vergleichsjahr die Zeit vom 1. April 1938 bis 31. März 1939 (Ostmark und Sudetengau vom 1. April 1939 bis 31. März 1940).

Der in diesem Jahr erzielte Gewinn ist also Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Gewinns. Der Gewinn ist selbstverständlich zu Vergleichszwecken ungeeignet, wenn er unangemessen hoch war. Die Handwerksanweisung sieht zwar in Ziffer 24 vor, daß der Reichskommissar für die Preisbildung auf Vorschlag der Reichsinnungsverbände oder der selbständigen Fachgruppen, der über die Reichsgruppe Handwerk zu leiten ist, zur Ermittlung des angemessenen Gewinns für einzelne Gruppen von Handwerksbetrieben den Gewinn eines anderen Jahres oder den Durchschnittsgewinn mehrerer Friedensjahre als Vergleichsgewinn zulassen kann, es sind jedoch keine solchen Anträge gestellt worden.

Für einen einzelnen Betrieb, dessen

Gewinn gerade 1938 ungewöhnlich niedrig

war (z. B. wegen Absatzstockung oder weil der Betrieb im Anlaufen war), bleibt aber die Möglichkeit, bei der Preisbildungsstelle die Festsetzung eines entsprechend höheren angemessenen Gewinnsatzes zu beantragen. Der Antrag muß selbstverständlich mit näheren Angaben versehen und durch die besondere Lage des Betriebes begründet sein.

Ein Antrag auf Festsetzung eines höheren angemessenen Gewinnsatzes wird ferner immer dann notwendig werden, wenn der Betrieb seit dem Jahre 1938 eine Strukturänderung erfahren hat. So wird es z. B. häufig vor-

kommen, daß ein Handwerksbetrieb, der bis dahin regelmäßig Werklieferungen ausführte, wegen Materialmangels in stärkerem Umfange zu Lohnarbeiten übergegangen ist. Der Betrieb, der Werklieferungen ausführt, hat naturgemäß einen niedrigeren Gewinnsatz als der Betrieb, der im größeren Umfange Lohnarbeiten verrichtet, weil der Gewinnaufschlag für den händlerischen Teil der Leistung nicht so groß ist wie für die Fertigung.

Bei Handwerksbetrieben, die erst im Jahre 1939 oder später gegründet worden sind, kann eine Berechnung des zulässigen Gewinns mangels eines Vergleichsjahres durch den Betrieb selbst nicht erfolgen. Nach einem an die Preisüberwachungsstelle beim Regierungspräsidenten Arnberg gerichteten Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 25. August 1941, der sinngemäß auch für das Handwerk gilt, hat der neugegründete Betrieb seine „Erklärung“ nur für das Jahr 1940 abzugeben. Es ist dann Aufgabe der Preisüberwachungsstelle, für die Errechnung des zulässigen Gewinns einen vergleichsweise ermittelten Umsatz und Gewinn entsprechender anderer Betriebe zugrunde zu legen und dem neugegründeten Betrieb den eventuellen Abführungsbetrag mitzuteilen.

3. Verfahren

Beim Vergleichsgewinnverfahren stellt der Betrieb den Gewinn der Geschäftsjahre 1939 und 1940 (Ostmark und Sudetengau nur 1940) dem Gewinn gegenüber, den er im Geschäftsjahr 1938 (Ostmark und Sudetengau 1939) erzielt hat. Zu vergleichen sind die Betriebsgewinne. Es müssen also vor der Gegenüberstellung an dem steuerlichen Gewinn die Berichtigungen gemäß Ziffern 17—22 vorgenommen werden. Außerdem ist der Unternehmerlohn gemäß den Erläuterungen zu Ziffer 18 abzusetzen.

Die im Jahre 1938 erzielte und solcher Art berichtigte Gewinnsumme ist in Prozente des Umsatzes, also

in den Gewinnsatz umzurechnen.

Dieser Prozentsatz sollte nach Ziffer 4 des Erlasses vom 10. Oktober 1941 als angemessen während der Kriegszeit gelten. „Angesichts der steigenden Kriegslasten“ sah sich jedoch der Reichskommissar für die Preisbildung laut seinem Erlaß vom 23. November 1941 genötigt, die Gewinnmaßstäbe zu überprüfen und sie für das Jahr 1940 anderweitig festzusetzen. Beim Vergleichsgewinnverfahren bestimmt der Erlaß, daß der für die Zeit nach dem 1. Januar 1940 ausgewiesene Vergleichsgewinn um 10 v. H. zu kürzen ist. Praktisch wird also nur für die Zeit vom 1. September 1939 bis 31. Dezember 1939 der Vergleichsgewinnsatz von 1938 zugelassen; für das Kalenderjahr 1940 müssen sich die Betriebe, für die das Vergleichsgewinnverfahren zur Anwendung kommt, dagegen mit einem um $\frac{1}{10}$ gekürzten Gewinnsatz begnügen. Der Handwerker muß in der Erklärung nach § 22 KWVO. den Kürzungsbetrag selbst absetzen, wofür das Formblatt die entsprechenden Angaben vorsieht.

Eine Untergrenze ist jedoch dadurch gegeben, daß der Gewinn des Vergleichsjahres nicht unterschritten zu werden braucht. Diese Bestimmung hat Bedeutung, wenn der Umsatz nur wenig oder gar nicht gestiegen ist. Der ungekürzte Gewinnsatz von 1938 darf aber in keinem Falle überschritten werden, weil dieser nach den allgemeinen Bestimmungen die obere Grenze für den zulässigen Gewinn bildet.

Beispiel:

1938 Umsatz 80 000,— RM Gewinn 7 200,— RM

Gewinnsatz 9%

Gekürzter Gewinnsatz 8,1%

1940

a) Umsatz 90 000,— RM Gewinn 8 000,— RM

Angemessener Gewinn (8,1 v. H. von 90 000,— RM) = 7 290,— „

Der Übergewinn beträgt 710,— RM

Die Untergrenze nach dem Gewinn von 1938 ist ohne Bedeutung, weil der angemessene Gewinn noch darüber liegt.

b) Umsatz 85 000,— RM Gewinn 7 800,— RM

Angemessener Gewinn (8,1 v. H. von 85 000,— RM) = 6 885,— „

Da der Gewinn von 1938 nicht unterschritten zu werden braucht, gilt er in Höhe von 7 200,— RM als angemessen. Es verbleibt ein Übergewinn von 7 800,— RM weniger 7 200,— RM = 600,— RM.

c) Umsatz 70 000,— RM Gewinn 7 300,— RM

Angemessener Gewinn (8,1 v. H. von 70 000,— RM) = 5 670,— „

An Stelle des angemessenen Gewinns von 5 670,— RM darf nicht etwa der des Jahres 1938 in Höhe von 7 200,— RM genommen werden, denn es würde dann der Gewinnsatz des Jahres 1938 überschritten werden. Zulässig ist in diesem Fall ein Gewinn von 9% (ungekürzter Gewinnsatz) von 70 000,— RM = 6 300,— RM.

Betriebe, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, also etwa vom 1. April bis 31. März läuft, werden von der Kürzung bereits für das Geschäftsjahr 1939 betroffen, und zwar bezüglich des Gewinns der Monate Januar bis März 1940. Um diesen zu ermitteln, haben sie den Jahresgewinn nach Zwölfteln auf die einzelnen Monate zu verteilen. Die Kürzung ist in dem angegebenen Fall bei drei Zwölfteln des Jahresgewinns vorzunehmen. Der Jahresgewinn 1940 (1. April 1940 bis 31. März 1941) wird von der Kürzung voll betroffen.

Ist der Umsatz seit 1938 gestiegen, so darf die Gewinnsumme mit Ausnahme der Kürzung für 1940 im allgemeinen mitsteigen, soweit auch Kapitaleinsatz und Wagnis gestiegen sind oder eine andere Mehrleistung nachweisbar vorliegt.

Beispiel:

Ein Handwerksbetrieb hatte im Jahre 1938 einen Umsatz von 200 000,— RM, sein Gewinn betrug 20 000,— RM = 10% vom Umsatz. Im Jahre 1939 betrug der Umsatz des Betriebes 300 000,— RM. Da der Gewinnsatz von 10% im Jahre 1938 nicht steigen darf, könnte der Betrieb im Jahre 1939 einen Gewinn bis zu 30 000,— RM haben unter der Voraussetzung, daß mit der Umsatzerhöhung um 100 000,— RM der Kapitaleinsatz und das Wagnis größer geworden sind oder der Betrieb eine andere Mehrleistung vollbracht hat.

Über den verstärkten Kapitaleinsatz muß natürlich von dem Handwerker der Nachweis erbracht werden. Dies kann auf Grund der Betriebsrechnung geschehen. Beruht die Umsatzsteigerung auf einer mit entsprechendem Kapitalaufwand verbundenen Geschäftsvergrößerung, so wird man, wie Ministerialrat Dr. Schütz im Mai-Heft 1941 der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ ausführt, den darauf beruhenden Mehrgewinn unbeschränkt bis zu dem Gewinnsatz des normalen Geschäftsjahres zulassen müssen. Inzwischen ist die 10%ige Kürzung für 1940 angeordnet worden. Unter Mehrleistung sind höhere Leistungen zu verstehen, die auf Grund interner Betriebsverbesserungen ermöglicht wurden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Verbesserungen auf Grund von echten Rationalisierungen und Einsparungen an Menschen, Material oder Einrichtungen, die durch den Krieg bedingt sind. Es ist selbstverständlich, daß nur die echten Rationalisierungen von Bedeutung sind.

Die von dem Reichskommissar für die Preisbildung geforderten Voraussetzungen werden in der Regel bei der Umsatzsteigerung eines Handwerksbetriebes im Kriege vorliegen. Ohne höheren Kapitaleinsatz und größeres Wagnis ist im Kriege im allgemeinen keine Steigerung des Umsatzes möglich. Auch wird der Umsatzsteigerung fast immer eine Mehrleistung des Betriebes zugrunde liegen, zumal eine Steigerung der Erzeugung eines Betriebes im Kriege ganz besondere Leistungen erfordert. In einem an einen Handwerker gerichteten Schreiben vom 6. September 1941 hat der Reichskommissar für die Preisbildung dazu persönlich folgendes ausgeführt: „Gerade im Handwerk darf bei steigender Leistung mehr verdient werden als im Frieden, da im Handwerk ein Umsatzanstieg regelmäßig die Folge echter Mehrleistung ist.“

Eine Steigerung des Gewinnsatzes will der Reichskommissar für die Preisbildung nur in Ausnahmefällen auf Grund ganz besonderer Verhältnisse zulassen. Ein solcher Ausnahmefall wird gegeben sein, wenn eine besondere, weit über dem Durchschnitt liegende Mehrleistung — vor allem in technischer Hinsicht — nachgewiesen werden kann.

C. Prüfung nach Gewinnrichtpunkten

1. Anwendungsbereich

Gewinnrichtpunkte sind für folgende Handwerkszweige aufgestellt worden (nach Reichsinnungsverbänden):

Baugewerk *

Maurer (einschließlich Hoch- und Tiefbau, Landeskulturbau, Betonbau, Eisenbetonbau), Backofenbauer, Betonstein- und Terrazzohersteller, Brunnenbauer, Platten- und Fliesenleger, Steinholzleger, Wärme-, Kälte- und Schallisolierer

* Siehe Seite 90.

Bildhauer- und Steinmetzhandwerk

nur für Steinbildhauer, Steinmetzen, Natursteinschleifer

Brauer- und Mälzerhandwerk

Dachdeckerhandwerk

Färber- und Chemischreinigerhandwerk

Färber und Chemischreiniger, Seifensieder, Wachszieher

Installateur- und Klempnerhandwerk

Klempner (einschließlich Kühlerbauer), Installateure (einschließlich Zentralheizungsbauer, Lüftungs- und Kühlanlagenbauer), Kupferschmiede

Kürschner-, Hut- und Handschuhmacherhandwerk

nur für Gerber

Müllerhandwerk

nur für Müller

Straßenbauhandwerk *

Stukkateur- und Gipslerhandwerk *

Stukkateure (Gipsler), Modelleure

Töpfer- und Ofensetzerhandwerk

Wäscherei- und Plättereihandwerk

Zimmerhandwerk *

2. Die Gewinnrichtpunkte

Die Gewinnrichtpunkte setzen sich aus zwei Teilen zusammen, und zwar einmal aus der Verzinsung des im Betrieb arbeitenden Kapitals und zum anderen aus der Abgeltung der normalen Unternehmerleistung und des normalen Unternehmerwagnisses. Für die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals kommt einschließlich der Körperschaft- bzw. der Einkommensteuer ein Bruttosatz von 7,5% in Betracht. Die Entschädigung für die unternehmerische Leistung (nicht Unternehmerlohn, der bei der Gewinnberichtigung abzusetzen ist) und das allgemeine Unternehmerwagnis beträgt zusammen 5 bis 6% brutto vom Umsatz, also einschließlich Körperschaft- bzw. Einkommensteuer. Die vorgenannten Prozentsätze gelten bei einem einmaligen Kapitalumschlag. **Auch im Handwerk wird es richtig sein, die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, unabhängig vom Umschlag desselben, mit 7,5% einheitlich anzusetzen.** Dagegen ist der Satz für Unternehmerleistung und Unternehmerwagnis je nach der Häufigkeit des Kapitalumschlages entsprechend abzustaffeln. Bei mehrfachem

* Gemäß Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14. März 1942 sind die Reichsinnungsverbände des Zimmerhandwerks, des Pflasterer- und Straßenbauhandwerks und des Stukkateur- und Gipslerhandwerks ab 1. April 1942 mit dem Reichsinnungsverband des Baugewerkes zusammengelegt worden. Der Reichsinnungsverband des Baugewerkes hat die Bezeichnung „Reichsinnungsverband des Bauhandwerks“ erhalten.

Umschlag dürften als unterste Grenze 4% anzusetzen sein; das schließt jedoch nicht aus, daß auch auf einen Satz von 3% heruntergegangen werden kann.

In den Gewinnrichtpunkten sind der Unternehmerlohn und die Vergütung für die ohne Entgelt mitarbeitenden Angehörigen des Betriebsinhabers sowie auch das Entgelt für eine etwaige Mehrleistung des Betriebsinhabers im Kriege nicht enthalten. Diese Beträge sind daher bei der Gewinnberichtigung abzusetzen.

Da sich für

Einzelhandwerker und Personengesellschaften

auf Grund der Einkommensteuer einschließlich Kriegszuschlag höhere Steuerbeträge ergeben können als für Kapitalgesellschaften auf Grund der Körperschaftsteuer und diese auch durch die Haftung mit ihrem gesamten Vermögen ein größeres Risiko zu tragen haben, hat sich der Reichskommissar für die Preisbildung zu einem Ausgleich durch einen Zuschlag zum Gewinnrichtpunkt einverstanden erklärt. Dieser Zuschlag beträgt generell 1% des Umsatzes. Er kann von jedem Handwerker in Ansatz gebracht werden, wenn er bei einem Gewinn bis zu 100 000,— RM mit mehr als 30% und bei einem Gewinn über 100 000,— RM mit mehr als 40% zur Einkommensteuer veranlagt ist. In den Gebieten, in denen § 11 Oststeuerhilfe-Verordnung (steuerliche Begünstigungen für Körperschaften) gilt, betragen die Sätze bei Einkommen bis zu 300 000,— RM 20% und bei Einkommen über 300 000,— RM 30%.

Gemäß Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 10. Oktober 1941 sind im Bereich der Reichsgruppe Handwerk die Gewinnrichtpunkte auf den Umsatz abzustellen. Das ist deswegen vorgeschrieben, weil ein großer Teil der Handwerksbetriebe nur eine Einnahme- und Ausgabe-rechnung besitzt und das betriebsnotwendige Kapital für die Kriegszeit nicht errechnen kann. Es wird also für das Handwerk eine Zusammenfassung der Vergütungssätze für Verzinsung, Wagnis und Leistung durch Festsetzung eines einheitlichen Satzes vom Umsatz vorgenommen. Auch der Reichsstand des Deutschen Handwerks hält das für richtig, da die Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals sehr viele Handwerksbetriebe vor große Schwierigkeiten gestellt hätte. Die Abstellung der Gewinnrichtpunkte nur auf den Umsatz erscheint aber auch für das Handwerk zweckmäßig, weil sehr viele Betriebe ein und desselben Handwerkszweiges einen fast gleichen Kapitalumschlag haben. Auf der Grundlage, daß bei einmaligem Kapitalumschlag das betriebsnotwendige Kapital gleich dem Umsatz ist, dürfte die Abstellung des gesamten Gewinnrichtpunktes nur auf den Umsatz keine Schwierigkeiten bereiten. Gewinnrichtpunkte vom betriebsnotwendigen Kapital will der Reichskommissar für die Preisbildung nur dann zulassen, wenn die Ermittlung des angemessenen Ge-

winns auf diese Weise aus besonderen Gründen notwendig ist und die Gewißheit besteht, daß die einzelnen Bilanzpositionen für das Anlage- und Umlaufvermögen zuverlässig ermittelt werden können.

Soweit in Sonderfällen von einem Reichsinnungsverband oder einer selbständigen Fachgruppe die Gewinnrichtpunkte aus zwingenden Gründen auf das betriebsnotwendige Kapital und den Umsatz abgestellt und in dieser Form auch vom Reichskommissar für die Preisbildung genehmigt wurden, hat der Reichskommissar den Reichsstand ermächtigt, die in Betracht kommenden Handwerkszweige zu verpflichten, die Erläuterungen zur Errechnung des betriebsnotwendigen Kapitals gemäß Anweisung zur Durchführung der §§ 22ff. der KWVO. im Bereich der Reichsgruppe Industrie anzuwenden (Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Juli 1941 betr. Errechnung des betriebsnotwendigen Kapitals gemäß der Anweisung zur Durchführung der §§ 22ff. der KWVO. im Bereich der Industrie; siehe Anhang).

Die Abstellung der Gewinnrichtpunkte auf das betriebsnotwendige Kapital und den Umsatz hat sich aus dringenden Gründen in einigen Handwerkszweigen als notwendig erwiesen, und zwar bei dem Färber- und Chemischreinigerhandwerk, dem Wäscherei- und Plättereihandwerk und dem Müllerhandwerk. Die genannten Handwerkszweige sind hinsichtlich der Errechnung des betriebsnotwendigen Kapitals vom Reichsstand gemäß der Ermächtigung des Reichskommissars verpflichtet worden.

Nach dem vorgenannten Erlaß ist das betriebsnotwendige Kapital nach den Bestimmungen der „Allgemeinen Grundsätze der Kostenrechnung (Kostenrechnungsgrundsätze)“ (Erlaß des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung vom 16. Januar 1939) oder der „Leitsätze für die Preisermittlung der auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber (LSÖ.) vom 15. November 1938 (RGBl. I, S. 1624)“ zu errechnen. Hierbei sind die in dem Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Juli 1941 gegebenen Erläuterungen über die Zusammensetzung des betriebsnotwendigen Kapitals genauestens zu beachten.

Nach Ziffer 24 b) der Handwerksanweisung sind die Gewinnrichtpunkte von der Reichsgruppe Handwerk oder den ihr unterstellten Reichsinnungsverbänden oder unmittelbaren Fachgruppen auszuarbeiten und dem Reichskommissar für die Preisbildung vorzulegen. In begründeten Fällen kann die zuständige Preisbildungsstelle für einen einzelnen Betrieb eine Ausnahme von den jeweils genehmigten Gewinnrichtpunkten zulassen. Hierzu ist natürlich ein ganz ausführlich begründeter Antrag des Betriebes notwendig.

Ausschlaggebend dafür, ob die Gewinnrichtpunkte unterschritten werden müssen oder ob Aussicht auf Zuerkennung eines höheren Gewinnsatzes besteht, ist die bisherige Erfolgslage des Betriebes. Wurden bislang die Gewinnrichtpunkte in einem normalen Geschäftsjahr (1938) nicht erreicht, so

muß allgemein unterstellt werden, daß die Leistung des Betriebes unter mitteltgut zurückgeblieben ist. Wenn der Betrieb den im Kriegsjahr erzielten Gewinn nicht auf Grund besonderer Leistungen (Rationalisierung, bessere Durchorganisation usw.) erzielt hat, muß er sich auch jetzt mit den früheren Gewinnen zufrieden geben.

Im Zuge der bereits auf Seite 87 erwähnten Überprüfung der Gewinnmaßstäbe hat der Reichskommissar für die Preisbildung auch die genehmigten Gewinnrichtpunkte für die Zeit nach dem 1. Januar 1940 um 20 v. H. gekürzt. Waren beispielsweise einem Handwerkszweig folgende Richtpunkte genehmigt worden:

Bei einem Umsatz von	50000—150000 RM	=	10 v. H. des Umsatzes,
„ „ „ „	150000—300000	„ =	9 „ „ „ „
„ „ „ „	über 300000	„ =	8 „ „ „ „

so verringern sich diese für die obengenannte Zeit

bei einem Umsatz von	50000—150000 RM	auf	8%
„ „ „ „	150000—300000	„ „	7,2%
„ „ „ „	über 300000	„ „	6,4%

Der den einkommensteuerepflichtigen Betrieben zugestandene Sonderrichtpunkt in Höhe von 1 v. H. vom Umsatz (siehe Anhang) unterliegt nicht der Kürzung um 20 v. H. (Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 25. Februar 1942; siehe Anhang).

Dagegen sind für die Zeit vom 1. September 1939 bis 31. Dezember 1939 die ungekürzten Gewinnrichtpunkte maßgebend. Auch die gekürzten Gewinnrichtpunkte kennzeichnen den zulässigen Gewinn nur für den guten Betrieb. In allen Fällen, in denen ein Betrieb wegen seiner Kostenlage oder aus sonstigen Gründen im Verhältnis zu den mit ihm im Wettbewerb stehenden Betrieben nicht als gut bezeichnet werden kann, besteht also auch nach der Kürzung kein Anspruch auf den Richtpunktgewinn. In solchen Fällen muß stets ein Leistungsabschlag erfolgen.

Betriebe, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, also etwa vom 1. April bis 31. März läuft, werden von der Kürzung bereits für das Geschäftsjahr 1939 betroffen, und zwar bezüglich des Gewinns der Monate Januar bis März 1940. Um diesen zu ermitteln, haben sie den Jahresgewinn nach Zwölfteln auf die einzelnen Monate zu verteilen. Die Kürzung ist in dem angegebenen Fall bei drei Zwölfteln des Jahresgewinns vorzunehmen. Der Jahresgewinn 1940 (1. April 1940 bis 31. März 1941) wird von der Kürzung voll betroffen.

3. Verfahren

Beim Verfahren auf Grund der Gewinnrichtpunkte ist der steuerpflichtige Gewinn für die Jahre 1939 und 1940 zunächst gemäß den Ziffern 17 bis 21 zu berichtigen. Es ist dann ausgehend vom Normalgewinn (Gewinn-

richtpunkte in Prozenten vom Umsatz bzw. Kapital und Umsatz) unter Berücksichtigung eines evtl. Leistungszuschlages (Ziffer 22) oder eines evtl. Leistungsabzuges (Ziffer 25) der angemessene Gewinn in Prozenten vom Umsatz bzw. Kapital und Umsatz zu berechnen. Dieser angemessene Gewinn in Prozenten ist auf den Umsatz bzw. auf das Kapital und den Umsatz zu beziehen. Der sich hierdurch ergebende angemessene Gewinn in Reichsmark ist dem berichtigten Betriebsgewinn in Reichsmark gegenüberzustellen. Die Differenz, um die der erzielte Betriebsgewinn höher ist als der angemessene Gewinn (Richtpunktgewinn), stellt den Übergewinn des Betriebes dar. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß die durch die Gewinnrichtpunkte gegebenen Sätze von dem einzelnen Betrieb nicht schematisch übernommen werden können. Diese Sätze sollen vielmehr nur Anhaltspunkte darstellen, nach denen sich der Betrieb ausrichten soll. Dabei hat er vor allem zu prüfen, ob er mit angemessenen Selbstkosten arbeitet und ob sein Kapitalumschlag demjenigen entspricht, der dem genehmigten Gewinnrichtpunkt zugrunde liegt. Wo die vom Umsatz abhängigen Gewinnrichtpunkte nach der Umschlagshäufigkeit des betriebsnotwendigen Kapitals verschieden festgesetzt sind, haben die Handwerksbetriebe je nach der bei ihnen vorliegenden Umschlagshäufigkeit Zwischenwerte zwischen den festgesetzten Gewinnrichtpunkten zu berechnen. — Bezüglich der Frage, ob ein Übergewinn entstanden ist, wenn sich der Gewinnsatz des Betriebes gegenüber 1938 erhöht hat, der während des Krieges erzielte Gewinnsatz aber im Rahmen der Gewinnrichtpunkte liegt, vertritt der Reichskommissar für die Preisbildung die Auffassung, daß in diesen Fällen ein Übergewinn dann nicht entstanden ist, wenn die Gewinnrichtpunkte für den Betrieb als angemessen anzusehen sind. Auf Grund dessen und der Ausführungen unter 2. ist es notwendig, daß der Handwerker die Gewinnberichtigung auch für das Geschäftsjahr 1938 vornimmt, um feststellen zu können, ob er damals den für ihn zutreffenden Gewinnrichtpunkt schon erreicht hat oder nicht.

Nach Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung sind die genehmigten Gewinnrichtpunkte vertraulich zu behandeln; sie dürfen daher nicht veröffentlicht werden. Betriebe der unter 1. genannten Handwerkszweige erfahren die Gewinnrichtpunkte auf Anfrage bei ihrer Innung.

Sonderbestimmungen für Betriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 50 000,— RM

Handwerksanweisung Abschnitt V Ziffer 28—29

Inhalt in Kürze: Für den überwiegenden Teil aller Handwerksbetriebe, nämlich für die Betriebe, deren Jahresumsatz weder 1939 noch 1940 50000,— RM überschritten hat, sind vereinfachte Bestimmungen zur Gewinnprüfung erlassen. Wenn bei ihnen der Gewinn nicht über den Rahmen des von dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten aufgestellten Reingewinnrichtsatzes des Jahres 1940 für den betreffenden Handwerksberuf hinausgeht, dann gilt er als angemessen. Soweit Richtsätze nicht aufgestellt sind, können die Preisbildungsstellen Ergänzungsrichtsätze festsetzen, die dann anzuwenden sind. Den in Frage kommenden Richtsatz kann jeder Handwerker bei seiner Innung erfahren.

Überschreitet der Gewinn den zutreffenden Reingewinnrichtsatz, dann besteht für den Betrieb keine Verpflichtung zur Gewinnabführung, sondern nur zur Preissenkung. Die Betriebe, deren Gewinne unter den Richtsätzen liegen, dürfen dagegen ihre Preise nicht erhöhen, um die Richtsätze zu erreichen.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat sich in einem späteren Erlaß damit einverstanden erklärt, daß die Betriebe von der Anwendung der Reingewinnrichtsätze als Vergleichsmaßstab vorläufig absehen. Die Pflicht zur laufenden Überprüfung des Gewinns und zur Vornahme von Preissenkungen wird dadurch jedoch nicht berührt.

Ziffer 28:

Keine Verpflichtung zur Gewinnabführung für Betriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 50 000,— RM

Grundsätzlich müssen die Handwerksbetriebe, die einen Übergewinn erzielt haben, diesen abführen. Ausgenommen sind die kleineren Abführungsbeträge, die 1000,— RM für das Geschäftsjahr nicht übersteigen (vergl. Seite 47). Diese Ausnahmebestimmung hat eine für das Handwerk außerordentlich wichtige Erweiterung dadurch erfahren, daß Handwerksbetriebe mit einem Jahresumsatz von 50000,— RM oder weniger einen etwa erzielten Übergewinn nicht abzuführen brauchen ohne Rücksicht auf die Höhe des Übergewinns.

Von dieser Begünstigung wird der stark überwiegende Teil aller Handwerksbetriebe betroffen. Da es sich um eine Vergünstigung von außerordentlich weitgehenden Auswirkungen im Einzelfall handelt, ist eine scharfe

Abgrenzung der Betriebe,

die unter die Sonderbestimmungen fallen, erforderlich, zumal diese auch noch ein vereinfachtes Gewinnprüfungsverfahren durchführen können.

Unter die Sonderbestimmungen fallen nur Handwerksbetriebe, die weder im Jahre 1939 noch im Jahre 1940 einen Umsatz von mehr als 50000,— RM gehabt haben, wobei als Umsatz die Summe der Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes einschließlich der steuerfreien Beträge gilt.

Zur Prüfung, ob die 50000,— RM-Grenze überschritten ist, ist von dem Umsatz nach dem

Umsatzsteuerbescheid auszugehen.

Liegt dieser noch nicht vor, dann ist an dessen Stelle Ausgangspunkt der Umsatz nach der Umsatzsteuererklärung. Es spielt keine Rolle, ob die Besteuerung des Umsatzes des Handwerkers im einzelnen nach den vereinnahmten Entgelten (Ist-Einnahmen) oder nach den vereinbarten Entgelten (Soll-Einnahmen) erfolgt. Immer ist die Art der Versteuerung maßgeblich, so daß keinerlei Umrechnungen des Steuerbescheides notwendig sind.

Im Umsatzsteuerbescheid (und teilweise auch in der Umsatzsteuererklärung) werden nur die Umsätze genannt, die steuerpflichtig sind. Durch die Beschränkung der Sonderbestimmungen auf Betriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 50000,— RM soll erreicht werden, daß nur die kleineren Betriebe darunter fallen. Der steuerpflichtige Umsatz allein ist aber kein sicheres Merkmal für die Größe des Betriebes, deswegen **müssen die steuerfreien Beträge zu den steuerpflichtigen Umsätzen hinzugerechnet werden, wie auch Absetzungen möglich sind.** Der Umsatz wird also „berichtigt“ mit dem Ziel, den wirtschaftlichen Umsatz zu ermitteln, d. i. der auf den Zweck des Betriebes gerichtete Umsatz von Lieferungen und Leistungen.

Für die Hinzurechnung sind die auf Seite 80 unter „2. Zusetzungen zum steuerpflichtigen Umsatz“ dargestellten Regeln maßgeblich. Dagegen kommen die auf Seite 81 unter „3. Abzüge vom steuerpflichtigen Umsatz“ aufgestellten Grundsätze nur insoweit zur Anwendung, als Berichtigungen des Gewinns (s. Seite 57 ff.) erforderlich erscheinen. Die Besonderheiten im Bauhandwerk (s. Seite 82) gelten sinngemäß auch für die Betriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 50000,— RM. Der auf diesem Wege ermittelte Umsatz ist nicht nur für die Abgrenzung der Betriebe entscheidend, sondern bildet auch den Ausgangspunkt für das Gewinnprüfungsverfahren selbst.

Ziffer 29:

Verpflichtung zur Preissenkung

Wenn die Betriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 50000,— RM nicht verpflichtet sind, Übergewinne abzuführen, so sind sie doch nicht von der Pflicht befreit, ihren Gewinn nachzuprüfen zur Feststellung, ob

er unangemessen hoch war oder nicht. Sofern sich ein unangemessener Gewinn ergibt, sind die Preise zu senken. Die Gewinnprüfung braucht aber nicht in der gleichen Form wie bei den größeren Betrieben zu erfolgen, wo genau ermittelt wird, wie hoch der Übergewinn war. Das ist nicht nötig, weil er nicht abgeführt zu werden braucht. Demzufolge sieht Ziffer 29 ein vereinfachtes Verfahren zur Feststellung vor, ob der Jahresgewinn unangemessen hoch war oder nicht. Im allgemeinen liegen unangemessen hohe Gewinne vor, wenn sie über den Rahmen der von den zuständigen Oberfinanzpräsidenten aufgestellten Reingewinnrichtsätze des Jahres 1940 für Handwerksbetriebe hinausgehen, doch können die Betriebe auch in anderer Weise die Angemessenheit ihres Gewinns prüfen.

A. Die Verfahrensmöglichkeiten

Nach den Bestimmungen der Handwerksanweisung ist es nicht in das Belieben der Betriebe gestellt, ob sie das vereinfachte Verfahren anwenden wollen oder nicht. Für die Handwerksbetriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 50000,— RM würde danach sowohl das Gewinnrichtpunktverfahren, als auch der Vergleich mit dem Gewinn des Jahres 1938 bzw. 1939 ausscheiden. Diese Vorschriften sind jedoch später geändert worden. In einem Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 30. März 1942 — RfPr. A - 152 - 1519/42 — an den Reichsstand des Deutschen Handwerks heißt es:

„Ich bin damit einverstanden, daß Handwerksbetriebe, die weder im Jahre 1939 noch im Jahre 1940 einen Umsatz über 50000,— RM erzielt haben, bei der Prüfung des Gewinns vorläufig von der Anwendung der Reingewinnrichtsätze der Oberfinanzpräsidenten oder der Ergänzungsrichtsätze der Preisbildungsstellen absehen. Die Pflicht zur laufenden Überprüfung des Gewinns und zur Vornahme von Preissenkungen wird hierdurch nicht berührt.“

Mangels weiterer amtlicher Verlautbarungen, wie der Erlaß vom 30. März 1942 zu verstehen ist, läßt er sich unter Berücksichtigung der vorangegangenen Verhandlungen zwischen dem Reichskommissar für die Preisbildung und dem Reichsstand des Deutschen Handwerks über die Anwendung der Reingewinnrichtsätze der Oberfinanzpräsidenten bzw. Ergänzungsrichtsätze der Preisbildungsstellen nur wie nachstehend ausgeführt auslegen:

Die Betriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 50000,— RM sollen nicht etwa von dem Gewinnprüfungsverfahren überhaupt befreit sein. Einer solchen Auffassung widerspricht zweifelsfrei der letzte Satz des Erlasses. Man war sich ferner von Anfang an darüber klar, daß auch die Kleinbetriebe eines Vergleichsmaßstabes zur Prüfung ihres Gewinns bedürfen. Nachdem nunmehr die Betriebe nicht mehr gezwungen sind, die Reingewinnrichtsätze anzuwenden, gibt es verschiedene Möglichkeiten zur Überprüfung des Gewinns.

1. Der Kleinbetrieb kann die Angemessenheit seines Gewinns dadurch feststellen, daß er **in gleicher Weise vorgeht wie die Betriebe mit einem Umsatz über 50000,— RM.** Zu einem derartigen Verfahren sind besondere Erläuterungen nicht erforderlich. Es finden alle Bestimmungen der Abschnitte III und IV der Handwerksanweisung uneingeschränkt Anwendung.

2. Die große Masse der Betriebe mit einem Umsatz bis zu 50000,— RM würde im Falle der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen aus den Abschnitten III und IV der Handwerksanweisung vor unüberwindbare Schwierigkeiten gestellt werden. Es muß ihnen daher ermöglicht werden, nach einem einfachen Verfahren zu prüfen, ob ihr Gewinn angemessen ist, oder ob sie wegen eines zu hohen Gewinns zur Gewinnsenkung verpflichtet sind. Ein solches Verfahren bietet die **Gewinnprüfung an Hand der Reingewinnrichtsätze der Oberfinanzpräsidenten bzw. der Ergänzungsrichtsätze der Preisbildungsstellen.**

Abschnitt V der Handwerksanweisung ist durch den Erlaß vom 30. März 1942 nicht aufgehoben worden. Es sind lediglich die Verfahrensvorschriften, wie die Angemessenheit des Gewinns festzustellen ist, vorläufig insofern außer Kraft gesetzt, als die Reingewinnrichtsätze nicht angewendet werden müssen, jedoch angewendet werden können. Da die Verpflichtung zur Gewinnprüfung und Preissenkung bestehen bleibt, ein neuer Maßstab zur Gewinnprüfung und Bemessung des Ausmaßes der Preissenkung aber nicht gegeben wird, werden die Betriebe **in der Regel auf die Reingewinnrichtsätze bzw. Ergänzungsrichtsätze zurückgreifen** müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, die ihnen obliegenden Pflichten zu verletzen.

Wenn für einen Betrieb, der das Verfahren nach den Reingewinnrichtsätzen anwenden will, einmal weder Reingewinnrichtsätze der Oberfinanzpräsidenten noch Ergänzungsrichtsätze der Preisbildungsstellen festgestellt sein sollten, wird behelfsmäßig so vorzugehen sein, daß ermittelt wird, wo die Grenze für die Angemessenheit des Gewinns bei einem anderen Betrieb liegt, der möglichst ähnlich liegende Verhältnisse aufweist und für den ein anerkannter Gewinnmaßstab besteht. In der Praxis wird ein solches Vorgehen zur Folge haben, daß die Richtsätze für verwandte Berufe oder die Richtsätze für den gleichen Beruf aber aus einem anderen Bezirk gegebenenfalls unter entsprechender Abänderung anzuwenden sind.

Wegen der großen Bedeutung, die das Gewinnprüfungsverfahren nach den Reingewinnrichtsätzen bzw. Ergänzungsrichtsätzen nach wie vor hat, ist die Anwendung der Richtsätze besonders wichtig. Näheres hierüber siehe Seite 100 ff.

3. Als letzter Weg zur Überprüfung der Gewinne bietet sich noch die Möglichkeit, einen eigenen **Vergleichsmaßstab** zu wählen, der den **individuellen Verhältnissen des Betriebes entspricht.** Die Zulässigkeit dieses Verfahrens erklärt sich aus dem Umstand, daß es Betriebe gibt, die einerseits wegen der großen damit verknüpften Schwierigkeiten die allgemeinen Be-

stimmungen nicht anwenden können, und bei denen andererseits die Anwendung der Richtsätze zu einem offenkundig unrichtigen Ergebnis führen würde. Eine amtliche Stellungnahme über die Anwendungsweise der Reingewinnrichtsätze liegt zudem nicht vor, so daß schon bei diesem Maßstab für die Regelfälle verschiedene Möglichkeiten offenstehen. Der Zwang zur Anwendung der Reingewinnrichtsätze oder Ergänzungsrichtsätze kann ferner nicht deswegen gefallen sein, weil die Betriebe auch das schwierigere Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften sollen anwenden dürfen, was in der Praxis im allgemeinen sowieso nicht möglich ist, sondern nur deswegen, weil das ursprünglich vorgeschriebene Verfahren teilweise zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde.

Handwerker, die weder die für die größeren Betriebe vorgeschriebenen allgemeinen Bestimmungen noch die Gewinnrichtsätze für die Gewinnprüfung anwenden wollen, werden vor allem durch einen inneren Betriebsvergleich feststellen können, ob ihr Gewinn eine zulässige Höhe hat. Doch sind auch andere Wege denkbar, die zu einem richtigen Ergebnis führen würden.

Beim inneren Betriebsvergleich wird der Gewinn des Betriebes mit dem der Vorkriegszeit verglichen. **Sind z. B. auch im Kriege alle gewinnbildenden Faktoren im großen und ganzen etwa unverändert wie in den Jahren 1936 bis 1938 geblieben, also vor allem gleiche Preise, gleicher Umsatz, gleiche Art der Aufträge, gleiche persönliche Leistungen des Meisters (Umfang der eigenen Mitarbeit) usw., und es ergibt sich kein höherer Gewinn als in der Vorkriegszeit, dann wird der Gewinn als angemessen gelten können, vorausgesetzt, daß die Preise des Betriebes bereits früher sich in dem üblichen und angemessenen Rahmen hielten.**

Hat sich der Gewinn oder der Gewinnsatz (Gewinn in Prozenten des Umsatzes) erhöht, dann wird der Gewinn nur dann als angemessen anerkannt werden können, wenn der höhere Gewinn ausschließlich durch Mehrleistungen verursacht ist (Ersatz eines einberufenen Gesellen durch eigene Mehrarbeit des Meisters und seiner nicht entlohten Familienangehörigen, erhöhter Kapitaleinsatz, Leistungen besonderer Art, wie z. B. auf Grund eigener Erfindungen oder eines verbesserten Verfahrens usw.). Haben sich die Betriebsverhältnisse geändert, dann ist die dadurch bedingte Änderung des Gewinns entsprechend zu berücksichtigen.

Betriebe, die ein anderes als die unter 1 oder 2 genannten Verfahren anwenden, müssen sich bewußt bleiben, daß sie **in erhöhter eigener Verantwortung handeln. Bei der Beurteilung des Gewinns auf seine Angemessenheit gelten daher die strengsten Grundsätze.** Die Betriebe werden aus diesem Grunde z. B. von einer Preissenkung nur dann absehen können, wenn die Gewinnprüfung ganz eindeutig einen nur angemessenen Gewinn aufzeigt. Wegen der großen Gefahren, die die Anwendung eines nicht ausdrücklich anerkannten Verfahrens mit sich bringt, kann ein solches Vorgehen den Betrieben im allgemeinen nicht empfohlen werden. Dieser Weg sollte nur dann beschritten werden, wenn zwingende Gründe dazu vorliegen.

B. Abgrenzung der Vorschriften

Endlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Sonderbestimmungen es ausschließen (außer bei Anwendung des allgemeinen Gewinnprüfungsverfahrens gemäß Darstellung auf Seite 98), daß die einzelnen Vorschriften über das Verfahren für die Betriebe mit einem Umsatz von über 50000,—RM auch hier gelten. Es scheiden also die Bestimmungen über Gewinnabführung (Abschnitt III) und Gewinn (Abschnitt IV) aus, soweit in diesen Teilen der Handwerksanweisung nicht Grundsätze von allgemeiner Bedeutung entwickelt sind, wie z. B. in Ziffer 26 und dort wieder vor allem der letzte Satz, nämlich daß der Handwerker in jedem Fall die Verantwortung für die Angemessenheit seiner Gewinne und damit seiner Preise trägt.

Bestimmungen aus den Abschnitten III und IV werden von Betrieben mit einem Umsatz von nicht über 50000,—RM behelfsmäßig auch dann heranzuziehen sein, wenn die Sonderbestimmungen untragbare Härten zur Folge haben, und es sich um einen Punkt handelt, der in Abschnitt III oder IV eindeutig geregelt ist. So kann es z. B. einem Betrieb zweifelhaft erscheinen, ob seine Sonderverhältnisse zu Absetzungen vom Gewinn berechtigen. Dann kann er sich durchaus die Vorschriften der Abschnitte III und IV als Anhaltspunkte dienen lassen. So kann ein für den Export arbeitender Betrieb mit einem Umsatz von 30000,—RM, dessen Gewinn über dem Richtsatzrahmen liegt, nach Ziffer 20 ermitteln, ob und in welchem Umfange er Gewinnberichtigungen vornehmen dürfte, wenn er die Umsatzgrenze von 50000,—RM überschritten hätte. Ergibt sich dabei ein Gewinnunterschied nach den beiden Verfahren, auf den zu verzichten für den Betrieb eine unzumutbare Härte bedeuten würde, dann besteht innerhalb des auf Seite 104 ff. geschilderten Rahmens die Möglichkeit der Berücksichtigung. Es ist aber nicht zulässig, schlechthin nach Ziffer 20 zulässige Mehrgewinne infolge des Exportes abzuziehen.

Die Vorschriften aus den Abschnitten I und II sowie den Abschnitten IV bis VIII gelten uneingeschränkt auch für die Betriebe mit einem Jahresumsatz von nicht über 50000,—RM.

C. Die Reingewinnrichtsätze der Oberfinanzpräsidenten

Alljährlich legen die Oberfinanzpräsidenten „Richtsätze zur Ermittlung des Gewinns nichtbuchführender Gewerbetreibender“ fest. Diese werden grundsätzlich für den ganzen Oberfinanzbezirk einheitlich aufgestellt, sofern nicht für einen Teilbezirk besondere Verhältnisse vorliegen, die besondere Richtsätze für dieses Gebiet notwendig erscheinen lassen.

Die Richtsätze werden nur für vergleichbare Betriebe aufgestellt. Sie sollen Durchschnittsergebnisse für den normalen Betrieb wiedergeben. Es sind daher alle außergewöhnlichen Merkmale der einzelnen Betriebe unberücksichtigt gelassen.

Die Oberfinanzpräsidenten stellen die Richtsätze auf unter Mitwirkung der beruflichen Fachorganisationen, Sachverständigen, Vertrauenspersonen, Gemeindebehörden und anderen Stellen mehr. Die sachlichen Grundlagen stammen größtenteils aus den Erfahrungen, die die Finanzämter durch die Steuerveranlagungen und vor allem durch die Betriebsprüfungen erlangen. Teilweise wird auch der tatsächliche Gewinn einer Anzahl von Richtbetrieben als Grundlage für die Richtsätze genommen.

Die Richtsätze für 1940 sind, wie die in den Vorjahren, nach Betriebsgruppen aufgestellte Rahmensätze. Die Betriebsgruppen sind in den meisten Handwerkszweigen nach der Zahl der beschäftigten Personen gebildet worden. Aber auch nach den verschiedensten anderen Gesichtspunkten sind Gruppen zusammengestellt worden. So sind Unterschiede nach Umsatzgrößen, oder dem Standort (Stadt oder Land), oder zwischen Betrieben mit reinem Werkstattbetrieb und Betrieben mit Werkstatt und Ladengeschäft oder zwischen Betrieben mit Lieferung der Materialien durch den Unternehmer und Lieferung der Materialien durch den Auftraggeber u. a. m. gemacht. Für die Betriebsgruppen werden als Sätze die Rohgewinnaufschläge in Prozenten des Wareneinsatzes und der Rohgewinn und der Reingewinn in Prozenten des Umsatzes gegeben. Teilweise werden auch noch Halbreingewinnsätze genannt. Nachstehend werden Beispiele für die Richtsätze aufgeführt:

	Aufschlag auf den Waren- einsatz v. H.	Roh- gewinn	Halb- rein- gewinn	Rein- gewinn
		in v. H. der Umsätze		
Oberfinanzpräsident Kassel				
Anstreicher und Maler	257—400	72—80	—	—
a) Alleinmeister, auch mit Lehrling	—	—	—	40—55
b) Meister mit 1—2 Gesellen	—	—	—	32—44
c) Meister mit 3—4 Gesellen	—	—	—	22—33
d) Meister mit mehr als 4 Gesellen	—	—	—	15—25
Oberfinanzpräsident Nordmark in Kiel				
Bäcker	—	40—48	—	—
a) Umsatz bis 30 000,— RM	—	—	—	20—30
b) Umsatz 30—70 000,— RM	—	—	—	20—26
c) Umsatz über 70 000,— RM	—	—	—	18—25
Oberfinanzpräsident Danzig-Westpreußen				
Bäcker				
1. Altreichsgebiet	56—92	36—48	—	—
a) reine Brotbäckereien a. d. Lande	—	—	—	14—16
b) überwiegend Brotbäckereien	—	—	—	16—23
c) überwiegend Kuchenbäcker	—	—	—	21—28
2. eingegl. Ostgebiet und Danzig (wie unter 1.)				

	Aufschlag auf den Waren- einsatz v. H.	Roh- gewinn in v. H. der Umsätze	Halb- rein- gewinn	Rein- gewinn
Oberfinanzpräsident Westfalen in Münster				
Zimmermeister	100—233,3	50—70	--	--
a) Lieferung der Materialien durch den Unternehmer				
1. Alleinmeister auch mit Lehrling	--	--	--	40—45
2. Meister mit 1—5 Hilfskräften	--	--	--	25—40
3. Meister mit 6—12 Hilfskräften	--	--	--	12—22
4. Meister mit 13 und mehr Hilfs- kräften	--	--	--	7—20
b) Lieferung der Materialien durch den Bauherrn (wie unter a)				
Oberfinanzpräsident Dresden				
Ofensetzer und Töpfer	--	43—53	36—46	23—37
Optiker				
a) Meister allein oder mit Lehrling	--	53—63	43—53	38—48
b) Meister mit 1—2 Gesellen	--	50—60	37—47	27—37

In den Richtsätzen ist durchweg unterstellt, daß das Handwerk in fremden oder gemieteten Räumen und mit fremden Arbeitskräften betrieben wird. Befindet sich der Betrieb im eigenen Hause, dann wird zu dem nach den Richtsätzen errechneten Gewinn für steuerliche Zwecke ein Zuschlag in Höhe des reinen Mietwertes der eigengewerblich genutzten Räume gemacht. Wenn außer dem Betriebsinhaber und seiner Ehefrau an Stelle von betriebserforderlichen fremden Arbeitskräften nichtentlohnte Familienangehörige beschäftigt werden, dann wird der Richtsatzgewinn um die ersparten Löhne erhöht. Von diesen Berichtigungen ist zu unterscheiden, daß die Finanzämter bei der Anwendung der Richtsätze außer der Lage des Betriebes am Standort (Verkehrslage), die Kaufkraft und Zahlungsfähigkeit des Kundenkreises, die persönlichen Eigenschaften des Steuerpflichtigen (Geschäftstüchtigkeit, Beliebtheit bei den Kunden, Zuverlässigkeit usw.) und den Geschäftskreis des Betriebes (Selbstanfertigung, Instandsetzung, Handel) berücksichtigen. Die erste Gruppe gibt nur die allgemeine Berichtigung der Richtsätze nach den Verhältnissen des Betriebes wieder. Die Hinzurechnungen, eventuell auch Abschläge, ergeben einen berechtigten Richtsatzgewinn, während die Berücksichtigung der zweiten Art von Besonderheiten des Betriebes zu dem Gewinn führt, zu dem der Handwerker zu veranlagen ist.

Die Richtsätze sind lediglich ein verwaltungsmäßig gegebenes Hilfsmittel, um den Finanzämtern die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Sie sind daher in den Steuergesetzen selbst nicht verankert. Bei

der Veranlagung des Steuerpflichtigen steht es dem Finanzamt frei, ob es vom Rohgewinnsatz, Halbreingewinnsatz oder vom Reingewinnsatz ausgehen will. **In den Reingewinnrichtsätzen sind sämtliche Betriebsausgaben mit Ausnahme der Zinsen für langfristige Betriebsschulden**, das sind Schulden mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, **enthalten**. Die Halbreingewinnsätze berücksichtigen gleichfalls sämtliche Betriebsausgaben mit Ausnahme derjenigen, die vom Steuerpflichtigen ohne Schwierigkeit und einwandfrei nachgewiesen werden können, das sind die Löhne, die Mieten und Gewerbesteuern und etwaige Zinsen für langfristige Betriebsschulden. Aus dem Reingewinn läßt sich also leicht in jedem Fall der Halbreingewinn ableiten, indem die Löhne, die Mieten und die Gewerbesteuern zugeschlagen werden. Das ist wichtig, da zum Teil (Oberfinanzpräsident Hannover) keine Reingewinnsätze, sondern nur Halbreingewinnsätze aufgestellt sind. Wenn nur ein Halbreingewinnrichtsatz aufgestellt ist, wird dieser anstatt des Reingewinnrichtsatzes verwendet.

Die Oberfinanzpräsidenten geben teilweise ihre Richtsätze nicht zur Veröffentlichung frei. Sie sind nur für den inneren Dienstgebrauch bestimmt. Um jedoch jedem Handwerker die Möglichkeit zu geben, seinen Gewinn auf Angemessenheit zu prüfen, sind jeder Innung die in Frage kommenden Sätze bekanntgegeben worden, bei welcher der Handwerker sie erfahren kann.

Teilweise sind für Handwerksberufe überhaupt keine oder nur unvollständige Richtsätze aufgestellt. Soweit die Gewinnrichtsätze fehlen, können von den Preisbildungsstellen Ergänzungsrichtsätze bestimmt werden, die an Stelle der Gewinnrichtsätze der Oberfinanzpräsidenten als Grundlage für die Gewinnprüfung zu dienen haben. Die Ergänzungsrichtsätze sind nach den gleichen Grundsätzen wie die der Oberfinanzpräsidenten aufgestellt, so daß sich Unterschiede wegen der Anwendung nicht ergeben.

D. Die Anwendung der Reingewinnrichtsätze bei der Gewinnprüfung.

Die Reingewinnrichtsätze sind durchweg als Verhältniszahlen zum Umsatz aufgestellt. Es ist daher festzustellen, welche Höhe der Umsatz hatte und wie hoch der Gewinn des Betriebes war. Zur Feststellung dieser Größen dient als **Ausgangspunkt der steuerpflichtige Umsatz und der steuerpflichtige Gewinn**. Die Prüfung muß für 1939 und 1940 erfolgen, selbst wenn die Preise inzwischen so weit gesenkt sind, daß sich bei der Prüfung für das letzte Jahr nur ein Gewinn ergibt, der nicht über dem maßgeblichen Reingewinnrichtsatz liegt; denn wenn auch eine Abführung des Übergewinns nicht vorgesehen ist, so muß letzterer doch ermittelt werden, da die Betriebe bei etwa in Zukunft auftretenden Kostensteigerungen zum Ausgleich sonst unvermeidbarer Preiserhöhungen darauf zurückzugreifen haben.

Als Umsatz, auf den der Gewinn zu beziehen ist, kommt nur der wirtschaftliche Leistungsumsatz des Betriebes in Betracht. Das ist der gleiche Umsatz, der zur Bestimmung der Betriebsgröße ermittelt wurde. Es kann daher hier zunächst auf die Ausführungen auf Seite 100 verwiesen werden.

Zur Feststellung des auf seine Angemessenheit zu prüfenden Betriebsgewinns ist der steuerpflichtige Gewinn maßgeblich, und zwar ist von dem im Einkommensteuerbescheid angegebenen Gewinn auszugehen oder, sofern der Steuerbescheid noch nicht vorliegt, von dem Gewinn nach der Steuererklärung. Ändert sich der Gewinn später, z. B. weil der Steuerbescheid von der Erklärung abweicht, oder weil im Rechtsmittelverfahren die alte Veranlagung aufgehoben wird, oder weil auf Grund einer Betriebsprüfung das Finanzamt einen anderen Gewinn ermittelt hat, dann ist das Gewinnprüfungsverfahren mit dem neuen steuerpflichtigen Gewinn zu wiederholen.

1. Berichtigungsmöglichkeiten des steuerlichen Gewinns.

Während in Ziffer 16 — also in den allgemeinen Bestimmungen, die für Betriebe mit einem Jahresumsatz von über 50000,— RM gelten — ausdrücklich festgestellt ist, daß der steuerliche Gewinn zu berichtigen ist, wird in den Sonderbestimmungen der Gewinn mit den steuerlichen Einkünften aus Gewerbebetrieb gleichgesetzt; der steuerliche Gewinn ist also nicht zu berichtigen. Die Höhe des Gewinns, wie er zur Versteuerung gelangt, ist demzufolge grundsätzlich für die Frage entscheidend, ob ein Übergewinn vorliegt oder nicht.

In dieser Regelung liegt keine Schlechterstellung gegenüber den größeren Betrieben. Es darf nicht übersehen werden, daß ja die Reingewinnrichtsätze für 1940 Anwendung finden, also die Richtsätze, die das Durchschnittsergebnis für den normalen Betrieb im Jahre 1940 darstellen sollen. In den Richtsätzen sind mithin schon „normale“ Mehrgewinne in der Kriegszeit berücksichtigt. Insbesondere ist in ihnen der höhere Gewinn infolge der Mehrarbeit des Meisters und der Mitarbeit seiner Ehefrau, soweit diese berufsblich (nicht zu verwechseln mit betriebsüblich) ist, enthalten. Das war auch der entscheidende Gesichtspunkt, weshalb die Gewinnrichtsätze der Oberfinanzpräsidenten als Vergleichsmaßstab gewählt wurden, denn beim kleineren Handwerksbetrieb beruht eine Gewinnsteigerung infolge der ganzen Betriebsstruktur zum erheblichen Teil meistens nur auf der persönlichen Mehrarbeit des Meisters. Derartige Mehrgewinne sind aber keine unzulässigen Kriegsgewinne. Unter diesen Umständen ist im Interesse einer größtmöglichen Einfachheit davon abgesehen worden, ein Verfahren vorzuschreiben, in dem die wirklichen Betriebsgewinne ermittelt werden müßten, was die große Mehrzahl der Handwerksbetriebe vor kaum zu überwälzende Schwierigkeiten stellen würde.

Ein weiterer Vorteil bei der Anwendung der Reingewinnrichtsätze liegt darin, daß die durch den Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung

vom 23. November 1941 angeordnete **Kürzung der Gewinnmaßstäbe für die Zeit nach dem 1. Januar 1940**, nämlich für die Gewinnrichtpunkte um 20 v. H. und für den Vergleichsgewinn um 10 v. H. **nicht Platz greift**. Die Reingewinnrichtsätze dienen also auch für die Zeit nach dem 1. Januar 1940 in voller Höhe als Vergleichsmaßstab zur Gewinnprüfung.

Wie die Ausführungen auf Seite 100 ff. ergeben, unterstellen die Richtsätze Betriebe mit einem ganz bestimmten Aufbau. Da aber nur ein Teil der Handwerksbetriebe wirklich so aufgebaut ist, sind die Ergebnisse der Gewinnprüfung nicht einheitlich. **Kleinere Ungleichheiten müssen in Kauf genommen werden** in Anbetracht des Umstandes, daß der Vergleichsmaßstab relativ günstig gewählt ist und jedem Betrieb einen auskömmlichen Gewinn beläßt.

Die Ziffer 29 sagt, „im allgemeinen sind die Gewinne als unangemessen hoch anzusehen, die“. Durch die Worte im allgemeinen wird ausgedrückt, daß die daraus gezogene Folgerung nicht immer zutrifft. Es kann in besonderen Fällen anders sein. Demzufolge **dürfen betriebliche Sonderheiten durch die entsprechenden Zu- und Abrechnungen berücksichtigt werden**. Es wäre auch völlig unbillig, dem Kleinbetrieb z. B. die Vorteile aus seinen besonderen Leistungen nehmen zu wollen, während man sie dem Großbetrieb beläßt. Andererseits wäre es ungerechtfertigt, dem mit ungewöhnlich hohen Kosten arbeitenden Betrieb zuzugestehen, daß er seine geringen Leistungen durch hohe Preisforderungen ausgleichen darf.

2. Wann sind Abänderungen des steuerpflichtigen Gewinns gestattet?

Immer sind Abänderungen des steuerpflichtigen Gewinns, und zwar ohne Rücksicht auf die vorliegenden sonstigen Verhältnisse, **nur in folgenden Fällen zugelassen:**

- a) **Wenn Familienangehörige oder andere Personen unentgeltlich oder nicht gegen volle Entschädigung an Stelle sonst erforderlicher fremder Arbeitskräfte im Betriebe mitgearbeitet haben**. Es können Abzüge in Höhe der ersparten Löhne erfolgen. Nicht absetzbar ist ein Entgelt für die berufsübliche (im Gegensatz zur betriebsüblichen) Mitarbeit der Ehefrau des Betriebsinhabers.

Beispiel :

Ein Schlossermeister beschäftigt seinen 18jährigen Sohn als Gesellen und zahlt ihm ein über Lohnkonto laufendes Taschengeld von monatlich 30,—RM. Der Gesellenlohn beträgt 200,—RM. Vom Gewinn dürfen $(12 \times 200,—RM)$ 2400,— RM
vermindert um das Taschengeld von $(12 \times 30,—RM)$ 360,— „

= 2040,— RM

als ersparte Löhne abgezogen werden. Der Wert der Verpflegung und sonstiger Zuwendungen des Vaters an den Sohn bleibt unberücksichtigt, weil diese Ausgaben nicht Geschäftskosten waren. (Anders in einem Fleischereibetrieb; dort ist als Entschädigung, die der Sohn erhalten hat, noch ein Zuschlag in Höhe des Wertes des Eigenverbrauchs zu machen.)

b) Wenn außerordentliche Erträge zu einer Erhöhung des Gewinnsatzes geführt haben und die Nichtberücksichtigung dieses Umstandes ein falsches Bild über die Gewinnlage geben würde.

Beispiel :

Ein Betrieb hat bei einem steuerpflichtigen Umsatz von 40000,— RM einen Gewinn von 12000,— RM = 30 % des Umsatzes erzielt. In diesen Zahlen ist die Entschädigung von 2000,— RM für einen von der Wehrmacht auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommenen Kraftwagen enthalten. Die gesamte Entschädigung war für den Betrieb in voller Höhe ein Buchgewinn, weil der Wagen bis auf 1,— RM abgeschrieben war. Der Betrag von 2000,— RM kann daher vom Gewinn abgesetzt werden. Da die Berichtigung des Gewinns eine Berichtigung des Umsatzes bedingt, beträgt der zu prüfende Gewinn nunmehr nur noch 10000,— RM von 38000,— RM Umsatz = 26,3 %.

c) Wenn ein Handwerksmeister ein Ehrenamt in der Handwerksorganisation bekleidet.

Die Ziffer 19 der Handwerksanweisung findet auch für die unter die Sonderbestimmungen fallenden Betriebe Anwendung, weil die hier in Frage kommenden Einnahmen und Ausgaben ausschließlich aus steuerlichen Gründen zu den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben gezählt werden, obwohl sie mit dem Betrieb nichts zu tun haben. Es können daher die bezogenen Dienstaufwandsentschädigungen und sonstigen Einnahmen im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes aus dem Umsatz und der Differenzbetrag zwischen den Einnahmen und Ausgaben aus dem Gewinn ausgegliedert werden. Es ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und Ausgaben vom Gewinn abzuziehen, wenn die Einnahmen größer waren als die Ausgaben, im anderen Falle hinzuzusetzen. Es bleibt jedoch dem Betrieb überlassen, ob er eine Ausgliederung der Einnahmen und Ausgaben vornehmen will oder nicht.

Weitere Zu- und Abrechnungen des steuerpflichtigen Gewinns dürfen in der Regel nur dann erfolgen, wenn sich sonst für den Betrieb **untragbare Härten** ergeben würden. Die Frage, ob untragbare Härten vorliegen, ist nach strengen Gesichtspunkten zu beantworten.

Die Zulässigkeit solcher Abänderungen des steuerpflichtigen Gewinns ergibt sich aus dem Umstand, daß die Betriebe nicht verpflichtet sind, die Reingewinnrichtsätze der Überprüfung ihres Gewinns zugrunde zu legen, sondern einen frei gewählten Vergleichsmaßstab anwenden dürfen, wobei sie allerdings nicht von der Selbstverantwortung für ihr Vorgehen entbunden sind. Daraus folgt, daß sie auch die regelmäßigen Maßstäbe, nämlich die Reingewinnrichtsätze bzw. Ergänzungsrichtsätze, so anwenden dürfen, wie es die individuellen Betriebsverhältnisse erfordern.

Zu- oder Abrechnungen dieser Art werden vor allem in folgenden Fällen in Frage kommen:

d) Wenn der steuerliche Gewinn sich aus anderen Faktoren zusammensetzt, als dem Aufbau der als Vergleichsmaßstab dienenden Reingewinnrichtsätze der Oberfinanzpräsidenten bzw. der Ergänzungsrichtsätze der Preisbildungsstellen entspricht.

Solche Fälle können z. B. vorliegen, wenn der Betrieb in Räumen eines eigenen Grundstücks unterhalten wird und die dadurch ersparte Miete für Geschäftsräume einen erheblichen Betrag ausmacht. Andererseits können auch Zurechnungen notwendig erscheinen, so, wenn ein Betrieb in erheblichem Umfange mit fremden Kapital arbeitet und daher außergewöhnlich große Zinslasten zu tragen hat.

e) Wenn der Betrieb eine andere Struktur hat als der Normalbetrieb, für den die Reingewinnrichtsätze gelten.

Beispiel :

Ein nur mit einem Lehrling und seiner Ehefrau tätiger Tapezierermeister verrichtet infolge Materialmangels nur noch Arbeiten, bei denen der Auftraggeber die Tapeten selbst beschafft, und erzielt bei einem Umsatz von 9000,— RM einen Gewinn von 6750,— RM. Er hat also einen Reingewinnsatz von 75 %. Den Reingewinnrichtsätzen liegen als Normalbetriebe solche zugrunde, in denen der Handwerker selbst die Tapeten mitgeliefert hat. Das Verhältnis zwischen Gewinn und Umsatz ist demzufolge bei dem Normalbetrieb ein ganz anderes. Der Betrieb kann Umsatz und Gewinn auf die Beträge erhöhen, die er erzielt hätte, wenn er die Tapeten mitgeliefert hätte. Es ergibt sich dann angenommen ein Umsatz von 20000,— RM und ein Gewinn von 7800,— RM, also ein Gewinnsatz von nur 39 %, der mit dem zutreffenden Reingewinnrichtsatz zu vergleichen ist.

Lassen sich bei erheblichen Abweichungen der Betriebsstruktur gegenüber dem Aufbau eines „Normalbetriebes“ die Unterschiede durch entsprechende Abwandlungen des Gewinns nicht ausgleichen, dann wird der Betrieb von der Anwendung der Reingewinnrichtsätze absehen müssen.

f) Wenn besondere Betriebsverhältnisse vorliegen, deren Nichtberücksichtigung zu einer falschen Beurteilung des erzielten Gewinns führen würde.

So kann z. B. ein Bäckermeister, der ein beliebtes Spezialgebäck fertigt das nur er herstellt, und das ihm, wie schon in Friedenszeiten, einen erheblichen Mehrgewinn einbringt, eine entsprechende Absetzung vom Gewinn vornehmen. Ein anderer Fall würde der sein, daß ein Betrieb ein geschütztes Verfahren besitzt, aus dem er nicht nur unmittelbar höhere Betriebsgewinne erzielt, sondern auch noch Lizenzeinnahmen hat.

Abwandlungen des steuerpflichtigen Gewinns durch Zu- und Absetzungen werden im übrigen nur in seltenen Ausnahmefällen möglich sein, vor allem dann, wenn durch das Zusammenwirken mehrerer der genannten Umstände sich ein besonders krasses Mißverhältnis ergibt. Es muß beachtet werden, daß häufig auch entgegengesetzt wirkende Faktoren den an sich vorliegenden Härtefall mildern oder gar ausgleichen können. Jedenfalls ist es unzulässig, den oder die Umstände, die für sich allein gesehen zu

Unbilligkeiten führen würden, außerhalb des Gesamtbildes des Betriebes zu behandeln und deswegen Berichtigungen des Gewinns vorzunehmen, obwohl aus anderen Gründen sich ein Ausgleich ergibt.

Beispiele:

- a) Ein stark verschuldeter Betrieb hat bei einem Jahresumsatz von 40000,— RM einen steuerpflichtigen Gewinn von 12000,— RM, also von 30 v. H. des Umsatzes erzielt. Der Reingewinnrichtsatz beträgt 16 bis 20 v. H., so daß ein Gewinn von 6400,— RM bis 8000,— RM als angemessen gilt. Infolge unentgeltlicher Mitarbeit von Familienmitgliedern außer der Ehefrau wurden 4000,— RM an Löhnen erspart. Der Betrieb hat 3000,— RM Zinsen für Dauerschulden entrichtet. Bei Absetzung der ersparten Löhne würde der Gewinn nur noch 8000,— RM betragen und somit gerade noch innerhalb des zulässigen Rahmens liegen. Doch gilt er trotzdem als **unangemessen hoch, weil die Absetzung der ersparten Löhne die Zurechnung der geleisteten Zinszahlungen bedingt**, so daß sich ein berichtigter Gewinn von 12000,— RM abzüglich 4000,— RM ersparter Löhne und zuzüglich 3000,— RM = 11000,— RM ergeben würde.
- b) Wenn der gleiche Betrieb keine Zinsen zu zahlen hätte, könnte sein Gewinn auch dann noch nicht als angemessen gelten, wenn er z. B. in einer Gegend liegt, in der üblicherweise nur Gewinne in Höhe der unteren Grenze des Richtsatzrahmens, also von etwa 6500,— RM, erzielt werden. Es kann nicht von einer untragbaren Härte gesprochen werden, wenn ein Betrieb, der nur durch ausnahmsweise zulässige Absetzungen seinen Gewinn auf den höchstzulässigen Satz herabdrücken kann (der aber im allgemeinen von den vergleichbaren Betrieben nicht erreicht wird), seine Preise senken soll. Dagegen wird für diesen Betrieb nicht eine Preissenkung in voller Höhe des Übergewinns in Frage kommen. Eine Preissenkung, die zu einer Gewinnminderung von etwa 1500,— RM bis 2000,— RM führen würde, dürfte ausreichend erscheinen.

Allgemein gültige Regeln darüber, in welchen Fällen Abwandlungen des steuerpflichtigen Gewinns zulässig sind, lassen sich nicht aufstellen. Soweit Zweifelsfragen auftauchen, kann jedem Handwerker nur empfohlen werden, sich von seiner Organisation beraten zu lassen, zumal diese dazu durch Ziffer 30 der Handwerksanweisung ausdrücklich berufen ist.

Zu beachten ist, daß Gewinnberichtigungen, die mit bestimmten Umsatzposten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, immer nur dann erfolgen dürfen, wenn auch die Umsatzberichtigung vorgenommen wurde (vgl. auch Seite 80/81).

E. Das Gewinnprüfungsverfahren

Den einfachen Gewinnprüfungsbestimmungen entspricht es, daß bestimmte Vorschriften zur Durchführung des Verfahrens nicht gegeben sind. Dadurch wird jeder Handwerker mit einem Umsatz von nicht über 50000,— RM im allgemeinen in die Lage versetzt, seinen Gewinn selbst ohne fremde Hilfe prüfen zu können, ohne daß er durch schwer verständliche Formvorschriften behindert wird.

1. Die Form des Verfahrens

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks hatte ursprünglich beabsichtigt, den Betrieben einen Vordruck zuzuleiten, an Hand dessen die Gewinnprüfung in einfacher Weise hätte vor sich gehen können. Auf Wunsch des Reichskommissars für die Preisbildung unterbleibt jedoch die Herausgabe eines Formblattes. Es ist daher jedem Betrieb freigestellt, wie er die Prüfung vornimmt.

Im eigenen Interesse jedes Handwerkers dürfte es liegen, daß er das Ergebnis seiner Gewinnprüfung schriftlich festhält und dieses mit Datum versehene Schriftstück bei seinen Geschäftspapieren aufbewahrt. Bei späteren Nachprüfungen seitens der Preisbehörden kann er dann stets den Nachweis erbringen, daß er seine Verpflichtung, die Vorschriften der Handwerksanweisung zu beachten, ordnungsmäßig erfüllt hat. Für die Prüfung des Gewinns auf Grund der Reingewinnrichtsätze stellt sich der Handwerker am besten ein Schema auf, wie es aus dem Beispiel auf Seite 110 ersichtlich ist.

Da die Gewinnprüfung sofort und unverzüglich erfolgen muß, ist sie erstmalig sogleich vorzunehmen, wenn der Handwerker von seiner Organisation die entsprechende Weisung erhalten hat. Das gilt auch, wenn er nicht unmittelbar von der Innung benachrichtigt worden war, den Umständen nach aber hätte wissen müssen, daß die Durchführung der Handwerksanweisung läuft. Das wird insbesondere zutreffen, wenn die Organisation ihm ein Formblatt V oder R zur Erklärung nach § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung, das nur von den Handwerksbetrieben mit Umsätzen über 50000,— RM verwandt wird, zugesandt oder ihm mitgeteilt hat, daß er ein Formblatt anfordern solle, falls sein Umsatz im Jahre 1939 oder 1940 mehr als 50000,— RM betrug. Im übrigen gelten für etwaige weitere Maßnahmen, z. B. Mitteilung der Preissenkung, die gleichen Fristen wie nach den allgemeinen Vorschriften.

Es besteht eine Pflicht zur laufenden Überprüfung des Gewinns, d. h. daß auch für die Zeit nach 1940 der Handwerker ständig prüfen muß, ob seine Preise immer noch so sind, daß ein unzulässiger Übergewinn nicht entsteht. Das Gewinnprüfungsverfahren wird daher insbesondere immer wiederholt werden müssen, wenn Änderungen bei den gewinnbildenden Faktoren eingetreten sind.

2. Die Gewinnprüfung.

Bei der Gewinnprüfung auf Grund der Reingewinnrichtsätze bzw. Ergänzungsrichtsätze vergleicht der Handwerker seinen Gewinn mit einem Gewinn, der den Reingewinnrichtsätzen entspricht. Liegt der Reingewinnsatz, das ist der in Prozenten des Umsatzes ausgedrückte Gewinn, nicht über dem Reingewinnrichtsatz, dann gilt der Gewinn als angemessen, so daß die Preise nicht gesenkt zu werden brauchen. Die Preise dürfen aber nicht etwa erhöht werden, wenn der Gewinn unterhalb des Richtsatzrahmens liegt.

Beispiel :

	1939	1940
1. Umsatz gemäß Steuerbescheid	19 000,— RM	27 000,— RM
2. Dazu treten steuerfreie Umsätze: Lieferungen an Krankenkassen usw. gemäß § 4 Ziff. 11 UStG.	12 000,— RM	14 000,— RM
	<u>31 000,— RM</u>	<u>41 000,— RM</u>
3. Gesamtumsatz		
4. Davon gehen ab: außerordentliche Erträge (Buchgewinn für einen von der Wehrmacht in Anspruch genommenen Kraftwagen	—	3 000,— RM
	<u>—</u>	<u>3 000,— RM</u>
5. Zu berücksichtigender Umsatz	<u>31 000,— RM</u>	<u>38 000,— RM</u>
6. Gewinn gemäß Steuerbescheid	7 600,— RM	12 700,— RM
7. Davon gehen ab: ersparte Löhne auf Grund unentgeltlicher Mitarbeit einer Tochter 600,— RM	700,— RM	
außerordentliche Erträge	—	2 000,— RM
	<u>7 000,— RM</u>	<u>10 000,— RM</u>
8. Zu prüfender Gewinn		
9. Gewinn in Prozenten des Umsatzes	22,6	26,3
10. Reingewinnrichtsatz 1940 des Oberfinanzpräsidenten gemäß Angabe der Innung		18 bis 24%.

Im Jahre 1939 liegt der Gewinn innerhalb des Reingewinnrichtsatzrahmens, so daß er als angemessen gilt. Dagegen ist im Jahre 1940 der Rahmen überschritten. Der höchstzulässige Gewinn beträgt 24% von 38 000,— RM = 9 120,— RM, wohingegen 10 000,— RM Gewinn erzielt wurden. Es liegt also ein Übergewinn von 880,— RM vor.

In dem Beispiel ist unter 4. für außerordentliche Erträge beim Umsatz ein Betrag von 3 000,— RM und unter 7. beim Gewinn für den gleichen Posten nur ein Betrag von 2 000,— RM abgesetzt. Der Unterschied erklärt sich daraus, daß angenommen wurde, daß die Entschädigung 3 000,— RM betrug, während der Wagen einen Buchwert von 1 000,— RM besaß. Der Buchgewinn beträgt also nur 2 000,— RM.

Die Umrechnung des Gewinns in Prozente des Umsatzes (Ziffer 9 des Beispiels) geht nach folgender Formel vor sich:

$$\frac{\text{Gewinn} \times 100}{\text{Umsatz}}$$

Wird der Reingewinnrichtsatzrahmen des Oberfinanzpräsidenten überschritten, wie es in dem Beispiel für den Gewinn aus dem Jahre 1940 zutrifft, dann muß der zulässige Gewinn ermittelt werden, um den Übergewinn festzustellen. Das geschieht nach der Formel:

$$\text{Höchstzulässiger Gewinn} = \frac{\text{Umsatz} \times \text{Reingewinnrichtsatz}}{100}$$

Der Übergewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem höchstzulässigen Gewinn und dem tatsächlich erzielten.

Als unangemessen hoch gelten die Gewinne, die über den Rahmen der Reingewinnrichtsätze hinausgehen. Die Fassung läßt keinen Zweifel darüber, daß grundsätzlich die obere Grenze des Rahmens entscheidend ist, womit allerdings nicht gesagt werden soll, daß jeder Gewinn, der unterhalb dieser Grenze liegt, immer und unter allen Umständen als angemessen gilt. Wenn auch hier die Regel aus den allgemeinen Vorschriften nicht gilt, daß nur die guten Betriebe die Grenze erreichen dürfen, so kann doch ein betriebswirtschaftlich ungewöhnlich schlecht arbeitender Betrieb, also ein Betrieb mit hohen Kosten, die betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, nicht beanspruchen, daß er Preise berechnen darf, die einen Gewinn einbringen, der an der oberen Grenze des zulässigen Gewinnrahmens für einen normalen Durchschnittsbetrieb liegt. Ein solcher Betrieb hat also einen unangemessen hohen Gewinn, obwohl dieser nicht über den Rahmen des Reingewinnrichtsatzes liegt. Es spielt dabei keine Rolle, ob die hohen Kosten auf einem Verschulden des Betriebsinhabers beruhen oder nicht. Es kann also auch ein Meister, der z. B. wegen Krankheit einer Vertretung bedarf, die Kosten dieser Vertretung nicht durch höhere Preise ausgleichen.

Der Oberfinanzpräsident Hannover hat für seinen Bezirk nur Halbreingewinnrichtsätze aufgestellt. Wenn nur Halbreingewinnrichtsätze vorliegen, werden von den Preisbildungsstellen keine Ergänzungsrichtsätze festgesetzt. Es ist daher der Halbreingewinnrichtsatz zur Gewinnprüfung zu verwenden. Dies geschieht in der Weise, daß eine zusätzliche Umrechnung auf den Halbreingewinnssatz vorgenommen wird. Der Halbreingewinn ist dadurch zu erhalten, daß zu dem Gewinn die in dem betreffenden Jahre gezahlten Löhne, Mieten und Gewerbesteuern hinzugerechnet werden. Der Halbreingewinnssatz ist der in Prozenten des Umsatzes ausgedrückte Halbreingewinn.

3. Die Preissenkung

Stellt ein Handwerker fest, daß sein Gewinn unangemessen hoch ist, dann muß er seine Preise entsprechend der Höhe des Übergewinns senken. Dem tatsächlich erzielten Gewinn ist zu diesem Zweck der höchstzulässige Gewinn nach den Reingewinnrichtsätzen gegenüberzustellen. Der Unterschiedsbetrag ist für das Ausmaß der Preissenkung entscheidend. Die Preissenkung muß groß genug sein, daß sie das Entstehen eines Über-

gewinns für die Zukunft verhindert. Im übrigen gelten dafür die gleichen Bestimmungen wie für die größeren Betriebe, so daß auf die Ausführungen auf Seite 19 verwiesen werden kann. Die auf Seite 21 dargestellte **Sonderregelung für das Bäcker-, Fleischer- und Roßschlächterhandwerk** (Gewinnabführung statt Preissenkung) gilt auch für Betriebe unter 50000,— RM Umsatz.

Sofern ein Betrieb gemäß seiner Gewinnprüfung zur Preissenkung verpflichtet ist, hat er die durchgeführte **Preissenkung der zuständigen unteren Preisbehörde mitzuteilen.**

Die Mitteilung über die Preissenkung hat innerhalb der gleichen Frist zu erfolgen, innerhalb deren die dazu verpflichteten Betriebe ihre Gewinnerklärung einreichen müßten, also spätestens innerhalb eines Monats nach der Versendung der Vordrucke durch die Reichsgruppe Handwerk oder die ihr unterstellten Organisationen. Da den Betrieben mit Umsatz unter 50000,— RM keine Vordrucke zugesandt werden, läuft die **Frist** von dem Tage ab, an dem die Betriebe von ihrer Verpflichtung, ihre Gewinne zu prüfen, Kenntnis erhalten oder diese Verpflichtung hätten kennen müssen.

Die zuständige untere Preisbehörde, der die Preissenkung mitzuteilen ist, ist für Betriebe, die ihren Sitz in einer kreisangehörigen Gemeinde haben, der Landrat, und für Betriebe in Stadtgemeinden, der Oberbürgermeister. Besteht für die betreffende Gemeinde eine staatliche Polizeiverwaltung, dann sind jedoch die Aufgaben der unteren Preisbehörde an Stelle der Landräte oder der Oberbürgermeister dem staatlichen Polizeiverwalter übertragen, so daß diesem die Mitteilung über die Preissenkung zugehen muß.

Mitwirkung der Organisationen des Handwerks

Handwerksanweisung Abschnitt VI Ziffer 30

Inhalt in Kürze: Abschnitt VI weist den Organisationen des Handwerks über die in Ziffer 24 vorgesehene Einschaltung hinaus weitere Aufgaben bei der Durchführung der Preissenkung und Gewinnabführung zu, nämlich einmal das Recht der Beratung und ferner das Recht zur Ausstellung von sogenannten Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Hierin kennzeichnet sich die ständige und lebendige Zusammenarbeit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit dem Reichskommissar für die Preisbildung einerseits, ihre starke Verbundenheit mit ihren Mitgliedern andererseits.

* * *

Alle mit den Fragen der Preissenkung und Gewinnabführung befaßten Handwerksorganisationen müssen sich, wie der Reichsstand des Deutschen Handwerks in einem Rundschreiben vom 5. November 1941 eindringlich betont, bewußt bleiben, daß in der ihnen zugewiesenen verantwortungsvollen Aufgabe ein Vertrauensbeweis zu erblicken ist, dem sie durch sachliche und objektive Arbeit gerecht werden müssen. Für ihre Mitwirkung hat der Reichsstand des Deutschen Handwerks in dem gleichen Rundschreiben bestimmte Richtlinien gegeben. Die Richtlinien geben eine genaue Erläuterung des Umfanges und des sachlichen Inhaltes der den Organisationen des Handwerks im Abschnitt VI der Handwerksanweisung erteilten Befugnisse. Sie ziehen den Kreis der bei der Beratung mitwirkenden Handwerksorganisationen weit, den zur Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen Berechtigten dagegen bewußt sehr eng und knüpfen die Erlangung der Bescheinigung ausserdem an ein bestimmtes Verfahren. Die Richtlinien sind mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung erlassen; sie sind also offiziell und als Bestandteil der für das Handwerk getroffenen Regelung anzusprechen. Für die Handwerksorganisationen haben sie bindende Wirkung; diese müssen sich also danach richten und dürfen nicht etwa eigenmächtig davon abweichen oder gar die vom Reichsstand gezogene Grenze bei der Beratung der Betriebe und vor allem bei der Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen überschreiten. Dem einzelnen Handwerker geben sie gleichzeitig Aufschluß darüber, inwieweit er Beratung bei seiner Organisation suchen kann, ferner über die Bedeutung der Unbedenklichkeitsbescheinigung und die Voraussetzungen ihrer Erlangung.

Die Richtlinien habe folgenden Wortlaut:

„1. Beratung

Nach Ziffer 30 Absatz 1 der Handwerksanweisung sind, um eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende und einheitliche Durchsiedbürger, Gewinnerklärung

führung dieser Anweisung zu gewährleisten, sowie zur Entlastung der Preisbehörden die Reichsgruppe Handwerk und die ihr unterstellten Organisationen berechtigt, die einzelnen Handwerksbetriebe zu beraten.

a) Umfang des Rechtes der Beratung

Trotz der Klarheit des Grundgedankens der Preissenkung und Gewinnabführung wird die Durchführung der Vorschriften der Handwerksanweisung in der Praxis beim einzelnen Betrieb häufig zu Schwierigkeiten und Zweifeln führen. Der Handwerker ist gewohnt, sich in solchen Fällen an seine Organisation zu wenden, um von ihr Rat und Aufschluß zu erhalten. Der Reichsgruppe Handwerk und den ihr unterstellten Organisationen wird in Ziffer 30 Absatz 1 ausdrücklich das Recht hierzu in den Fragen der Preissenkung und Gewinnabführung gegeben. Aus dem Wortlaut geht indessen eindeutig hervor, daß es sich nur um eine Beratung, nicht um die Entscheidung in Zweifelsfällen handelt. Die Beratung nimmt dem Betrieb nicht die Verantwortung für die von ihm zu treffenden Maßnahmen ab; seine Verantwortung bleibt vielmehr bestehen.

b) Wer hat das Recht zur Beratung?

Der Reichsgruppe Handwerk „unterstellt“ sind die fachlichen Organisationen, also die Reichsinnungsverbände mit ihren Fachgruppen, Bezirksstellen und Innungen sowie die der Reichsgruppe Handwerk unmittelbar angeschlossenen Fachgruppen. Die Verleihung des Beratungsrechtes an die Fachorganisationen entspricht nicht nur der Geltung der Handwerksanweisung für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk, sondern auch der Tatsache, daß es sich hierbei um Fragen handelt, die die Fachorganisation auf Grund ihrer genauen Kenntnis der strukturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Handwerkszweiges am besten beurteilen kann. Gleichwohl bestehen keine Bedenken dagegen, daß auch die übrigen Dienststellen der Handwerksorganisation — insbesondere Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften (die ja ohnehin überwiegend die Geschäftsführung der Innungen ausüben) und Gewerbeförderungsstellen — bei der Aufklärung und Beratung der Betriebe mitwirken. Sie alle müssen sich zu diesem Zweck mit den für das Handwerk geltenden Bestimmungen genau vertraut machen.

2. Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Betriebe, die sich in schwierigen Fällen über Einzelfragen ihrer Gewinnerklärung oder über die auf Grund der Gewinnerklärung zu treffenden Maßnahmen oder hinsichtlich der Anzeige über durchgeführte Preissenkungen nicht schlüssig werden können, haben gemäß Ziffer 30 Absatz 2 die Möglichkeit, bei der „zuständigen Stelle der Organisation der gewerblichen Wirtschaft“ die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung über ihr

beabsichtigtes Vorgehen zu beantragen. Wird die Bescheinigung erteilt, so kann zwar die Preisbehörde, sofern sie bei einer späteren Prüfung zu einer anderen Beurteilung hinsichtlich der Gewinnerklärung und Gewinnabführung oder der Angaben der Anzeige über durchgeführte Preissenkungen kommt, entsprechende Verfügungen treffen, z. B. andere Preissenkungsbeträge und andere Gewinnabführungsbeträge festsetzen. Der Betrieb ist aber dann vor Strafmaßnahmen geschützt. Voraussetzung ist selbstverständlich, daß die Unterlagen, die zur Erlangung der Bescheinigung geführt haben, bei Nachprüfung durch die Preisbehörde sich als richtig erweisen.

Noch mehr als bei der Beratung gilt für die Unbedenklichkeitsbescheinigung, daß sie dem einzelnen Betrieb nicht dazu dienen soll, sich der ihm auferlegten eigenen Verantwortung zu entziehen. Wir betonen ausdrücklich, daß die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen **nicht die Regel, sondern die Ausnahme** darstellt; sie soll nur in wirklich schwierigen Fällen beantragt werden, wenn trotz Beratung und Hinzuziehung von Sachverständigen wichtige Fragen nicht ausreichend zu klären sind.

Wir weisen daher die Reichsinnungsverbände und unmittelbaren Fachgruppen an, das Recht zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen zunächst zentral in der Hand zu behalten und die damit verbundenen Arbeiten hierfür besonders geeigneten Personen ihrer Geschäftsführung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen, zu übertragen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind von dem Hauptgeschäftsführer oder seinem ständigen Vertreter zu unterzeichnen.

Die Übertragung des Rechtes zur Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen an andere Dienststellen, z. B. an die Bezirksstellen, bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß bei der betreffenden Dienststelle die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Betriebe, die die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen wollen, müssen unter genauer Darlegung ihrer Verhältnisse alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einreichen. Sie müssen nachweisen, daß sie die Möglichkeit der Beratung durch die Handwerksorganisation wahrgenommen haben; sie müssen ferner ein Gutachten über ihr beabsichtigtes Vorgehen beibringen, aus dem hervorgeht, daß die Unterlagen geprüft und in Ordnung befunden worden sind. Das Gutachten kann ausgestellt sein von einer Handwerkskammer, Gewerbeförderungsstelle, Bezirksstelle, Kreishandwerkerschaft, anerkannten Handwerksbuchstelle oder einem Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor usw.“

Strafvorschrift

Handwerksanweisung Abschnitt VII Ziffer 31

Auf Grund der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 2. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) wird die Zuwiderhandlung gegen Vorschriften oder Anordnungen des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm mit der Preisbildung beauftragten Stellen bestraft. Die KWVO. ist nun aber nicht vom Preiskommissar, sondern vom Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassen worden, so daß die Preisstrafverordnung bei Verstößen gegen § 22 KWVO. nicht unmittelbar angewandt werden kann. Der Preiskommissar steht jedoch auf dem Standpunkt, daß die Preisstrafverordnung auch für Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung gilt. Nachdem er außerdem in Ziffer 31 ausdrücklich die Strafbarkeit angeordnet hat, kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß in der Verletzung der entsprechenden Vorschriften der Anweisung eine strafbare Handlung liegt. Denn der Preiskommissar ist befugt, jederzeit im eigenen Namen derartige Anordnungen zu treffen und damit die Strafbarkeit zu begründen. In der Ziffer 31 hat er von diesem Recht Gebrauch gemacht.

Bestraft wird ein Betrieb, der schuldhaft die gebotene Preissenkung oder Gewinnabführung unterläßt. Dadurch, daß der Betrieb für strafbar erklärt wird, kommt zum Ausdruck, daß neben dem Täter und Teilnehmer an der Tat auch die Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebes bestraft werden können. Diese Bestimmung hat insbesondere Bedeutung für die Fälle, in denen die strafbare Handlung, die auch in einem Unterlassen bestehen kann, nicht von dem Geschäftsinhaber, sondern etwa von einem Angestellten begangen worden ist. Davon brauchen nicht nur Gesellschaften betroffen zu werden, sondern der Fall kann auch bei einem Einzelhandwerker eintreten, der sich hinsichtlich der Erfüllung seiner Preisverpflichtungen auf Angestellte oder gar auf außerhalb seiner Betriebes stehende Personen verläßt. Eine Befreiung des Handwerkers von einer Bestrafung tritt in solchen Fällen nur dann ein, wenn nachgewiesen wird, daß er als Geschäftsinhaber die im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt hat.

Bestraft wird nur das Unterlassen der Preissenkung oder der Gewinnabführung. Demzufolge würde z. B. die Nichtabgabe der Gewinnerklärung zunächst nicht strafbar sein. Trotzdem ist keine Lücke in den Bestimmungen vorhanden, denn die gesamte Anweisung gibt ja nur Anhaltspunkte darüber, wie zu verfahren ist, um die Angemessenheit des Gewinns und damit der geforderten Preise nachzuprüfen. Auch wenn die Vorschriften der Anweisung genauestens befolgt sind und sich kein unangemessener Gewinn feststellen läßt, können die Umstände des Einzelfalles eine Gewinnabführung oder Preissenkung geboten erscheinen lassen. Das Verfahren als

solches ist also nicht wesentlich, und die Verletzung von Verfahrensvorschriften braucht daher nicht unter Strafe gestellt zu werden. Im übrigen hat es der Preiskommissar in der Hand, notfalls durch Festsetzung von Zwangsstrafen von jedem Betrieb den Nachweis der Angemessenheit seiner Gewinne oder seiner Preise herbeiführen zu lassen.

Wenn einerseits die Verletzung der Verfahrensvorschriften nicht bestraft wird, so ist andererseits zu beachten, daß nicht nur das Unterlassen der Preissenkung oder Gewinnabführung eine Straftat darstellt, sondern auch jede Handlung, durch die mittelbar oder unmittelbar die Preisvorschriften umgangen werden sollen; ebenso ist der Versuch strafbar.

Voraussetzung für die Bestrafung ist es, daß die Tat schuldhaft begangen wurde. Der Verstoß muß also auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen. Schuldhaftigkeit dürfte auch dann angenommen werden, wenn ein preissenkungs- oder gewinnabführungspflichtiger Betrieb das Gewinnprüfungsverfahren nicht durchführt oder nicht nachzuweisen vermag, daß er seiner Gewinnprüfungspflicht nachgekommen ist, ebenso in den Fällen, in denen die Gewinnprüfungsunterlagen eines derartigen Betriebes mit solchen Mängeln behaftet sind, daß anzunehmen ist, daß dem Betrieb unter Berücksichtigung aller Umstände zum Bewußtsein gekommen ist, daß das Ergebnis, das zur Unterlassung der Gewinnabführung oder Preissenkung berechtigt, nicht richtig sein kann. Fahrlässig und damit schuldhaft handelt u. a. auch der Handwerker, der dann, wenn Zweifel von einschneidender Bedeutung auftreten, sich nicht darüber unterrichtet, wie er richtigerweise zu verfahren hat. Keine Schuldhaftigkeit und demzufolge keine Strafbarkeit liegt andererseits immer dann vor, wenn dem Handwerker von seiner Organisation schriftlich die Unbedenklichkeit seines Vorgehens bestätigt worden ist (vgl. S. 114), sofern in dem Umstand, wie der Betrieb zu der Bestätigung gelangt ist, nicht selbst eine strafbare Handlung gegeben ist, z. B. wenn falsche Unterlagen der Organisation eingereicht wurden.

Die Bestrafung kann im gerichtlichen Strafverfahren oder im Ordnungsstrafverfahren erfolgen. Es können **Geldstrafen in unbeschränkter Höhe oder Gefängnisstrafen** oder beides zusammen verhängt werden. **In besonders schweren Fällen** kann an Stelle der Gefängnisstrafe **auf Zuchthaus** bis zu 10 Jahren erkannt werden, ebenso ist **Schließung des Betriebes** auf Zeit oder dauernd und **Untersagung** der entsprechenden **Berufsausübung** möglich. Liegt in dem Verstoß gegen die Preisvorschriften zugleich ein Verbrechen unter den Voraussetzungen des § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge, dann kann sogar das Urteil auf Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus oder selbst Todesstrafe lauten.

Ähnlich wie im Steuerstrafrecht eine Selbstanzeige zur Straffreiheit führt (vgl. S. 53), kann wegen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 22 KWVO. von einer Ordnungsstrafe oder dem Straf Antrag abgesehen werden, wenn vor Einleitung des Ordnungsstraf-

verfahrens oder bevor ein Strafantrag bei Gericht gestellt worden ist, entsprechende Beträge abgeführt werden. Während aber im Steuerstrafrecht, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, die Selbstanzeige in jedem Fall zur Straffreiheit führt, handelt es sich hier nur um eine Kann-Vorschrift. Andererseits brauchen bestimmte Voraussetzungen wie im Steuerstrafrecht bei der Gewinnabführung zwecks Erlangung von Straffreiheit nicht vorzuliegen. In der Praxis wird das Ergebnis aber in beiden Fällen gleich sein. Die Preisbehörden werden von der Bestrafung absehen, wenn der Täter sich aus Reue über seine Handlungsweise zur rechtzeitigen Abführung seiner Übergewinne entschließt, dagegen werden sie das Strafverfahren durchführen in den Fällen, in denen die unmittelbare Entdeckungsgefahr für den Betroffenen bestand und dies ihm bekannt war.

Zur Erlangung der Straffreiheit sind die entsprechenden Beträge abzuführen. Darunter sind die Übergewinne zu verstehen, die nach der Handwerksanweisung hätten abgeführt werden müssen, aber auch alle weiteren Gewinne, die dem Handwerker dadurch entstanden sind, daß er die gebotene Preissenkung unterlassen hat.

Gebietliche Sonderregelungen

Die Durchführung der Kriegspreisvorschriften in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland

Inhalt in Kürze: Für Handwerksbetriebe in der Ostmark und im Sudetenland gilt grundsätzlich die Anweisung zur Durchführung der §§ 22ff. der Kriegswirtschaftsverordnung im Bereich der Reichsgruppe Handwerk. Gemäß Abschnitt VIII derselben findet hierbei die Anweisung zur Durchführung der §§ 22ff. der Kriegswirtschaftsverordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 7. Juni 1941 (siehe Anhang) sinngemäß Anwendung. Im Gegensatz zum Altreich soll aber als Vergleichsjahr grundsätzlich das Jahr 1939 zugrunde gelegt werden. Die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Gebiete, insbesondere die Tatsache, daß ihre wirtschaftliche und betriebliche Angleichung an den Stand des Altreichs bei Kriegsbeginn noch nicht vollzogen war und infolge des Krieges auch nicht weitergeführt werden konnte, rechtfertigen gewisse Sonderregelungen sowohl hinsichtlich der Preissenkung als auch hinsichtlich der Gewinnabführung.

A. Räumlicher Geltungsbereich der Anweisung für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland

Die Anweisung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 7. Juni 1941 ist für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland ergangen. Das gleiche gilt für die Verordnung über die Bewertungsfreiheit und die Aufbaurücklage im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark vom 21. Januar 1941 (BAV.). Die steuerlichen Vergünstigungen dieser Verordnung sind inzwischen ausgedehnt worden auf die in das Land Bayern und das Land Preußen eingegliederten Gebietsteile der sudetendeutschen Gebiete. Die entsprechende Ausdehnung der Verordnung vom 7. Juni 1941 dürfte zu erwarten sein.

B. Preissenkung

Auch in der Ostmark und im Sudetengau steht die Preissenkungspflicht der Handwerksbetriebe im Vordergrund. Eine allgemeine Befreiung hiervon läge nach Ansicht des Reichskommissars für die Preisbildung wohl im augenblicklichen Interesse der wirtschaftlich Selbstän-

digen dieser Gebiete, nicht aber in dem der Verbraucher. Es würde hierdurch insbesondere der Preisabstand vom Altreich, der vor allem in der Ostmark teilweise noch vorhanden ist, vergrößert; andererseits würde aber auch die Wettbewerbsfähigkeit der Gebiete gegenüber der Wirtschaft des Altreichs verringert werden. Es kann daher auch dem Handwerk in der Ostmark und im Sudetengau nicht allgemein gestattet werden, durch Unterlassung von Preissenkungen Übergewinne entstehen zu lassen. Nach Meinung des Reichskommissars für die Preisbildung lassen die Preis- und Lohnverhältnisse in der Ostmark und im Sudetengau Preissenkungen noch dringlicher erscheinen als im Altreich. Es hat daher dort jeder Handwerker die Pflicht, immer wieder zu prüfen, ob die Gewinnentwicklung seines Betriebes nicht eine Preissenkung ermöglicht.

Um Betriebe, deren Preise durch Vornahme von Investitionen verhältnismäßig schnell gesenkt werden können, zu unterstützen, kann diesen Betrieben von der Preisbildungsstelle gestattet werden, von der **an und für sich vorgesehenen Preissenkung abzusehen und die zusätzlichen Gewinne zu Investitionen zu verwenden.** Hierbei soll es sich aber vor allem um Rationalisierungsmaßnahmen handeln. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung seitens der Preisbildungsstelle ist jedoch, daß das Allgemeininteresse an einer sofortigen Preissenkung in dem Einzelfall nicht stärker ist, als das Interesse an der Rationalisierung. Die Preisbildungsstellen können ihre Genehmigung von der Vorlage eines Rationalisierungsplanes abhängig machen und anordnen, daß die Gewinne auf ein zweckgebundenes Sonderkonto zu überführen sind, auf das nur mit ihrer Zustimmung zurückgegriffen werden darf.

C. Gewinnabführung

Gemäß der Anweisung zur Durchführung der §§ 22ff. der Kriegswirtschaftsverordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland bleibt für diese Gebiete die Zeit vom **1. September 1939 bis 31. Dezember 1939** mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Umstellung, in der sich die Gebiete während dieser Zeit befanden, **für die Abführungspflicht grundsätzlich außer Betracht.** Die in dieser Zeit eventuell erzielten **Übergewinne werden also dem Handwerksbetrieb belassen.** Dagegen ist die Abführung von Übergewinnen für 1940 grundsätzlich vorzunehmen.

Darüber hinaus werden den Handwerksbetrieben in der Ostmark, im Sudetengau wie auch im Regierungsbezirk Troppau verschiedene steuerliche Sondervorteile gewährt. Da der Umfang dieser Begünstigungen unterschiedlich ist, werden die Gebiete Ostmark, Sudetenland und der Regierungsbezirk Troppau im folgenden getrennt behandelt.

I. Ostmark und Sudetenland

Den Handwerksbetrieben werden zunächst diejenigen Beträge belassen, in deren Höhe sie auf Grund der Verordnung über Bewertungsfreiheit und Aufbaurücklage im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark vom 21. Januar 1941 (BAV.) Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen oder eine Aufbaurücklage gebildet haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Beträge, in deren Höhe Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen oder steuerfreie Rücklagen gebildet worden sind, die auf Grund anderer Vorschriften im Jahre 1940 in der Ostmark oder im Sudetenland vorgenommen werden konnten. Als Rechtsgrundlagen kommen hierfür in Frage:

Für die Ostmark: § 2 der Verordnung zur wirtschaftlichen Wiederbelebung Österreichs vom 23. März 1938 (R.GBl. 1938 I Seite 309) RdF.-Erlaß vom 15. Juli 1938 (RStBl. 1938 Seite 657), RdF.-Erlaß vom 27. Juni 1939 (RStBl. 1939 Seite 777) und RdF.-Erlaß vom 18. April 1940 (RStBl. 1940 Seite 449).

Für die sudetendeutschen Gebiete: Die RdF.-Erlasse vom 4. Februar 1939 (RStBl. 1939 Seite 281) und vom 31. Januar 1940 (RStBl. 1940 Seite 193).

Darüber hinaus können einem Handwerksbetrieb auf Antrag weitere Teile des Gewinns zu volkswirtschaftlich erwünschten Investitionen, insbesondere zur Finanzierung von Rationalisierungs-Maßnahmen belassen werden. Der Antrag ist bei der zuständigen Preisüberwachungsstelle einzureichen. Die Preisüberwachungsstelle kann zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen Auflagen erteilen. So kann sie die Überführung der Beträge auf ein zweckgebundenes Sonderkonto fordern, über das nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden darf. Die Beträge verfallen endgültig, wenn sie nicht spätestens 2 Jahre nach Kriegsende zu Investitionen Verwendung gefunden haben.

Des weiteren kann mit Zustimmung der zuständigen Preisbildungsstelle von der Abführung von Übergewinnen aus dem Jahre 1940 insoweit abgesehen werden, als der Betrieb sie zu zusätzlichen, volkswirtschaftlich erwünschten Preissenkungen zu verwenden beabsichtigt.

Berechnung des Übergewinns

Genau wie im Altreichsgebiet ist auch in der Ostmark und im Sudetengau bei der Ermittlung des Übergewinns von dem steuerpflichtigen Gewinn auszugehen. Es sind dann die Hinzurechnungen und Absetzungen gemäß §§ 17 ff. der Handwerksanweisung vorzunehmen. Die Beträge, in deren Höhe der Handwerksbetrieb auf Grund der Verordnung vom 21. Januar 1941 von der Bewertungsfreiheit Gebrauch gemacht oder eine Aufbaurücklage gebildet hat, sind dem Gewinn hinzuzurechnen. Von dem so festgestellten Übergewinn werden dann diese Beträge wieder abgesetzt, da sie ja dem Betrieb belassen werden sollen.

Beispiel:

a) Steuerpflichtiger Gewinn	8 000,— RM
b) Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit und Bildung einer Aufbaurücklage	2 000,— „
c) Sonstige Hinzurechnungen	<u>1 000,— „</u>
d) Betriebsgewinn	11 000,— RM
e) Angemessener Gewinn	<u>7 500,— RM</u>
f) Übergewinn (für Preissenkung maßgebend)	3 500,— RM
g) Beträge für Bewertungsfreiheit und Aufbaurücklage (wie b)	<u>2 000,— „</u>
h) Für die Abführung maßgebender Differenzbetrag	1 500,— RM
i) Einkommensteuer auf den steuerpflichtigen Gewinn von 8 000,— RM Steuergruppe IV, 1)	1 185,— RM
k) Einkommensteuer auf 6 500,— RM (a minus h) (Steuergruppe IV, 1)	<u>849,— „ 336,— „</u>
l) Abführungsbetrag	<u><u>1 164,— RM</u></u>

Handelt es sich um einen körperschaftsteuerpflichtigen Betrieb, so ist im vorstehenden Beispiel vom Buchstaben h ab wie folgt zu rechnen:

h) Für die Abführung maßgebender Differenzbetrag	1 500,— RM
i) 30% Körperschaftsteuer auf den steuerpflichtigen Gewinn von 8 000,— RM	2 400,— RM
k) 30% Körperschaftsteuer auf 6 500,— RM (a minus h)	<u>1 950,— „ 450,— „</u>
l) Abführungsbetrag	<u><u>1 050,— RM</u></u>

In den Betrieben der Ostmark und des Sudetengaus wurde die Ausfuhrförderungsumlage nur zur Hälfte erhoben. Dieser Vorteil soll den Betrieben erhalten bleiben. Sie sind daher berechtigt, den gleichen Betrag, den sie an Ausfuhrförderungsumlage gezahlt haben, nochmals vom steuerpflichtigen Gewinn bei dessen Berichtigung abzusetzen.

II. Regierungsbezirk Troppau

Handwerksbetriebe im Regierungsbezirk Troppau erhalten ebenfalls die vorstehend aufgeführten Vergünstigungen. Darüber hinaus dürfen sie vom steuerpflichtigen Gewinn absetzen:

1. die Beträge, um die sich der steuerliche Gewinn auf Grund von Steuererleichterungen erhöht hat, die dem Regierungsbezirk Troppau zusätzlich gewährt werden,

2. die Vermögensteuer, die der Betrieb ohne die für den Regierungsbezirk Troppau gewährte Ermäßigung zu zahlen gehabt hätte,

3. die Ausfuhrförderungsumlage, da im Regierungsbezirk Troppau das gleiche wie in der Ostmark und im Sudetengau hierzu gilt.

Bei den Steuervergünstigungen, die den Handwerksbetrieben im Regierungsbezirk Troppau gewährt werden, handelt es sich um folgende:

1. Begünstigung von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften gemäß § 10 Oststeuerhilfe-Verordnung (OStV.).

2. Teilweise Befreiung von der Vermögensteuer gemäß § 15 OStV.

3. Befreiung von der Aufbringungsumlage gemäß § 16 OStV.

Aufbringungsumlage kommt für Handwerksbetriebe im allgemeinen kaum in Frage, da nur Betriebe aufbringungspflichtig sind, deren gewerbliches Betriebsvermögen einen Einheitswert von mehr als 500 000,— RM hat. Solche Betriebe können den ersparten Betrag an Aufbringungsumlage wie auch die Vermögensteuer, und zwar sowohl die tatsächlich gezahlte als auch die gegenüber Altreichsbetrieben ersparte von dem steuerlichen Gewinn absetzen.

Die vorstehend unter 1. aufgeführte Vergünstigung gemäß § 10 OStV. wirkt sich dagegen steuerlich erst nach der Gewinnfeststellung aus. Es wird den Gewerbetreibenden die Hälfte des nicht entnommenen Gewinns bis zur Höhe von 40 000,— RM oder von 20 v. H. des Gesamtgewinns einkommensteuerfrei belassen.

Die Vorteile der Ost-Steuerhilfe-Verordnung sollen den Betrieben verbleiben. Das kann nur so verstanden werden, daß die Steuervorteile aus der Nichtentnahme vom Gewinn dem Betrieb erhalten bleiben sollen, wenn der im Betrieb stehende Gewinn auch durch die spätere Gewinnabführung nicht gekürzt wird. Es spielt dagegen keine Rolle, ob der nicht entnommene Gewinn im Verhältnis zu dem angemessenen Gewinn die zulässige Grenze überschreitet.

Beispiel:

Verheirateter Steuerpflichtiger mit einem Kind (Steuergruppe IV, 1)	
a) Steuerpflichtiger Gewinn	11 000,— RM
b) Davon würde Einkommensteuer zu zahlen sein	1 860,— „
c) Entnommener Gewinn	6 500,— „
d) Nichtentnommener Gewinn (a minus c)	4 500,— „
e) Einkommensteuerfreier Gewinnanteil (50% von d)	2 250,— „
f) Einkommensteuerpflichtig ist nur der Betrag von (a minus e)	8 750,— „
g) Die tatsächliche Einkommensteuer beträgt laut Tarif	1 297,— „
h) Die Steuerbegünstigung gemäß § 10 OStV. beträgt (b minus g)	563,— „
i) Der berichtigte steuerpflichtige Gewinn beträgt	10 200,— „
k) Darin ist nicht enthalten die Vermögensteuer, die im Altreich für das Betriebsvermögen hätte gezahlt werden müssen in Höhe von z. B.	200,— „
l) Betriebsgewinn (i minus k)	10 000,— „
m) Angemessener Gewinn	7 500,— „
n) Übergewinn (l minus m)	2 500,— „
o) Der um den Übergewinn (n) gekürzte versteuerte Gewinn (f) beträgt	6 250,— „
p) Die Einkommensteuer hierfür beträgt laut Tarif	849,— „
q) Die anzurechnende Einkommensteuer (g minus p) beträgt	448,— „
r) Abzuführen ist der Übergewinn (n), vermindert um die zu berücksichtigende Mehrsteuer (q) = Abführungsbetrag	2 052,— „

Sollte im Einzelfall die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit und die Bildung einer Aufbaurücklage mit der Inanspruchnahme der Begünstigung des § 10 OstV. zusammentreffen, so ist zu beachten, daß bei der Berechnung der steuerlichen Begünstigung gemäß § 10 OstV. von dem steuerpflichtigen Gewinn **nach** Vornahme der Bewertungsfreiheit und der Bildung einer Aufbaurücklage auszugehen ist.

Beispiel:

a) Steuerlicher Gewinn (nach Vornahme der Bewertungsfreiheit und Bildung der Aufbaurücklage)	11 000,— RM
b) Hinzurechnung der Bewertungsfreiheit- und Aufbaurücklage-Beträge	<u>2 000,— ..</u>
c) Betriebsgewinn (andere Zu- oder Abrechnungen außer b) wurden der Klarheit halber nicht angenommen) . . .	13 000,— RM
d) Angemessener Gewinn	<u>9 000,— ..</u>
e) Übergewinn (für Preissenkung maßgebend)	4 000,— RM
f) Bewertungsfreiheit- und Aufbaurücklage-Beträge . . .	<u>2 000,— ..</u>
g) für die Abführung maßgebender Differenzbetrag . . .	<u>2 000,— RM</u>

Die Rechnung ist dann entsprechend dem vorigen Beispiel durchzuführen.

D. Vergleichsgewinn — Gewinnrichtpunkte

1. Vergleichsgewinn

Wie eingangs schon bemerkt, soll vom Handwerk in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland als **Vergleichsjahr grundsätzlich das Jahr 1939** zugrunde gelegt werden. Ostmärkische und sudetendeutsche Handwerksbetriebe, deren Reichsinnungsverbände sich für das Verfahren nach dem Vergleichsgewinn entschlossen haben, müssen demzufolge — abweichend von den Bestimmungen für das Altreich — **den Gewinn des Jahres 1939 zum Vergleich heranziehen.**

2. Gewinnrichtpunkte

Die Ziffern 22 und 25 der Handwerksanweisung sehen für Handwerksbetriebe im Altreichsgebiet Leistungszuschläge in den Fällen vor, in denen ein Betrieb mit besonders niedrigen Kosten arbeitet oder ganz hervorragende Leistungen aufweist. Es war aus verschiedenen Gründen notwendig, hinsichtlich der Inanspruchnahme des Leistungszuschlages seitens der ostmärkischen und sudetendeutschen Betriebe sowie der Betriebe in den eingegliederten Ostgebieten einen anderen Maßstab als bei den Betrieben im Altreich anzulegen. Mit Rücksicht darauf, daß infolge der Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung und beim Arbeitseinsatz die Rationalisierung der Betriebe in den eingegliederten Gebieten während des Krieges nicht in dem vorgesehenen Umfang durchgeführt werden kann, hat der

Reichskommissar für die Preisbildung zugestimmt, daß den besonders gelagerten Verhältnissen in den eingegliederten Gebieten bei der Abführung von Übergewinnen aus der Vergangenheit Rechnung getragen wird. Auf Grund dessen kann ein Betrieb in der Ostmark, im Sudetenland oder in den eingegliederten Ostgebieten den nach den Gewinnrichtpunkten zulässigen Gewinn beanspruchen, auch wenn er nach seiner Kostenlage unter den vergleichbar guten Betrieben des Altreiches liegt. Dies gilt aber nur hinsichtlich der Ermittlung des Abführungsbetrages, dagegen nicht für die zukünftige Preisbildung.

Die Durchführung der Kriegspreisvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten

Inhalt in Kürze: Abschnitt VIII der Handwerksanweisung kündigte über die Durchführung der Kriegspreisvorschriften für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk in den eingegliederten Ostgebieten eine besondere Anweisung an. Diese besondere Anweisung ist von dem Reichskommissar für die Preisbildung unter dem 16. August 1941 erlassen worden. Danach gilt auch für Handwerksbetriebe in den eingegliederten Ostgebieten **grundsätzlich die Handwerksanweisung, allerdings mit gewissen Sonderregelungen**, die der wirtschaftlichen Lage der Ostgebiete Rechnung tragen. Der sachliche Inhalt der Anweisung für die Ostgebiete ist dem der Regelung für die Ostmark und den Sudetengau sehr ähnlich. Die Hauptabweichung liegt darin, daß in den eingegliederten Ostgebieten im allgemeinen eine Vergleichszeit mit einer normalen Gewinnentwicklung nicht zu ermitteln sein wird. Es kann daher bei der Feststellung des angemessenen Gewinns grundsätzlich nur von Gewinnrichtpunkten ausgegangen werden.

A. Räumlicher Geltungsbereich der Anweisung für die eingegliederten Ostgebiete

Die Anweisung des Reichskommissars für die Preisbildung für das Handwerk in den eingegliederten Ostgebieten gilt in den Reichsgauen **Danzig-Westpreußen und Wartheland** einschließlich der in die **Provinzen Ostpreußen und Schlesien eingegliederten Ostgebiete**: das sind der Regierungsbezirk Zichenau, der Kreis Suwalken und der früher polnische Teil des Bezirkes Kattowitz. Die Ostgebiete-anweisung gilt dagegen nicht im Gebiet der Freien Stadt Danzig, im Memelland und im örtlichen Geltungsbereich der Zweiten Oststeuerhilfe-Verordnung. Für diese Gebiete ist unter dem 20. August 1941 eine besondere Anweisung zur Durchführung der §§ 22ff. KWVO. seitens des Reichskommissars für die Preisbildung ergangen (siehe Anhang).

B. Preissenkung

In den eingegliederten Ostgebieten ist ebenfalls grundsätzlich die Preissenkung durchzuführen. Nach der besonderen Anweisung des Reichskommissars für die Preisbildung muß es für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk das Ziel sein, Preise, die noch über denen für vergleichbare Waren in benachbarten Altreichgebieten liegen, so bald als möglich auf diesen Stand zu senken. Die Anpassung höherer Preise in den eingegliederten Ostgebieten an die des Altreichs liegt nach Ansicht des Reichskommissars für die Preisbildung im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks in den Ostgebieten. Daher hat jeder Handwerker in diesen Gebieten ebenfalls immer wieder zu prüfen, ob die Gewinnentwicklung

seines Betriebes nicht eine Senkung der Preise ermöglicht oder nach § 1 der Ostpreisstop-Verordnung sogar erforderlich macht.

Mit Zustimmung der zuständigen Preisbildungsstelle kann im Einzelfall von Preissenkungen abgesehen werden, wenn das Gemeininteresse an einer sofortigen Senkung der Preise nicht größer ist, als das Interesse an einer Ansammlung erhöhter Gewinne zwecks Erneuerung, Ergänzung und Erweiterung eines Betriebes. Soweit solche Maßnahmen während des Krieges nicht durchgeführt werden können, kann hierfür die Bildung einer entsprechenden Rücklage genehmigt werden. Die Preisbildungsstelle kann hierbei gewisse Auflagen erteilen, um die richtige Verwendung der zusätzlichen Gewinne sicherzustellen (Vorlage eines Planes, Überführung der Gewinne auf ein zweckgebundenes Sonderkonto). Handwerksbetriebe in den eingegliederten Ostgebieten, die ihre Preise auf Grund des § 1 der Ostpreisstop-Verordnung gesenkt haben, dürfen diese wieder auf ihren früheren Stand erhöhen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen unumgänglich ist.

C. Gewinnabführung

Es gilt hier das gleiche, was hinsichtlich der Ostmark und des Sudetengaus ausgeführt worden ist (vgl. Seite 119 ff). Im Gegensatz hierzu wie auch zur Regelung im Altreich brauchen Übergewinne für 1940 erst abgeführt zu werden, wenn ein entsprechender Bescheid der zuständigen Preisbildungsstelle ergeht.

Die Handwerksbetriebe sind jedoch nach Maßgabe der für das übrige Reichsgebiet erlassenen Bestimmungen verpflichtet, der zuständigen Preisüberwachungsstelle eine Erklärung über ihre Gewinnentwicklung abzugeben. In der Erklärung ist insbesondere der Betrag zu bezeichnen, der unter Anwendung der für die Reichsgruppe Handwerk erlassenen Bestimmungen an sich an das Reich abzuführen ist. Die Beträge, die dem Betrieb hier von auf Grund der Sondervergünstigungen für die eingegliederten Ostgebiete verbleiben oder auf Antrag belassen werden können, sind in der Erklärung besonders auszuweisen.

Berechnung des Übergewinns

Bei der Berechnung des Übergewinns dürfen vom steuerpflichtigen Gewinn abgesetzt werden:

1. die Beträge, um die sich der steuerpflichtige Gewinn auf Grund der Ost-Steuerhilfe-Verordnung erhöht hat und
2. die Vermögensteuer, die der Betrieb ohne die Ermäßigung auf Grund der Oststeuerhilfe-Verordnung zu zahlen gehabt hätte,
3. die Ausfuhrförderungsumlage, die der Betrieb hätte zahlen müssen, wenn er im Altreichsgebiet seinen Sitz hätte. Da die in Frage kommenden Betriebe im allgemeinen nicht wissen werden, ob und in welcher Höhe sie

ohne die Ausfuhrförderungsumlagefreiheit die Umlage zu zahlen gehabt hätten, sind die Innungen in den eingegliederten Ostgebieten darüber unterrichtet worden, wie die Ausfuhrförderungsumlage im Altreich berechnet wurde. Der Betrieb kann also bei seiner Innung die erforderliche Aufklärung erhalten.

Auf Grund der Ost-Steuerhilfe-Verordnung werden den Handwerksbetrieben in den eingegliederten Ostgebieten für das Jahr 1940 folgende wichtigeren Steuervergünstigungen gewährt:

- a) Bewertungsfreiheit gemäß § 8 OstStV.;
- b) Aufbaurücklage gemäß § 9 OstStV.;
- c) Begünstigungen von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften bei der Einkommensteuer im Falle der Nichtentnahme von Gewinn gemäß § 10 OstStV.;
- d) Befreiung von der Grunderwerbsteuer und von der Umsatzsteuer in bestimmten Fällen gemäß §§ 5, 6 und 14 OstStV.;
- e) Ermäßigung der Grundsteuer, Grundstücksteuer und Gewerbesteuer auf die Hälfte gemäß § 20 OstStV.;
- f) Freibetrag der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital in Höhe von 250000,— RM gemäß § 21 OstStV.;
- g) Dreifache Freibeträge und teilweise gänzliche Steuerfreiheit bei der Vermögensteuer gemäß §§ 4 und 15 OstStV.;
- h) Befreiung von der Aufbringungsumlage gemäß § 16 OstStV.;
- i) Freibeträge von 3000,— RM zuzüglich 300,— RM für jedes minderjährige Kind bei der Einkommensteuer, sofern das Einkommen 25000,— RM nicht übersteigt gemäß § 1 OstStV.;
- k) Befreiung vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer gemäß § 2 OstStV.;
- l) Ermäßigte Körperschaftsteuersätze (20 bzw. 30 v. H.) gemäß § 11 OstStV.;
- m) Befreiung von der Urkundensteuer gemäß § 17 OstStV.

Davon sind die Bewertungsfreiheit (Ziffer a) und die Aufbaurücklage (Ziffer b) genau so zu behandeln wie bei den Betrieben in der Ostmark und im Sudetenland, während sich hinsichtlich der Vergünstigungen bei der Nichtentnahme von Gewinn (Ziffer c) und bei der Vermögensteuer (Ziffer g) und der Aufbringungsumlage (Ziffer h) das gleiche Verfahren ergibt, wie bei den Betrieben im Regierungsbezirk Troppau. Es wird daher auf die Ausführungen an diesen Stellen verwiesen.

Die Vermögensteuer wird in den eingegliederten Ostgebieten auf Grund der Neunten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Verordnungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 8. Dezember 1940 erst vom 1. April 1941 ab erhoben. Nach der besonderen Anweisung für das Handwerk ist in den Ostgebieten vom steuerlichen Gewinn auch die Vermögensteuer abzusetzen, die der Betrieb ohne die Ermäßigung auf Grund der Ost-Steuerhilfe-Verordnung zu zahlen gehabt hätte. Sinngemäß kann die Bestimmung daher nur so ausgelegt werden, daß dem Betrieb die Steuerersparnisse, die

er auf Grund der Tatsache erzielt, daß er nicht im Altreichsgebiet, sondern in den eingegliederten Ostgebieten liegt, erhalten bleiben sollen. Der Betrieb kann so vom steuerpflichtigen Gewinn diejenigen Vermögensteuerbeträge absetzen, die er im Jahre 1940 zu zahlen gehabt hätte, wenn er seinen Sitz im Altreich haben würde.

Von den sonstigen angegebenen Steuererleichterungen haben nur die Begünstigungen zu Ziffer d—f und m zu einem höheren steuerpflichtigen Gewinn geführt. Die Handwerksbetriebe können die durch diese Vergünstigungen entstandenen Einsparungen vom steuerpflichtigen Gewinn absetzen. Dabei ist bei jeder Steuerart festzustellen, welcher Steuerbetrag für die einzelnen steuerpflichtigen Vorgänge erhoben worden wäre, wenn es sich um einen Handwerksbetrieb im Altreich handeln würde.

Die Begünstigungen zu Ziffer i—l beeinflussen den steuerpflichtigen Gewinn nicht. Wenn auch die besondere Anweisung des Reichskommissars für die Preisbildung die Berücksichtigung dieser Vergünstigungen nicht vorsieht, so ergeben sich doch bei der Berechnung des Übergewinns die entsprechenden Auswirkungen.

Beispiel:

Verheirateter Steuerpflichtiger mit einem Kind (Steuergruppe IV, 1)	
Steuerpflichtiger Gewinn	11 000,— RM
Berichtigter steuerpflichtiger Gewinn = Betriebsgewinn	9 500,— „
Angemessener Gewinn	6 000,— „
Übergewinn	<u>3 500,— RM</u>
Einkommensteuer wurde gezahlt von	11 000,— RM
Abzüglich Freibeträge	<u>3 300,— „</u>
Zu versteuerndes Einkommen	7 700,— RM
Die Steuer davon beträgt	715,— „
Die Einkommensteuer von 4 200,— RM (7 700,— RM gekürzt um den Übergewinn von 3 500,— RM) beträgt	<u>249,— „</u>
Es verbleibt ein Unterschied von	<u>466,— RM</u>
Der Übergewinn von	3 500,— RM
ist um den Unterschiedbetrag von	<u>466,— „</u>
zu kürzen. Es verbleibt ein Abführungsbetrag von	<u>3 034,— RM</u>
An Zahlungen hat der Betrieb zu leisten:	
Abführungsbetrag	3 034,— RM
Einkommensteuer	715,— „
Gesamtbelastung	<u>3 749,— RM</u>
Der Betriebsgewinn beträgt	9 500,— RM
Die Gesamtbelastung beträgt	<u>3 749,— „</u>
Es verbleibt ein Betrag von	<u>5 751,— RM</u>
Das ist der gleiche Betrag, der dem Betrieb auch verbleiben soll; denn der angemessene Gewinn beträgt	
Abzüglich Einkommensteuer von	6 000,— RM
Verbleibender Betrag wie oben	<u>249,— „</u>
	<u>5 751,— RM</u>

D. Vergleichsgewinn — Gewinnrichtpunkte

1. Vergleichsgewinn

Im allgemeinen wird in den eingegliederten Ostgebieten eine Vergleichszeit mit einer normalen Gewinnentwicklung nicht zu ermitteln sein. Es kann daher in diesen Gebieten bei der Feststellung des angemessenen Gewinns **grundsätzlich nur von Gewinnrichtpunkten ausgegangen werden.**

Handwerksbetriebe in den eingegliederten Ostgebieten, deren Reichsinnungsverbände sich zu dem Verfahren nach dem Vergleichsgewinn entschlossen haben, können daher den angemessenen Gewinn nicht nach dem Vergleichsverfahren berechnen. Sie müssen mit der Berechnung warten bis die für ihren Handwerkszweig in den Ostgebieten gültigen Gewinnrichtpunkte genehmigt worden sind.

2. Gewinnrichtpunkte

Soweit der Reichskommissar für die Preisbildung für die Handwerksbetriebe in den Ostgebieten Gewinnrichtpunkte nicht bestimmt, werden diese — gegebenenfalls auf Vorschlag der Bezirksstellen der Reichsinnungsverbände von den Preisbildungsstellen festgesetzt. Die Gewinnrichtpunkte sollen nach der Höhe des Umsatzes und nach den gebietlichen Verschiedenheiten abgestuft werden. Weist ein Handwerksbetrieb in den eingegliederten Ostgebieten seit dem 1. Januar 1940 einen höheren Gewinn auf als derjenige, der unter Zugrundelegung der Gewinnrichtpunkte zulässig ist, so ist der Unterschiedsbetrag unter Berücksichtigung der gewährten Vergünstigungen (Seite 128) abzuführen. Entsprechend der für die eingegliederten Ostgebiete geltenden Bestimmung braucht die Abführung erst zu erfolgen, wenn ein entsprechender Bescheid seitens der zuständigen Preisüberwachungsstelle bei dem Handwerksbetrieb eingegangen ist. Wegen der Inanspruchnahme eines Leistungszuschlages seitens der Handwerksbetriebe in den eingegliederten Ostgebieten siehe Seite 77.

Die Durchführung der Kriegspreisvorschriften im örtlichen Geltungsbereich der Zweiten Ost-Steuerhilfe-Verordnung

Inhalt in Kürze: Mit der Anweisung vom 10. August 1941 über die Durchführung der Kriegspreisvorschriften für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk in den eingegliederten Ostgebieten hat der Reichskommissar für die Preisbildung den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen des Handwerks dieser Gebiete Rechnung getragen. Die Anweisung berücksichtigt vor allem die Steuervorteile, die die Ostgebiete durch die Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 erhalten haben. Da diese Steuervorteile durch die Zweite Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 20. Februar 1941 ganz oder zum Teil auf andere Gebiete des deutschen Ostens ausgedehnt worden sind und in diesen Gebieten die wirtschaftliche Entwicklung infolge der Grenzlage mit der des übrigen Reichsgebietes nicht Schritt halten konnte, hat der Reichskommissar für die Preisbildung mit Anweisung vom 20. August 1941 die Durchführungsvorschriften für das Handwerk in den Ostgebieten auf das Handwerk im örtlichen Geltungsbereich der Zweiten Ost-Steuerhilfe-Verordnung ausgedehnt.

A. Räumlicher Geltungsbereich der Anweisung für die Gebiete der Zweiten Ost-Steuerhilfe-Verordnung

Die Anweisung des Reichskommissars für die Preisbildung für das Handwerk in den eingegliederten Ostgebieten gilt im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig und im Memelland.

In den in den §§ 3 und 5 der Zweiten Ost-Steuerhilfe-Verordnung genannten Gebieten, d. h.

in der Provinz Ostpreußen;

in den früher ostpreußischen Gebieten des Reichsgaus Danzig-Westpreußen;

im Regierungsbezirk Kattowitz für die Kreise Tost-Gleiwitz, Beuthen-Tarnowitz und für die Stadtkreise Gleiwitz, Beuthen und Hindenburg;

im Regierungsbezirk Köslin für die Kreise Lauenburg, Stolp, Schlawe, Bütow und Rummelsburg;

im Regierungsbezirk Schneidemühl für die Kreise Schlochau, Neustettin, Flatow, Deutsch-Krone, Netzekreis, Friedeberg und für den Stadtkreis Schneidemühl;

im Regierungsbezirk Frankfurt (Oder) für die Kreise Schwerin, Meseritz, Züllichau, Schwiebus, Ost-Sternberg und Crossen;

im Regierungsbezirk Liegnitz für die Kreise Grünberg, Freystadt, Frau-
stadt und Glogau (Stadt- und Landkreis);

im Regierungsbezirk Breslau für die Kreise Guhrau, Wohlau, Militsch,
Trebmitz, Groß-Wartenberg, Oels und Namslau;

im Regierungsbezirk Oppeln für die Kreise Kreuzburg, Rosenberg,
Guttentag (Restkreis), Groß-Strehlitz, Cosel, Oppeln (Stadt- und Land-
kreis) und Ratibor (Stadt- und Landkreis)

gilt die Anweisung zur Durchführung der §§ 22ff. der KWVO. im Bereich
der Reichsgruppe Handwerk vom 17. Juli 1941 (allgemeine Handwerks-
anweisung) mit den unter C aufgeführten Vergünstigungen.

B. Preissenkung

Handwerksbetriebe in den unter A genannten Gebieten sind zu Preis-
senkungen in dem gleichem Umfang verpflichtet, wie die Handwerks-
betriebe in den übrigen Gebieten des Altreichs.

C. Gewinnabführung

Mit Ausnahme von Danzig und dem Memelland, für deren Betriebe eine
Gewinnabführung für 1939 nicht durchzuführen ist, sind in den übrigen
östlichen Bezirken auch die in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember
1939 erzielten Übergewinne abzuführen.

Für die Abführung von Übergewinnen, die in den Jahren 1939 und 1940
erzielt wurden gelten folgende Vergünstigungen:

**Den Betrieben werden zunächst diejenigen Beträge belassen, in deren
Höhe sie auf Grund der §§ 8 und 9 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom
9. Dezember 1940 Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen oder eine
Aufbaurücklage gebildet haben.**

Darüber hinaus können den Betrieben auf Antrag bei der zuständigen
Preisüberwachungsstelle weitere Teile des Gewinns zu volkswirtschaftlich
erwünschten Investitionen, insbesondere zur Finanzierung von Rationali-
sierungsmaßnahmen belassen werden. Die in Frage kommenden Beträge
sind auf ein zweckgebundenes Sonderkonto zu überführen. Über sie darf
nur mit Einwilligung der Preisbildungsstelle verfügt werden. Die Beträge
verfallen endgültig dem Reich, wenn sie nicht spätestens 2 Jahre nach
Kriegsende zu Investitionen verwendet worden sind.

Berechnung des Übergewinns

Bei der Berechnung der Übergewinns ist von dem steuerpflichtigen Gew-
inn auszugehen, der entsprechend der allgemeinen Handwerksanweisung
(Ziffer 17ff.) zu berichtigen ist. Die Beträge, in deren Höhe Handwerks-
betriebe auf Grund der §§ 8 und 9 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung von der

Bewertungsfreiheit Gebrauch gemacht oder eine Aufbaurücklage gebildet haben sind dem Gewinn hinzuzurechnen. Dagegen dürfen von dem steuerpflichtigen Gewinn abgesetzt werden:

1. die Beträge, um die sich der steuerpflichtige Gewinn auf Grund der Ost-Steuerhilfe-Verordnung erhöht hat,
2. die Vermögensteuer, die der Betrieb ohne die Ermäßigung auf Grund der Ost-Steuerhilfe-Verordnung zu zahlen gehabt hätte.

Den Betrieben werden endlich die Beträge belassen, die sie dadurch erspart haben, daß die Ausfuhrförderungsumlage wie in der Ostmark und im Sudetengau nur zur Hälfte erhoben wurde (siehe Seite 122).

Vergleiche hierzu die Ausführungen auf Seite 127 (Berechnung des Übergewinns in den eingegliederten Ostgebieten).

Die Durchführung der Kriegspreisvorschriften in den Grenzgebieten

In einem unter dem 20. August 1941 an die Preisbildungsstellen und die Preisüberwachungsstellen ergangenen vertraulichen Erlaß weist der Reichskommissar für die Preisbildung darauf hin, daß Betrieben in den Gebieten, denen durch frühere Erlasse des Reichswirtschaftsministers infolge ihrer damaligen Grenzlage eine besondere wirtschaftliche Förderung durch das Reich zuteil geworden ist oder künftig zuteil werden soll oder die als ehemalige Räumungsgebiete einer besonderen Förderung bedürfen, **keine Gewinne entzogen werden sollen, deren sie im Gesamtinteresse zu ihrer weiteren wirtschaftlichen Entwicklung bedürfen.** Als förderungsbedürftig im Sinne des Erlasses sind grundsätzlich die Betriebe anzusehen, die ihre Betriebsstätten in den Grenzgebieten selbst hatten. Befindet sich die kaufmännische Leitung eines Betriebes außerhalb des Grenzgebietes aber die Erzeugungsstätte in diesem selbst, so bestehen gegen die Anwendung des Erlasses keine Bedenken. Anders ist die Sachlage, wenn der Sitz eines mehrere Betriebsstätten unterhaltenden Unternehmens außerhalb der in Frage kommenden Grenzgebiete liegt, und lediglich ein Teil der Betriebsstätten sich in den Grenzgebieten befindet. Dieses Unternehmen kann von dem Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung **nur Gebrauch machen, wenn die in den Grenzgebieten liegenden Betriebsstätten getrennt Buch führen und selbst bilanzieren.**

Die Anweisung trägt dem besonderen Investitions- und Finanzbedürfnis dieser Gebiete in vollem Umfange Rechnung und berücksichtigt die durch den Reichsfinanzminister gewährten steuerlichen Vergünstigungen bei der Gewinnabschöpfung.

Da es sich um einen vertraulichen Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung handelt, kann hier Näheres nicht ausgeführt werden. Handwerksbetriebe in den in Frage kommenden Gebieten werden aber durch die Bezirksstelle ihres zuständigen Reichsinnungsverbandes entsprechend unterrichtet werden.

Aktenseichen

Preisüberwachungsstelle: _____

Betriebsname: _____ Steuer Nr. _____

(Nicht ausfüllen)

U

**Erklärung nach § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung
für Handwerksbetriebe mit Umsätzen über 50 000 Reichsmark,
wenn der angemessene Gewinn*) nach dem Vergleichsjahr
ermittelt wird.**

A. Name oder Firma: _____

Fernruf: _____ Auskunftsberechtigte Person: _____

B. Sitz des Betriebes: _____

C. Rechtsform (Einzelnhaber oder OHG., GmbH., usw.): _____

D. Inhaber oder gesetzlicher Vertreter: _____

(Bei Einzelhandwerkern ist die Steuergruppe, bei Personalgemeinschaften ist die Steuergruppe und der Gewinnanteil der Inhaber in Reichsmark anzugeben, z. B.: Steuergruppe IV, 3)

E. Gegenstand des Handwerksbetriebes (Fachgebiet): _____

F. a) Welchen Leistungen gehört der Betrieb beitragspflichtig an: _____

b) Bei mehrfacher Zugehörigkeit: Bei welchem Handwerkszweig liegt das wirtschaftliche Schwergewicht? _____

c) Gehört der Betrieb außerdem der Organisation des Handels oder der Industrie an? ja Nein
Falls ja, welcher Wirtschaftsgruppe und Fachgruppe des Handels oder der Industrie? _____

d) Bei Gemischtbetrieben (Handwerk-Handel, Handwerk-Industrie): Wo liegt das wirtschaftliche Schwergewicht? _____

*) Gehört ein Betrieb mehreren Handwerkszweigen an, so ist für die Errechnung des angemessenen Gewinns der Handwerkszweig maßgebend, bei dem das wirtschaftliche Schwergewicht liegt.
Wird der angemessene Gewinn nach Richtpunkten ermittelt, so ist das hierfür vorgesehene Erklärungsformular R zu verwenden.

Für Handwerksbetriebe in Gebieten mit Steuervorteilen (mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete) tritt hinzu ein Einlagebogen nach Muster I.

Handwerksbetriebe in den eingegliederten Ostgebieten, im Gebiet der ehem. Freien Stadt Danzig und im Memelland, verwenden nur das Erklärungsformular R und den Einlagebogen Muster III.

G. Vergleichsübersicht.

	Geschäftsjahr		
	1938/..... (endet am	1939/..... (endet am	1940/..... (endet am
	RM	RM	RM
I. Umsatz:			
1. Inlandsumsatz			
2. Auslandsumsatz			
3. Gesamtumsatz			
II. Kapital:			
1. Summe einer Eink./Körpersch.-Steuerbil.-Seite n. Abzug v. Wertberichtigungen			
2. Betriebsfremd. Vermög., Beteilig., Anlagewertp., unverzinsl. Warensch. u. Anzh.			
3. Berichtigtes Kapital (II/1—II/2)			
4. Betriebsnotwendiges Kapital nach besonderer Berechnung			
III. Abschreibungen auf Anlagen:			
1. Steuerliche Abschreibungen			
2. Verbrauchsbedingte Abschreibungen			
IV. Brutto-Lohn- und Gehaltssumme:			
V. Steuerpflichtiger Gewinn:			
VI. Dem steuerpflichtigen Gewinn (V) sind zuzurechnen:			
1. Unterschied zwischen d. steuerlichen u. d. verbrauchsbedingten Abschreibungen			
2. Zinsaufwendungen (nicht saldiert)			
3. Betriebsfremde und außerordentliche Aufwendungen			
4. Unangemessene Aufwendungen			
5. Sonstige Zuschläge			
6. Summe der Gewinnzuschläge (VI. 1 bis 5)			
7. Zwischensumme (V + VI/6)			
VII. Vom steuerpflichtigen Gewinn (V) sind abzusetzen:			
1. Unterschied zwischen d. verbrauchsbedingten u. d. steuerlichen Abschreibungen			
2. Rückstellungen für unterlassene Instandsetzungen			
3. Betriebsfremde und außerordentliche Erträge			
4. Erträge aus Beteiligungen und Wertpapieren			
5. Vermögensteuer			
6. Spenden			
7. Unternehmerlohn			
8. Entgelt für die Mitarbeit von Angehörigen			
9. Sonstige Absetzungen			
10. Summe der Gewinnabzüge (VII. 1 bis 9)			
VIII. Berichtigter Betriebsgewinn:			
1. Berichtigter Betriebsgewinn in RM (VI/7—VII/10)			
IX. Normalgewinn:			
Gewinnrichtpunkte in Prozenten:			
a) vom Kapital	—	%	%
b) vom Umsatz	—	%	%
X. Leistungszuschlag/-Abschlag (Vom Umsatz in %):		%	%
XI. Angemessener Gewinn in Prozenten:			
a) vom Kapital (IX a)	—	%	%
b) vom Umsatz (IX b \pm X)	—	%	%
XII. Angemessener Gewinn in Reichsmark:			
XIII. Übergewinn (VIII—XII):			
XIV. Einkommen-/Körperschaftsteuer:			
(Infolge Übergew. gezahlt. od. zu zahl. Eink.-/Körp.-Steuer einschl. Kriegszuschlg.)	—		
XV. Abführung:			

H. Anleitung zur Ausfüllung der Vergleichsübersicht (G).

Zu I.

Es ist auszugehen von dem Umsatz im Sinne des USG, einschließlich der steuerfreien Umsätze, soweit es sich bei diesen um betriebliebe Lieferungen und Leistungen an Abnehmer handelt (s. B. Ausfuhr). Bei der Errechnung des Umsatzes sind die Zahlungseingänge des Geschäftsjahrs zugrunde zu legen, wenn der Umsatz nach vereinbarten Entgelten (Istumsatz) versteuert wird. Dieser Umsatz ist zu berichtigen, falls die für bewirkte Lieferungen und Leistungen erteilten Rechnungen gebucht werden, indem die Geschäftsjahrs hinzugesetzt und zu Beginn des Geschäftsjahrs abgesetzt werden.

Wenn der Betrieb die vereinbarten Entgelte ohne Rücksicht auf die Zahlungseingänge versteuert, sind bei der Errechnung des Umsatzes die Faktorenwerte (erteilte Rechnungen für bewirkte Lieferungen und Leistungen) zugrunde zu legen. Dabei sind die nach dem USG. auslassigen Erlösberichtigungen (s. B. Rabatte, Skonti, Retouren) abzusetzen.

Zu II/2.

Wenn die steuerlichen Abschreibungen angemessen sind, brauchen die verbrauchsbedingten Abschreibungen nicht errechnet zu werden. Wenn Teile des Anlagevermögens steuerlich stärker abgeschrieben sind (s. B. bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern oder auf Grund von Steuergutscheinen) I) als es der tatsächlichen (verbrauchsbedingten) Abnutzung entspricht, so können die Sonderabschreibungen in dem jeweiligen Geschäftsjahr den zu stark abgeschriebenen Anlagewerten hinzugesetzt und von dem so erhöhten Wert die verbrauchsbedingten Abschreibungen errechnet werden. In einer Anlage zu II/2 ist kurz zu erläutern, wie die verbrauchsbedingten Abschreibungen ermittelt worden sind.

Zu III.

Es sind die Bruttohohn- und Gehaltssummen einschließlich Prämien, Urlaubsgelder, Tantiemen usw., jedoch ohne die auf den Arbeitgeber entfallenden Anteile an den Sozialversicherungen einzusetzen.

Zu IV.

Hier ist der gesamte steuerpflichtige Gewinn eines Betriebes anzugeben (lt. Steuerbescheid, wenn noch nicht antragsl. lt. Steuererklärung).

Zu V/VI.

Der steuerpflichtige Gewinn eines Betriebes ist meistens durch Aufwendungen und Erträge beeinflusst, die entweder mit dem eigentlichen Betriebszweck nichts zu tun haben oder einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind. Grundlätze für die Errechnung des angemessenen Gewinns gemäß § 22 KWVO sind der Gewinn, der dem Entstehen dem eigentlichen Betriebszweck verknüpft und in dem Geschäftsjahr erarbeitet worden ist, für das der angemessene Gewinn errechnet werden soll (Betriebsgewinn). Der steuerpflichtige Gewinn läßt sich aber gegebenenfalls zu berichtigen. Es sind dem steuerpflichtigen Gewinn die betriebsfremden und außerordentlichen Aufwendungen hinzuzurechnen, dagegen die betriebsfremden und außerordentlichen Erträge davon abzusetzen (s. hierzu die Buchhaltungsrichtlinien und Kontenrahmen sowie die Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO, im Bereich der Reichsgruppe Handwerk). Die Gewinnberichtigung ist auch für das Vergleichsjahr durchzuführen.

Zu V/1.

Sind die steuerlichen Abschreibungen höher als die verbrauchsbedingten (s. B. bei steuerfreien Abschreibungen auf kurzlebige Wirtschaftsgüter und auf Grund von Steuergutscheinen I), so ist der Unterschiedsbetrag zwischen II/1 und II/2 dem Gewinn zuzurechnen.

Zu V/2.

Es sind die gesamten Zinsaufwendungen (Soll-Zinsen und Kreditprovisionen) einzusetzen. — Haben-Zinsen dürfen hiervon nicht abgesetzt werden.

Zu V/3.

Aufwendungen für betriebsfremde Vermögensgüter (s. B. Wohngebäude) sind dem steuerpflichtigen Gewinn zuzurechnen. Das gleiche gilt für außerordentliche Aufwendungen, die anderen Geschäftsjahren zuzurechnen sind. Dem Gewinn sind u. a. zuzurechnen Verluste, die durch die Veräußerung von Beteiligungen und von Teilen des Betriebsvermögens entstanden sind. Sonstige Verluste aus Beteiligungen werden nur dann als Betriebsaufwendungen anerkannt, wenn die Beteiligungen betriebsbedingt sind.

Zu V/4.

Hier sind zuzurechnen z. B. überhöhte Löhne und Gehälter und unangemessene freiwillige Sozialleistungen (vgl. hierzu Erlaß vom 10. Oktober 1941, IV-402-866/41, Mitteilungsblatt Teil I Seite 987). Zuweisen sind die Anwarts- und Unterstützungsleistungen sind unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 20% der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme steuerfrei. Soweit für einzelne Handwerkswege keine Sonderregelung angeordnet wird, ist zur Ermittlung des angemessenen Gewinn hiervon der Betrag, der 10% der Lohn- und Gehaltssumme übersteigt, dem steuerpflichtigen Gewinn hinzuzurechnen. Es können nur dann Beträge bis zu 10% als Betriebsaufwand anerkannt werden, wenn Zuweisungen in dieser Höhe tatsächlich vorgenommen worden sind.

Zu VI/1.

Sind die verbrauchsbedingten Abschreibungen infolge der starken Beanspruchung der Anlagen höher als die steuerlichen, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen II/2 und II/1 vom steuerpflichtigen Gewinn abzusetzen.

Zu VI/2.

Für Reparaturen, die infolge Beanspruchung der Wirtschaft in dem jeweiligen Geschäftsjahr nicht in dem betriebsüblichen Ausmaß durchgeführt werden konnten, kann ein angemessener Betrag für zweckgebundene Rückstellungen anerkannt und vom steuerpflichtigen Gewinn abzugsfähig sein. Die Absetzung ist auch dann gestattet, wenn die Rückstellungen noch nicht bilanziell gemacht sind. Die Beträge für Rückstellungen können nach dem Verhältnis der Beträge für Reparaturen aus Vorkriegsjahren zu den Maschinenstunden, den produktiven Lohnstunden oder zum Umsatz bemessen werden. Davon auf die errechneten Rückstellungsbeträge entfallende Einkommen-/Körperschaftsteuer darf nicht abgesetzt werden. Die Höhe der Rückstellung ist in der Anlage zu VI/2 zu begründen.

Zu VI/3.

Betriebsfremde Erträge (s. B. Miteinnahmen an Wohngebäuden) können vom steuerpflichtigen Gewinn abgesetzt werden. Dergleichen Gewinne, die nachweisbar durch die Auflösung stiller Reserven aus früheren Jahren entstanden sind. Abgezogen werden können ferner Gewinne, die durch die Veräußerung von Beteiligungen und von Teilen des Betriebsvermögens entstanden sind sowie auch Lizenzentnahmen. Die abgesetzten Beträge sind in einer Anlage zu VI/3 zu erläutern.

Zu VI/4.

Die Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen sind insoweit abzusetzen als sie im steuerpflichtigen Gewinn enthalten sind.

Zu VI/5.

Die Vermögenssteuer ist, soweit sie auf das steuerpflichtige Betriebsvermögen entfällt, vom Gewinn abzusetzen.

Zu VI/8.

Spenden werden in angemessener Höhe anerkannt. Soweit die Beträge im steuerpflichtigen Gewinn enthalten sind, können sie in angemessener Höhe davon abgesetzt werden.

Zu VI/7 und 8.

Als Unternehmerloh I) ist bei Einzelhandwerkern und Gesellschaftern von Personengesellschaften grundsätzlich der Meisterlohn einzusetzen. Unter Meisterlohn ist ein angemessenes Entgelt für die praktische Mitarbeit und die leitende Tätigkeit der Betriebsinhabers zu verstehen. Als angemessen gilt ein Betrag, der einer gleichwertigen fremden Kraft für die gleiche Tätigkeit zu zahlen wäre. Bei Bewertung der leitenden Tätigkeit und praktischen Mitarbeit des Betriebsinhabers ist zu beachten, daß jeder im Kriege mehr arbeiten muß als im Frieden. Soweit diese Mehrarbeit jedoch einen außergewöhnlichen Umfang annimmt, ist ein Zuschlag zum Unternehmerlohn berechtigt. Im übrigen wird bei Umsatzsteigerungen die Mehrleistung des Handwerkers außerdem noch durch die Steigerung des Gewinnes anerkannt. — Nur soweit Ansehngig Betriebsinhabers ohne Entgelt im Betriebe mitarbeiten, kann für sie eine angemessene Vergütung unter VI/8 angesetzt werden. Als angemessen ist die Vergütung anzusehen, die für eine vergleichbare Tätigkeit jemandem in zahlen wäre. — Die Ansätze sind in einer Anlage zu VI/7 und 8 zu erläutern.

Zu VI/9.

In ähnlicher Weise wie für unterlassene Instandsetzungen dürfen auch Rückstellungen für unterlassene Entwicklungsarbeiten abgesetzt werden. — Sie sind in einer Anlage zu VI/9 kurz zu begründen. An Stelle der in einem Geschäftsjahr gezahlten Gewerbesteuer-Beträge kann die Gewerbesteuererhebung, ein gesonderter Antrag entfällt, die Art der Ermittlung des Zuschlages ist in einer Anlage zu VIII zu begründen. Bei Betrieben, die unwirtschaftlicher arbeiten als die guten Betriebe, muß ein entsprechender Abschlag gemacht werden.

Zu VIII.

Der Leistungszuschlag — der vom Umsatz berechnet wird — kann gewährt werden für besondere Leistungen technischer und organisatorischer Art, sparsame Wirtschaftsführung und günstige Kostengestaltung. Er bedarf der Genehmigung, ein gesonderter Antrag entfällt, die Art der Ermittlung des Zuschlages ist in einer Anlage zu VIII zu begründen. Bei Betrieben, die unwirtschaftlicher arbeiten als die guten Betriebe, muß ein entsprechender Abschlag gemacht werden.

Zu IX.

Als angemessener Gewinn ist für 1939 der prozentuale Gewinn der Vergleichszeit einschli. Leistungs- oder -abschlag (VII/2 ± VIII), für 1940 der um 10 v. H. getrigg. Gewinn der Vergleichszeit einschli. Leistungs- oder -abschlag (VII/3 ± VIII) einzusetzen, sofern diese Gewinne als angemessen im Sinne des § 22 KWVO. anzusehen sind. Unternehmer, deren Geschäftsjahr von dem Kalenderjahr abweicht, haben die Kürzung des angemessenen Gewinns im Sinne des Erlasses vom 23. 11. 1941 — A — 11 — 3729 — (Mitteltelungl. I. S. 653) vorzunehmen.

Zu X.

Der angemessene Gewinn in Prozenten (IX) ist umzuwandeln in den absoluten Betrag in Reichsmark.

Zu XI.

Der angemessene Gewinn (X) wird vom berichtigten Betriebsgewinn (VII/1) abgezogen. Der verbleibende Restbetrag ist der Übergewinn vor Abzug der Einkommen-/Körperschaftsteuer einschli. Kriegszuschlag.

Zu XII.

Bei der Feststellung des Abführungsbetrages (XIII) ist die infolge Übergewinns (XI) gezahlte oder zu zahlende Einkommen-/Körperschaftsteuer einschli. Kriegszuschlag hier einzusetzen.

Beispiel (Steuergruppe des Betriebsinhabers IV. 2):

	1940 Einkünfte im Geschäftsjahr RM	Eink-Steuer einschl. Kriegs- zuschlag RM
1. Einkünfte aus Handwerksbetrieb	40 000,—	
Sonstige Einkünfte (z. B. aus Wohngebäuden)	15 000,—	
Gesamteinkommen	55 000,—	
hiervon Einkommensteuer einschli. Kriegszuschlag		21 900,—
2. Berichtigter Betriebsgewinn (Ziff. VII/1)	35 000,—	
Angemessener Gewinn (Ziff. X)	25 000,—	
Übergewinn (Ziff. XI)	10 000,—	
3. Wenn kein Übergewinn (10 000,—), sondern nur der angemessene Gewinn (25 000,—) erzielt worden wäre, dann wäre auch das steuerpflichtige Einkommen (55 000,—) um den Betrag des Übergewinns niedriger, also nur 45 000,— die Einkommensteuer hiervon würde betragen		16 440,—
„Infolge Übergewinns zu zahlende oder zu zahlende Einkommensteuer“ (Ziff. XII)		5 460,—
4. Übergewinn (Ziff. XI)	10 000,—	
davon infolge Übergewinns zu zahlende Einkommensteuer (Ziff. XII)	5 460,—	
Abführungsbetrag (Ziff. XIII)	4 540,—	

Zu XIII.

Für 1939 ist in der Regel 1/3 des für das Kalenderjahr 1939 ermittelten Übergewinns abzuhafieren. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist sinngemäß nach anteiligen Zweifeln zu verfahren. Der auf die Kriegsmonate 1939 entfallende Abführungsbetrag kann auch nach dem Umsatzanteil dieser Monate errechnet werden.

J. Bemerkungen:

1. Das Geschäftsjahr beginnt am: und endet am:

2. Vom Gesamtumsatz entfallen auf die Zeit vom 1. 9. 1939 bis Ende des Geschäftsjahres RM = %

3. Ein Einkommen-/Körperschaft-Steuerbescheid ist

für 1939 am / noch nicht / erteilt worden.

für 1940 am / noch nicht / erteilt worden.

Nach Empfang des Steuerbescheides werde . . . ich/wir unverzüglich den veranlagten steuerpflichtigen Gewinn mitteilen.

4. Für meinen/unseren Betrieb sind zur Zeit keine/folgende preisrechtlichen Ausnahmegewilligungen in Kraft:

Genehmigungsbehörde	Datum	:	Aktenseichen

K. Folgende Anlagen sind beigelegt:

- a) Steuerbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung 1939 und 1940 (falls nicht vorhanden, ist dies kurz zu begründen).
- b) Errechnung des steuerpflichtigen Gewinns für 1939 und 1940 (nur beifügen, falls der steuerpflichtige Gewinn vom Gewinn lt. Steuerbilanz abweicht).
- c) Erläuternde Anlagen zur Vergleichsübersicht. Anzahl:

L. Preissenkung:

Preise werden/sind von mir/uns ab: gesenkt.

Ausmaß der Preissenkung RM pro Jahr (gemessen am Umsatz des Jahres 1940).

Ich/Wir versicher.... nach bestem Wissen und Gewissen die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Ich/Wir erkläre... hiermit, die Verpflichtungen gemäß § 22 der KWVO erfüllt zu haben.

Datum:

Unterschrift:

Aktienzeichen

Preisüberwachungsstelle: _____

Betriebsnamensamt: _____ Steuer Nr. _____

(Nicht ausfüllen!)



**Erklärung nach § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung
für Handwerksbetriebe mit Umsätzen über 50 000 Reichsmark,
wenn der angemessene Gewinn*) nach Gewinnrichtpunkten
ermittelt wird.**

A. Name oder Firma: _____

Fernruf: _____ Auskunftsberechtigte Person: _____

B. Sitz des Betriebes: _____

C. Rechtsform (Einzelinhaber oder OHG., GmbH, usw.): _____

D. Inhaber oder gesetzlicher Vertreter: _____

(Bei Einzelhandwerkern ist die Steuergruppe, bei Personalgesellschaften ist die Steuergruppe und der Gewinnanteil der Inhaber in Reichsmark anzugeben, z. B.: Steuergruppe IV, 3)

E. Gegenstand des Handwerksbetriebes (Fachgebiet): _____

F. a) Welchen Innungen gehört der Betrieb beitragspflichtig an: _____

b) Bei mehrfacher Zugehörigkeit: Bei welchem Handwerkszweig liegt das wirtschaftliche Schwergewicht? _____

c) Gehört der Betrieb außerdem der Organisation des Handels oder der Industrie an? Ja Nein
Falls ja, welcher Wirtschaftsgruppe und Fachgruppe des Handels oder der Industrie? _____

d) Bei Gemischtbetrieben (Handwerk-Handel, Handwerk-Industrie): Wo liegt das wirtschaftliche Schwergewicht? _____

*) Gehört ein Betrieb mehreren Handwerkszweigen an, so ist für die Errechnung des angemessenen Gewinns der Handwerkszweig maßgebend, bei dem das wirtschaftliche Schwergewicht des Betriebes liegt. Wird der angemessene Gewinn nach dem Vergleichsjahr ermittelt, so ist das hierfür vorgesehene Erklärungsformular D zu verwenden.

Für Handwerksbetriebe in Gebieten mit Steuervorteilen (mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete) tritt hinzu ein Einlagebogen nach Muster II.

Für Handwerksbetriebe in den eingegliederten Ostgebieten, im Gebiet der ehem. Freien Stadt Danzig und im Memelland tritt hinzu ein Einlagebogen nach Muster III.

G. Vergleichsübersicht.

	Geschäftsjahr		
	1938/..... (endet am	1939/..... (endet am	1940/..... (endet am
) RM) RM) RM
I. Umsatz:			
1. Inlandumsatz			
2. Auslandsumsatz			
3. Gesamtumsatz			
II. Abschreibungen auf Anlagen:			
1. Steuerliche Abschreibungen			
2. Verbrauchsbedingte Abschreibungen			
III. Brutto-Lohn- und Gehaltssumme:			
IV. Steuerpflichtiger Gewinn:			
V. Dem steuerpflichtigen Gewinn (IV) sind zuzurechnen:			
1. Unterschied zwischen d. steuerlichen u. d. verbrauchsbedingten Abschreibungen			
2. Zinsaufwendungen (nicht saldiert)			
3. Betriebsfremde und außerordentliche Aufwendungen			
4. Unangemessene Aufwendungen			
5. Sonstige Zuschläge			
6. Summe der Gewinnszuschläge (V, 1 bis 5)			
7. Zwischensumme (IV + V/6)			
VI. Vom steuerpflichtigen Gewinn (IV) sind abzusetzen:			
1. Unterschied zwischen d. verbrauchsbedingten u. d. steuerlichen Abschreibungen			
2. Rückstellungen für unterlassene Instandsetzungen			
3. Betriebsfremde und außerordentliche Erträge			
4. Erträge aus Beteiligungen und Wertpapieren			
5. Vermögensteuer			
6. Spenden			
7. Unternehmerlohn			
8. Entgelt für die Mitarbeit von Angehörigen			
9. Sonstige Absetzungen			
10. Summe der Gewinnabschläge (VI, 1 bis 9)			
VII. Berichtigter Betriebsgewinn:			
1. Berichtigter Betriebsgewinn in RM (V/7-VI/10)			
2. Berichtigter Betriebsgewinn in % vom Umsatz%%%
3. Berichtigter Betriebsgew. des Vergleichsjahres in % vom Umsatz, gekürzt um 10%%%%
VIII. Leistungszuschlag/-Abschlag (in % vom Umsatz):%%%
IX. Angemessener Gewinn (in % vom Umsatz):%%%
X. Angemessener Gewinn in Reichsmark:
XI. Übergewinn (VII-X):
XII. Einkommen-/Körperschaftsteuer: (Infolge Übergew. gezahlt. od. zu zahl. Eink.-/Körp.-Steuer einschl. Kriegszuschlag.)
XIII. Abführung (XI-XII):

Zu I. Es ist auszugehen von dem Umsatz im Sinne des USG, einschließlich der steuerfreien Umsätze, soweit es sich bei diesen um betriebliche Lieferungen und Leistungen an Abnehmer handelt (s. B. Ausfuhr). Bei der Errechnung des Umsatzes sind die Zahlungseingänge des Geschäftsjahres zugrunde zu legen, wenn der Umsatz im Vergleichsjahre verrentet wurde, der im Vergleichsjahre steuerfrei wird. Dieser Umsatz ist berichtigen, falls die für bewirkte Lieferungen und Leistungen erteilten Rechnungen gebüht werden, indem die Forderungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen am Ende des Geschäftsjahres hinzugesetzt und zu Beginn des Geschäftsjahres abgesetzt werden.

Wenn der Betrieb die vereinbarten Entgelte ohne Rücksicht auf die Zahlungseingänge versteuert, sind bei der Errechnung des Umsatzes die Fakturen- (erteilte Rechnungen) und die bewirkten Lieferungen und Leistungen zugrunde zu legen. Dabei sind die nach dem USG zulässigen Erlösberechtigungen (s. B. Rabatte, Skonti, Retouren) abzusetzen.

Zu II.

Die Angaben zu II-1, IXa und XIIa sind nur zu machen, wenn die Gewinnrichtpunkte auf Kapital und Umsatz abgestellt sind. In diesen Fällen gilt folgendes: Wenn der Gewinn auf Grund einer Einkommen-/Körperschaftsteuerbilanz ermittelt wird, ist unter II/1 die Summe einer Einkommen-/Körperschaftsteuerbilanzseite nach Abzug von Wertberichtigungen (s. B. indirekte Abschreibungen auf A-lagen, Balkredite) und nach Abzug von Privatkonten und Kapitalverlust einzusetzen. Unter II/2 sind betriebsfremde Vermögensgegenstände (s. B. Wohngebäude, Anlagewertpapiere) Beteiligungen, unverzinsliche Warenkrediten, unveränderte Anzahlungen, Schecks, Kunden einzusetzen. Betriebe, die von dem Recht der steuerfreien Sonderabreibung auf Grund des Gesetzes zur Vermeidung der Arbeitslosigkeit vom 1. März 1933 (Ersatzbeschäftigung) oder auf Grund des § 6 des Vermögenssteuergesetzes vom 1. März 1933 (Ersatzbeschäftigung) oder des § 3 des Pflanz (Steuerzugeständnisse) Gebrauch gemacht haben, können die Steuerbilanzwerte in der Weise berichtigen, daß sie die Sonderabreibungsbeträge den Anlagewerten hinzurechnen und an ihrer Stelle die verbrauchsbedingten Abschreibungen davon absetzen. Das zu berichtigen Kapital ist zu ermitteln, wenn das betriebsnotwendige Kapital nach Kostenrechnungsgrundsätzen (KRG) oder LSO errechnet ist oder ohne Schwierigkeiten errechnet werden kann. Ist das Kapital unter II/4 einzusetzen. In diesem Falle erübrigen sich die Angaben zu III/1-3.

Zu III/2.

Wenn die steuerlichen Abschreibungen angemessen sind, brauchen die verbrauchsbedingten Abschreibungen nicht errechnet zu werden. Wenn Teile des Anlagevermögens steuerlich nicht abgeschrieben sind (s. B. die kürzenbürgigen und die beschaffungsbedingten Abschreibungen (I)), sind die entsprechenden der tatsächlichen (verbrauchsbedingten) Abnutzung entspricht, so können gemäß dem zu Ziffer II Gesagten die Sonderabreibungsbeträge in dem jeweiligen Geschäftsjahr der zu ab abzuschreibenden Anlagewerten hinzurechnet und von dem so erhöhten Wert die verbrauchsbedingten Abschreibungen errechnet werden. In einer Anlage zu III/2 ist kurz zu erläutern, wie die verbrauchsbedingten Abschreibungen ermittelt worden sind.

Zu IV.

Es sind die Bruttolöhne und Gehaltssummen einschl. Prämien, Urlaubsgelder, Tantiemen usw., jedoch ohne die auf den Arbeitgeber entfallenden Anteile an den Sozialversicherungen einzusetzen.

Zu V.

Hier ist der gesamte steuerpflichtige Gewinn eines Betriebes anzugeben (lt. Steuerbescheid, wenn noch nicht veranlagt, lt. Steuererklärung).

Zu VI/VII.

Der steuerpflichtige Gewinn eines Betriebes ist häufig durch Aufwendungen und Erträge beeinflusst, die entweder mit dem eigentlichen Betriebszweck nichts zu tun haben oder einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind. Grundlage für die Errechnung des angemessenen Gewinnes gemäß § 22 KWVO ist der Gewinn der ein Entstehen dem eigentlichen Betriebszweck verknüpft und in dem Geschäftsjahr erarbeitet worden ist, für das der angemessene Gewinn errechnet werden soll (Betriebsgewinn). Der steuerpflichtige Gewinn ist daher gegebenenfalls zu berichtigen. Es sind dem steuerpflichtigen Gewinn die betriebsfremden und außerordentlichen Aufwendungen hinzuzurechnen, dagegen die betriebsfremden und außerordentlichen Erträge davon abzusetzen (s. hierzu die Buchhaltungsprinzipien und Kontenrahmen sowie die Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO im Bereich der Reichsgruppe Handwerk).

Zu VI/1.

Sind die Steuerlichen Abschreibungen höher als die verbrauchsbedingten (s. B. bei steuerfreien Abschreibungen auf kurzlebige Wirtschaftsgüter und auf Grund von Steuerzugeständnissen), so ist der Unterschiedsbetrag zwischen III/1 und II/2 dem Gewinn zuzurechnen.

Zu VI/2.

Es sind die gesamten Zinsaufwendungen (Soll-Zinsen und Kreditprovisionen) einzusetzen. Haben-Zinsen dürfen hiervon nicht abgesetzt werden.

Zu VI/3.

Aufwendungen für betriebsfremde Vermögensgegenstände (s. B. Wohngebäude) sind dem steuerpflichtigen Gewinn zuzurechnen. Das Gleiche gilt für außerordentliche Aufwendungen, die anderen Geschäftsjahren zuzurechnen sind. Dem Gewinn sind u. a. zuzurechnen Verluste, die durch die Veräußerung von Beteiligungen und von Teilen des Betriebsvermögens entstanden sind. Sondere Verluste aus Betrieben, die dem Vergleichsjahre zuzurechnen sind, sind gegebenenfalls anerkannt, wenn die Beteiligungen betriebsbeding sind.

Zu VI/4.

Hier sind zuzurechnen z. B. überhöhte Löhne und Gehälter und angemessene freiwillige Sozialleistungen (vergl. hierzu Erlaß vom 10. Oktober 1941, IV-602-1666/41, Mitteilungsblatt Teil 5, S. 393). Zuweisungen zu Pensions- und Unterstützungskassen sind unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 20% des jährlichen Lohn- und Gehaltssumme steuerfrei. Soweit für einzelne Handwerksbetriebe keine Sonderregelung angeordnet wird, ist zur Ermittlung des angemessenen Gewinns hiervon der Betrag, der 10% der Lohn- und Gehaltssumme übersteigt, dem steuerpflichtigen Gewinn hinzuzurechnen. Es können nur dann Beträge bis zu 10% als Betriebsaufwand anerkannt werden, wenn Zuweisungen in dieser Höhe tatsächlich vorgenommen worden sind.

Zu VI/1.

Sind die verbrauchsbedingten Abschreibungen infolge der starken Beanspruchung der Anlagen höher als die steuerlichen, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen III/2 und III/1 vom steuerpflichtigen Gewinn abzusetzen.

Zu VII/2.

Für Reparaturen, die infolge Beanspruchung der Wirtschaft in dem jeweiligen Geschäftsjahr nicht in dem betriebsüblichen Umfang durchgeführt werden konnten, kann ein angemessener Betrag für zugewendende Rückstellungen anerkannt und vom steuerpflichtigen Gewinn abgesetzt werden. Die Absetzung ist auch dann gestattet, wenn die Rückstellungen noch nicht bilanzmäßig gemacht sind. Die Beträge für Rückstellungen können nach dem

Verhältnis der Beträge für Reparaturen aus Vorjahresjahren zu dem Maschinenstand, den produktiven Lohnstunden oder zum Umsatz bemessen werden. Die auf die errechneten Rückstellungsbeträge entfallende Einkommen-/Körperschaftsteuer darf nicht abgesetzt werden. Die Höhe der Rückstellung ist in einer Anlage zu VII/2 zu begründen.

Zu VII/3.

Betriebsbedingte Erträge (s. B. Mieteinnahmen aus Wohngebäuden) können vom steuerpflichtigen Gewinn abgesetzt werden. Desgleichen Gewinne, die nachweisbar durch die Auflösung stiller Reserven aus früheren Jahren entstanden sind, Abgezogen werden können ferner Gewinne, die durch die Veräußerung von Beteiligungen und von Teilen des Betriebsvermögens entstanden sind, sowie auch Lizenzentnahmen, deren Art und Höhe in einer Anlage zu VII/3 zu erläutern ist.

Zu VII/4.

Die Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen sind insoweit abzusetzen, als sie im steuerpflichtigen Gewinn enthalten sind und die entsprechenden Werte vom Kapital abgesetzt sind.

Zu VII/5.

Die Vermögenssteuer ist, soweit sie auf das steuerpflichtige Betriebsvermögen entfällt, vom Gewinn abzusetzen.

Zu VII/6.

Spenden werden in angemessener Höhe anerkannt. Soweit die Beträge nur steuerpflichtigen Gewinn enthalten sind, können sie in angemessener Höhe davon abgesetzt werden.

Zu VII/7 u. 8.

Als Unternehmerlohn ist bei Einzelhandwerkern und Gesellschaftern von Personengesellschaften grundsätzlich der Meisterlohn einzusetzen. Unter Meisterlohn ist der angemessene Entgelt für die praktische Mitarbeit und die leitende Tätigkeit des Betriebsinhabers zu verstehen. Als angemessen gilt ein Betrag, der einer gleichwertigen fremden Kraft für die gleiche Tätigkeit zu zahlen wäre. Bei Bewertung der leitenden Tätigkeit und praktischen Mitarbeit sind die Leistungen des Betriebsinhabers zu beachten, daß jeder im Krieges mehr arbeiten muß als im Frieden. Soweit diese Mehrarbeit jedoch einen außergewöhnlichen Umfang annimmt, ist ein Zuschlag zum Unternehmerlohn berechtigt. Im übrigen wird bei Umsatzsteigerungen die Mehrleistung des Handwerkers außerdem noch durch die Steigerung des Gewinnes anerkannt. Nur soweit Angehörige des Betriebsinhabers ohne Entgelt im Betriebe mitarbeiten, kann für sie eine angemessene Vergütung unter VII/8 abgesetzt werden. Als angemessen ist die Vergütung anzusehen, die für eine vergleichbare Tätigkeit fremden Personen zu zahlen wäre. — Die Ansätze sind in einer Anlage zu VII/7 und 8 zu erläutern.

Zu VII/9.

In ähnlicher Weise wie für unterlassene Instanzentzungen dürfen auch Rückstellungen unterlassener Entwicklungsarbeiten abgesetzt werden. — Sie sind in einer Anlage zu VII/9 kurz zu begründen. An Stelle der in einem Geschäftsjahr gezahlten Gewerbesteuer-Beträge kann die Gewerbesteuer berücksichtigt werden, die sich aus dem Ergebnis des betreffenden Geschäftsjahres und der Beteiligungen im Betrieb auf diese Weise seinen Gewinn berechtigt, so muß auch im kommenden Jahr nach der gleichen Methode verfahren werden.

Zu IX.

Hier sind die Gewinnrichtpunkte einzusetzen. Gehört ein Betrieb mehreren Handwerkszweigen an, für die verschiedene Gewinnrichtpunkte festgesetzt sind, so ist in einer Anlage zu IX anzugeben, wie die Sätze ermittelt worden sind. Zu IXa vgl. Erläuterung zu II.

Zu X.

Der Leistungszuschlag — der vom Umsatz berechnet wird — kann gewährt werden für besondere Leistungen technischer und organisatorischer Art, sparsame Wirtschaftsführung und günstige Kostengestaltung. Er bedarf der Genehmigung; ein gesonderter Antrag entfällt; die Art der Ermittlung des Zuschlages ist in einer Anlage zu X zu begründen. Bei Betrieben, die unwirtschaftlicher arbeiten als die guten Betriebe, muß ein entsprechender Abzug gemacht werden.

Zu XI.

Hier ist einzusetzen der angemessene Gewinn in Prozenten, der auf Grund der Gewinnrichtpunkte — Normalgewinnsätze (IX) — bezüglich Leistungszuschlag, bei Minderleistungen Abschlag (X) — errechnet worden ist. Zu XIa vgl. Erläuterung zu II.

Zu XII.

Der angemessene Gewinn in Prozenten (XI) ist umzurechnen in den absoluten Betrag in Reichsmark.

Zu XIII.

Der angemessene Gewinn (XII) wird vom berichtigten Betriebsgewinn (VIII) abgezogen, um den steuerlichen Betrag des Übergewinns vor Abzug der Einkommen-/Körperschaftsteuer einschl. Kriegsausgleich.

Zu XIV.

Bei der Feststellung des Abführungsbetrages (XV) ist die infolge Übergewinns (XII) gezahlte oder zu zahlende Einkommen-/Körperschaftsteuer einschl. Kriegsausgleich hier einzusetzen.

Beispiel (Steuergruppe des Betriebsinhabers: (IV, 2),

	Einkünfte im Geschäftsjahre 1940 RM	Eink-Steuer einschl. Kriegsausgleich RM
1. Einkünfte aus Handwerksbetrieb	40 000,-	
2. Sonstige Einkünfte (s. B. aus Wohngebäude)	15 000,-	
Gesamt-einkommen	55 000,-	
hiervon Einkommensteuer einschl. Kriegsausgleich		21 900,-
3. Berichtigter Betriebsgewinn (Ziff. VIII/1)	35 000,-	
Angemessener Gewinn (Ziff. XII)	25 000,-	
Übergewinn (Ziff. XIII)	10 000,-	
3. Wenn kein Übergewinn (10 000,-) sondern nur der angemessene Gewinn (25 000,-) erzielt worden wäre, dann wäre der steuerpflichtige Einkommen (55 000,-) um den Betrag des Übergewinns niedriger, also nur 45 000,- die Einkommensteuer hiervon würde betragen.		16 440,-
4. infolge Übergewinns zu zahlende oder gezahlte Einkommensteuer* (Ziff. XIV)		5 460,-
4. Übergewinn (Ziff. XIII)	10 000,-	
davon infolge Übergewinns zu zahlende Einkommensteuer (Ziff. XIV)	5 460,-	
Abführungsbetrag (Ziff. XV)	4 540,-	

Zu XV.

Für 1939 ist in der Regel 1/3 des für das ganze Kalenderjahr 1939 ermittelten Übergewinns abzuführen. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist sinngemäß nach anteiligen Zwölfteln zu verfahren. Der auf die Kriegsomate 1939 entfallende Abführungsbetrag kann auch nach dem Umsatzzett dieser Monate errechnet werden.

J. Bemerkungen:

1. Das Geschäftsjahr beginnt am: und endet am:

2. Vom Gesamtsatz entfallen auf die Zeit vom 1.9.1939 bis Ende des Geschäftsjahres RM =%

3. Ein Einkommen-/Körperschaft-Steuerbescheid ist

für 1939 am / noch nicht / erteilt worden.

für 1940 am / noch nicht / erteilt worden.

Nach Empfang des Steuerbescheides werde .. Ich/wir unverzüglich den veranlagten steuerpflichtigen Gewinn mitteilen.

4. Für meinen/unseren Betrieb sind zur Zeit keine/folgende preisrechtlichen Ausnahmegewilligungen in Kraft:

Genehmigungsbehörde

Datum

Aktenzeichen

K. Folgende Anlagen sind beigefügt:

- a) Steuerbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung 1939 und 1940 (falls nicht vorhanden, ist dies kurz zu begründen).
- b) Errechnung des steuerpflichtigen Gewinns für 1939 und 1940 (nur beifügen, falls der steuerpflichtige Gewinn vom Gewinn lt. Steuerbilanz abweicht).
- c) Erläuternde Anlagen zur Vergleichsübersicht. Anzahl:

L. Preissenkung:

Preise werden/sind von mir/uns ab: gesenkt.

Ausmaß der Preissenkung RM pro Jahr (gemessen am Umsatz des Jahres 1940)

Ich/Wir versicher.... nach bestem Wissen und Gewissen die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Ich/Wir erkläre.... hiermit: die Verpflichtungen gemäß § 22 der KWVO erfüllt zu haben.

Datum:

Unterschrift:

Einlagebogen

Master I

zur Erklärung nach § 22 Kriegswirtschaftsverordnung
in Gebieten mit Steuervorteilen
— mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete —
für das Wirtschaftsjahr 1940

Name oder Firma:

Zu G: Vergleichsübersicht**Berechnung des Abführungsbetrages**

An Stelle der Ziffer XII und XIII des Formblatts D für Handwerksbetriebe, die den angemessenen Gewinn nach dem Vergleichsjahr ermitteln, sind für das Wirtschaftsjahr 1940 die folgenden Ziffern XI bis XIII des Einlagebogens auszufüllen.

XI.	1) Übergewinn (VII abzgl. X)	RM
	2) Davon sind abzusetzen:	
	a) Bewertungsfreiheit (§ 8 OSIV)	RM
	b) Aufbaurücklage (§ 9 OSIV)	RM
	c) Abschreibungsfreiheit	RM
	(s. unten zu II/1)	
	d) Steuerfreie Rücklage	RM
	(s. unten zu II/1)	<u>RM</u>
	3) Verminderter Übergewinn (XI/1 abzgl. XI/2)	RM
XII.	Einkommen-/Körperschaftsteuer	RM
	(Infolge des verminderten Übergewinns Ziff. XI/3 gezahlte oder zu zahlende Einkommen-/Körperschaftsteuer)	<u>RM</u>
XIII.	Abführung (XI/3 abzgl. XII)	RM

Zu H: Zusätzliche Anleitung zur Vergleichsübersicht

Nach den besonderen Anweisungen zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO in den Reichsgauen der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten gemäß Erlaß vom 7. Juni 1941 — RPr. A — 596 — 2553/41 —*) in Verbindung mit Ziffer 32 der Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung im Bereich der Reichsgruppe Handwerk vom 17. Juli 1941**), sowie in den Grenzgebieten gemäß Erlaß vom 20. 8. 1941 — RPr. A—596—2864/41 —***) ist in diesen Gebieten außer der allgemeinen Anleitung zur Ausfüllung des Preis-erklärungs-vordrucks folgendes zu beachten:

Allgemeines.

In der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten sind für 1938 nur die Angaben zu Ziff. I, II/1, III und IV für 1939 die Angaben zu Ziff. I—VII einschl. für 1940 dagegen alle Angaben einschl. Einlagebogen. In den übrigen Gebieten mit Steuervorteilen sind die Angaben zu Ziff. I—VII einschl. für 1938, die übrigen Angaben für 1939 im allgemeinen Formblatt nach den dort gegebenen Anweisungen,

für 1940 im allgemeinen Formblatt und auf dem Einlagebogen

zu machen.

Zu II/1.

Zu den steuerlichen Abschreibungen gehören auch sämtliche Sonderabschreibungen für die eingegliederten Gebiete. Ferner sind die Aufbaurücklagen gemäß § 9 OSIV und die besonderen steuerfreien Rücklagen in der Ostmark und den sudetendeutschen Gebieten den steuerlichen Abschreibungen des Jahres hinzuzurechnen, in dem die Rücklagen gebildet worden sind. (Vgl. § 2 der Verordnung zur wirtschaftlichen Wiederbelebung Österreichs vom 23. März 1938, Erlaß des RdF vom 18. April 1940 [Abschreibungsfreiheit und steuerfreie Rücklage für die Ostmark], Erlaß des RdF vom 4. Februar 1939, 13. Juni 1939, 31. Januar 1940 [Sudetendeutsche Abschreibungsfreiheit und steuerfreie Rücklage]) —

Zu II/2.

Wenn in den steuerlichen Abschreibungen (II/1) Sonderabschreibungsbeträge enthalten sind, so sind unter II/2 in jedem Falle die verbrauchsbedingten Abschreibungen einzusetzen. Sind die normalen steuerlichen Abschreibungen angemessen, so können diese als verbrauchsbedingte Abschreibungen eingesetzt werden.

*) Mittbl. I S. 340.

**) Mittbl. I S. 425.

***) Mittbl. I S. 315.

Zu V/1.

Wer von den besonderen steuerlichen Vergünstigungen (vgl. oben zu II/1) Gebrauch gemacht hat, muß hier den Unterschied zwischen den steuerlichen und den verbrauchsbedingten Abschreibungen (II/1 abzgl. II/2) dem steuerpflichtigen Gewinn hinzurechnen.

Zu VI/5.

Hier ist die Vermögensteuer in der Höhe einzusetzen, in der sie im nicht begünstigten Reichsgebiet auf das steuerpflichtige Betriebsvermögens in dem betreffenden Wirtschaftsjahr erhoben worden wäre.

Zu VI/9.

Hier sind u. a. einzusetzen die gemäß § 16 OSIV nicht erhobene Aufbringungsumlage und die infolge der nicht oder nicht voll erhobenen Ausfuhrförderungsumlage ersparten Beträge.

Zu XI (= XI/1 des Einlagebogens)

Entsprechend dem sich hier ergebenden Übergewinn sind die Preise zu senken.

Zu XII und XIII.

Diese Ziffern sind nur im Einlagebogen, dagegen nicht im allgemeinen Formblatt auszufüllen.

Zum Einlagebogen

Zu XI/2.

Hier sind die Beträge aufzuführen, für welche die oben zu II/1 aufgeführten besonderen Steuervergünstigungen in Anspruch genommen worden sind und die bei der Gewinnberichtigung unter V/1 dem steuerpflichtigen Gewinn hinzugerechnet werden mußten.

Wer von diesen Steuervorteilen keinen Gebrauch gemacht hat, obgleich die Voraussetzungen hierfür gegeben waren, kann unter Bemerkungen (J) beantragen, daß ihm diese Beträge vom Abführungsbetrag (XIII) belassen werden.

Zu XII.

1) Bei der Berechnung der infolge Übergewinns gezahlten oder zu zahlenden Eink./Körperschaftsteuer bleibt unberücksichtigt, daß bei Erzielung nur des angemessenen Gewinns die Aufbaurücklage (z. B. gemäß § 9 OSIV) nur in geringerer Höhe zulässig wäre.

2) Bei Handwerkern, denen Steuervorteile gemäß § 10 OSIV zustehen, wird unterstellt, daß sie auch bei Erzielung nur des angemessenen Gewinns den gleichen Gewinnbetrag nicht aus dem Betrieb entnommen hätten. Die infolge Übergewinns zu zahlende oder gezahlte Einkommen-/Körperschaftsteuer kann also in diesen Fällen in gleicher Weise wie zu 1) berechnet werden.

Zu J: Bemerkungen

In der Ostmark und im Sudetengau tritt bei Ziff. 2 an Stelle des Datums 1. September 1939 das Datum 1. Januar 1940.

Zu K: Anlagen

Es sind die Unterlagen für 1939 und 1940 beizufügen.

Beispiel zu XII/1:

(Die römischen Ziffern links bedeuten die entsprechenden Ziffern der Vergleichsübersicht bzw. des Einlagebogens.)

Einkommensteuerpflichtiger Handwerker Steuergruppe IV, I mit einer Aufbaurücklage von 20 000 RM

IV	Steuerpflichtiger Gewinn	80 000 RM
VII/1	Bemittelter Betriebsgewinn	110 000 RM
X	Angemessener Gewinn	75 000 .
XI/1	Übergewinn	35 000 RM
XI/2b	Aufbaurücklage	20 000 .
XI/3	Verminderter Übergewinn	15 000 RM
XII	Einkommensteuer (vgl. Berechnung unten)	8 385 .
XIII	Abführungsbetrag	6 615 RM

Berechnung der infolge Übergewinns gezahlten oder zu zahlenden Einkommensteuer (XII)

a)	Einkommensteuer auf steuerpflichtigen Gewinn von 80 000 RM	37 005 RM
b)	Einkommensteuer auf den verminderten steuerpflichtigen Gewinn von 65 000 RM (IV abzgl. XI/3 = 80 000 abzgl. 15 000)	28 620 RM
c)	Infolge des verminderten Übergewinns (XI, 3) gezahlte oder zu zahlende Einkommensteuer	8 385 RM

Beispiel zu XII/2:

Das Beispiel zu 1) sei nun so geändert, daß der Handwerker außer der Aufbaurücklage einen Steuervorteil gemäß § 10 OSIV für einen nicht entnommenen Gewinnbetrag von 36 000,— RM genießt.

IV bis XI/2 b wie Beispiel 1

XI/3	Verminderter Übergewinn	15 000 RM
XII	Einkommensteuer (Berechnung unten)	8 700 .
XIII	Abführungsbetrag	6 300 RM

Berechnung der infolge Übergewinns gezahlten oder zu zahlenden Einkommensteuer (XII)

a)	Steuer auf tatsächlicher Bemessungsgrundlage von 62 000 RM (vgl. unten Ziff. 5)	26 820 RM
b)	Steuer auf angenommener Bemessungsgrundlage von 47 000 RM (62 000 abzgl. 15 000 RM, vgl. unten Ziff. 8)	18 120 .
c)	Infolge des verminderten Übergewinns (XI/3) gezahlte oder zu zahlende Steuer	8 700 RM

Das Finanzamt hat in diesem Fall die Bemessungsgrundlage für die Steuer wie folgt berechnet:

1.	Steuerpflichtiger Gewinn (IV)	80 000 RM
2.	Entnahme	44 000 .
3.	nicht entnommener Gewinn	36 000 RM
4.	davon 50% steuerfrei gemäß § 10 OSIV	18 000 .
5.	tatsächliche Bemessungsgrundlage für die Steuer (1 abzgl. 4)	62 000 RM

Hätte der Handwerker einen um den verminderten Übergewinn geringeren steuerpflichtigen Gewinn erzielt, so würde das Finanzamt die Bemessungsgrundlage für die Steuer wie folgt errechnen:

6.	verminderter steuerpflichtiger Gewinn (IV abzgl. XI/3) = 8 000 abzgl. 15 000)	65 000 RM
7.	steuerfrei gemäß § 10 OSIV (vgl. Ziff. 4)	18 000 .
8.	Als Bemessungsgrundlage für die Steuer würde gelten	47 000 RM

Dabei wird unterstellt, daß der Handwerker den gleichen Gewinnbetrag von 36 000 RM nicht aus dem Betriebe entnommen hätte.

Einlagebogen

zur Erklärung nach § 22 Kriegswirtschaftsverordnung
in Gebieten mit Steuervorteilen
 — mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete —
für das Wirtschaftsjahr 1940

Name der Firma:

Zu G: Vergleichsübersicht**Berechnung des Abführungsbetrages**

An Stelle der Ziffer XIV und XV des Formblatts R für Handwerksbetriebe, die den angemessenen Gewinn nach Gewinnrichtpunkten ermitteln, sind für das Wirtschaftsjahr 1940 die folgenden Ziffern XIII bis XV des Einlagebogens auszufüllen.

XIII. 1) Übergewinn (VII abzgl. XII)	RM	RM
2) Davon sind abzusetzen:		
a) Bewertungsfreiheit (§ 8 OSIV)	RM	
b) Aufbaurücklage (§ 9 OSIV)	RM	
c) Abschreibungsfreiheit	RM	
(s. unten zu II)		
d) Steuerfreie Rücklage	RM	RM
(s. unten zu II)		
3) Verminderter Übergewinn (XIII/1 abzgl. XIII/2)		RM
XIV. Einkommen-/Körperschaftsteuer		RM
(infolge des verminderten Übergewinns Ziff. XIII/3 gezahlte oder zu zahlende Einkommen-/Körperschaftsteuer)		
XV Abführung (XIII/3 abzgl. XIV)		RM

Zu H: Zusätzliche Anleitung zur Vergleichsübersicht

Nach den besonderen Anweisungen zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO in den Reichsgauen der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten gemäß Erlaß vom 7. Juni 1941 — RPr. A — 596 — 2553/41 —*) in Verbindung mit Ziffer 32 der Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung im Bereich der Reichsgruppe Handwerk vom 17. Juli 1941**), sowie in den Grenzgebieten gemäß Erlaß vom 20. 8. 1941 — RPr. A — 596 — 2864/41 —***) ist in diesen Gebieten außer der allgemeinen Anleitung zur Ausfüllung des Preis-erklärungs-vordrucks folgendes zu beachten:

Allgemeines.

In der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten sind für 1938 und 1939 nur die Angaben zu Ziff. I, III/1, IV und V,

für 1940 dagegen alle Angaben einschl. Einlagebogen, **in den übrigen Gebieten** mit Steuervorteilen sind die Angaben zu Ziff. I, III/1, IV und V für alle Jahre ab 1938,

die übrigen Angaben

für 1939 im allgemeinen Formblatt nach den dort gegebenen Anweisungen,

für 1940 im allgemeinen Formblatt und auf dem Einlagebogen

zu machen.

*) Mitbl. I S. 340.

**) Mitbl. I S. 425.

***) Mitbl. I S. 515.

Zu II.

Wenn das Kapital auf Grund der Einkommen/Körperschaftsteuerbilanz errechnet wird, können Betriebe, die außer den in der allgemeinen Anleitung angeführten steuerlichen Abschreibungen von den weiteren Sondervergünstigungen gemäß §§ 8, 9 OSIV Gebrauch gemacht haben, die Steuerbilanzwerte auch hinsichtlich dieser Vergünstigungen in der angeführten Weise benchtigen. Das gleiche gilt, wenn die Sondervergünstigungen auf Grund besonderer Bestimmungen für die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete geltend gemacht wurden — z. B. § 2 der Verordnung zur wirtschaftlichen Wiedergebaltung Österreichs vom 23. März 1938, Erlaß des RdF vom 18. April 1940 (Abschreibungsfreiheit und steuerfreie Rücklage für die Ostmark), Erlaß des RdF vom 4. Februar 1939, 13. Juni 1939, 31. Januar 1940 (Sudetendeutsche Abschreibungsfreiheit und steuerfreie Rücklage) —

Zu III/1.

Zu den steuerlichen Abschreibungen gehören auch sämtliche Sonderabschreibungen für die eingegliederten Gebiete (vgl. oben zu II). Ferner sind die Aufbaurücklagen gemäß § 9 OSIV und die besonderen steuerfreien Rücklagen in der Ostmark und den sudetendeutschen Gebieten (vgl. oben zu II) den steuerlichen Abschreibungen des Jahres hinzuzurechnen, in dem die Rücklagen gebildet worden sind.

Zu III/2.

Wenn in den steuerlichen Abschreibungen (III/1) Sonderabschreibungsbeiträge enthalten sind, so sind unter III/2 in jedem Falle die verbrauchsbedingten Abschreibungen einzusetzen. Sind die normalen steuerlichen Abschreibungen angemessen, so können diese als verbrauchsbedingte Abschreibungen eingesetzt werden.

Zu VI/1.

Wer von den besonderen steuerlichen Vergünstigungen (vgl. oben zu II) Gebrauch gemacht hat, muß hier den Unterschied zwischen den steuerlichen und den verbrauchsbedingten Abschreibungen (III/1 abzgl. III/2) dem steuerpflichtigen Gewinn hinzurechnen.

Zu VII/5.

Hier ist die Vermögensteuer in der Höhe einzusetzen, in der sie im nicht begünstigten Reichsgebiet auf das steuerpflichtige Betriebsvermögen in dem betreffenden Wirtschaftsjahr erhoben worden wäre.

Zu VII/9.

Hier sind u. a. einzusetzen die gemäß § 16 OSiV nicht erhobene Aufbringungsumlage und die infolge der nicht oder nicht voll erhobenen Ausfuhrförderungsumlage ersparten Beträge.

Zu XIII (= XIII/1 des Einlagebogens)

Entsprechend dem sich hier ergebenden Übergewinn sind die Preise zu senken.

Zu XIV und XV.

Diese Ziffern sind nur im Einlagebogen, dagegen nicht im allgemeinen Formblatt auszufüllen.

Zum Einlagebogen

Zu XIII/2.

Hier sind die Beträge aufzuführen, für welche die oben zu II aufgeführten besonderen Steuervergünstigungen in Anspruch genommen worden sind und die bei der Gewinnberichtigung unter VI/1 dem steuerpflichtigen Gewinn hinzugerechnet werden mußten.

Wer von diesen Steuervorteilen keinen Gebrauch gemacht hat, obgleich die Voraussetzungen hierfür gegeben waren, kann unter Bemerkungen (J) beantragen, daß ihm diese Beträge vom Abführungsbetrag (XV) belassen werden.

Zu XIV.

1) Bei der Berechnung der infolge Übergewinns gezahlten oder zu zahlenden Eink./Körperschaftsteuer bleibt unberücksichtigt, daß bei Erzielung nur des angemessenen Gewinns die Aufbaurücklage (z. B. gemäß § 9 OSiV) nur in geringer Höhe zulässig wäre.

2) Bei Handwerkern, denen Steuervorteile gemäß § 10 OSiV zustehen, wird unterstellt, daß sie auch bei Erzielung nur des angemessenen Gewinns den gleichen Gewinnbetrag nicht aus dem Betrieb entnommen hätten. Die infolge Übergewinns zu zahlende oder gezahlte Einkommen/Körperschaftsteuer kann also in diesen Fällen in gleicher Weise wie zu 1) berechnet werden.

Zu J: Bemerkungen

In der Ostmark und im Sudetengau tritt bei Ziff. 2 an Stelle des Datums 1. September 1939 das Datum 1. Januar 1940; bei Ziff. 3 entfällt die Angabe für 1939.

Zu K: Anlagen

In der Ostmark und im Sudetengau sind Unterlagen für 1939 nicht beizufügen.

Beispiel zu XIV/1:

(Die römischen Ziffern links bedeuten die entsprechenden Ziffern der Vergleichsübersicht bzw. des Einlagebogens.)

Einkommensteuerpflichtiger Handwerker Steuergruppe IV, I mit einer Aufbaurücklage von 20 000 RM

V	Steuerpflichtiger Gewinn	80 000 RM
VIII/1	Berichtigter Betriebsgewinn	110 000 RM
XII	Angemessener Gewinn	75 000 "
XIII/1	Übergewinn	35 000 RM
XIII/2 b	Aufbaurücklage	20 000 "
XIII/3	Verminderter Übergewinn	15 000
XIV	Einkommensteuer (vgl. Berechnung unten)	8 385 "
XV	Abführungsbetrag	6 615 RM

Berechnung der infolge Übergewinns gezahlten oder zu zahlenden Einkommensteuer (XIV)

a)	Einkommensteuer auf steuerpflichtigen Gewinn von 80 000 RM	37 005 RM
b)	Einkommensteuer auf den verminderten steuerpflichtigen Gewinn von 65 000 RM (V abzgl. XIII/3 = 80 000 abzgl. 15 000)	28 620 RM
c)	Infolge des verminderten Übergewinns (XIII, 3) gezahlte oder zu zahlende Einkommensteuer	8 385 RM

Beispiel zu XIV/2:

Das Beispiel zu 1) sei nun so geändert, daß der Handwerker außer der Aufbaurücklage einen Steuervorteil gemäß § 10 OSiV für einen nicht entnommenen Gewinnbetrag von 38 000,— RM genießt.

V bis XIII/2 b wie Beispiel 1.

XIII/3	Verminderter Übergewinn	15 000 RM
XIV	Einkommensteuer (Berechnung unten)	8 700 "
XV	Abführungsbetrag	6 300 RM

Berechnung der infolge Übergewinns gezahlten oder zu zahlenden Einkommensteuer (XIV)

a)	Steuer auf tatsächlicher Bemessungsgrundlage von 62 000 RM (vgl. unten Ziff. 5)	26 820 RM
b)	Steuer auf angenommener Bemessungsgrundlage von 47 000 RM (62 000 abzgl. 15 000 RM, vgl. unten Ziff. 8)	18 120 "
c)	Infolge des verminderten Übergewinns (XIII/3) gezahlte oder zu zahlende Steuer	8 700 RM

Das Finanzamt hat in diesem Fall die Bemessungsgrundlage für die Steuer wie folgt berechnet:

1.	Steuerpflichtiger Gewinn (V)	80 000 RM
2.	Entnahme	44 000 "
3.	nicht entnommener Gewinn	36 000 RM
4.	davon 50% steuerfrei gemäß § 10 OSiV	18 000
5.	tatsächliche Bemessungsgrundlage für die Steuer (1 abzgl. 4)	62 000 RM

Hätte der Handwerker einen um den verminderten Übergewinn geringeren steuerpflichtigen Gewinn erzielt, so würde das Finanzamt die Bemessungsgrundlage für die Steuer wie folgt errechnen:

6.	verminderter steuerpflichtiger Gewinn (V) abzgl. XIII/3 = 80 000 abzgl. 15 000	65 000 RM
7.	steuerfrei gemäß § 10 OSiV (vgl. Ziff. 4)	18 000 "
8.	Als Bemessungsgrundlage für die Steuer würde gelten	47 000 RM

Dabei wird unterstellt, daß der Handwerker den gleichen Gewinnbetrag von 38 000 RM nicht aus dem Betriebe entnommen hätte.

Einlagebogen

Muster III

zur Erklärung nach § 22 Kriegswirtschaftsverordnung
für**die eingegliederten Ostgebiete, das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig
und das Memelland**

Name der Firma:

Zu G: Vergleichsübersicht**Berechnung des Abführungsbetrages**

An Stelle der Ziffer XIV und XV des Formblatts R für Handwerksbetriebe sind für das Wirtschaftsjahr 1940 die folgenden Ziffern XIII bis XV des Einlagebogens auszufüllen.

XIII. 1) Übergewinn (VIII abzgl. XII)	RM
2) Davon sind abzusetzen:		
a) Bewertungstreilheit (§ 8 OSIV)	RM
b) Aufbaurücklage (§ 9 OSIV)	RM
3) Verminderter Übergewinn (XIII/1 abzgl. XIII/2)	RM
XIV. Einkommen-/Körperschaftsteuer (infolge des verminderten Übergewinns Ziff. XIII/3 gezahlte oder zu zahlende Einkommen-/Körperschaftsteuer)	RM
XV. Abführung (XIII/3 abzgl. XIV)	RM

Zu H: Zusätzliche Anleitung zur Vergleichsübersicht

Nach der besonderen Anweisung über die Durchführung der Kriegspreisvorschriften für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk in den eingegliederten Ostgebieten gemäß Erlaß vom 16. August 1941 — RfPr. V — 402 — 7926/41 —*) ist in den eingegliederten Ostgebieten für die Durchführung des § 1 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 12. 12. 1940**) die für das übrige Reichsgebiet erlassene Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO im Bereich der Reichsgruppe Handwerk vom 17. Juli 1941***) sinngemäß anzuwenden. Deshalb ist auch in den Ostgebieten der für das ganze Reichsgebiet vorgeschriebene Vordruck für die Erklärung gemäß § 22 KWVO auszufüllen. Da die Gewinnermittlung nach dem Vergleichsjahr in den Ostgebieten ausscheidet, ist nur das Formular für Gewinnrichtpunkte zu verwenden. Nach der angeführten Anweisung vom 16. August 1941 ist für die eingegliederten Ostgebiete, das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig und das Memelland außer der allgemeinen Anleitung zur Ausfüllung des Preis-erklärungs-vordruckes folgendes zu beachten:

Allgemeines.

In den eingegliederten Ostgebieten und im Memelland sind im allgemeinen Formblatt und auf dem Einlagebogen die Angaben nur für 1940 zu machen.

In dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig sind

für 1938 und 1939 nur die Angaben zu Ziff. I, III/1, IV und V.

für 1940 dagegen alle Angaben einschl. Einlagebogen. Die Guldenbeträge sind in Reichsmark zum Kurs von 0,70 RM für 1 G umzurechnen.

*) Mittlg.-Bl. I S. 498

**) RGBl. I S. 1584

***) Mittlg.-Bl. I S. 425

Zu II.

Wenn das Kapital auf Grund der Einkommen/Körperschaftsteuerbilanz errechnet wird, können Betriebe, die außer den in der allgemeinen Anleitung angeführten steuerlichen Abschreibungen von den weiteren Sondervergünstigungen gemäß § 8 OSIV Gebrauch gemacht haben, die Steuerbilanzwerte auch hinsichtlich dieser Vergünstigungen in der angeführten Weise berichtigen. Das gleiche gilt, wenn Anlagegüter zu Lasten der Aufbaurücklage gemäß § 9 OSIV in einem höheren als verbrauchsbedingtem Maße abgeschrieben worden sind.

Zu III/1.

Zu den steuerlichen Abschreibungen gehören auch die Abschreibungen gemäß § 8 OSIV. Ferner sind die Aufbaurücklagen gemäß § 9 OSIV den steuerlichen Abschreibungen des Jahres hinzuzurechnen, in dem die Rücklagen gebildet worden sind.

Zu III/2.

Wenn in den steuerlichen Abschreibungen (III/1) Sonderabschreibungsbeträge enthalten sind, so sind unter III/2 in jedem Falle die verbrauchsbedingten Abschreibungen einzusetzen. Sind die normalen steuerlichen Abschreibungen angemessen, so können diese als verbrauchsbedingte Abschreibungen eingesetzt werden.

Zu VI/1.

Wer von den besonderen steuerlichen Vergünstigungen (vgl. oben zu III/1) Gebrauch gemacht hat, muß hier den Unterschied zwischen den steuerlichen und den verbrauchsbedingten Abschreibungen (III/1 abzgl. III/2) dem steuerpflichtigen Gewinn hinzurechnen.

Zu VII/5.

Hier ist die Vermögensteuer in der Höhe einzusetzen, in der sie im nicht begünstigten Reichsgebiet auf das steuerpflichtige Betriebsvermögen in dem betreffenden Wirtschaftsjahr erhoben worden wäre.

Zu VII/9.

Hier sind u. a. einzusetzen die gemäß § 18 OSiV nicht erhobene Aufbringungsumlage, die gemäß §§ 20, 21 OSiV ersparten Realsteuern und die infolge der nicht oder nicht voll erhobenen Ausfuhrförderungsumlage ersparten Beträge. Die Beträge sind unter J getrennt anzugeben.

Zu XIII (= XIII/1 des Einlagebogens)

Entsprechend dem sich hier ergebenden Übergewinn sind die Preise zu senken.

Zu XIV und XV.

Diese Ziffern sind im allgemeinen Formblatt nicht auszufüllen.

Zum Einlagebogen

Zu XIII/2.

Hier sind die Beträge aufzuführen, für welche gemäß §§ 8 u. 9 OSiV Steuervergünstigungen in Anspruch genommen worden sind und die bei der Gewinnberichtigung unter VII/1 dem steuerpflichtigen Gewinn hinzugechnet werden müssen.

Wer von diesen Steuervergünstigungen keinen Gebrauch gemacht hat, obgleich die Voraussetzungen hierfür gegeben waren, kann unter Bemerkungen (I) beantragen, daß ihm diese Beträge vom Abführungsbeitrag (XV) belassen werden.

Zu XIV

- 1) In den eingegliederten Ostgebieten und im Memelland wird kein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer erhoben. Es ist deshalb hier die Einkommensteuer ohne Kriegszuschlag einzusetzen. Dagegen ist im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig die Einkommensteuer einschl. Kriegszuschlag zu berechnen.
- 2) Bei der Berechnung der infolge Übergewinns gezahlten oder zu zahlenden Eink.-/Körperschaftsteuer bleibt unberücksichtigt, daß bei Erzielung nur des angemessenen Gewinns die Aufbaurücklage (z. B. gemäß § 9 OSiV) nur in geringerer Höhe zulässig wäre.
- 3) Bei Handwerkern, denen Steuervorteile gemäß § 10 OSiV zustehen, wird unterstellt, daß sie auch bei Erzielung nur des angemessenen Gewinns den gleichen Gewinnbetrag nicht aus dem Betrieb entnommen hätten. Die infolge Übergewinns zu zahlende oder gezahlte Einkommen-/Körperschaftsteuer kann also in diesen Fällen in gleicher Weise wie zu 2) berechnet werden.

Zu J: Bemerkungen

Bei Ziff. 2 tritt an Stelle des Datums 1. September 1939 das Datum 1. Januar 1940; bei Ziff. 3 entfällt die Angabe für 1939.

Zu K: Anlagen

Unterlagen für 1939 sind nicht beizufügen.

Beispiel zu XIV/2:

(Die römischen Ziffern links bedeuten die entsprechenden Ziffern der Vergleichsübersicht bzw. des Einlagebogens.)

Einkommensteuerpflichtiger Handwerker Steuergruppe IV,1 mit einer Aufbaurücklage von 20 000 RM

V	Steuerpflichtiger Gewinn	80 000 RM
VIII/1	Berichtigter Betriebsgewinn	110 000 RM
XII	Angemessener Gewinn	75 000 ..
XIII/1	Übergewinn	35 000 RM
XIII/2 b	Aufbaurücklage	— 20 000 ..
XIII/3	Verminderter Übergewinn	15 000 RM
XIV	Einkommensteuer ohne Kriegszuschlag (vgl. Berechnung unten) —	6 000 ..
XV	Abführungsbeitrag	<u>9 000 RM</u>

Berechnung der infolge Übergewinns gezahlten oder zu zahlenden Einkommensteuer (XIV)

- a) Einkommensteuer ohne Kriegszuschlag auf steuerpflichtigen Gewinn von 80 000 Reichsmark 25 080 RM
- b) Einkommensteuer ohne Kriegszuschlag auf den verminderten steuerpflichtigen Gewinn von 65 000 RM (V abzgl. XIII/3 = 80 000 abzgl. 15 000) — 19 080 RM
- c) infolge des verminderten Übergewinns (XIII, 3) gezahlte oder zu zahlende Einkommensteuer ohne Kriegszuschlag 6 000 RM

Beispiel zu XIV/3:

Das Beispiel zu 1) sei nun so geändert, daß der Handwerker außer der Aufbaurücklage einen Steuervorteil gemäß § 10 OSiV für einen nicht entnommenen Gewinnbetrag von 36 000,— RM genießt.

V bis XIII/2 b wie Beispiel 1.

XIII/3	Verminderter Übergewinn	15 000 RM
XIV	Einkommensteuer ohne Kriegszuschlag (Berechnung unten)	— 5 800 ..
XV	Abführungsbeitrag	<u>9 200 RM</u>

Berechnung der infolge Übergewinns gezahlten oder zu zahlenden Einkommensteuer ohne Kriegszuschlag (XIV)

- a) Steuer auf tatsächlicher Bemessungsgrundlage von 62 000 RM (vgl. unten Ziff. 5) 17 880 RM
- b) Steuer auf angemessener Bemessungsgrundlage von 47 000 RM (62 000 abzgl. 15 000 RM, vgl. unten Ziff. 8) — 12 080 ..
- c) infolge des verminderten Übergewinns (XIII/3) gezahlte oder zu zahlende Steuer 5 800 RM

Das Finanzamt hat in diesem Fall die Bemessungsgrundlage für die Steuer wie folgt berechnet:

1	Steuerpflichtiger Gewinn (V)	80 000 RM
2	Entnahme	— 44 000 ..
3	nicht entnommener Gewinn	36 000 RM
4	davon 50% steuerfrei gemäß § 10 OSiV	18 000 ..
5	tatsächliche Bemessungsgrundlage für die Steuer (1 abzgl. 4)	<u>62 000 RM</u>

Hätte der Handwerker einen um den verminderten Übergewinn geringeren steuerpflichtigen Gewinn erzielt, so würde das Finanzamt die Bemessungsgrundlage für die Steuer wie folgt errechnen:

6	verminderter steuerpflichtiger Gewinn (V abzgl. XIII/3 = 80 000 abzgl. 15 000)	65 000 RM
7	steuerfrei gemäß § 10 OSiV (vgl. Ziff. 4) —	18 000 ..
8	Als Bemessungsgrundlage für die Steuer würde gelten	<u>47 000 RM</u>

Dabei wird unterstellt, daß der Handwerker den gleichen Gewinnbetrag von 36 000 RM nicht aus dem Betriebe entnommen hätte.

Stichwortverzeichnis

zum Ausfüllen der Formblätter V und R

	Seite
Betriebsfinanzamt	40
V, Anwendungsbereich des Formblattes —	84
R, Anwendungsbereich des Formblattes —	89
Vergleichsjahr, Ermittlung des Gewinns nach dem —	84
Gewinnrichtpunkte, Ermittlung des Gewinns nach —n	89
Wirtschaftliches Schwergewicht	48 ff.
Gebiete mit Steuervorteilen	119 ff.
Gebietliche Sonderregelungen	119 ff.
Geschäftsjahr	25
Umsatz	79 ff.
Auslandsumsatz	86
Kapital	91, 92
Abschreibungen auf Anlagen	62 ff.
Steuerliche Abschreibungen	62
Verbrauchsbedingte Abschreibungen	63
Steuerpflichtiger Gewinn	50 ff.
Zurechnungen zum steuerpflichtigen Gewinn	57 ff.
Zinsaufwendungen	62
Betriebsfremde Aufwendungen	58
Außerordentliche Aufwendungen	58
Unangemessene Aufwendungen	58
Absetzungen vom steuerpflichtigen Gewinn	65
Instandsetzungen, unterlassene	67
Erträge, betriebsfremde und außerordentliche	69
Erträge aus Beteiligungen und Wertpapieren	71
Vermögensteuer	39, 72
Spenden	72
Unternehmerlohn	65
Entgelt für Mitarbeit von Angehörigen	65
Berichtigter Betriebsgewinn	57
Normalgewinn (Gewinnrichtpunkte)	82 ff.
Leistungszuschlag/-Abschlag	77
Angemessener Gewinn	77
Übergewinn	48
Einkommen-/Körperschaftsteuer	31 ff.
Abführung	24 ff.
Preissenkung	16 ff.

Mein Zeichen:
A
1940

....., den

An _____

in _____

Abführungsbescheid

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. 11. 1939 (RGBl. I S. 1609) ordne ich folgendes an:

1. Der Übergewinn Ihres Betriebes wird

a) für das Wirtschaftsjahr	auf	RM
b) für das Wirtschaftsjahr	auf	RM
c) für das Wirtschaftsjahr	auf	RM

festgesetzt. *Ihre Preise sind daher, soweit es nicht schon geschehen ist, unverzüglich entsprechend dem Übergewinn Ihres Wirtschaftsjahres so herabzusetzen, daß keine Übergewinne mehr entstehen, also im Jahresergebnis um RM.* Bezüglich der gebundenen Preise verweise ich auf die vom Reichskommissar für die Preisbildung getroffene Regelung.

2. Der Abführungsbetrag wird nach Abzug der anteiligen Einkommen-/Körperschaft-Steuer

a) für die Kriegsmonate des Wirtschaftsjahres	auf ..	RM
b) für das Wirtschaftsjahr	auf	RM
c) für das Wirtschaftsjahr	auf	RM
d) zusammen auf		RM

festgesetzt. *Hiervon werden Ihnen bis auf weiteres belassen:*

e) für Investitionen	RM	
f) zur Vermeidung von Preiserhöhungen	RM	
g)	RM zus.	RM

h) Daher sind zu zahlen: RM

In Worten:

Dieser Betrag ist, soweit es nicht schon geschehen ist, * *spätestens bis zum *nach Maßgabe meines Stundungsbescheides vom an das Finanzamt (Finanzkasse)* abzuführen. Das Postscheckkonto und das Reichsbankgirokonto des Finanzamts ist aus Ihrem Steuerbescheid ersichtlich. Bei Fristüberschreitung wird das Finanzamt ohne weiteres die zwangsweise Einziehung betreiben.

3. Falls sich der steuerpflichtige Gewinn für eines der vorgenannten Wirtschaftsjahre (z. B. infolge einer Betriebsprüfung des Finanzamts) inzwischen geändert hat oder noch ändert und dies eine Erhöhung des Übergewinns zur Folge hat, sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich eine neue Erklärung nach § 22 KWVO. in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

4. Gegen diesen Bescheid ist binnen einer Woche nach Zustellung die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich bei mir einzulegen und hat keine aufschiebende Wirkung. Im Beschwerdeverfahren kann der angefochtene Bescheid auch zum Nachteil des Beschwerdeführers abgeändert werden.

5. Außerdem mache ich Ihnen folgende Auflagen:

Die nach Ziffer 2 e, f und g belassenen Beträge sind in Ihrer Buchführung als zweckgebundene Rückstellungen auszuweisen; ich behalte mir ihre nachträgliche Einforderung vor, falls sie nicht zu den genehmigten Zwecken verwandt werden.

Gründe:

Dieser Bescheid beruht auf Ihrer Erklärung vom _____ und den dazu gestellten Anträgen* sowie dem Ergebnis der Prüfung Ihres Betriebes am _____

**Dabei mußte in folgenden Punkten von Ihren Darlegungen abgewichen werden:*

Anhang

Auszug aus der

Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO.)

Vom 4. September 1939

(RGBl. I S. 1609)

Die Sicherung der Grenzen unseres Vaterlandes erfordert höchste Opfer von jedem deutschen Volksgenossen. Der Soldat schützt mit der Waffe unter Einsatz seines Lebens die Heimat. Angesichts der Größe dieses Einsatzes ist es selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen in der Heimat, alle seine Kräfte und Mittel Volk und Reich zur Verfügung zu stellen und dadurch die Fortführung eines geregelten Wirtschaftslebens zu gewährleisten. Dazu gehört vor allem auch, daß jeder Volksgenosse sich die notwendigen Einschränkungen in der Lebensführung und Lebenshaltung auferlegt.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet daher mit Gesetzeskraft:

Abschnitt IV

Kriegspreise

§ 22

Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art müssen nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet werden.

§ 23

1. Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art sind zu senken, soweit auf Grund des Abschnitts III dieser Verordnung bei Gütern und Leistungen Ersparnisse an Lohnkosten eintreten.

2. Preisen und Entgelten für Güter und Leistungen jeder Art dürfen künftig höchstens die nach Abschnitt III dieser Verordnung zulässigen Löhne und Gehälter zugrunde gelegt werden.

3. Soziale Aufwendungen an die Gefolgschaft, die nicht in Gesetzen, Verordnungen oder Tarifordnungen zwingend vorgeschrieben sind, dürfen der Berechnung der Preise und Entgelte nur zugrunde gelegt werden, soweit sie betriebs- oder brancheüblich sind und dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung nicht widersprechen.

4. Es ist verboten, höhere Preise und Entgelte als die nach Abs. 1 bis 3 zulässigen zu fordern oder zu gewähren.

§ 24

Güter und Leistungen jeder Art sollen nicht durch Werk- oder Hilfsstoffe, Frachtkosten oder sonstige Kosten verteuert werden, deren Verwendung oder Aufwendung nur durch eine besondere Beanspruchung eines Wirtschaftszweiges verursacht aber nach Art, Menge und Bezugsort mit dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung nicht zu vereinbaren ist.

§ 25

1. Sind gebundene Preise durch Selbstkosten von Betrieben bestimmt, die nur infolge der Bindung der Preise im Sinne des § 1 der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 in der Fassung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1110, 1248; Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 266, 291) oder einer besonderen Beanspruchung ihres Wirtschaftszweiges in Betrieb erhalten oder wieder in Betrieb genommen worden sind, so müssen die Preise gesenkt werden.

2. Ferner sind Preise zu senken, die darauf beruhen, daß Betriebe auf Grund ihrer rechtlichen Stellung oder der tatsächlichen Verhältnisse oder wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ohne ausreichenden Wettbewerb sind.

3. Die nach dieser Verordnung durchzuführende Senkung gebundener Preise erfolgt für sämtliche Mitglieder eines Zusammenschlusses in gleicher Höhe und vom gleichen Zeitpunkt ab.

4. Die Preissenkung nach Absatz 1 bis 3 bedarf der vorherigen Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 26

Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art sind um den Betrag zu senken, den der Veräußerer oder der Leistungspflichtige bei den einzelnen Gütern und Leistungen dadurch erspart, daß er selbst Güter und Leistungen auf Grund dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise oder Entgelt erhält, als er zuletzt vor Verkündung dieser Verordnung aufgewendet hat.

§ 27

Die Bestimmung der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) und die sonstigen bisher erlassenen Preisvorschriften bleiben im übrigen unberührt.

§ 28

Der Reichskommissar für die Preisbildung und die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieses Abschnittes zulassen oder anordnen.

**Erlaß des Preiskommissars
an den Leiter der Reichswirtschaftskammer (A-24-4335)
Vom 9. September 1939**

Betr.: Preisvorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung

(Mitt.-Bl. I S. 392)

Von nachstehendem Erlaß an den Herrn Leiter der Reichswirtschaftskammer gebe ich Kenntnis:

RfPr. A-24-4335

Berlin, den 9. September 1939

An den Herrn Leiter der Reichswirtschaftskammer, Berlin NW 7.

Nachrichtlich an die Herren Leiter der Reichsgruppen einschließlich des Herrn Reichshandwerksmeisters.

Betrifft: Abschnitt IV — Kriegspreise — der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609).

Es ist Ihnen bekannt, daß ich mich schon vor Beginn der kriegerischen Verwicklungen entschlossen hatte, der sich für die Preispolitik immer

gefahrvoller gestaltenden Entwicklung der Verhältnisse in der deutschen Wirtschaft durch einschneidende Maßnahmen entgegenzutreten. Diese Absichten haben ihren gesetzgeberischen Niederschlag gefunden in dem Entwurf einer Verordnung über Grundsätze zur Bildung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise vom 8. August 1939. Der Erlaß dieser Verordnung wurde durch die inzwischen eingetretenen Ereignisse überholt. Die unmittelbar preispolitischen Bestimmungen des Entwurfs sind als Abschnitt IV in die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) übernommen worden; für die im § 6 des vorgenannten Entwurfs vorgesehenen Maßnahmen hat inzwischen der Herr Reichswirtschaftsminister durch die Verordnung über Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1621) eine besondere gesetzliche Grundlage geschaffen.

Waren Maßnahmen der genannten Art — wie auch der Herr Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft wiederholt mit Nachdruck betont hat — schon für die Friedensverhältnisse unbedingt geboten, um die Versorgung des deutschen Volkes mit den Gütern des notwendigen Lebensbedarfs zu erträglichen Bedingungen sicherzustellen und um der deutschen Wirtschaft in ihrer Gesamtheit die Möglichkeit zu geben, ihrer bedeutsamen Aufgabe wirklich gerecht zu werden, so sind sie für die Kriegszeit aus den gleichen Gründen unerläßlich. Ich rufe die gesamte deutsche Wirtschaft auf, alles zu tun, um die einwandfreie Durchführung auch der für das Preisgebiet erlassenen Vorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung sicherzustellen und so zu ihrem Teil Gewähr dafür zu geben, daß die Heimat dem Soldaten an der Front materiell, aber auch politisch-psychologisch die Rückendeckung verleiht, die er braucht, um den Kampf bis zum siegreichen Ende durchstehen zu können. Aufgabe der für die Wirtschaft Verantwortlichen ist es, in all ihren Kreisen die Überzeugung von der Notwendigkeit der peinlich-genaue Einhaltung der Bestimmungen so zu vermitteln, daß jeder in Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe in ihrer gewissenhaften Befolgung seine selbstverständliche vaterländische Pflicht sieht.

„Wenn der Soldat an der Front kämpft, soll niemand am Kriege verdienen.“

„Der brave Soldat an der Front soll wissen, daß uns sein Leben immer noch höher steht als das von Landesverrätern. Er soll aber auch wissen, daß in diesem Kampf erstmals in der Geschichte nicht von dem einen verdient wird, während die anderen verbluten. Wer daher glaubt, sich in diesen schicksalhaften Monaten oder Jahren bereichern zu können, erwirbt kein Vermögen, sondern holt sich den Tod.“

Mit diesen Worten hat der Führer in seinem Aufruf an das deutsche Volk aufgezeigt, nach welchen Grundsätzen die Preispolitik im Kriege auszurichten ist. Demgemäß werden die Preisvorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung beherrscht von dem Grundsatz, daß Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art nach den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet werden müssen (§ 22).

Dieses Grundgesetz, das zugleich ein wirtschafts- und kriegsethisches Postulat darstellt, ist für die Folge die Richtlinie, an die sich jeder bei seiner Preisgestaltung zu halten hat. Über seine Bedeutung und Auslegung kann es für einen anständigen deutschen Menschen einen Meinungsstreit nicht geben. Es soll jedem deutschen Wirtschaftler zum Bewußtsein bringen, daß er sein Preisgebaren mit der durch den Krieg für die Gesamtheit des deutschen Volkes geschaffenen Lage in Einklang zu bringen und zu halten hat. Wer bislang nicht die Verpflichtung gefühlt hat, gemeinnützig zu denken und zu handeln, muß sich umstellen, seine Preisstellung schnellstens

überprüfen und korrigieren. Gemeine Not muß gemeinsam getragen werden. Eine irgendwie geartete Rücksichtnahme auf Einzelinteressen kann und wird nicht geübt werden. Eigennutz — offen oder versteckt betrieben —, die ungerechtfertigte Preisforderung sowohl wie das Ausweichen in die schlechtere Qualität oder die geringere Quantität ist kriegsschädliches Verhalten und wird als solches behandelt.

Besonders hervorheben möchte ich, daß sich in Zukunft niemand mehr darauf berufen kann, sein Preis halte sich in den Grenzen der Preisstopverordnung. Ist er ungerechtfertigt hoch gestoppt oder infolge Kostendegression übermäßig hoch geworden, so muß er nunmehr auf Grund der Vorschrift des § 22 KWVO. gesenkt werden. Entspricht der geforderte Preis gesetzlichen Sonderbestimmungen, wie sie beispielsweise für die Spinnstoff-, Leder- oder Bauwirtschaft erlassen sind, so wird er im allgemeinen dieser Forderung genügen, womit aber nicht gesagt sein soll, daß das Vorhandensein solcher Sonderregelungen von der durch § 22 gegebenen Verpflichtung entbindet.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich ferner darauf hin, daß bei den Preiskalkulationen Sicherheitsspannen (Kostenansätze) für die allgemeinen Kriegswagnisse — z. B. für Gefahr von Betriebsstörungen durch Kampfhandlungen oder durch Wirtschaftskrieg, für spätere Umstellung des Betriebes auf Friedensarbeit usw. — nicht zulässig sind. Das gleiche gilt für die Verrechnung tatsächlicher Verluste und Ersatzaufwendungen infolge Zerstörungen von Anlagen oder von Vorräten an Rohstoffen und Halberzeugnissen. Im Kriege trägt jeder die Gefahr von Verlusten an privatem Eigentum wie an Betriebsvermögen. Infolgedessen kann der Wirtschaft nicht eine bevorzugte Stellung dadurch eingeräumt werden, daß der Ersatz für solche Schäden durch eine entsprechende Preiskalkulation sichergestellt wird. Dementsprechend dürfen auch Versicherungsprämien, Selbstversicherungszuschläge (Rückstellungen) oder Sonderabschreibungen für Vermögensschädigungen, Wiederaufbauten usw. infolge von Kampfhandlungen oder besondere Anforderungen der Reichsverteidigung in der Preiskalkulation nicht angesetzt werden.

Bei Anwendung der Grundsätze einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft wird die Eigenart der einzelnen Wirtschaftszweige voll berücksichtigt. Ich habe infolgedessen zunächst davon abgesehen, in dieser Hinsicht weitere Richtlinien zu geben. Nur für einige wichtige Preiselemente habe ich allgemeingültige Regeln aufgestellt, auf deren genaue Beachtung ich entscheidenden Wert lege:

Die Preisentwicklung ist bis in die letzte Vergangenheit hinein in zunehmendem Maße ungünstig durch die Spannungen beeinflusst worden, die auf dem Arbeitsmarkte und durch die Verknappung zahlreicher Materialien eingetreten sind. Es ist deshalb notwendig geworden, hinsichtlich der Berücksichtigung der Lohnkosten und der Kosten für Werk- und Hilfsstoffe sowie Frachten besondere Bestimmungen zu treffen.

Die inneren Zusammenhänge zwischen Preis- und Lohnbewegung bedürfen keiner Klarstellung. Ebenso wenig bedarf es einer Darlegung der Lohnaufwärtsentwicklung und der dadurch ausgelösten Preisauftriebendenzen. Sie haben die Landwirtschaft und die Urproduktionsbetriebe sowie andere wichtige Gewerbezweige, die lohnmäßig zurückbleiben mußten, in große Bedrängnis gebracht und eine schwere Gefährdung für das gesamte Preisgefüge und damit für Währung und Staatsfinanzen heraufbeschoren. In der überwiegenden Anzahl aller Fälle sind die vorgelegten Anträge auf Genehmigung von Preiserhöhungen mit einer Steigerung der Lohnkosten begründet worden. In anderen Fällen wurden durch Kostendegression gewonnene Beträge zur Zahlung übertariflicher Löhne verwandt, anstatt zu

einer Preissenkung. Die zur Abstellung dieser Mängel notwendige einheitliche Ausrichtung von Preis- und Lohnpolitik wird durch § 23 KWVO. hergestellt. Künftig dürfen nur noch Löhne und Gehälter gezahlt werden, die den Tarifordnungen entsprechen, und nur diese nach Abschnitt III der KWVO. zulässigen Arbeitsverdienste dürfen der Preisberechnung zugrunde gelegt werden.

Arbeitsverdienste, die tariflich nicht festgelegt sind, also insbesondere auch solche für Angestellte in gehobenen und leitenden Stellungen, dürfen bei der Preisstellung nur insoweit berücksichtigt werden, als sie zu den Tariflöhnen bzw. den Tarifgehältern im üblichen und angemessenen Verhältnis stehen. Was üblich und angemessen ist, bestimmt sich nach den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft. Insoweit stehen also auch die Zahlungen unter dem strengen und eindeutigen Gebot des § 22 KWVO.

Es hat sich außerdem als notwendig erwiesen, das Maß der sozialen Zuwendungen, das bei Berechnung des Preises berücksichtigt werden darf, abzugrenzen. Das ist durch § 23 Absatz 3 KWVO. geschehen. Im Kampf um die menschliche Arbeitskraft und gefördert durch die Gewinnlage mancher Unternehmung — also zu Lasten der Allgemeinheit, insbesondere des Staates — sind diese Aufwendungen in der Vergangenheit vielfach in einem mit sparsamer Wirtschaftsführung nicht zu vereinbarem Maße gesteigert worden. Es geht aber nicht an, daß ungerechtfertigt überhöhte soziale Aufwendungen auf den Abnehmer abgewälzt werden. Ich halte es für selbstverständlich, daß jeder Betriebsführer weiß, in welcher Höhe die sozialen Aufwendungen betriebs- oder brancheüblich sind und sparsamer Wirtschaftsführung entsprechen. Deshalb habe ich von näheren Bestimmungen in dieser Hinsicht vorerst abgesehen. Ich erwarte, daß Sie dafür Sorge tragen, daß diese Vorschrift richtig gehandhabt wird.

Die erörterten Gebote und Verbote richten sich — was besonders hervorgehoben werden muß — nicht einseitig gegen den Unternehmer, sondern haben volle Gültigkeit auch für den Besteller, § 23 Absatz 4 KWVO; auch er unterliegt allen Folgen einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften, insbesondere also auch denen der Verordnung über die Neuregelung des Strafverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999).

Als weiteres Erfordernis einer sparsamen Wirtschaftsführung gibt der § 24 KWVO. besondere preisrechtliche Vorschriften für die Beschaffung von Materialien. In einer geordneten Kriegswirtschaft muß jedem Unternehmer stets vor Augen stehen, daß selbst die Notstände eines Krieges nicht dazu verleiten dürfen, hemmungslos nach dem Grundsatz „Geld spielt keine Rolle“ zu handeln. Bei Schwierigkeiten in der Beschaffung der Werk- und Hilfsstoffe ist stets zu prüfen, wie diese Schwierigkeiten auf billigstem Wege behoben werden können. Ich versage es mir, die Vielzahl der bekannten Beispiele aufzuführen, in denen in der Vergangenheit Erzeugnisse in kürzester Frist unter übermäßigem Aufwand hergestellt oder zu übersteigerten Preisen Werk- und Hilfsstoffe bezahlt und aus den fernsten Gegenden des Reiches herbeigeholt worden sind, wobei oft die Frachtkosten den Wert der Ware um ein Vielfaches überstiegen haben. Es geht nicht mehr an, daß der Abnehmer die Last derartig unwirtschaftlichen Handelns im Preise zu tragen hat. Durch die Möglichkeit der Zulassung von Ausnahmen (§ 28 KWVO.) ist hinreichend Vorsorge getroffen, daß dringlichen wehr- oder staatspolitischen Notwendigkeiten Rechnung getragen werden kann. Auch hier gehe ich davon aus, daß alle Beteiligten in Erkenntnis der schädlichen Folgen des bisherigen Handelns, das vielleicht dem einzelnen Vorteile gebracht, der Allgemeinheit aber schwere Nachteile zugefügt und

das Gesamtprodukt der Volkswirtschaft geschmälert hat, sich entsprechend dieser Vorschrift umstellen und eine Änderung ihres Preisgebahrens vornehmen.

Auch im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 22 ergibt die Anwendung der Bestimmungen der §§ 23 und 24, daß die Preise unzulässige Aufwendungen für Lohn- und Materialkosten nicht enthalten dürfen. Insbesondere dürfen Zahlungen hierfür nicht aus einem Gewinn entnommen werden, der nach den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft ein Übergewinn und daher nicht mehr zulässig ist. Es muß vielmehr in den Fällen, in denen aus dem Preis solche nicht mehr zulässigen Aufwendungen bestritten werden konnten, eine entsprechende Herabsetzung des Preises vorgenommen werden.

Es ist selbstverständlich, daß Ersparnisse an Lohn- und Materialkosten, die sich aus der gesetzlich angeordneten Senkung ergeben, nicht den Unternehmen zufließen können, sondern in Gestalt von Preissenkungen restlos der Allgemeinheit zugute zu kommen haben. Das gleiche gilt für den Unterschiedsbetrag zwischen früheren und von jetzt ab zulässigen sozialen Aufwendungen.

Es erwies sich als notwendig, für die gebundenen Preise besondere Bestimmungen darüber zu erlassen, wie die preisrechtlichen Grundsätze der KWVO. auf sie angewendet werden sollen. Das ist durch § 25 gesehen.

Da die gebundenen Preise nicht ihres besonderen Charakters entkleidet werden sollen, ist eine sich bei den Mitgliedsbetrieben eines Zusammenschlusses ergebende Kostensenkung nicht bei der einzelbetrieblichen Preisbildung mit der Wirkung zu berücksichtigen, daß von den bisherigen gebundenen Preisen die Ersparnisbeträge abgezogen werden; vielmehr hat die Senkung dieser Preise und Entgelte — die grundsätzlich und allgemein nur mit meiner Genehmigung durchgeführt werden darf — für sämtliche Mitglieder eines Zusammenschlusses in gleicher Höhe zu erfolgen.

Bei der Neuermittlung des Kostendurchschnitts innerhalb der verschiedenen preisregelnden Verbände haben die Zusammenschlüsse ihre Preise von jetzt an grundsätzlich nach den Kosten des mittelguten Betriebes auszurichten. Ferner müssen bei der Feststellung derjenigen Unternehmungen, deren Durchschnitt genommen werden soll, solche Betriebe außer acht gelassen werden, die nur infolge einer zeitweiligen besonderen Beanspruchung ihres Wirtschaftszweiges — geschützt durch die Preisbindung — in Betrieb erhalten oder wieder in Betrieb genommen worden sind, obwohl sie nach fachlichem Urteil unter gewöhnlichen Umständen nicht wettbewerbsfähig sein würden.

Die Verschiedenheit der Kosten in den vorhandenen Betrieben bringt es mit sich, daß die günstiger arbeitenden eine Differentialrente beziehen. Solche Differentialrenten enthalten, soweit sie gerechtfertigt sind, einen wichtigen Anreiz zur Leistungssteigerung; zugleich verschaffen sie dem mehrleistenden Betriebe die Möglichkeit, weitere Betriebsverbesserungen zu finanzieren. So sehr daher in einer auf das Leistungsprinzip gestellten Wirtschaft echte Differentialrenten berechtigt sind, wenn sie auf den an Leistung überdurchschnittlichen Betrieb beschränkt bleiben, so sind überhöhte ungerechtfertigt, da sie ohne Zutun der Betriebe nur durch die Bindung des Preises bei zeitweiliger besonderer Beanspruchung des Wirtschaftszweiges entstanden oder erhalten geblieben sind. Derartige überhöhte Differentialrenten sollen durch Preissenkungen nach den gekennzeichneten Richtlinien beseitigt werden.

Die Pflicht zur Preissenkung besteht gemäß § 25 Absatz 2 KWVO: ferner für Betriebe, die auf Grund ihrer rechtlichen Stellung oder der tatsächlichen

Verhältnisse oder wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ohne ausreichenden Wettbewerb sind. Es handelt sich hier um die sogenannten Monopolbetriebe im weitesten Sinne des Wortes. Unternehmen dieser Art haben die sich aus der Senkung der Lohn- und Zulieferungskosten ergebenden Preissenkungen vorerst wie freie Einzelunternehmen einzeln für sich vorzunehmen. Sie haben mir sodann, wie bei gebundenen Preisen, einen weiteren Senkungsvorschlag einzureichen; diese Preissenkung bedarf meiner Zustimmung. Betriebe der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung dagegen haben mir ihre Preissenkungsvorschläge, auch soweit sie sich aus der Verminderung der Lohn- und Zulieferungskosten ergeben, zunächst zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen.

Welche Maßnahmen bei Durchführung dieser Bestimmungen gegenüber unwirtschaftlich arbeitenden Betrieben zu ergreifen sind — Stilllegung, Umstellung, Übernahme oder Subvention durch den Zusammenschluß u. a. —, wird im Einzelfall von den zuständigen Ressorts bestimmt werden.

Es versteht sich von selbst, daß Preissenkungen der Vorstufe in ungekürztem Umfange von der darauf folgenden Wirtschaftsstufe weitergegeben werden müssen. Eine entsprechende Bestimmung ist im § 26 der Verordnung getroffen worden. Außerdem wird im § 27 klargestellt, daß die Bestimmungen der Preisstopverordnung und die sonstigen bisher erlassenen Preisvorschriften als Preisobergrenzen im übrigen unberührt bleiben. Es kann also niemand unter Berufung auf die Anwendung des im § 22 niedergelegten Grundsatzes seinen Preis erhöhen, ohne sich der nach der Preisstopverordnung usw. notwendigen Zustimmung versichert zu haben.

Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen erfolgt zweckmäßig unter verantwortlicher Mitarbeit der Organisation der Wirtschaft. Ich habe dafür folgendes Verfahren in Aussicht genommen:

1. Die Wirtschaftsgruppen beauftragen die ihnen unterstellten Kartelle, die Preissenkungsvorschläge baldmöglichst einzureichen. Die Kartellvorsitzenden sind verpflichtet, Kartellvorschläge einzureichen, die den Bestimmungen der KWVO. entsprechen.
2. Die Wirtschaftsgruppen prüfen die Vorschläge der Kartellvorsitzenden und leiten sie mit einer Stellungnahme mir zu, und zwar über die Reichsgruppe.
3. Bei der Nachprüfung der Kartellpreise ist von der zulässigen Kalkulation des mittelguten Betriebes auszugehen.
4. In entsprechender Weise gehen die Wirtschaftsgruppen bei den Monopolen im Sinne von § 25 Absatz 2 vor.

Weitere Bestimmungen über das Verfahren behalte ich mir vor.

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 135/40 Vom 6. November 1940 (A - 20 - 3798)

Betr.: Anwendung der §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung

(Mittl.-Bl. I S. 805)

Aus einer größeren Anzahl von Strafbescheiden und aus Anfragen von Preisbehörden und anderen Stellen entnehme ich, daß die Vorschriften der §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung nicht überall richtig verstanden und angewendet werden. Es wird daher auf folgendes hingewiesen:

§ 22 Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO.) bestimmt, daß Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art nach den Grundsätzen der

kriegsverpflichteten Wirtschaft gebildet werden müssen. Nach dieser Vorschrift, dem Preisgrundgesetz des Krieges, hat jeder Wirtschaftler im Deutschen Reich die gesetzliche Pflicht, sein Preisgebaren von sich aus mit der durch den Krieg für die Gesamtheit des deutschen Volkes geschaffenen Lage in Einklang zu bringen und zu halten; er hat fortlaufend und in jedem Einzelfall zu prüfen, nicht nur, ob seine Preisstellung den erlassenen Preisregelungen entspricht, sondern darüber hinaus ferner, ob der nach diesen Vorschriften gebildete Preis angesichts der Pflichten, die der Krieg jedem einzelnen auferlegt, gerechtfertigt ist. Auf Einzelinteressen kann keine Rücksicht genommen werden. § 22 KWVO. ist nicht nur ein Programmsatz, er enthält vielmehr unmittelbar verpflichtendes Recht, das inhaltlich im wesentlichen den Preistreibervorschriften aus der Zeit des Weltkrieges entspricht. Es verbietet also — mit der schweren Folge der Strafbarkeit für jeden Fall der Zuwiderhandlung — nicht nur jede Preisforderung, die nach den im nationalsozialistischen Volksbewußtsein verankerten Anschauungen als unanständig empfunden wird, sondern jeden unter Kriegsverhältnissen zu hohen Preis schlechthin. Dieses Volksbewußtsein findet seinen Ausdruck in dem Wort des Führers, daß niemand am Kriege verdienen soll, wenn der Soldat an der Front kämpft, und daß derjenige sich den Tod hole, der glaubt, sich in diesen Monaten oder Jahren bereichern zu können.

Wie ich schon in meinen Erlaß vom 9. September 1939 an den Leiter der Reichswirtschaftskammer ausgeführt habe (vgl. Mitteilungsblatt I Nr. 38), kann sich also seit Kriegsbeginn auch niemand mehr darauf berufen, daß sein Preis gerechtfertigt sei, weil er sich in den Grenzen der Preisstopverordnung halte; ist er z. B. ungerechtfertigt hoch gestopt oder bringt er infolge von Kostendegressionen einen übermäßig hohen Gewinn, so muß er auf Grund des § 22 KWVO. auf die den Kriegsverhältnissen angemessene Höhe gesenkt werden. Es muß angenommen werden, daß jeder Angehörige der deutschen Wirtschaft weiß, wann ein Preis zu hoch ist, und daß er sich klar darüber ist, daß die Kriegsverhältnisse es regelmäßig nicht gestatten, bei der Frage, ob ein Gewinn normal oder angemessen ist, die in Friedenszeiten üblichen und erlaubten Maßstäbe anzulegen, daß der Krieg vielmehr von jedem erhebliche Opfer verlangt.

Wenn jemand z. B. die Vermittlung von Lieferungen für die Wehrmacht, das Anschwellen von Aufträgen oder die Verwendung billiger Ersatzstoffe dazu benutzt, sich einen Gewinn zu verschaffen, der den übersteigt, der bei normaler Wirtschaftslage erzielt worden wäre, so ist das weder mit den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Wirtschaft noch mit dem Geschäftsgebaren eines ehrlichen Kaufmannes zu vereinbaren und deshalb verboten und strafbar. Ein Gewinn, der jemanden in der Höhe nur als Folge des Krieges zufällt, ist in jedem Fall ungerechtfertigt und unzulässig. Diese Verpflichtungen bzw. Verbote gelten sowohl für den Erzeuger wie für jeden, der sich irgendwie mit dem Vertrieb einer Ware befaßt. Ebenso gelten sie für Leistungsentgelte jeder Art. In solchen Fällen müssen die Preise gesenkt werden, auch wenn sie nach den sonstigen Preisvorschriften zulässig sein sollten. In der gleichen Weise verstößt gegen das Gebot des § 22 KWVO derjenige, welcher die durch den Krieg bedingten Änderungen in der Herstellung oder Zusammensetzung von Erzeugnissen dazu benutzt, um seinen Verdienst an dem einzelnen Erzeugnis zu erhöhen, oder wer die Verknappung gewisser Waren dazu ausnutzt, volkswirtschaftlich wertlose oder unnötige Güter herzustellen und zu vertreiben. In meinem Erlaß vom 9. September 1939 habe ich schon besonders hervorgehoben, daß das Ausweichen in die schlechtere Qualität oder geringere Menge bei gleichbleibenden Preisen regelmäßig als kriegsschädliches Verhalten zu werten ist. Jeder weiß, daß man die mit dem Krieg verbundenen Versorgungsschwierigkeiten

nicht benutzen darf, um andere zu benachteiligen oder sich selbst Vorteile zu verschaffen. Infolgedessen kann sich niemand darauf berufen, ihm sei das Gebot des § 22 KWVO. nicht bekannt gewesen.

In einzelnen Fällen müssen die beim Inkrafttreten der KWVO. geltenden Preise ohne Rücksicht auf die sonstige Kostenlage, also über die Vorschrift des § 22 KWVO. hinaus gesenkt werden. Diese Fälle sind im § 26 KWVO. besonders geregelt. Die Vorschrift des § 26 ist nicht zu eng auszulegen. Es sind alle Ersparnisse in allen Wirtschaftsstufen weiterzugeben, die dadurch erlangt werden, daß der Vorlieferant seinen Preis auf Grund der Vorschriften der KWVO. — also auf Grund des § 22 — gesenkt hat.

Die Vorschriften des § 22 KWVO. gelten auch für gebundene Preise und die Preise von Betrieben mit monopolartiger Stellung. Soweit Betriebe durch Preisbindungen nach § 1 der Preisbindungsverordnung oder infolge einer monopolartigen Stellung Gewinn erzielen, die nach § 22 KWVO. nicht gerechtfertigt sind, haben auch sie alles zu tun, was erforderlich und geeignet ist, um solche Gewinne zu vermeiden. Vor einer Preissenkung haben sie jedoch nach § 25 Abs. 4 KWVO. meine Zustimmung einzuholen, damit ich das Ausmaß und die Zweckmäßigkeit der Preissenkung prüfen kann. Diese Vorschrift bedeutet aber nicht, daß kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Preise so lange gefordert werden dürfen, bis ich von mir aus im Einzelfall Preissenkungen anordne. Zur Senkung solcher Preise oder zur Vermeidung von ungerechtfertigten Gewinnen haben die Beteiligten vielmehr von sich aus alle Möglichkeiten zu nutzen und mir aufgefordert ihre Vorschläge zur Genehmigung vorzulegen. Schuldhaftige Verzögerungen in der Vorlage von solchen Vorschlägen werden als Preisvergehen geahndet. Die Vorschläge können auch auf Abführung von Gewinnbeträgen lauten, falls Preissenkungen aus besonderen Gründen untlunlich erscheinen.

Die Vorschrift des § 22 KWVO. gilt als Grundregel der Preisbildung neben allen sonstigen Preisvorschriften. Das kommt schon dadurch zum Ausdruck, daß sie neben einer fast lückenlosen Preisregelung erlassen worden ist. Selbstverständlich greift sie aber nur insoweit in andere Preisvorschriften ein, als diese nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach als Sonderregelungen entgegenstehen; sie ist also nur in dem Umfang anwendbar, als die übrigen Preisvorschriften einen Spielraum lassen für die Preisbildung nach oben oder unten. Festpreise bleiben daher von § 22 KWVO. unberührt, während Mindestpreise nicht unterschritten werden dürfen. Die nach den einzelnen Preisvorschriften höchstzulässigen Preise müssen dagegen unterschritten werden, falls die Grundsätze der KWVO. es erfordern. Höchstpreise dürfen nur dann berechnet werden, wenn die Kostenlage so schlecht ist, daß ohne Berechnung des Höchstpreises ein angemessener Gewinn nicht erzielt werden kann. Betriebe mit günstiger Kostenlage müssen mindestens so weit unter den Höchstpreisen bleiben, daß ihr Gewinn nicht den Gewinn normaler Zeiten überschreitet.

Im übrigen sind Höchstpreise und Handelsspannen stets auf ihre Berechtigung im Einzelfall zu prüfen.

Verstöße gegen die Preisvorschriften der KWVO. werden nach der Preisstrafrechtsverordnung bestraft; die §§ 22 ff. KWVO. sind Preisvorschriften, die von anderen staatlichen Stellen (§ 1 Abs. 2 Preisstrafrechtsverordnung) erlassen worden sind.

Der Reichskommissar für die Preisbildung.

**Zweite Durchführungsverordnung
zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung
Vom 8. Dezember 1940**

(RGBl. I S. 1581)

Auf Grund des § 29 der KWVO. vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) wird verordnet:

Nach den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Wirtschaft hat jeder bei seinem Preisgebaren in dem Bewußtsein zu handeln, daß der Krieg jedem Deutschen eine besondere Verantwortung gegenüber seinem Volke auferlegt und wirkliche Opfer von ihm verlangt.

Diese Grundsätze gelten für die gesamte Volkswirtschaft, und zwar für jeden, der Preise oder Entgelte irgendwelcher Art fordert, sich gewähren läßt oder zahlt.

Wer insbesondere Gewinne macht oder entstehen läßt, die unter den Kriegsverhältnissen unangemessen hoch sind, Preise oder Entgelte fordert oder zahlt, die auf kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Kosten beruhen, sich ohne kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Grund in den Weg vom Erzeuger zum Verbraucher einschleibt, verstößt gegen die Grundsätze einer kriegsverpflichteten Wirtschaft.

**Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung
Vom 8. Dezember 1940 (A - 20 - 4852)**

Betr.: Kriegspreise; Durchführung des § 22 KWVO.

(Mitt.-Bl. I S. 852)

In Ergänzung meines Runderlasses Nr. 135/40 vom 6. November 1940, in dem ich noch einmal die weitgreifende Bedeutung des § 22 KWVO. herausgestellt habe, weise ich darauf hin, daß jeder, der Gegenstände irgendwelcher Art erzeugt, veräußert oder sonst bei deren Vertrieb in irgendeiner Weise mitwirkt, für sich oder andere erwirbt, Leistungen ausführt oder für sich oder andere ausführen läßt, dabei in dem Bewußtsein zu handeln hat, daß der Krieg jedem Deutschen eine besondere Verantwortung gegenüber seinem Volke auferlegt und wirkliche Opfer von ihm verlangt, und daß er demzufolge die Verpflichtung hat, die Preisvorschriften, insbesondere auch die des § 22 KWVO., auf das genaueste zu beachten.

Gegen diese Kriegspflichten und gegen die Grundsätze einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft verstößt z. B.:

Wer Waren ohne volkswirtschaftlich gerechtfertigten Grund in ihrer Qualität verschlechtert, um einen höheren Verdienst zu erzielen;

wer Waren, die kriegsbedingt nicht mehr in der früheren Qualität hergestellt oder verabfolgt werden können, zum alten Preise verkauft, obwohl seine Unkosten geringer sind;

wer Waren oder Leistungen nach Menge oder Umfang verringert, ohne die Preise entsprechend zu ermäßigen;

wer, um sich eine Verdienstquelle zu verschaffen, Ersatzwaren herstellt oder veräußert, die keinen volkswirtschaftlich gerechtfertigten Verkaufswert haben oder im Verhältnis zu den Kosten von nur geringem Wert sind;

wer Waren, z. B. Bekleidungsstücke oder Möbel, in ihrer äußeren Form ohne volkswirtschaftliche Berechtigung ändert, um am einzelnen Stück mehr verdienen zu können;

wer sich in den Weg der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher ohne volkswirtschaftliche Berechtigung einschaltet und dadurch die Ware verteuert;

wer Waren, insbesondere solche, bei denen die Nachfrage das Angebot übersteigt, nur zusammen mit anderen Waren verkauft oder kauft;

wer Leistungen von der gleichzeitigen Abnahme oder Lieferung von Waren abhängig macht oder sich gegenüber verbindlich abhängig machen läßt;

wer Lieferungen verweigert oder Waren zurückbehält, um sich für andere oder spätere Lieferungen geldliche Vorteile zu verschaffen;

wer sich aus unmittelbaren oder mittelbaren Kriegslieferungen einen höheren Gewinn verschafft, als er unter normalen Verhältnissen erzielt hätte;

wer bei kriegsbedingter Umsatzsteigerung die ersparten Unkosten nicht zu Preissenkungen benutzt;

wer als landwirtschaftlicher oder sonstiger Erzeuger, als Händler oder sonstiger Gewerbetreibender höchstzulässige Preise oder Handelsspannen berechnet und dadurch einen unangemessenen hohen Gewinn erzielt;

wer als Vermieter oder Verpächter eine höhere als die gesetzlich zulässige Miete oder Pacht fordert, annimmt oder sich sonst in irgendeiner Weise gewähren läßt;

wer als Mieter oder Pächter unmittelbar oder mittelbar eine höhere als die gesetzlich zulässige Miete oder Pacht zahlt;

wer im Schleich- oder Schwarzhandel Überpreise fordert oder zahlt;

wer sich auf sonstige Weise Gewinn verschafft oder Gewinne entstehen läßt, die nach den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Wirtschaft als unangemessen hoch bezeichnet werden müssen.

Wer sich in solcher oder ähnlicher Weise außerhalb der Volksgemeinschaft stellt, ist nach Maßgabe der Preisstrafrechtsverordnung vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) zu bestrafen. In besonders verwerflichen Fällen ist die Bestrafung nach § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679) zu betreiben. Außerdem ist in allen Fällen der Widerruf etwa gewährter preisrechtlicher Ausnahmewilligungen auszusprechen.

Der Reichskommissar für die Preisbildung.

**Anweisung des Reichskommissars für die Preisbildung
vom 7. Juni 1941 (A - 596 - 2553/41)
zur Durchführung der §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung
in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland**
(Mitt.-Bl. I S. 340)

Von nachstehendem Erlaß an a) die Reichsgruppe Industrie, Berlin W 35; b) die Reichsgruppe Handel, Berlin-Schöneberg; c) die Reichsgruppe Fremdenverkehr, Berlin W 62; d) den Reichsstand des deutschen Handwerks, Berlin NW 7, gebe ich Kenntnis:

I. Allgemeines

Die Preisvorschriften der KWVO. und die zu ihrer Durchführung ergangenen Weisungen gelten grundsätzlich auch in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau. Die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Gebiete, insbesondere die Tatsache, daß ihre wirtschaftliche und betriebliche Angleichung an den Stand des Altreichs bei Kriegsbeginn noch nicht vollzogen war und infolge des Krieges auch nicht allgemein weitergeführt werden konnte, rechtfertigen jedoch gewisse Sonderregelungen auch bei der Durchführung der Preisvorschriften der KWVO.

§ 22 KWVO. verpflichtet alle in der Wirtschaft Tätigen, kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Gewinne zu Preissenkungen zu verwenden und, falls dies nicht mehr möglich ist, an das Reich abzutreten. Im Vordergrund steht die Preissenkungspflicht. Von ihr für die Ostmark und den Sudetengau allgemein Befreiung zu gewähren, läge wohl im augenblicklichen Interesse der wirtschaftlich Selbständigen dieser Gebiete, nicht aber in dem der Masse der Verbraucher. Sie würde den gegenwärtigen Preisabstand vom Altreich, der besonders in der Ostmark zum Teil noch vorhanden ist, vergrößern und damit gewisse Spannungen bezüglich der Kaufkraft des Lohnes dort erhöhen. Andererseits würde hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit der Gebiete gegenüber der Wirtschaft des Altreichs verringert werden.

Aus diesen Gründen kann es der Wirtschaft in der Ostmark und im Sudetengau auch nicht allgemein gestattet werden, durch Unterlassung von Preissenkungen Übergewinne entstehen zu lassen, nur damit sie in den Genuß erhöhter Vergünstigungen kommen, wie sie durch die Verordnung über Bewertungsreiheit und Aufbaurücklage im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark vom 21. Januar 1941 (R.GBl. I S. 42) gewährt werden. Selbstverständlich werden derartige Steuervorteile dem Betrieb nicht durch § 22 KWVO. entzogen, soweit sie unter Zugrundelegung eines normalen Gewinnes entstehen. Darüber hinaus können sie einzelnen Betrieben belassen werden, wenn dadurch nicht Preissenkungen unterbleiben, auf die, vom Standpunkt der Allgemeinheit gesehen, nicht verzichtet werden kann.

Bei der Abschöpfung von Übergewinnen für die bisher vergangene Zeit ist demgegenüber eine stärkere Rücksichtnahme auf die Interessen der Wirtschaft in der Ostmark und im Sudetengau möglich, da hierdurch keine anderen Interessen dieser Gebiete gefährdet werden und ihnen auf diesem Wege Mittel belassen werden können, die dem weiteren wirtschaftlichen Aufbau dienen.

Im einzelnen ordne ich daher zu den Anweisungen über die Durchführung des Abschnitts IV der KWVO. für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland folgendes an:

II. Die Durchführung der Kriegspreisvorschriften im Bereich der Reichsgruppe Industrie

a) Preissenkungen

Zu Ziffer 2 der Anweisung:

Die Preis- und Lohnverhältnisse in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau lassen dort Preissenkungen noch dringlicher erscheinen als im Altreich. In diesen Reichsgauen hat daher jeder Unternehmer im besonderen Maße die Pflicht immer wieder zu prüfen, ob seine Gewinnentwicklung nicht eine Senkung der Preise ermöglicht.

Zu Ziffer 6:

Um in der Ostmark und im Sudetengau Betriebe, deren Preisstand durch Vornahme von Investitionen verhältnismäßig schnell abgesenkt werden kann, hierbei auch von der Preisseite her zu unterstützen, kann diesen Betrieben im Einzelfall durch die Preisbildungsstelle gestattet werden, von der an sich vorgeschriebenen Preissenkung abzusehen und die zusätzlichen Gewinne zu Investitionen, insbesondere zu Rationalisierungsmaßnahmen, zu verwenden. Voraussetzung für diese Genehmigung ist jedoch, daß das allgemeine Interesse an einer sofortigen Preissenkung in dem betreffenden Fall nicht größer ist als das an der Rationalisierung. Soweit die Durchführung der Investitionen während des Krieges nicht möglich ist, kann stattdessen die Bildung einer Rücklage zugelassen werden. In diesen Fällen sind die Preissenkungen durchzuführen, sobald die Investitionen sich kostenmindernd auswirken.

Die Preisbildungsstellen können bei der Befreiung von der Preissenkungspflicht Auflagen erteilen, die die zweckentsprechende Verwendung der hierdurch entstehenden zusätzlichen Gewinne gewährleisten. Sie können die Befreiung von der Preissenkungspflicht insbesondere von der Vorlage eines Rationalisierungsplanes abhängig machen und anordnen, daß die zusätzlichen Gewinne auf ein zweckgebundenes Sonderkonto überführt werden, über das nur mit Zustimmung der Preisbildungsstelle verfügt werden darf.

b) Gewinnabführung

Zu Ziffer 10:

In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland bleibt die Zeit vom 1. September 1939 bis 31. Dezember 1939 mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Umstellung, in der sich die Gebiete zu dieser Zeit noch befanden, für die Abführungspflicht grundsätzlich außer Betracht.

Zu Ziffer 12:

Für die Abschöpfung von Übergewinnen, die im Jahre 1940 erzielt worden sind, gelten für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland folgende besondere Vergünstigungen:

1. Den Betrieben werden diejenigen Beträge belassen, in deren Höhe sie auf Grund der Verordnung vom 21. Januar 1941 Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen oder eine Aufbaurücklage gebildet haben.
2. Darüber hinaus können die Preisüberwachungsstellen den Betrieben auf Antrag weitere Teile des Gewinns zu volkswirtschaftlich erwünschten Investitionen, insbesondere zur Finanzierung von Rationalisierungs-

maßnahmen, belassen. Diese Beträge sind auf ein zweckgebundenes Sonderkonto des Betriebes zu überführen. Über sie darf nur mit Zustimmung der Preisüberwachungsstelle verfügt werden. Sie verfallen endgültig dem Reich, wenn sie nicht spätestens 2 Jahre nach Kriegsende zu Investitionen verwandt worden sind. — Das gleiche gilt für Betriebe, die von den durch die Verordnung vom 21. Januar 1941 gewährten steuerlichen Vergünstigungen keinen Gebrauch gemacht haben, bezüglich der Beträge, für die die Voraussetzungen einer Inanspruchnahme der Vergünstigung vorlagen.

Weiterhin kann mit Zustimmung der Preisbildungsstelle von der Abführung von Übergewinnen aus dem Jahre 1940 insoweit abgesehen werden, als der Betrieb sie zu zusätzlichen volkswirtschaftlich erwünschten Preissenkungen zu verwenden beabsichtigt. Die Preisüberwachungsstellen können die Durchführung der Preissenkung durch Auflagen sichern. Unterbleiben die Preissenkungen, so sind die Beträge an das Reich abzuführen.

c) Ermittlung der Gewinne

Zu Ziffer 15 bis 19:

Auch in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau ist von dem steuerpflichtigen Gewinn auszugehen, der nach den Anweisungen der Ziffer 16 bis 19 zu berichtigen ist. Die Beträge, in deren Höhe die Betriebe auf Grund der Verordnung vom 21. Januar 1941 von der Bewertungsfreiheit Gebrauch gemacht oder eine Aufbaurücklage gebildet haben, sind dem Gewinn zuzusetzen.

Im Regierungsbezirk Troppau dürfen vom steuerlichen Gewinn abgesetzt werden

1. die Beträge, um die sich der steuerliche Gewinn auf Grund von Steuererleichterungen erhöht hat, die dem Regierungsbezirk Troppau zusätzlich gewährt werden,
2. die Vermögensteuer, die der Betrieb ohne die für den Regierungsbezirk Troppau gewährte Ermäßigung zu zahlen gehabt hätte.

III. Die Durchführung der Kriegspreisvorschriften im Bereich der Reichsgruppe Handel

a) Preissenkungen

Zu Ziffer 2 der Anweisung:

Ebenso wie die Industrie ist auch der Handel in den Reichsgauen der Ostmark bzw. im Sudetengau verpflichtet, den teilweise noch erhöhten Preisstand dieser Gebiete nach Möglichkeit durch Preissenkungsmaßnahmen auszugleichen. Daher hat auch jeder im Handel in diesen Gebieten Tätige im besonderen Maße die Pflicht, immer wieder zu prüfen, ob seine Gewinnentwicklung nicht eine Senkung der Preise ermöglicht.

Zu Ziffer 6:

Ausnahmen von der Preissenkungspflicht werden in der Ostmark und im Sudetengau wegen der Notwendigkeit, die Preise besonders niedrig zu halten, nur in seltenen Fällen zugelassen werden.

b) Gewinnabführung

Zu Ziffer 10:

In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland bleibt die Zeit vom 1. September 1939 bis 31. Dezember 1939 mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Umstellung, in der sich die Gebiete zu dieser Zeit noch befanden, für die Abführungspflicht grundsätzlich außer Betracht.

Zu Ziffer 12:

Für die Abschöpfung von Übergewinnen, die im Jahre 1940 erzielt worden sind, gelten für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland folgende besondere Vergünstigungen:

1. Den Betrieben werden diejenigen Beträge belassen, in deren Höhe sie auf Grund der Verordnung vom 21. Januar 1941 Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen oder eine Aufbaurücklage angelegt haben.
2. Darüber hinaus können die Preisüberwachungsstellen den Betrieben auf Antrag weitere Teile des Gewinns zu volkswirtschaftlich erwünschten Investitionen, insbesondere zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen, belassen. Diese Beträge sind auf ein zweckgebundenes Sonderkonto des Betriebes zu überführen. Über sie darf nur mit Zustimmung der Preisüberwachungsstelle verfügt werden. Sie verfallen endgültig dem Reich, wenn sie nicht spätestens 2 Jahre nach Kriegsende zu Investitionen verwandt worden sind. — Das gleiche gilt für Betriebe, die von den durch die Verordnung vom 21. Januar 1941 gewährten steuerlichen Vergünstigungen keinen Gebrauch gemacht haben, bezüglich der Beträge, für die die Voraussetzungen einer Inanspruchnahme der Vergünstigungen vorlagen.

Weiterhin kann mit Zustimmung der Preisbildungsstelle von der Abführung von Übergewinnen aus dem Jahre 1940 insoweit abgesehen werden, als der Betrieb sie zu zusätzlichen volkswirtschaftlich erwünschten Preissenkungen zu verwenden beabsichtigt. Die Preisüberwachungsstellen können die Durchführung der Preissenkung durch Auflagen sichern. Unterbleiben die Preissenkungen, so sind die Beträge an das Reich abzuführen.

c) Ermittlung der Gewinne

Zu Ziffer 15 bis 19:

Auch in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau ist von dem steuerpflichtigen Gewinn auszugehen, der nach den Anweisungen der Ziffer 16 bis 19 zu berichtigen ist. Die Beträge, in deren Höhe die Betriebe auf Grund der Verordnung vom 21. Januar 1941 von der Bewertungsfreiheit Gebrauch gemacht oder eine Aufbaurücklage gebildet haben, sind dem Gewinn zuzusetzen.

Im Regierungsbezirk Troppau dürfen vom steuerlichen Gewinn abgesetzt werden:

1. die Beträge, um die sich der steuerliche Gewinn auf Grund von Steuererleichterungen erhöht hat, die dem Regierungsbezirk Troppau zusätzlich gewährt werden,
2. die Vermögensteuer, die der Betrieb ohne die für den Regierungsbezirk Troppau gewährte Ermäßigung zu zahlen gehabt hätte.

Zu Ziffer 20:

In den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau ist als Vergleichszeit grundsätzlich das Jahr 1939 anzuwenden. Soweit die Umsatz- und Gewinnentwicklung einzelner Handelszweige in einzelnen Gebieten im Jahre 1939 als außergewöhnlich anzusehen ist, sind die Preisbildungsstellen ermächtigt, allgemeine Zu- oder Abschläge festzusetzen, um die der Gewinn des Jahres 1939 für den Vergleich zu berichtigen ist.

Die vorstehenden besonderen Anweisungen für die Industrie und den Handel befreien die übrigen Wirtschaftszweige nicht von der Pflicht, schon jetzt auch ihrerseits die unter Zugrundelegung der vorstehend aufgeführten allgemeinen Gesichtspunkte erforderlichen Schritte zur Vermeidung von kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Gewinnen zu tun. (Preissenkung oder Gewinnabführung.)

An die

Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Rundschreiben der Reichsgruppe Industrie an die ihr nachgeordneten Wirtschaftsgruppen vom 12. Juli 1941

**Betr. : Erläuterungen zur Errechnung des betriebsnotwendigen Kapitals
gemäß der „Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. der KWVO.
im Bereich der Reichsgruppe Industrie“**

(Mitt.-Bl. I S. 423)

1. Das betriebsnotwendige Kapital ist nach den Bestimmungen der „Allgemeinen Grundsätze der Kostenrechnung (Kostenrechnungsgrundsätze)“ (Erlaß des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung vom 16. Januar 1939) oder der „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber (LSÖ.)“ vom 15. November 1938 (RGBl. I S. 1624) zu errechnen. Hierbei sind die nachfolgenden Erläuterungen zu beachten:

2. Das betriebsnotwendige Kapital besteht aus Anlage- und Umlaufvermögen, von denen das Abzugskapital abzusetzen ist.

A. Betriebsnotwendiges Anlagevermögen
+ B. Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
<hr/>
C. Betriebsnotwendiges Vermögen
·/· D. Abzugskapital
<hr/>
E. Betriebsnotwendiges Kapital

3. Betriebsnotwendig sind nur solche Teile des Anlage- und Umlaufvermögens der Unternehmung, die laufend dem Betriebszweck dienen. Als nicht betriebsnotwendig gelten daher regelmäßig Anlage- oder Umlaufvermögensteile, wenn Aufwendungen und Erträge aus ihnen als neutrale Aufwendungen und Erträge behandelt und bei der Errechnung des Gewinns nach Ziffer 14 bis 19 der „Anweisung“ ausgeschieden werden. Erträge aus betriebsnotwendigen Vermögensteilen, wie z. B. Zinseinnahmen aus Bankguthaben, sind bei der Errechnung des Gewinns nicht abzusetzen.

4. Das betriebsnotwendige Anlagevermögen und das Umlaufvermögen sind mit dem Durchschnittswert von Jahresanfang und Jahresende (Anfangs- und Endbilanz) oder mit einem dieser Werte anzusetzen. Es ist jedoch insbesondere bei saisonmäßig beeinflussten Unternehmungen die Heranziehung von Halbjahres- (3 Werte), Vierteljahres- (4 oder 5 Werte), oder Monats-Durchschnittsziffern (12 oder 13 Werte) zu empfehlen.

A. Anlagevermögen

5. a) Grundstücke, Gebäude, Maschinen, maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Betriebsinventar u. dergl.

Zum betriebsnotwendigen Kapital im Sinne von II, 4 der „Erklärung nach § 22 der KWVO.“ gehören neben den laufend beanspruchten Anlagen die notwendigen Reserveanlagen. Der Herr Reichskommissar für die Preisbildung läßt darüber hinaus für die Ermittlung des zulässigen Gewinns der Jahre 1939 und 1940 die Berücksichtigung zeitweilig stillgelegter Anlagen zu, auch soweit sie nicht notwendige Reserveanlagen sind. Der Anlagewert ergibt sich durch Abzug der verbrauchsbedingten Abschreibungen vom Anschaffungswert (kalkulatorischer Restwert). Können die verbrauchsbedingten Abschreibungen nicht einwandfrei festgestellt werden,

so können die steuerlichen Abschreibungen zugrunde gelegt werden. Diejenigen Unternehmungen, die von dem Recht der höheren Abschreibungen bei kurzlebigen Verbrauchsgütern Gebrauch gemacht haben, haben jetzt in ihren Steuerbilanzen für die so abgeschriebenen Anlagegegenstände keinerlei Abschreibungen mehr im Aufwand enthalten. Infolgedessen würden die der Gewinnabschöpfung zugrunde liegenden Jahre mit Abschreibungen zu gering belastet sein. Diese Unternehmungen sind berechtigt, für denjenigen Teil ihrer Anlagegegenstände, bei denen sie Abschreibungen auf kurzlebige Wirtschaftsgüter vorgenommen haben, normale steuerliche Abschreibungen in den der Gewinnabschöpfung zugrunde liegenden Jahren weiterzuberechnen. Sinngemäß ist an Stelle der steuerlichen Sonderabschreibungen auf Grund des Besizes von Steuergutschein in diesen Fällen an Stelle einer verbrauchsbedingten Abschreibung die normale steuerliche Abschreibung einzusetzen.

Sind Betriebe nicht in der Lage, die kalkulatorischen Restwerte zu ermitteln, so ist nach II der Anleitung zur Ausfüllung der „Erklärung nach § 22 der KWVO.“ zu verfahren.

6. b) Beteiligungen siehe Anlage.

7. c) Immaterielle Werte.

Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte dürfen nach gewissenhafter Schätzung eingesetzt werden. Hierbei können die in der Vermögensteueraufstellung ausgewiesenen Werte als Anhalt dienen.

B. Umlaufvermögen

8. a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen dürfen höchstens mit den Anschaffungspreisen eingesetzt werden. Stille Reserven im Ansatz dieser Posten in der Handelsbilanz können wieder hinzugesetzt werden.

9. b) Die Bestände an Halb- und Fertigerzeugnissen sind in der Regel höchstens mit den Einzelkosten zuzüglich Gemeinkosten, jedoch mit Ausnahme der Vertriebskosten, zu bewerten. Für stille Reserven gilt das zu Ziffer 8 gesagte. Überalterte oder aus sonstigen Gründen nicht gängige Erzeugnisse sind mit einem entsprechend niedrigeren Wert einzusetzen. Unter Umständen kann es angemessen sein, für bestimmte Leistungen langfristiger Fertigung (Anlagen, Bauten usw.) entstandene Vertriebskosten ebenfalls mit in Ansatz zu bringen.

10. c) Forderungen.

Berücksichtigt werden dürfen Forderungen aus Waren-, Konzern-, Hypotheken- und sonstigen Forderungen, wie Anzahlungen an Lieferanten, soweit sie nicht betriebsfremden Charakter haben. Sind Forderungen in der Handelsbilanz ganz oder teilweise ausgebucht, so dürfen sie mit dem tatsächlichen Wert eingesetzt werden. Sind z. B. im Jahre 1939 im Zusammenhang mit den damals unübersehbaren politischen Ereignissen Forderungen niedrig bewertet worden, so können diese auf Grund der inzwischen eingetretenen politischen Klärungen mit den heute angemessenen Werten angesetzt werden.

11. d) Zahlungsmittel.

Bargeld, Guthaben auf Postscheck, Reichsbank- und Bankkonten, Wechsel, Schecks, Wertpapiere u. dgl. gelten insoweit als betriebsnotwendig, als sie zum reibungslosen Ablauf des mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Zahlungsverkehrs erforderlich sind. Es gehören

hierzu also auch Mittel, die leicht realisierbar angelegt sind, z. B. als Reserven für einen Spitzenbedarf. Dies ist besonders für Saisonbetriebe wichtig. Wertpapiere sind höchstens mit dem Anschaffungswert zu bewerten. Flüssige Mittel, die insbesondere aus kriegswirtschaftlichen Gründen z. Z. ihrem Zweck nicht zugeführt werden können, gehören dann zum betriebsnotwendigen Kapital, wenn sie aus der Auflösung von Vorräten oder Forderungen oder aus der Abschreibung von Gegenständen des Anlagevermögens stammen.

12. e) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten und Reste auf Abgrenzungskonten.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten und Reste auf Abgrenzungskonten (vgl. Klasse 2 der Kontenrahmen) werden in der Regel mit dem Wert der Handelsbilanz angesetzt.

C. Abzugskapital

13. Die Gewinnrichtpunkte gliedern sich im Regelfall in eine Vorwegverzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals zuzüglich eines Entgeltes für das normale Unternehmerwagnis und die normale Unternehmerleistung. Dieses Entgelt wird in der Regel in einem vom Hundertsatz des Umsatzes ausgedrückt. Dieser vom Hundertsatz ist in vielen Fällen nach der Umschlagshäufigkeit des betriebsnotwendigen Kapitals gestaffelt. Bei der Errechnung der Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals sind diejenigen Fremdkapitalbeträge abzusetzen, die dem Unternehmen entweder im Rahmen des gewährten Zahlungszieles von Lieferanten (Warenschulden) oder von Kunden (als Anzahlung und Darlehn) zinsfrei zur Verfügung gestellt werden (Ansatz von E gemäß 2).

Da das Entgelt für das normale Unternehmerwagnis und die normale Unternehmerleistung in einem vom Kapitalumschlag abhängigen Prozentsatz vom Umsatz ausgedrückt und da weiterhin der Umsatz mit allen in einem Unternehmen arbeitenden Mitteln erzielt wird, darf bei der Feststellung des Kapitalumschlages und der Errechnung des zulässigen Gewinns dieser Abzug der zinsfrei zur Verfügung gestellten Mittel nicht vorgenommen werden. Es ist also für die Errechnung des Umschlages das betriebsnotwendige Vermögen laut II C in Ansatz zu bringen.

Anlage:

6. b) Beteiligungen.

a) Sofern eine Tochtergesellschaft als betriebsfremd anzusehen ist, ist der Wert der Beteiligung an dieser Tochtergesellschaft aus dem Vermögen der Muttergesellschaft auszusondern. Die Tochtergesellschaft führt die „Anweisung“ selbständig durch. In diesem Falle ist gleichzeitig der Ertrag aus dieser Beteiligung von dem steuerlichen Gewinn der Muttergesellschaft abzusetzen. Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen, die derartige Beteiligungsgesellschaften betreffen, werden bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals der Muttergesellschaft einbezogen. Entsprechende zinslose Verbindlichkeiten an Tochtergesellschaften aus Warenlieferungen und Leistungen sowie Anzahlungen werden mit dem Abzugskapital abgesetzt. Finanzforderungen gegenüber diesen Tochtergesellschaften (z. B. Darlehn) gehören im allgemeinen nicht zum betriebsnotwendigen Vermögen der Muttergesellschaft.

b) Rechnet man im Sinne von Ziffer 14 der „Anweisung“ das Ergebnis von Tochter- und Muttergesellschaften zusammen (Konzernrechnung), so ist der Buchwert bei der Muttergesellschaft auszusondern und dafür das

betriebsnotwendige Kapital der Tochtergesellschaft mit einem dem Beteiligungsverhältnis entsprechenden Anteil hinzuzusetzen (z. B. bei 90%iger Beteiligung: 90% des betriebsnotwendigen Kapitals der Tochtergesellschaft). Ebenso ist die Differenz zwischen dem nach der „Anweisung“ berechtigten anteiligen Ergebnis der Tochtergesellschaft und dem bei der Muttergesellschaft angefallenen buchmäßigen Ergebnis dieser Tochtergesellschaft im Ertrag zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Behandlung der Konzernforderungen und Verbindlichkeiten gelten die Ausführungen unter Ziffer 6, Buchstabe a).

c) Beteiligungsgesellschaften, die mit der Muttergesellschaft wirtschaftlich verbunden und betrieblich bedingt sind, bei denen die Voraussetzungen für die Einbeziehungen in die Konzernrechnung aus anderen Gründen jedoch nicht vorliegen (z. B. wegen zu geringen kapitalmäßigen Beteiligungsanteiles oder sogenannte Gemeinschaftsbeteiligungen — soweit sie nicht unter 6. b) fallen —) können in die Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens der Muttergesellschaft einbezogen werden. In diesem Falle erfolgt die Einbeziehung des Beteiligungsanteils bei der Muttergesellschaft zum Anschaffungswert. Die Tochtergesellschaft führt die „Anweisung“ selbst durch.

Das Ergebnis, das auf diesen Beteiligungsanteil entfällt, ist bei der Gewinnermittlung der Muttergesellschaft gemäß Ziffer 14 bis 19 der „Anweisung“ zu berücksichtigen. Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen sowie Finanzforderungen an derartige Beteiligungsgesellschaften werden bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals der Muttergesellschaft berücksichtigt.

Erlaß des RfPr. vom 15. Juli 1941 (A - 14 - 3266/41)

Betr.: Gewinnabschöpfung und Preissenkung bei gebundenen Preisen

(Mitt. Bl. I S. 442)

Von nächstehendem Erlaß an die Reichsgruppe Industrie, Berlin W 35, gebe ich Kenntnis; wegen des Verfahrens zur Durchführung der Ergänzenden Richtlinien ergeht ein besonderer Erlaß:

Die in der Anlage beigefügten Ergänzenden Richtlinien gemäß Ziffer 7 der Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO. im Bereich der Reichsgruppe Industrie enthalten die Grundsätze über die Gewinnabschöpfung und Preissenkung bei gebundenen Preisen.

Die Senkung der Mindestpreise wird mit meiner Zustimmung auf Vorschlag der Zusammenschlüsse durchgeführt. An Stelle der Preissenkung werde ich unter Umständen auch über eine Abführung entstandener Übergewinne verfügen. Richtlinien und Verfahren hierzu gehen aus Abschnitt II und III der in der Anlage befindlichen Ergänzenden Richtlinien hervor.

Bis zu dieser Entscheidung über die Preissenkung oder Gewinnabführung haben die Mitglieder der Zusammenschlüsse entsprechend den in Abschnitt I enthaltenen Weisungen von sich aus ihre Übergewinne abzuführen oder gegebenenfalls bei über den Kartellpreisen liegenden Preisstand Preissenkungen vorzunehmen. Hierfür sind die allgemeinen Grundsätze, wie sie in der Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO. im Bereich der Reichsgruppe Industrie enthalten sind, maßgebend.

Bei den für die Zusammenschlüsse entsprechend Abschnitt II der Ergänzenden Richtlinien durchzuführenden Mindestpreissenkungen ist von dem guten Betrieb auszugehen. Für die in ihren Kosten günstiger liegenden

Betriebe ergeben sich bei der auf dieser Grundlage durchgeführten Preissenkung Differenzialrenten. Während ich in der obengenannten Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO. für nicht kartellierte Waren bestimmt habe, daß bei der Senkung der Preise oder der Gewinnabschöpfung Differenzialrenten nur bei Nachweis besonderer Leistungen gewährt werden, erübrigt sich dieser Nachweis bei den Kartellen, da diesem Gesichtspunkt bei der Festsetzung der neuen Kartellpreise Rechnung getragen wird. Es genügt hier lediglich die Feststellung, daß die Differenzialrente aus den neu genehmigten Kartellpreisen stammt. Diese Feststellung ergibt sich bei manchen Betrieben schon aus der Tatsache, daß sie nur kartellierte Waren herstellen. Bei den gemischten Betrieben dagegen ist nicht ersichtlich, ob ein etwa entstandener Übergewinn als Differenzialrente aus dem Sektor der im Betriebe hergestellten Kartellwaren anzusprechen ist. In diesen Fällen haben solche Betriebe den Preisüberwachungsstellen nachzuweisen, daß die Übergewinne aus Differenzialrenten bei den Kartellwaren stammen.

Zu dem Verfahren bei der Preissenkung und Gewinnabschöpfung ist folgendes zu bemerken:

Ich habe bestimmt, daß die Zusammenschlüsse unter eigener Verantwortung Preissenkungsvorschläge auszuarbeiten haben. Dabei habe ich ausdrücklich offen gelassen, welches Organ innerhalb des einzelnen Zusammenschlusses mit der Ausarbeitung der Vorschläge beauftragt wird. Es bleibt weiterhin den Wirtschaftsgruppen überlassen, im Rahmen der ihnen zustehenden Kartellaufsicht den Kartellen gewisse Richtlinien über den Umfang der zur Ausarbeitung der Vorschläge notwendigen Auskünfte zu geben.

Die Veröffentlichung in der Presse erfolgt durch eine Pressenotiz, die von mir veranlaßt wird.

Von einer Bekanntgabe Ihrerseits bitte ich Abstand zu nehmen, bis meine nachgeordneten Dienststellen durch mein Mitteilungsblatt von den Ergänzenden Anweisungen unterrichtet sind.

Ergänzende Richtlinien

Anlage

gemäß Ziffer 7 der Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. Kriegswirtschaftsverordnung im Bereich der Reichsgruppe Industrie

(Mitt.-Bl. I S. 160)

I.

1. Mitglieder von Zusammenschlüssen, deren Preise gemäß § 2 der Preisbindungsverordnung gebunden sind, haben für die Zeit vom 1. September 1939 bis zum Inkrafttreten der nach diesen Richtlinien zu bildenden Preise Gewinnabführungen gemäß der Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO. vorzunehmen.

Mitglieder von Zusammenschlüssen, die bisher höhere als die genehmigten Mindestpreise berechnet haben, sind verpflichtet, die tatsächlichen Preise unbeschadet der Einhaltung der gültigen Mindestpreise gemäß der Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO. zu senken. Verbleibt nach einer Preissenkung bis zur Mindestpreisgrenze noch ein Übergewinn, so haben die Mitglieder diesen bis zum Inkrafttreten der neu genehmigten Mindestpreise gemäß Abs. 1 abzuführen.

II.

2. Die Senkung der Preise, die gemäß § 2 der Preisbindungsverordnung gebunden sind, erfolgt nach § 25 KWVO. mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

Bei der Bemessung des Ausmaßes der Preissenkung ist von einem mit kriegswirtschaftlich angemessenen Selbstkosten arbeitenden Betrieb auszugehen, dessen Kostenlage unter den betriebswirtschaftlich gegebenen Möglichkeiten und im Verhältnis zu den anderen Betrieben gut zu nennen ist. Der Preis ist soweit zu senken, daß diesem Betrieb aus den Erzeugnissen, für welche die Preissenkung gilt, ein Gewinn gemäß Ziffer 14 ff. der Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO. verbleibt.

3. Bei Durchführung der Ziffer 2 ist es nicht erforderlich, die Preise für alle der Preisbindung unterliegenden Erzeugnisse gleichmäßig zu senken. Für die Auswahl der im Preise zu senkenden Erzeugnisse gilt Ziffer 5 der Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO.

4. In besonderen Ausnahmefällen kann der Reichskommissar für die Preisbildung allgemein oder für einzelne Mitglieder von Zusammenschlüssen höhere als die hiernach zulässigen Preise bewilligen, insbesondere wenn mit Rücksicht auf die Kriegswirtschaft oder auf bedeutsame Interessen der Allgemeinheit die Erhaltung von Betrieben notwendig ist, deren Selbstkosten durch die nach Ziffer 2 und 3 zulässigen Preise nicht mehr voll gedeckt werden, oder wenn bisher die gebundenen Preise bei der überwiegenden Zahl der Mitglieder zum innerbetrieblichen Ausgleich für Erzeugnisse verwandter Art verwendet worden sind. In dem Bewilligungsbescheid ist neben dem bewilligten Preis auch der Preis zu bestimmen, der den Vorschriften der Ziffer 2 und 3 entspricht.

Die Unterschiedsbeträge zwischen diesen Preisen sind von jedem Mitglied gemäß den Anweisungen zur KWVO. abzuführen, soweit nicht der Reichskommissar für die Preisbildung sie den Betrieben ausdrücklich beläßt oder zwecks Durchführung von Preisausgleichsmaßnahmen in Anspruch nimmt.

5. Entsprechen die bisherigen Preise der Mitglieder eines Zusammenschlusses dem Stand der Mindestpreise, der nach den maßgebenden Preisbestimmungen nicht überschritten werden darf, so sind die Preise vom gleichen Zeitpunkt ab auf die gemäß Ziffer 2 bis 4 festgesetzten Preise zu senken.

Bei Zusammenschlüssen, deren Mitglieder bisher in preisrechtlich zulässiger Weise höhere als die festgesetzten Mindestpreise erzielt haben, sind die Preise vom gleichen Zeitpunkt ab mindestens um den gleichen Hundertsatz zu senken, um den die Mindestpreise gesenkt werden.

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann anordnen, daß die in Abs. 1 und 2 festgesetzte Preissenkungspflicht auch für Nichtmitglieder der Zusammenschlüsse gilt.

6. Gebundene Preise, die auf Grund der Vorschriften des § 25 KWVO. mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung gesenkt worden sind, bedürfen zu ihrer Wiedererhöhung der Genehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung.

III.

7. Die Zusammenschlüsse haben unter eigener Verantwortung begründete Vorschläge gemäß II auszuarbeiten und bis zum 30. September 1941 in dreifacher Ausfertigung über die zuständige Wirtschaftsgruppe an den Reichskommissar für die Preisbildung zu senden. Glauben sie keine Vor-

schläge zur Preissenkung machen zu können, so haben sie hierüber bis zum gleichen Zeitpunkt zwecks Nachprüfung der Preisbindungsgenehmigung zu berichten.

8. Die Zusammenschlüsse sind berechtigt, von ihren Mitgliedern die zur Ausarbeitung ihrer Vorschläge notwendigen Unterlagen einzufordern.

IV.

9. Für die Senkung solcher Preise, die gemäß §§ 3 und 4 der Preisbindungsverordnung gebunden sind, gilt die Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO.

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 17. Juli 1941 (V - 500 - 4989)

**Betr. : Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff.
der Kriegswirtschaftsverordnung im Bereich der Reichsgruppe Handwerk**
(Mitt.-Bl. I S. 425)

Von nachstehendem Erlaß an den Reichsstand des Deutschen Handwerks, Berlin, gebe ich mit der Bitte um Beachtung Kenntnis:

In der Anlage übersende ich die Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. der KWVO. im Bereich der Reichsgruppe Handwerk.

Ich bitte, die Anweisung Ihren Mitgliedern bekanntzugeben und sie insbesondere darüber zu unterrichten, daß die Gewinnrichtsätze der Oberfinanzpräsidenten den Handwerksbetrieben mit einem Jahresumsatz bis zu 50 000.— RM auf Anfrage durch die jeweiligen Innungen mitgeteilt werden. Die angemessene Berücksichtigung des Entgeltes für die persönliche Mitarbeit und leitende Tätigkeit des Handwerkers und die Tätigkeit der im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen wird besonders geregelt werden. Die Tagespresse wird von hier unterrichtet.

Anlage

Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO.) im Bereich der Reichsgruppe Handwerk

I. Ziel

1. Das deutsche Volk führt einen Krieg um den staatlichen Bestand seiner völkischen Gemeinschaft und um die physische und wirtschaftliche Existenz jedes Einzelnen. Diese Tatsache nimmt jedes Glied der deutschen Volksgemeinschaft in eine totale Kriegsdienstpflicht. Die Kriegsdienstpflicht der deutschen Wirtschaft besteht darin, den Sieg durch höchste Leistung sicherzustellen. Dazu gehört auch die größtmögliche Rücksichtnahme auf die finanziellen Grundlagen der Gemeinschaft. Der Krieg muß so billig wie möglich geführt werden. Das zu gewährleisten, ist der Zweck der Preisvorschriften der KWVO. Sie gebietet jedem Angehörigen der deutschen Wirtschaft, in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, daß für die in Erfüllung seiner Kriegsdienstpflicht vollbrachte Leistung lediglich Preise gefordert werden, die ausgerichtet sind nach den kriegsbedingten Interessen der Gemeinschaft.

Jeder deutsche Handwerker hat daher laufend zu prüfen, ob seine Preise die nach der Preisstopverordnung oder sonstigen Bestimmungen zulässigen Preise nicht überschreiten und ob diese Preise für seinen Betrieb auch kriegswirtschaftlich gerechtfertigt sind.

- Ist die Höhe der Preise nicht kriegswirtschaftlich gerechtfertigt, so sind
1. die Preise für Leistungen und Lieferungen des privaten und des öffentlichen Bedarfs zu senken,
 2. Gewinne abzuführen, soweit Preissenkungen in der Vergangenheit unterlassen worden sind oder in Zukunft unterlassen werden sollen.

II. Preissenkung

2. Aus den Ausführungsbestimmungen zu den Preisvorschriften der KWVO. (Erlaß vom 9. September 1939 - A - 24 - 4335 -, Runderlaß Nr. 135/40, II. Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der KWVO. vom 8. Dezember 1940 - RGBl. I S. 1581 - und Erlaß vom 8. Dezember 1940 - A - 20 - 4852 -) ergibt sich im einzelnen, wann ein Preis kriegswirtschaftlich nicht berechtigt ist.

3. Hohe Gewinne deuten regelmäßig darauf hin, daß ein Betrieb in der Vergangenheit hätte Preise senken müssen und für die Zukunft Preise senken muß.

4. Wo Preissenkungen geboten sind, sind sie von jedem Betrieb un-
aufgefordert und unverzüglich durchzuführen. Die Preissenkung hat unabhängig von der Feststellung eines Abführungsbetrages zu erfolgen.

Für die Preissenkung ist nicht der errechnete Abführungsbetrag, sondern der Übergewinn maßgebend.

5. Wenn die Gewinnlage eines Betriebes zu Preissenkungen führen muß, ist es nicht erforderlich, die Preise für alle Leistungen und Lieferungen des Betriebes zu senken. Die Beträge, um die insgesamt gesenkt werden soll, können also auch zur Preissenkung bei einem Teil der Leistungen und Lieferungen eingesetzt werden.

6. In Ausnahmefällen kann aus kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen einem Betrieb auf seinen Antrag von der Preisbildungsstelle gestattet werden, die gebotene Preissenkung zu unterlassen und an deren Stelle den entsprechenden Betrag abzuführen.

7. Für die Senkung gebundener Preise werden ergänzende Richtlinien aufgestellt.

8. Preise, die auf Grund der Preisvorschriften der KWVO. gesenkt worden sind, dürfen wieder auf ihren vorherigen Stand erhöht werden, wenn das nach den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft verantwortet werden kann.

III. Gewinnabführung

9. Hat ein Betrieb Preissenkungen unterlassen, zu denen er verpflichtet gewesen wäre, so ist die Preissenkung für die Vergangenheit regelmäßig nicht mehr durchführbar. Der Betrieb hat stattdessen unaufgefordert die entsprechenden Beträge abzuführen.

10. Die Abführungspflicht nach §§ 22 ff. KWVO. erstreckt sich auf Gewinne, die nach dem 1. September 1939 erzielt worden sind. Maßnahmen der Preisbehörden auf Grund anderer Bestimmungen als der Preisvorschriften der KWVO. bleiben unberührt.

11. Sind vor dem 1. Juli 1941 Übergewinne abgeführt oder von den Preisbehörden angefordert worden, ohne daß die darauf entfallenden Einkommen- oder Körperschaftsteuern berücksichtigt worden sind, so mindern sie den steuerpflichtigen Gewinn desjenigen Wirtschaftsjahres, auf das der Übergewinn wirtschaftlich entfällt.

Das gleiche gilt ohne zeitliche Beschränkung für solche Beträge, die auf Grund von Anordnungen der Preisbehörden laufend aus den Verkaufserlösen unabhängig von dem Jahresbetriebsergebnis abgeführt worden sind oder in Zukunft abgeführt werden.

Die nach dem 30. Juni 1941 auf Grund des Jahresbetriebsergebnisses ermittelten und gezahlten Abführungsbeträge mindern nicht den steuerpflichtigen Gewinn; sie gelten als Gewinnverwendung und nicht als Betriebseinnahmемinderung. Rückstellungen für diese Abführungsbeträge sind deshalb in der Steuerbilanz nicht zugelassen.

Der Betrieb hat so einen höheren Gewinn zu versteuern, als ihm nach §§ 22 ff. KWVO. endgültig verbleiben soll. Die Einkommen- oder Körperschaftsteuer, die der Betrieb infolge des Übergewinns (Unterschiedsbetrag zwischen Betriebsgewinn und dem angemessenen Gewinn) mehr zu zahlen hat, als wenn er nur den angemessenen Gewinn erzielt hätte, ist vom Übergewinn abzusetzen. Der Restbetrag ist abzuführen.

Somit bleibt dem Betriebe der gleiche Betrag, der ihm bei Erzielung nur des angemessenen Gewinns nach Zahlung der Einkommen- und Körperschaftsteuer verblieben wäre.

Bei der Berechnung des Abführungsbetrages sind auch dann die Einkommen- und Körperschaftsteuern zu berücksichtigen, wenn der Betrieb noch nicht zur Steuer veranlagt ist. In diesem Fall ist die Steuer entsprechend der abgegebenen Steuererklärung zu berechnen.

Handwerker, deren Betrieb nicht körperschaftsteuerpflichtig ist, können bei der Berechnung der abzusetzenden Steuer sonstige Einkünfte (z. B. aus Kapital, Hausbesitz) berücksichtigen.

12. Die Abführungsbeträge sind bei dem für den Wohnsitz des Handwerkers oder für den Sitz des Betriebes zuständigen Finanzamt einzuzahlen. In Ausnahmefällen kann die Preisbildungsstelle einem Betrieb auf seinen Antrag aus kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen die Abführungsbeträge ganz oder teilweise belassen. In diesem Falle sind die zur Abführung bestimmten Beträge einem zweckgebundenen Sonderkonto zuzuweisen, auf das der Betrieb nur zum Ausgleich unvermeidbarer Kosten- und Preiserhöhungen zurückgreifen darf. Über die Verwendung des Sonderkontos hat der Betrieb gegenüber der Preisbildungsstelle auf Aufforderung jederzeit den Nachweis zu führen.

13. Die Zahlungspflicht des Betriebes entsteht bereits auf Grund der Selbstveranlagung, nicht erst auf Grund eines Abführungsbescheides der Preisüberwachungsstelle. Die Abführungsbeträge sind daher sofort nach der Selbstveranlagung an das Finanzamt zu zahlen.

14. Falls der nach den Vorschriften dieser Anweisung ermittelte Abführungsbetrag 1000.— RM für das Geschäftsjahr nicht übersteigt, braucht er nicht abgeführt zu werden, sondern ist zu Preissenkungen zu verwenden.

IV. Gewinne

15. Gewinn im Sinne dieser Richtlinien ist der Gesamtgewinn des Betriebes, nicht der am einzelnen Stück erzielte Gewinn. Die Gewinne von wirtschaftlich verbundenen Betrieben sind nur dann zusammenzurechnen, wenn die Verbundenheit betriebsbedingt ist.

16. Auszugehen ist von dem steuerpflichtigen Gewinn. Der steuerpflichtige Gewinn wird im allgemeinen berichtigt werden müssen.

17. Der Gewinn wird z. B. nicht durch betriebsfremde oder außergewöhnliche Aufwendungen, wie etwa das betriebsübliche Maß überschreitende Aufwendungen für Forschungszwecke, übermäßige freiwillige soziale Leistungen, höhere als gesetzliche Löhne und dergleichen, vermindert. Zinsen für Fremdkapital sind dem steuerpflichtigen Gewinn hinzuzurechnen, ebenso Abschreibungen, die das verbrauchsbedingte Maß überschreiten.

18. Vom steuerlichen Gewinn können zweckgebundene Rückstellungen für Reparaturen abgesetzt werden, soweit diese infolge der Beanspruchung der Wirtschaft nicht im betriebsüblichen Ausmaß durchgeführt werden konnten. Ebenso können zweckgebundene Rückstellungen für unterlassene, aber sonst betriebsübliche Entwicklungsarbeiten abgesetzt werden. Rückstellungen für Gewerbeertragsteuern werden als gewinnmindernd angesehen. Außerordentliche Beträge, wie Buchgewinne aus der Veräußerung von Teilen des Betriebsvermögens oder von Beteiligungen, werden nicht als Gewinne angesehen. Das gleiche gilt für die Erträge aus betriebsfremden Beteiligungen. Wenn die steuerlichen Abschreibungen niedriger sind als die verbrauchsbedingten, darf der Unterschiedsbetrag ebenfalls vom Gewinn abgesetzt werden. Die Vermögensteuer darf vom steuerlichen Gewinn abgesetzt werden. Spenden werden nur in angemessener Höhe anerkannt.

19. Bei ehrenamtlichen Leitern von Handwerksorganisationen bleiben die Dienstaufwandsentschädigungen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben außer Ansatz.

20. Exportgewinne können vom Gewinn abgesetzt werden, soweit der Export nachweislich höhere Leistungen als die Lieferung an inländische Käufer erfordert.

21. Aufwendungen für Investitionen dürfen nicht vom Gewinn abgesetzt werden. Die Verwendung bisher erzielter Übergewinne für Investitionen kann aber in einzelnen Fällen von der Preisbildungsstelle zugelassen werden. Die Nachprüfung derartiger Genehmigungen nach Kriegsschluß bleibt vorbehalten.

22. Bei Beurteilung der Angemessenheit des Gewinns ist zu beachten, daß Betrieben mit hohen Kosten geringere Gewinne zugestanden werden als billig arbeitenden Betrieben. Ganz hervorragende Leistungen eines Betriebes rechtfertigen, daß diesem auch ein entsprechend hoher Gewinn zugebilligt wird.

23. Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Gewinns ist das Jahr 1938. Der in diesem Jahr erzielte Gewinn ist zu Vergleichszwecken ungeeignet, wenn er unangemessen hoch war. Umsatzsteigerungen, die seitdem eingetreten sind, rechtfertigen im Kriege einen Gewinnanstieg im allgemeinen nur insoweit, als Kapitaleinsatz und Wagnis gestiegen sind oder eine andere Mehrleistung nachweisbar vorliegt. Der Gewinnsatz, bezogen auf den Umsatz, darf jedoch nicht steigen, es sei denn, daß dies in Ausnahmefällen durch das Vorliegen ganz besonderer Verhältnisse gerechtfertigt erscheint.

24. Der Reichskommissar für die Preisbildung kann auf Vorschlag der Reichsinnungsverbände oder der selbständigen Fachgruppen, der über die Reichsgruppe Handwerk zu leiten ist, zur Ermittlung des angemessenen Gewinns für einzelne Gruppen von Handwerksbetrieben

- a) den Gewinn eines anderen Jahres oder den Durchschnittsgewinn mehrerer Friedensjahre als Vergleichsgewinn zulassen, oder
- b) Gewinnrichtpunkte genehmigen. Die Gewinnrichtpunkte sind von der Reichsgruppe Handwerk oder den ihr unterstellten Reichsinnungsverbänden oder selbständigen Fachgruppen auszuarbeiten und dem Reichskommissar für die Preisbildung zur Genehmigung vorzulegen.

In begründeten Sonderfällen kann die Preisbildungsstelle Ausnahmen zulassen.

25. Durch den Vergleichsgewinn oder durch die Richtpunkte wird der Gewinn bestimmt, der bei einem mit kriegswirtschaftlich angemessenen Selbstkosten arbeitenden Betrieb zulässig ist. Die Gewinnrichtpunkte dürfen nur von Betrieben erreicht werden, deren Kostenlage unter den betriebswirtschaftlich gegebenen Möglichkeiten und im Verhältnis zu den anderen Betrieben gut zu nennen ist. Betriebe mit höheren Kosten dürfen die Gewinnrichtpunkte nicht erreichen. Betriebe, die mit besonders niedrigen Kosten arbeiten, können mit Einwilligung der Preisbildungsstelle die Gewinnrichtpunkte in einem in der Bewilligung zu bezeichnenden Ausmaß überschreiten.

26. Soweit sich Gewinne im Rahmen des Vergleichsgewinns oder der Gewinnrichtpunkte oder in den Grenzen der nach Ziffer 25 gebotenen Unterschreitung halten, sind sie regelmäßig unbedenklich. Das schließt nicht aus, daß im Einzelfall dem unwirtschaftlich arbeitenden Betrieb der Verzicht auf einen Gewinn zugemutet werden muß. In jedem Fall trägt der Handwerker die Verantwortung für die Angemessenheit seiner Gewinne und damit seiner Preise.

27. Betriebe, deren Gewinne bisher unter den Gewinnen der Vergleichszeit oder unter den Richtpunkten liegen, dürfen ihre Preise nicht erhöhen, um einen Gewinn in dieser Höhe zu erreichen.

V. Sonderbestimmungen

für Betriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 50 000.— RM

28. Betriebe, deren Jahresumsatz weder 1939 noch 1940 50000.— RM überschritten hat, sind nicht verpflichtet, Übergewinne abzuführen.

Als Umsatz gilt die Summe der Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes einschließlich der steuerfreien Beträge.

29. Diese Betriebe sind jedoch verpflichtet, bei unangemessenen Gewinnen die Preise zu senken. Im allgemeinen sind bei Betrieben mit einem Jahresumsatz bis zu 50000.— RM Gewinne (steuerliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb) als unangemessen hoch anzusehen, die über den Rahmen der von dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten aufgestellten Reingewinnrichtsätze des Jahres 1940 für Handwerksbetriebe hinausgehen. Soweit Gewinnrichtsätze nicht aufgestellt sind, können die Preisbildungsstellen Richtsätze bestimmen. Es ist unzulässig, die derzeitigen Preise zu erhöhen, um die Richtsätze zu erreichen.

VI. Mitwirkung der Organisationen des Handwerks

30. Um eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende und einheitliche Durchführung dieser Anweisung zu gewährleisten sowie zur Entlastung der Preisbehörden sind die Reichsgruppe Handwerk und die ihr unterstellten Organisationen berechtigt, die einzelnen Handwerksbetriebe zu beraten.

Für Betriebe, denen die zuständige fachliche Gliederung der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft die Unbedenklichkeit ihres Vorgehens schriftlich bestätigt hat, gilt, daß auch bei abweichender Beurteilung durch die Preisbehörde ein schuldhafter Verstoß gegen die Preisvorschriften der KWVO., die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und diese Anweisung nicht gegeben ist.

VII. Strafvorschrift

31. Ein Betrieb, der die gebotene Preissenkung oder die Gewinnabführung schuldhaft unterläßt, wird bestraft. Soweit vor Einleitung des Ordnungsstrafverfahrens oder, bevor ein Strafantrag bei Gericht gestellt worden ist, entsprechende Beträge abgeführt werden, kann von einer Ordnungsstrafe oder dem Strafantrag abgesehen werden.

VIII. Geltungsbereich der Anweisung

32. Die Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO. in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 7. Juni 1941 — A - 596 - 2553/41 - Mitteilungsblatt Teil I S. 340 — findet für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk sinngemäß Anwendung. Als Vergleichszeit ist grundsätzlich das Jahr 1939 anzuwenden.

Über die Durchführung der Kriegspreisvorschriften für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk in den eingegliederten Ostgebieten ergeht eine besondere Anweisung.

Berlin, den 17. Juli 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
gez. Wagner.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 18. Juli 1941

(S 1980 - 34 III)

Betr.: Steuerliche Behandlung der Gewinnabschöpfung

(RStBl. S. 498)

I. RdF.-Erlaß vom 16. Juni 1941 (S 1980 - 20 III)

Betr. Gewinnabschöpfung

1. Bisher abgeführte oder angeforderte Übergewinnbeträge

Ich habe in dem oben bezeichneten Erlaß unter Ziffer 3 klargestellt, daß die Übergewinnbeträge, die den Anordnungen des Reichskommissars für die Preisbildung gemäß abzuführen sind, keine Betriebsausgaben sind.

Es sind in einigen Fällen Übergewinne abgeführt oder durch Bescheide der Preisbehörden angefordert worden, ohne daß sie um Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gekürzt worden sind. Soweit die Abführungen oder Anforderungen dieser Übergewinne vor dem 1. Juli 1941 geschehen sind, werden die abgeführten oder angeforderten Übergewinne zum Abzug vom steuerpflichtigen Gewinn desjenigen Wirtschaftsjahrs zugelassen, auf das der Übergewinn wirtschaftlich entfällt. Das gilt auch für die Fälle, in denen die Veranlagungen bereits durchgeführt sind.

2. Abführung bestimmter Teile von Verkaufserlösen

Es kommt vor, daß auf Grund preisbehördlicher Anordnungen laufend bestimmte Teile von Verkaufserlösen, unabhängig vom Jahresbetriebsergebnis, abzuführen sind. Solche Abführungen sind Betriebseinnahmемinderungen auch für steuerliche Zwecke.

II. Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan
— Reichskommissar für die Preisbildung —
vom 5. Juli 1941 (A - 17 - 2779/41)

An die Reichsgruppe Industrie

Betr.: Berücksichtigung der Steuer bei Gewinnabführung

(Der weitere Text ist nicht abgedruckt, da die für das Handwerk geltenden Bestimmungen in Ziffer 11 der Handwerksanweisung eingearbeitet sind.)

Anweisung des Reichskommissars für die Preisbildung
vom 16. August 1941 (V - 402 - 7926/41)
über die Durchführung der Kriegspreisvorschriften
für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk
in den eingegliederten Ostgebieten

(Mitt.-Bl. I S. 498)

I. Allgemeines

Nach Abschnitt IV der KWVO. vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609), insbesondere § 22, sind Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft zu bilden. Das bedeutet, daß zur Vermeidung von kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Gewinnen Preise entsprechend gesenkt und Gewinne, die infolge unterlassener Preissenkungen entstanden sind, an das Reich abgeführt werden müssen. Hierzu ist jeder in der deutschen Wirtschaft Tätige verpflichtet, ohne daß ihm erst eine besondere, seinen Betrieb betreffende Anordnung einer Preisbehörde zugeht. Um die Durchführung dieser Verpflichtung zu erleichtern, sind nähere Anweisungen erlassen worden.

In den eingegliederten Ortsgebieten gilt Abschnitt IV der KWVO. zur Zeit zwar nicht, so daß auch die genannten Anweisungen hier nicht unmittelbar anzuwenden sind. Nach den alsbald nach der Eingliederung der Ostgebiete erlassenen örtlichen Preisbildungsvorschriften und, seit deren Außerkraftsetzung nach § 1 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1584) ist jedoch auch in diesen Gebieten das Fordern volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Preise und sonstiger Entgelte verboten. Es bedarf keiner Erörterung, daß diese Vorschriften während des Krieges ebenso streng auszulegen sind wie die KWVO. im übrigen Reichsgebiet. Auch in den eingegliederten Ostgebieten sind daher kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Gewinne, die infolge unterlassener Preissenkungen entstanden sind, grundsätzlich an das Reich abzuführen.

Um die Durchführung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen auch in den eingegliederten Ostgebieten zu erleichtern, bestimme ich, daß die von mir für das übrige Reichsgebiet erlassenen Anweisungen zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO. in den eingegliederten Ostgebieten entsprechend anzuwenden sind. Den wirtschafts- und preispolitischen Besonderheiten der eingegliederten Ostgebieten wird durch zusätzliche Anweisungen Rechnung getragen.

Für das Handwerk bestimme ich folgendes:

II. Die Durchführung der Kriegspreisvorschriften im Bereich der Reichsgruppe Handwerk

Es gilt grundsätzlich die Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. der KWVO. im Bereich der Reichsgruppe Handwerk vom 17. Juli 1941 — V - 500 - 4989 — (Mitt.-Bl. I S. 425 ff.).

Zu Ziffer 2:

a) Preissenkungen.

Ob ein — nach den sonstigen Preisvorschriften an sich zulässiger — Preis kriegswirtschaftlich gerechtfertigt ist, ist in den eingegliederten Ostgebieten grundsätzlich nach den gleichen Gesichtspunkten zu prüfen wie im übrigen Reichsgebiet. Auch in den Ostgebieten ist daher von den in Ziffer 2 der Anweisung genannten Bestimmungen auszugehen, die durch den zur Ostpreisstop-Verordnung ergangenen Runderlaß Nr. 12/41 vom 7. Februar 1941 (Mitt.-Bl. I S. 91), der den besonderen Verhältnissen in den eingegliederten Ostgebieten Rechnung trägt, für diese Gebiete ergänzt werden. In diesem Erlaß ist bereits dargelegt, daß es in den eingegliederten Ostgebieten noch mehr als im Altreich notwendig ist, den Preisstand möglichst niedrig zu halten. Für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk ist es das Ziel, Preise, die infolge einer Ausnahmeregelung noch über denen für vergleichbare Waren in benachbarten Altreichsgebieten liegen, sobald wie möglich mindestens auf diesen Stand zu senken. Hierbei soll nicht bei dem Preisstand Halt gemacht werden, der im Altreich vor der Auswirkung der Preissenkungspflicht auf Grund der KWVO. bestanden hat. Die Anpassung höherer Preise in den eingegliederten Ostgebieten an die des Altreiches liegt im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks. Auch in den eingegliederten Ostgebieten hat daher jeder Inhaber eines Handwerksbetriebes die Pflicht, immer wieder nachzuprüfen, ob die Gewinnentwicklung des Betriebes nicht eine Senkung der Preise ermöglicht oder nach § 1 der Ostpreisstop-Verordnung sogar erforderlich macht.

Zu Ziffer 6:

In den eingegliederten Ostgebieten kann mit Zustimmung der Preisbildungsstelle von Preissenkungen im Einzelfall auch abgesehen werden, wenn das Gemeininteresse an einer sofortigen Senkung der Preise nicht größer ist als das Interesse an einer Ansammlung erhöhter Gewinne für Maßnahmen zur Erneuerung, Ergänzung und Erweiterung eines Betriebes. Soweit die Durchführung dieser Maßnahmen während des Krieges nicht möglich ist, kann stattdessen die Bildung einer Rücklage zugelassen werden. In diesen Fällen sind die Preissenkungen durchzuführen, sobald die Maßnahmen zur Erneuerung, Ergänzung und Erweiterung eines Betriebes sich kostenmindernd auswirken.

Die Preisbildungsstellen können bei der Befreiung von der Preissenkungspflicht Auflagen erteilen, die die zweckentsprechende Verwendung der zusätzlichen Gewinne gewährleisten.

Sie können die Befreiung von der Preissenkungspflicht insbesondere von der Vorlage eines Planes für Maßnahmen zur Erneuerung, Ergänzung und Erweiterung eines Betriebes abhängig machen und anordnen, daß die zusätzlichen Gewinne auf ein zweckgebundenes Sonderkonto überführt werden, über das nur mit Zustimmung der Preisüberwachungsstelle verfügt werden darf.

Zu Ziffer 8:

Preise, die in den eingegliederten Ostgebieten auf Grund des § 1 Ostpreisstop-Verordnung gesenkt worden sind, dürfen ohne Genehmigung auf ihren früheren Stand erhöht werden, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen unumgänglich notwendig ist.

b) Gewinnabführung.

Zu Ziffer 9:

In den eingegliederten Ostgebieten brauchen Übergewinne erst abgeführt werden, wenn ein entsprechender Bescheid der Preisüberwachungsstelle im Einzelfall ergeht.

Die Betriebe sind jedoch nach Maßgabe der für das übrige Reichsgebiet erlassenen Bestimmungen verpflichtet, der zuständigen Preisüberwachungsstelle eine Erklärung über ihre Gewinnentwicklung abzugeben. In der Erklärung ist insbesondere der Betrag zu bezeichnen, der unter Anwendung der für die Reichsgruppe Handwerk erlassenen Bestimmungen an sich an das Reich abzuführen ist. Die Beträge, die dem Betrieb hiervon auf Grund der folgenden zusätzlichen Anweisungen für die eingegliederten Ostgebiete verbleiben oder auf Antrag belassen werden können, sind besonders auszuweisen.

Zu Ziffer 10:

In den eingegliederten Ostgebieten bleibt die Übergangszeit vom 1. September 1939 bis 31. Dezember 1939 für die Abführungspflicht grundsätzlich außer Betracht.

Zu Ziffer 12:

Für die Errechnung des Abschöpfungsbetrages infolge von Übergewinnen, die im Jahre 1940 erzielt worden sind, gelten für die eingegliederten Ostgebiete folgende besondere Vergünstigungen:

1. Den Betrieben werden diejenigen Beträge belassen, in deren Höhe sie auf Grund der §§ 8 und 9 der Oststeuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1565) Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen oder eine Aufbaurücklage gebildet haben.
2. Darüber hinaus können die Preisüberwachungsstellen den Betrieben auf Antrag weitere Teile des Gewinns zu volkswirtschaftlich erwünschten Maßnahmen zur Erneuerung, Ergänzung und Erweiterung eines Betriebes, insbesondere zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen, belassen. Diese Beträge sind auf ein zweckgebundenes Sonderkonto des Betriebes zu überführen. Über sie darf nur mit Zustimmung der Preisüberwachungsstellen verfügt werden. Sie verfallen endgültig dem Reich, wenn sie nicht spätestens zwei Jahre nach Kriegsende für Maßnahmen zur Erneuerung, Ergänzung und Erweiterung eines Betriebes verwandt worden sind. — Das gleiche gilt für Betriebe, die von den durch §§ 8 und 9 der Oststeuerhilfe-Verordnung gewährten Vergünstigungen keinen Gebrauch gemacht haben, bezüglich der Beträge, für die die Voraussetzungen einer Inanspruchnahme der Vergünstigungen vorlagen.

Die Preisüberwachungsstellen können mit Zustimmung der Preisbildungsstellen von der Abschöpfung von Übergewinnen des Jahres 1940 auch insoweit absehen, als der Betrieb sie zu zusätzlichen volkswirtschaftlich erwünschten Preissenkungen zu verwenden beabsichtigt. Die Preisüberwachungsstellen können die Durchführung der Preissenkungen durch Auflagen sichern. Unterbleiben die Preissenkungen, so sind die Beträge an das Reich abzuführen.

c) Ermittlung der Gewinne.

Zu Ziffer 15 bis 21:

Auch in den eingegliederten Ostgebieten ist von dem steuerpflichtigen Gewinn auszugehen, der nach den Anweisungen zu Ziffer 16 bis 21 zu berichtigen ist. Die Beträge, in deren Höhe die Betriebe auf Grund der §§ 8 und 9 der Oststeuerhilfe-Verordnung von der Bewertungsfreiheit Gebrauch gemacht oder eine Aufbaurücklage gebildet haben, sind bei der Ermittlung des Übergewinns dem

Gewinn zuzusetzen. Andererseits dürfen vom steuerlichen Gewinn abgesetzt werden:

1. die Beträge, um die sich der steuerpflichtige Gewinn auf Grund der Oststeuerhilfe-Verordnung erhöht hat;
2. die Vermögensteuer die der Betrieb ohne die Ermäßigung auf Grund der Oststeuerhilfe-Verordnung zu zahlen gehabt hätte.

Zu Ziffer 23 bis 27:

In den eingegliederten Ostgebieten wird im allgemeinen eine Vergleichszeit mit einer normalen Gewinnentwicklung nicht zu ermitteln sein. Bei der Feststellung des angemessenen Gewinns kann daher grundsätzlich von den nach Ziffer 24 zugelassenen Gewinnrichtpunkten ausgegangen werden.

Soweit der Reichskommissar für die Preisbildung Gewinnrichtpunkte nicht bestimmt, werden von den Preisbildungsstellen, gegebenenfalls auf Vorschlag der Bezirksstellen der Reichsinnungsverbände, Gewinnrichtpunkte festgesetzt. Die Gewinnrichtpunkte sind nach der Höhe der Umsätze und nach den gebietlichen Verschiedenheiten abzustufen.

Weist ein Betrieb seit dem 1. Januar 1940 einen höheren Gewinn auf als bei Zugrundelegung der Gewinnrichtpunkte, so ist der Unterschiedsbetrag — unter Berücksichtigung der zu Ziffer 12 gewährten Vergünstigungsmöglichkeiten — auf Grund eines Bescheides der Preisüberwachungsstelle abzuführen.

Anweisung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 20. August 1941 (A - 596 - 2864/41) zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO. im örtlichen Geltungsbereich der Zweiten Oststeuerhilfe-Verordnung

Durch die Anweisungen vom 6. Juni 1941 (Mitt.-Bl. I S. 342) und vom 16. August 1941 (V - 402 - 7926) ist für die Durchführung der §§ 22 ff. KWVO. in den eingegliederten Ostgebieten den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Gebiete Rechnung getragen worden. Die Anweisungen berücksichtigen insbesondere die Steuervorteile, die diese Gebiete durch die Oststeuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (RGBl. I, S. 1565) erhalten haben. Da diese Steuervorteile durch die Zweite Oststeuerhilfe-Verordnung vom 20. Februar 1941 (RGBl. I, S. 109) ganz oder zum Teil auch auf andere Gebiete des deutschen Ostens ausgedehnt worden sind und in diesen Gebieten die wirtschaftliche Entwicklung infolge der Grenzlage mit der des übrigen Reichsgebietes nicht Schritt halten konnte, ordne ich folgendes an:

I.

Die Anweisungen über die Durchführung der Kriegspreisvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1941 und vom 16. August 1941 sind auch im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig und im Memelland anzuwenden.

II.

In den in §§ 3 und 5 der Zweiten Oststeuerhilfe-Verordnung genannten Gebieten sind die Anweisungen zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO. im Bereich der Reichsgruppe Industrie vom 11. März 1941 (Mitt.-Bl. I S. 159 ff.) und im Bereich des Handels vom 10. April 1941 (Mitt.-Bl. I, S. 226 ff.) und im Bereiche der Reichsgruppe Handwerk vom 17. Juli 1941 (Mitt.-Bl. I S. 425) mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Zu Ziffer 12:

Für die Abschöpfung von Übergewinnen, die in den Jahren 1939 und 1940 erzielt worden sind, gelten folgende Vergünstigungen:

1. Den Betrieben werden diejenigen Beträge belassen, in deren Höhe sie auf Grund der §§ 8 und 9 der Oststeuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1565) Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen oder eine Aufbaurücklage gebildet haben.
2. Darüber hinaus können die Preisbildungsstellen den Betrieben auf Antrag weitere Teile des Gewinns zu volkswirtschaftlich erwünschten Investitionen, insbesondere zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen, belassen. Diese Beträge sind auf ein zweckgebundenes Sonderkonto des Betriebes zu überführen. Über sie darf nur mit Zustimmung der Preisbildungsstelle verfügt werden. Sie verfallen endgültig dem Reich, wenn sie nicht spätestens zwei Jahre nach Kriegsende zu Investitionen verwandt worden sind. — Das gleiche gilt für Betriebe, die von den durch §§ 8 und 9 der Oststeuerhilfe-Verordnung gewährten Vergünstigungen keinen Gebrauch gemacht haben bezüglich der Beträge, für die die Voraussetzungen einer Inanspruchnahme der Vergünstigungen vorlagen.

Zu Ziffer 15 bis 19 (bzw. 15 bis 21 beim Handwerk):

Bei der Ermittlung der Gewinne ist von dem steuerpflichtigen Gewinn auszugehen, der nach den Anweisungen zu Ziffer 16 bis 19 (bzw. Ziffer 16 bis 21) zu berichtigen ist. Die Beträge, in deren Höhe die Betriebe auf Grund der §§ 8 und 9 der Oststeuerhilfe-Verordnung von der Bewertungsfreiheit Gebrauch gemacht oder eine Aufbaurücklage gebildet haben, sind dem Gewinn zuzusetzen. Andererseits dürfen vom steuerlichen Gewinn abgesetzt werden:

1. die Beträge, um die sich der steuerpflichtige Gewinn auf Grund der Oststeuerhilfe-Verordnung erhöht hat,
2. die Vermögensteuer, die der Betrieb ohne die Ermäßigung auf Grund der Oststeuerhilfe-Verordnung zu zahlen gehabt hätte.

III.

In den in §§ 3 und 5 der Zweiten Oststeuerhilfe-Verordnung genannten Gebieten gilt Ziffer 20 Abs. 3 der Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO. im Bereich des Handels vom 10. April 1941 in folgender Fassung:

Die Grundlage für die Abführung und Preissenkung bildet der gemäß Ziffer 14 bis 19 ermittelte Gewinn der Vergleichszeit.

- a) Weist ein Unternehmen seit dem 1. September 1939 bei gleichem oder niedrigerem Umsatz einen höheren Gewinn aus, so ist der Unterschiedsbetrag abzuführen.
- b) Weist ein Unternehmen seit dem 1. September 1939 eine Umsatzsteigerung bis zu 50 v. H. auf, so ist der den prozentualen Gewinnsatz der Vergleichszeit übersteigende Betrag abzuführen. Bei einer höheren Umsatzsteigerung darf das Unternehmen für die ersten 50 v. H. der Umsatzsteigerung die Abführung ebenfalls nach dieser Bestimmung durchführen. Ein darüber hinausgehender Betrag ist abzuführen.
- c) Unternehmen, für deren Wirtschaftszweig das Jahr 1937 als Vergleichsjahr festgesetzt ist, dürfen als Vergleichszeit auch das Jahr 1938 wählen; in diesem Falle gilt die unter d) getroffene Regelung mit der Maßgabe, daß bei der Umsatzsteigerung an Stelle des Satzes von 50 v. H. ein solcher von 25 v. H. tritt.

IV.

Zu Preissenkungen sind die vorstehend genannten Gebiete auf Grund der §§ 22 ff. KWVO. in dem gleichen Umfang verpflichtet wie die übrigen Gebiete des Altreichs,

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 67/41 Vom 20. August 1941 (I-108-4093/41)

Betr.: Verfahren zur Durchführung der §§ 22 ff. der KWVO.

(Mitt.-Bl. I S. 500)

I. Erklärung nach § 22 der KWVO.

(Preiserklärung)

1. Die bei den Preisüberwachungsstellen eingehenden Erklärungen nach § 22 KWVO. (Preiserklärungen) sind in besondere Eingangslisten einzutragen, die Eingangsliste ist nach Finanzamtsbezirken zu führen. Jedes Finanzamt erhält eine römische Zahl. Die einzelnen Finanzamtslisten sind alphabetisch anzulegen, wobei die Eintragungen innerhalb der Buchstaben nach dem Tag des Eingangs erfolgen und mit einer arabischen Zahl bezeichnet werden. Die römische Zahl, der Anfangsbuchstaben des Unternehmens, die arabische Zahl und die Nummer der Wirtschaftsorganisation, worüber ich noch näheres mitteilen werde, ergeben das Aktenzeichen. Von der alphabetischen Aufgliederung der Eingangsliste kann abgesehen werden, wenn in einem Finanzamtsbezirk voraussichtlich die Zahl der eingehenden Preiserklärungen so gering sein wird, daß die einzelnen Betriebe auch ohne alphabetische Aufteilung in der Eingangsliste ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können. Ein Muster einer Eingangsliste wird den Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen demnächst zugehen.

2. Die Preisüberwachungsstellen übersenden ein Stück der bei ihnen eingehenden Preiserklärungen den Preisbildungsstellen, soweit in ihnen Anträge auf Sonderbehandlung (vgl. III) enthalten sind oder die Preisbildungsstellen die Vorlage der Preiserklärungen angeordnet haben.

3. Unternehmen, denen ich die Zugehörigkeit zu einem Konzern bescheinigt habe (vgl. Erlaß vom 21. Juni 1941 — Mitt.-Bl. I S. 378), legen den Preisüberwachungsstellen die Preiserklärung nur in einem Stück zur Kenntnis vor. Die Preisüberwachungsstellen haben dieses Stück den Preisbildungsstellen gegen Rückgabe zur Kenntnis zu übersenden. Etwa vorhandene Prüfungsvorgänge sind mir nach Eingang der Preiserklärung unaufgefordert vorzulegen. Ich werde den Preisüberwachungs- und Preisbildungsstellen meine Entscheidungen mitteilen.

4. Die Preisbildungsstellen werden ermächtigt, die Pflicht zur Abgabe einer Preiserklärung auszudehnen. Von industriellen Unternehmen und Handwerksbetrieben mit einem Umsatz bis zu 50 000.— RM und von Handelsunternehmen mit einem steuerpflichtigen Jahresgewinn bis zu 6 000.— RM darf durch allgemeine Anordnung eine Preiserklärung nicht verlangt werden.

II. Abführungsbescheid

5. Auf Grund der Preiserklärung erteilen die Preisüberwachungsstellen einen Bescheid (Abführungsbescheid), soweit nicht die Abgabe der Preiserklärungen an mich angeordnet ist (vgl. I Abs. 3). Ein Muster für den Bescheid wird besonders übersandt.

6. Der Abführungsbescheid soll nach erfolgter Steuerveranlagung erteilt werden. Abschrift des Abführungsbescheides ist dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Soweit den Preisbildungsstellen die Preiserklärungen vorzulegen sind, ist auch ihnen eine Abschrift des Abführungsbescheides zuzuleiten.

7. Gegen die Bescheide der Preisüberwachungsstellen sind die gleichen Rechtsmittel gegeben wie gegen Ordnungsstrafbescheide. Eine Abschrift der Beschwerdeentscheidung ohne Begründung ist dem zuständigen Finanzamt zu übersenden, falls der Abführungsbetrag geändert wird.

8. Bei der Erteilung des Abführungsbescheids haben die Preisüberwachungsstellen auch zu prüfen, ob die Unternehmen die Preise entsprechend dem Ergebnis der Preiserklärung gesenkt haben, und erforderlichenfalls eine notwendige weitere Preissenkung anzuordnen. Haben die Preisüberwachungsstellen einen höheren Übergewinn ermittelt, als er von dem Unternehmen nach der Preiserklärung errechnet worden ist, so ist ebenfalls um diesen Mehrbetrag eine weitere Preissenkung anzuordnen.

9. Unabhängig hiervon haben die Preisüberwachungsstellen bereits vor erfolgter Steuerveranlagung offenbare Unrichtigkeiten in der Preiserklärung zu berichtigen oder durch die Unternehmen berichtigen zu lassen und dementsprechend auf eine Änderung des Abführungsbetrages und der Preissenkung hinzuwirken.

10. Die Preisüberwachungsstellen sind demnach für Preissenkungen nur insoweit zuständig, als es sich um die Errechnung des Betrages handelt, um den das Unternehmen eine Preissenkung vorzunehmen hat. Dagegen haben die Preisbildungsstellen oder ich zu bestimmen, welcher Preis im einzelnen angemessen oder zu senken ist. Nach Ziffer 3 der Anordnung vom 11. März 1941 (Mitt.-Bl. I S. 148) sind die Preisbildungsstellen und ich bei der Festsetzung des zulässigen Preises an die Bescheide der Preisüberwachungsstellen nicht gebunden.

11. Die Preisbildungsstellen haben für die einheitliche Ausrichtung der Gewinnabführung zu sorgen. Auf regelmäßigen Arbeitstagen der Dezerenten und Prüfer ist eine gleichmäßige Behandlung und Beurteilung sicherzustellen. Ich ersuche die Preisbildungsstellen, dieser Frage ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

III. Anträge auf Sonderbehandlung

12. Über Anträge auf Sonderbehandlung (z. B. Ziffer 12 und 19 der Anweisung im Bereich der Reichsgruppe Industrie — Mitt.-Bl. I S. 160 — und Ziffer 12, 19 und 20 letzter Absatz der Anweisung im Bereich des Handels — Mitt.-Bl. I S. 226) entscheiden die Preisbildungsstellen. Die Preisüberwachungsstellen, bei denen derartige Anträge einzureichen sind, haben den Abführungsbescheid bis zur Entscheidung über die Anträge zurückzustellen. Der Abführungsbescheid ist sodann nach Maßgabe der Antragsentscheidung zu erteilen.

13. Den Preisbildungsstellen wird empfohlen, die Anträge auf Sonderbehandlung in eine Liste einzutragen. Ein Muster für diese Liste wird besonders übersandt werden.

IV. Anzeigen an die unteren Preisbehörden

14. Die unteren Preisbehörden (Landräte, staatl. Polizeiverwalter, Oberbürgermeister) haben die bei ihnen eingehenden Anzeigen von industriellen Unternehmen und Handwerksbetrieben mit einem Jahresumsatz bis zu 50 000.— RM und von Handelsunternehmen mit einem steuerpflichtigen Jahresgewinn bis zu 6 000.— RM über etwa durchgeführte Preissenkungen (Erlaß vom 6. Juni 1941, Ziff. II. 4 — Mitt.-Bl. I S. 339 —, Erlaß vom 15. Juli 1941, Ziffer IV, 4 — Mitt.-Bl. I S. 420 und Erlaß vom 17. Juli 1941, Ziffer V, 29 — Mitt.-Bl. I S. 425) den Preisüberwachungsstellen monatlich gesammelt zu übersenden.

V. Stundung, Ratenzahlung

15. Über Anträge auf Stundung und Ratenzahlung von Abführungsbeträgen haben die Preisüberwachungsstellen zu entscheiden. Ein Muster für den Bescheid wird noch besonders übersandt. Wenn der Abführungsbescheid nicht sofort erteilt werden kann, ist über den Antrag auf Stundung und Ratenzahlung vorweg zu entscheiden. Den Finanzämtern ist Abschrift des Bescheids zu übersenden. Wird der Bescheid angefochten, so ist den Finanzämtern Abschrift der Beschwerdeentscheidung zu übersenden.

VI. Mitwirkung der Finanzämter

16. Die Abführungsbeträge sind an die Kasse des für den Sitz des Unternehmens zuständigen Finanzamtes (Betriebsfinanzamt) abzuführen, soweit nicht die Abführung an das für den Wohnsitz des Unternehmers zuständige Finanzamt vorgeschrieben ist. Die Vereinnahmung und Einziehung des Abführungsbetrages obliegt den Finanzämtern. Wegen der Mitwirkung der Finanzämter bei der Erhebung der Abführungsbeträge ergeht noch besonderer Bescheid.

VII. Gebundene Preise

17. Die Durchführung der Vorschriften der §§ 22 ff. KWVO. bei gebundenen Preisen erfolgt nach den hierzu ergangenen besonderen Vorschriften (vgl. Erlaß vom 15. Juli 1941 — Mitt.-Bl. 1 S. 442).

VIII. Sondervorschriften für die Reichsgaue der Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und die eingegliederten Ostgebiete

18. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten anzuwenden, soweit nicht für diese Gebiete besondere Vorschriften erlassen sind.

IX. Berichterstattung

19. Die Preisüberwachungsstellen haben mir bis zum 15. eines jeden Monats nach beiliegendem Muster über folgendes zu berichten:

1. Zahl der eingegangenen Preiserklärungen,
2. Zahl der von ihnen erteilten Abführungsbescheide,
3. Summe der von ihnen festgesetzten Abführungsbeträge,
4. Summe der bei den Finanzämtern eingegangenen Abführungsbeträge.

X. Aufbewahrung der erledigten Fälle

20. Die abgeschlossenen Fälle sind nach den Nummern der Wirtschaftsorganisationen geordnet wegzulegen und aufzubewahren. Nach Bedarf ist hierbei eine weitere Trennung nach Finanzbezirken durchzuführen.

XI. Schlußbestimmungen

21. Der Runderlaß Nr. 28/41 vom 11. März 1941 betreffend Verfahren zur Durchführung des Abschnitts IV der KWVO. — Mitt.-Bl. I S. 159 — wird mit Ausnahme der Anlage 1 (Anweisung im Bereich der Reichsgruppe Industrie) aufgehoben.

An alle
Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen und unteren Preisbehörden.

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 10. Oktober 1941 (V-402-8664/41)

Betr.: Anweisung zur Durchführung des § 22 KWVO. im Bereich der Reichsgruppe Handwerk

(Mitt.-Bl. I S. 595)

Von nachstehendem Erlaß an den Reichsstand des Deutschen Handwerks, Berlin NW 7, gebe ich Kenntnis:

In der Anlage übersende ich einen Erlaß betr. die Anweisung zur Durchführung des § 22 der KWVO. im Bereiche der Reichsgruppe Handwerk.

Ich bitte, die Anweisung Ihren Mitgliedern bekanntzugeben.

Ich bitte ferner, den ehrenamtlichen Leitern von Handwerksorganisationen mitzuteilen, daß sie den Bruttobetrag der Dienstaufwandsentschädigung nicht in den Umsatz einrechnen dürfen und daß sie die Differenz zwischen Dienstaufwandsentschädigung und den darauf entfallenden Werbungskosten vom Gewinn abziehen können.

Soweit in Sonderfällen Gewinnrichtpunkte nach dem betriebsnotwendigen Kapital zuzüglich vom Umsatz zugelassen werden, ermächtige ich Sie, die in Betracht kommenden Handwerkszweige zu verpflichten, die Erläuterungen zur Errechnung des betriebsnotwendigen Kapitals gemäß der Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. der KWVO. im Bereiche der Reichsgruppe Industrie (Mitt.-Bl. I S. 423) anzuwenden.

Ich bitte Sie, den Reichsinnungsverbänden mitzuteilen, daß die Anträge auf Genehmigung von Gewinnrichtpunkten bei mir spätestens bis zum 20. Oktober 1941 einzureichen sind.

Anlage

Erlaß betreffend die Anweisung zur Durchführung des §§ 22 der KWVO. im Bereich der Reichsgruppe Handwerk

Auf Grund der Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. der KWVO. im Bereich der Reichsgruppe Handwerk vom 17. Juli 1941 — V-500-4989 — (Mitt.-Bl. I S. 425) bestimme ich für die Ermittlung des Umfanges der angeordneten Preissenkung und des Abführungsbetrages folgendes:

Vergleichszeit

1. Als Vergleichsjahr habe ich im allgemeinen das Kalenderjahr 1938 und für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland das Kalenderjahr 1939 festgesetzt.

Als Vergleichsjahr gilt das Geschäftsjahr, das überwiegend in das Vergleichsjahr fällt.

Ermittlung des Übergewinns nach dem Geschäftsjahr

2. Die Ermittlung des Übergewinns erfolgt grundsätzlich für die Zeit vom 1. September 1939 bis zum 31. Dezember 1940. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, ist der Übergewinn bis zum Ende des Geschäftsjahres zu ermitteln.

Ermittlung des Umsatzes

3. Es ist auszugehen von dem Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes einschließlich der steuerfreien Umsätze (z. B. Ausfuhr). Steuerfreie Umsätze dürfen dem steuerpflichtigen Umsatz nur insoweit hinzugerechnet werden, als es sich um Leistungsumsätze des Betriebes handelt (z. B. nicht Einfuhr). Bei der Errechnung des Umsatzes sind die Zahlungseingänge des Geschäftsjahres zugrunde zu legen, wenn der Umsatz nach den vereinnahmten Entgelten (Istumsatz) versteuert wird. Falls eine besondere Debitorenbuchhaltung vorhanden ist, ist dieser Umsatz zu berichtigen, indem die Forderungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen am Ende des Geschäftsjahres hinzugesetzt und zu Beginn des Geschäftsjahres abgesetzt werden. Die Errechnung des Umsatzes nach den Fakturenwerten des jeweiligen Geschäftsjahres ist zulässig, wenn der Betrieb die vereinbarten Entgelte ohne Rücksicht auf die Zahlungseingänge versteuert. Dabei sind Erlösschmälerungen (z. B. Rabatte) abzuziehen.

Ermittlung des angemessenen Gewinns

4. a) Nach dem Umsatzgewinnsatz des Vergleichsjahres.

Der angemessene Gewinn soll im Handwerk grundsätzlich auf Grund des Umsatzgewinnsatzes des Vergleichsjahres ermittelt werden. Der angemessene Gewinn errechnet sich hier wie folgt:

Vom steuerpflichtigen Gewinn ausgehend werden die Zurechnungen und Absetzungen gemäß §§ 17 ff. der Anweisung für das Handwerk vorgenommen. Insbesondere können der Unternehmerlohn (Entgelt für die praktische Mitarbeit und leitende Tätigkeit des Betriebsinhabers) und die Vergütung für die ohne Entgelt mitarbeitenden Angehörigen sowie auch das Entgelt für eine etwaige Mehrleistung des Betriebsinhabers im Kriege vom steuerpflichtigen Gewinn abgesetzt werden. Der berichtigte Gewinn ist in Prozenten des Umsatzes umzurechnen. Dieser Prozentsatz gilt als angemessener Gewinn während des Krieges.

b) Nach Gewinnrichtpunkten.

In den Gewinnrichtpunkten ist der Unternehmerlohn und die Vergütung für die ohne Entgelt mitarbeitenden Angehörigen des Betriebsinhabers sowie auch das Entgelt für eine etwaige Mehrleistung des Betriebsinhabers im Kriege nicht enthalten. Diese Beträge können daher auch hier bei der Gewinnberichtigung abgesetzt werden.

Soweit die Genehmigung von Gewinnrichtpunkten beantragt wird, sind die Gewinnrichtpunkte auf den Umsatz abzustellen, da ein großer Teil der Handwerksbetriebe nur eine Einnahme- und Ausgaberechnung besitzt und das betriebsnotwendige Kapital für die Kriegszeit nicht errechnen kann.

Gewinnrichtpunkte vom betriebsnotwendigen Kapital zuzüglich vom Umsatz werden nur dann zugelassen, wenn die Ermittlung des angemessenen Gewinns auf diese Weise aus besonderen Gründen notwendig ist und die Gewißheit besteht, daß die einzelnen Bilanzpositionen für das Anlage- und Umlaufvermögen zuverlässig ermittelt werden können.

Der Betrieb hat bei der Prüfung der Betriebsergebnisse zu beachten, daß der Richtpunktgewinn nur von Betrieben erreicht werden darf, deren Kostenlage unter den betriebswirtschaftlich gegebenen Möglichkeiten und im Verhältnis zu anderen Betrieben gut zu nennen ist. Betriebe mit höheren Kosten dürfen nur einen geringeren, Betriebe mit geringeren Kosten mit Einwilligung der Preisbildungsstelle einen höheren Gewinn erzielen. Die bisherige Gewinnlage des Betriebes kann bei der Prüfung, ob die Richtpunktgewinne unterschritten werden müssen oder ob ein Antrag auf Bewilligung eines höheren Gewinns gestellt werden kann, Anhaltspunkte geben.

Unternehmerlohn

5. Als Unternehmerlohn ist grundsätzlich der Meisterlohn einzusetzen. Unter Meisterlohn ist ein angemessenes Entgelt für die praktische Mitarbeit und die leitende Tätigkeit des Betriebsinhabers zu verstehen. Als angemessen gilt ein Betrag, der einer gleichwertigen fremden Kraft für die gleiche Tätigkeit zu zahlen wäre. Bei der Bewertung der leitenden Tätigkeit und praktischen Mitarbeit des Betriebsinhabers ist zu beachten, daß jeder im Kriege mehr arbeiten muß als im Frieden. Soweit diese Mehrarbeit jedoch einen außergewöhnlichen Umfang zeigt, ist ein Zuschlag zum Unternehmerlohn berechtigt. Im übrigen wird bei Umsatzsteigerungen die Mehrleistung des Handwerks außerdem noch durch die Steigerung des Gewinns anerkannt.

Soweit Angehörige des Betriebsinhabers ohne Entgelt im Betriebe mitarbeiten, kann für sie eine angemessene Vergütung angesetzt werden. Als angemessen ist die Vergütung anzusehen, die für eine vergleichbare Tätigkeit fremden Personen zu zahlen wäre.

Verbundene Betriebe — Gemischtbetriebe

6. Nach Ziffer 15 der Anweisung für das Handwerk sind die Gewinne aus wirtschaftlich zusammenhängenden Betrieben und Betriebsteilen auszugliedern, wenn die Verbundenheit betrieblich nicht bedingt ist.

In den Fällen, in denen die Verbundenheit der Betriebe und Betriebsteile betrieblich bedingt ist, diese aber verschiedenen Gewerbezeigen angehören, für die verschiedene Anweisungen zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO, (z. B. Industrie, Handel und Handwerk) ergangen oder verschiedene Vergleichsjahre oder Richtpunkte bestimmt sind, ist wie folgt zu verfahren:

- a) Jeder Betrieb kann den Gewinn des einzelnen Betriebes oder Betriebsteiles nach der für ihn maßgebenden Anweisung berichtigen und die Angemessenheit des Gewinns nach den für diesen Gewerbezeigen maßgeblichen Bestimmungen beurteilen. Ein Ausgleich der Gewinne für die einzelnen Betriebe und Betriebsteile ist zulässig. Wird in dem Gesamtbetrieb für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil eine getrennte Erfolgsrechnung aufgestellt, so müssen die Gewinne entsprechend Satz 1 und 2 getrennt berechnet werden.
- b) Ist eine getrennte Berechnung der Gewinne nicht möglich, so ist für den ganzen Betrieb die Anweisung maßgebend, die für den Gewerbezeigen gilt, auf dem das wirtschaftliche Schwergewicht des Betriebes ruht. Ist das wirtschaftliche Schwergewicht nicht zu ermitteln, so kann der Betrieb sich nach eigenem Ermessen für einen der Richtpunkte oder eines der Vergleichsjahre, die in Betracht kommen, entscheiden. Für die Beurteilung der Frage, wo das wirtschaftliche Schwergewicht des Betriebes ruht, kann die Art der Mitgliedschaft in den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft von Bedeutung sein.

Zu Ziffer 17 der Anweisung :

Löhne, Gehälter, freiwillige soziale Aufwendungen

7. In Ausführung der Vorschrift der Ziffer 17 der Anweisung bestimme ich folgendes:

- a) Auf Grund des vom Reichsarbeitsminister in seinen Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 angeordneten allgemeinen Lohnstopps dürfen die am 16. Oktober 1939 geltenden Lohn- und Gehaltssätze von den Betrieben eigenmächtig weder erhöht noch gesenkt werden. Die Lohn- und Gehaltssätze umfassen sowohl die Grundlöhne und -gehälter als auch die Lohnzuschläge

aller Art. Ihnen hat der Reichsarbeitsminister die sonstigen regelmäßigen Zuwendungen ausdrücklich gleichgestellt, die die Gefolgschaftsmitglieder neben dem Lohn oder Gehalt unter bestimmten Voraussetzungen wiederkehrend erhalten, z. B. Kinderzulagen, Trennungsgelder, Wegegelder und dergl.

Als Kostenbestandteile werden die gesetzlichen Löhne anerkannt. Gesetzliche Löhne sind:

1. Die am 16. Oktober 1939 zulässigerweise gezahlten Lohn- und Gehaltssätze und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Zuwendungen.

2. Gehälter, Löhne oder sonstige regelmäßig wiederkehrende Zuwendungen, die nach Verkündung des Lohnstops von dem Reichsarbeitsminister oder den Reichstreuändern der Arbeit durch Gesetz, Tarifordnung oder Anordnung verbindlich festgesetzt oder in einer Betriebsordnung genehmigt worden sind.

3. Als Kostenbestandteile werden, soweit sie von dem Reichsarbeitsminister oder den Reichstreuändern der Arbeit zugelassen worden sind, ferner anerkannt:

- a) Leistungszulagen,
- b) Lohn- und Gehaltserhöhungen beim Aufrücken in höher entlohnte Altersstufen, Berufs- oder Tätigkeitsgruppen,
- c) Trennungsgelder, Familienheimfahrten sowie An- und Rückreisekosten.

4. Wenn Löhne oder Gehälter, die neu festgesetzt worden sind, unter den am 16. Oktober 1939 geltenden Lohn- und Gehaltssätzen liegen, so können sie bis zu der am Stichtag gezahlten Höhe weiter als Kosten berücksichtigt werden, falls die Zahlung der höheren Löhne und Gehälter in der zugrunde liegenden neuen Regelung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

- a) Alle sonstigen Lohn- und Gehaltszahlungen sowie sonstige regelmäßige Zuwendungen werden nicht als Kostenbestandteile anerkannt; sie müssen dem Gewinn zugerechnet werden.
- b) Freiwillige soziale Aufwendungen sind entweder fürsorgerische Leistungen des Betriebes an einzelne Gefolgschaftsmitglieder oder betriebliche Gemeinschaftsleistungen. Diese Leistungen sind dann nicht als übermäßige freiwillige soziale Aufwendungen anzusehen, wenn sie nach Art und Höhe betriebs- oder branchenüblich sind und den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung nicht widersprechen. Soweit sich die Leistungen in diesen Grenzen bewegen, brauchen sie zum Gewinn nicht hinzugerechnet zu werden.

Weihnachts- und Abschlußgratifikationen sowie Zuwendungen, die für das einzelne Gefolgschaftsmitglied einmalig sind, wenn sie auch im Betrieb üblicherweise in allen vorkommenden Fällen gezahlt werden, z. B. Sterbegelder, Zuwendungen bei Eheschließungen und Geburten und dgl., dürfen als Kosten nur in den Grenzen des Abs. 1 berücksichtigt werden. Dies gilt auch, wenn sie in Betriebsordnungen geregelt worden sind oder wenn aus einem anderen Grunde ein Rechtsanspruch auf solche Zuwendungen besteht.

- c) Macht die Berechnung der nach Ziffer 17 der Anweisung dem Gewinn zuzurechnenden höheren als gesetzlichen Löhne oder übermäßigen freiwilligen sozialen Aufwendungen einem Betrieb unzumutbare Schwierigkeiten, so können die genannten Beträge auf Grund gewissenhafter Schätzung pauschal ermittelt werden.

- d) Bei der Berichtigung des steuerpflichtigen Gewinns für die Vergleichszeit werden

- 1. die in dieser Zeit tatsächlich gezahlten Löhne und Gehälter,
- 2. freiwillige soziale Leistungen im Rahmen von Buchstabe b als Kostenbestandteile anerkannt.

Die Erklärung nach § 22 KWVO.

8. Betriebe, die in einem der Geschäftsjahre 1939 oder 1940 einen Jahresumsatz von mehr als 200 000.— RM erreicht haben, müssen über das Ergebnis ihrer Prüfung eine „Erklärung nach § 22 KWVO.“ (nicht mitabgedruckt) abgeben.

Die Erklärungspflicht gilt unabhängig davon, ob für den Betrieb nach der von ihm vorgenommenen Prüfung eine Pflicht zur Preissenkung oder Gewinnabführung besteht.

9. Betriebe, die in einem der Geschäftsjahre 1939 oder 1940 einen Umsatz von mehr als 50 000.— RM bis 200 000.— RM erreicht haben, haben bis auf weiteres die „Erklärung nach § 22 KWVO.“ nur dann abzugeben, wenn nach dem Ergebnis ihrer Prüfung für sie eine Pflicht zur Gewinnabführung oder Preissenkung besteht. Wenn eine solche Pflicht nicht besteht, haben die Betriebe das ausgefüllte Erklärungsfomular in ihren Geschäftsräumen aufzubewahren.

10. Betriebe, deren Jahresumsatz weder 1939 noch 1940 den Betrag von 50 000.— RM überschritten hat, sind nicht verpflichtet, eine Erklärung abzugeben. Ergibt ihre Selbstprüfung Gewinnbeträge, die über den Rahmen der von den zuständigen Oberfinanzpräsidenten aufgestellten Reingewinnrichtsätze des Jahres 1940 für das Handwerk hinausgehen, so sind die Gewinnbeträge nicht abzuführen, sondern zu Preissenkungen zu verwenden. Der Betrieb hat die in diesem Falle durchgeführte Preissenkung an Stelle der Preisüberwachungsstelle der zuständigen unteren Preisbehörde (Landräte, staatliche Polizeiverwalter, Oberbürgermeister) anzuzeigen.

Frist zur Abgabe der Erklärung nach § 22 KWVO.

11. Die Erklärung nach § 22 der KWVO. ist von dem Betrieb innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres doppelt bei der zuständigen Preisüberwachungsstelle einzureichen. In den Fällen, in denen die gesetzte Erklärungsfrist bereits verstrichen ist, ist die Erklärung innerhalb eines Monats nach der Versendung des Formulars einer „Erklärung nach § 22 der KWVO.“ durch die Reichsgruppe Handwerk oder die ihr unterstellten Organisationen abzugeben.

Zu Ziffer 7 der Anweisung:

Gewinnabführung und Preissenkung bei gebundenen Preisen.

12. Der Erlaß vom 15. Juli 1941 — A - 14 - 3266/41 — (Mitt.-Bl. I S. 442) nebst den ergänzenden Richtlinien gemäß Ziffer 7 der Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO. im Bereich der Reichsgruppe Industrie gilt sinngemäß auch für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk mit der Maßgabe, daß die Zusammenschlüsse im Bereich der Reichsgruppe Handwerk begründete Vorschläge zur Senkung der Preise bis zum 30. November 1941 einzureichen haben.

Geltungsbereich

13. Dieser Erlaß gilt sinngemäß auch für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland sowie für die eingegliederten Ostgebiete. Die Anweisung über die Anwendung der Kriegspreisvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 16. August 1941 (Mitt.-Bl. I S. 498) bleibt unberührt.

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 23. November 1941 (A - 11 - 5729/41)

Betr.: Kürzung der Gewinnmaßstäbe nach § 22 KWVO. und Senkung der Preise des öffentlichen Bedarfs

(Mitt.-Bl. I, S. 653)

I. Gewinnabführung

1. In der Anlage gebe ich meinen heutigen Erlaß an die Reichswirtschaftskammer über die Kürzung der Gewinnmaßstäbe bekannt. In den bereits abgegebenen Erklärungen nach § 22 KWVO. sind die Kürzungsbeträge von Amts wegen abzusetzen. Der Erklärungspflichtige braucht hierzu nicht mehr gehört zu werden. Wo in Erklärungen von Industriebetrieben kein Leistungsabschlag oder -zuschlag eingesetzt wird, ist der Einfachheit halber nicht der Richtpunkt, sondern der angemessene Gewinn (Ziffer XII des Erklärungsformulars für Industriebetriebe) zu kürzen.

In den nach Bekanntgabe des Kürzungserlasses abgegebenen Erklärungen hat der Erklärungspflichtige den Kürzungsbetrag abzusetzen.

2. Bereits in meinem Erlaß vom 17. Oktober 1941 — XI - 77 - 6610/41 — (Mitt.-Bl. II, S. 337) habe ich darauf hingewiesen, daß zuweilen Beträge in die Erklärungsformulare eingesetzt werden, die bei dem Erklärungspflichtigen jedes Verantwortungsbewußtsein vermissen lassen und die offensichtlich nur eingesetzt worden sind, um Übergewinne zu verbergen. In solchen Fällen ist mit Strafen vorzugehen.

3. Unter den Absetzungen vom steuerpflichtigen Gewinn sind als unangemessen hoch die Rückstellungen für unterlassene Reparaturen aufgefallen. Die Reparaturen sind von den Investitionen scharf zu trennen. Rückstellungen für Reparaturen werden nur anerkannt, wenn der Erklärungspflichtige ihre Berechtigung nachgewiesen und begründet hat, andernfalls sind diese Rückstellungen zu streichen.

Rückstellungen für Reparaturen können als angemessen gelten, wenn der Gesamtaufwand dafür — Ausgaben und Rückstellungen — den vergleichbaren durchschnittlichen Aufwand der Jahre 1936 bis 1938 nicht übersteigt. Als Vergleichsmaßstab kann z. B. das Verhältnis des damaligen Reparaturaufwandes zu den Fertigungslöhnen, den Maschinenstunden oder den Erzeugungsmengen — in Handelsbetrieben dem Umsatz — zugrunde gelegt werden.

4. Die absetzbaren Spendenbeträge sollen verhältnismäßig nicht höher sein als der im Frieden gezahlte Spendenbetrag. Wo versucht wird, unangemessen hohe Beträge als Spenden abzusetzen, sind grundsätzlich nur Beträge für das Winterhilfswerk und die Adolf-Hitler-Spende anzuerkennen.

5. Ein Leistungszuschlag kann in den Fällen der Ziffer 23 der Industrieanweisung gewährt werden. Er soll zuerkannt werden, wenn ein Unternehmen Leistungen nachweist, die im Vergleich mit den Leistungen der anderen Unternehmen des gleichen Erzeugungszweiges besonders hervorragend sind. Der Zuschlag soll im allgemeinen auf 1 bis 2 v. H. vom Umsatz festgesetzt werden. Bei außergewöhnlichen Spitzenleistungen kann mehr zuerkannt werden. Die Tatsache, daß ein Unternehmen früher im Wettbewerb höhere Richtpunktgewinne erzielt hat, kann für den Anspruch auf einen Leistungszuschlag sprechen. Ein Leistungszuschlag kann z. B. von Betrieben beantragt werden, die billiger arbeiten als der gute Betrieb ihres Erzeugungszweiges, oder von solchen, die durch Rationalisierung, Entwicklungsarbeiten oder Umstellungen im Betriebe kriegswirtschaft-

liche Produktionsschwierigkeiten ausgeräumt oder andere kriegswirtschaftlich bedeutsame Leistungen vollbracht haben.

Während Leistungszuschläge häufig beantragt werden, sind Leistungsabschläge bislang von keinem Unternehmen eingesetzt worden, und zwar auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des normalen Gewinnmaßstabes offensichtlich nicht gegeben sind. Die Preisüberwachungsstellen werden angewiesen, dieser Tatsache ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Ein Leistungsabschlag ist überall dann zu verfügen, wenn dies nach den Leistungen des Betriebs angemessen erscheint, also insbesondere dann, wenn diese gemessen an denen seiner Wettbewerber offensichtlich unterwertig sind. Die Frage des Leistungsabschlags muß stets geprüft werden, wenn ein Unternehmen im Frieden im Verhältnis zum Umsatz weniger verdient hat als den Richtpunktgewinn.

6. Abführungsbescheide sind zu erteilen, wenn durch die Bearbeitung der Erklärungen ein Gesamtüberblick gewonnen ist, so daß alle bedeutsamen Fragen, insbesondere die des Leistungszuschlags und des Leistungsabschlags, des Unternehmerlohns und der Reparaturrückstellungen nicht unterschiedlich, sondern nach auf Erfahrung gegründeten Maßstäben entschieden werden.

II. Anträge auf Sonderbehandlung

Nach den bisherigen Erfahrungen hat die Bearbeitung der Anträge auf Sonderbehandlung Belastungen der Preisbehörden und Verzögerungen mit sich gebracht, die vermieden werden müssen. Es erscheint erforderlich, die Preisbildungsstellen dadurch zu entlasten, daß die Entscheidung über diese Anträge bei der allgemeinen Prüfung der Preiserklärungen durch die Preisüberwachungsstellen getroffen werden. Die Preisbildungsstellen werden deshalb angewiesen, die ihnen im Rahmen des Verfahrens nach § 22 KWVO. zugewiesenen Befugnisse, über Anträge auf Sonderbehandlung zu entscheiden, auf die Preisüberwachungsstellen zu übertragen. Sie können den Preisüberwachungsstellen für diese Entscheidungen besondere Richtlinien geben, insbesondere hinsichtlich der künftigen Preisgestaltung der abführungspflichtigen Unternehmen. Wenn eine Preisbildungsstelle gegen die Übertragung ihrer vorgenannten Befugnisse an die Preisüberwachungsstellen Bedenken hat, ersuche ich um sofortigen Bericht.

Anlage

An die Reichswirtschaftskammer, Berlin NW 7:

Betr.: Kürzung der Gewinnmaßstäbe nach § 22 KWVO.
und Senkung der Preise des öffentlichen Bedarfs

Angesichts der steigenden Kriegslasten habe ich mich genötigt gesehen, die bisherigen Gewinnmaßstäbe nach § 22 KWVO. zu überprüfen und sie nach Benehmen mit den Organisationen der Wirtschaft für das Jahr 1940 anderweitig festzusetzen. Demgemäß verfüge ich folgendes:

Gewinnabführung

I.

1. Soweit für die Ermittlung des angemessenen Gewinns Richtpunkte maßgebend sind, setze ich diese für die Zeit nach dem 1. Januar 1940 um 20 v. H. herab. Eine Liste der nunmehr gültigen Richtpunkte geht Ihnen gesondert zu *).

Soweit der angemessene Gewinn nach Vergleichsjahren ermittelt wird, ist der für die Zeit nach dem 1. Januar 1940 ausgewiesene Vergleichsgewinn (z. B. für Handelsbetriebe Ziffer IX des Erklärungsformulars) um 10v. H. zu kürzen. Die Summe des im Vergleichsjahr erzielten Gewinns (z. B. für Handwerksbetriebe

* Die vertrauliche Richtpunktliste wird im Mitt.-Blatt, Teil II, abgedruckt.

Ziffer IX der Vergleichsjahspalte des Erklärungsformulars) braucht nicht unterschritten zu werden, wenn das allgemein oder im Einzelfall zugestanden worden ist.

2. Unternehmen, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, haben den Jahresgewinn nach Zwölfteln auf die einzelnen Monate zu verteilen. Bereits abgegebene Erklärungen, in denen die Verteilung nach einem anderen Maßstab vorgenommen ist, brauchen nicht berichtigt zu werden.

Die Erklärungen für Abführungszeiträume (Geschäftsjahre) nach dem 31. Dezember 1940 sind bis auf weiteres nach den Gewinnmaßstäben für 1940 abzugeben.

3. Bereits abgegebene Erklärungen werden von Amts wegen berichtigt.

4. Auch bedingt erklärungsspflichtige Unternehmen (Industriebetriebe mit Umsätzen von 50 000,— bis 500 000,— RM, Handelsbetriebe mit steuerpflichtigen Gewinnen von 6 000,— bis 25 000,— RM usw.) haben ihre Erklärung nach den neu festgesetzten Gewinnmaßstäben (I Ziffer 1) zu berichtigen. Ergibt sich nunmehr ein Übergewinn, so haben sie die berichtigte Erklärung in der vorgeschriebenen Form der Preisüberwachungsstelle bis zum 15. Dezember 1941 einzureichen und den Abführungsbetrag an das zuständige Finanzamt abzuführen.

II.

Auch die gekürzten Richtpunkte kennzeichnen den zulässigen Gewinn nur für den guten Betrieb (Ziffer 23 der Industrieanweisung). In allen Fällen, in denen ein Betrieb wegen seiner Kostenlage oder aus sonstigen Gründen im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern nicht als gut bezeichnet werden kann, besteht also auch nach der Kürzung kein Anspruch auf den Richtpunktgewinn. In solchen Fällen muß stets ein Leistungsabschlag eingesetzt werden.

Wirtschaftlich verbundene Unternehmen, für die die Zusammenrechnung der Gewinne nach Ziffer 14 der Industrieanweisung, Ziffer 14 der Handelsanweisung usw. in Betracht kommt, haben bei der Feststellung des angemessenen Gewinns besonders sorgfältig zu prüfen, ob ein Leistungsabschlag eingesetzt werden muß. Der zulässige Gesamtgewinn ist also nicht die Summe der in Betracht kommenden Richtpunktgewinne, sondern die Summe der unter Berücksichtigung der gegebenen Vorschriften zu errechnenden angemessenen Gewinne.

III.

Der Ausgleich zwischen den Ergebnissen verschiedener Abführungszeiträume ist nicht zulässig. Er kann zur Vermeidung unbilliger Härten zugelassen werden.

IV.

Für Wirtschaftszweige, in denen sich die Voraussetzungen für die Festsetzung der Richtpunkte oder der Vergleichsjahre als unzutreffend erweisen, behalte ich mir die Berichtigung der Gewinnmaßstäbe vor.

V.

Wenn für einen Wirtschaftszweig oder im Einzelfall angeordnet worden ist, daß abführungspflichtige Beträge auf ein Sonderkonto zu überführen sind, muß dieses Konto bei einem Kreditinstitut errichtet und die Errichtung der zuständigen Preisüberwachungsstelle mitgeteilt werden. Auf Antrag kann eine andere Regelung zugelassen werden.

Preissenkung

VI.

Die Preise für öffentlichen Bedarf jeder Art sind in verschärftem Maße zu senken. Werden Güter für den öffentlichen Bedarf neben solchen hergestellt, für die eine Preissenkung nicht verfügt oder zugelassen werden soll, so sind die an sich abzuführenden Beträge in vollem Umfang für die Senkung der Preise für den öffentlichen Bedarf zu verwenden.

**Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung
vom 12. Februar 1942 (II - 48 - 1527/42)
an den Reichsinnungsverband des Bäckerhandwerks
Betr. Durchführung des § 22 KWVO im Bäckereigewerbe**

Übergewinne gemäß § 22 Kriegswirtschaftsverordnung sind in Bäckereibetrieben insoweit zu Preissenkungen zu verwenden, als sie bei der Herstellung von Feinbackwaren entstanden sind; dies gilt entsprechend für die sonstigen zum Verkauf gelangenden Waren oder die übrigen Leistungen, sofern es sich um Höchstpreise oder Höchstsätze handelt.

Hinsichtlich der Übergewinne, die durch die Herstellung von Brot und Kleingebäck (Brötchen, Semmel, Schrippen und dergl.) entstanden sind, erkläre ich mich damit einverstanden, daß sie auch in Zukunft abzuführen sind.

Ist in gemischten Betrieben nicht festzustellen, wieviel des erzielten Übergewinns auf die Erzeugung von Feinbackwaren entfällt, so ist ein möglichst großer Teil des Übergewinns auf die Preissenkungen bei Feinbackwaren zu verwenden.

Sind jedoch die Übergewinne aus der Brot- und Kleingebäckherstellung so groß, daß diese — für die Senkung des Preises von Feinbackwaren verwendet — zu unnatürlich niedrigen Preisen führen würden, so ist ein Teil des Übergewinns abzuführen.

Ich bemerke hierbei, daß es naturgemäß jedem Betrieb nach wie vor freisteht, an Stelle der Abführung der Übergewinne aus der Brot- und Kleingebäckherstellung freiwillig den Brotpreis zu senken, sofern es sich hierbei nicht um Festpreise handelt. Im übrigen verweise ich auf die mir von Ihnen vorgelegten und von mir entsprechend der nunmehrigen Regelung richtiggestellten Richtlinien, die meinem Schreiben angeschlossen sind.

Anlage

Gewinnabschöpfung und kriegsverpflichtete Preisbildung im Bäckerhandwerk

Wie der Reichskommissar für die Preisbildung in der Anweisung über die Durchführung der §§ 22ff. der Kriegswirtschaftsverordnung im Bereich der Reichsgruppe Handwerk mitgeteilt hat, muß jeder Angehörige der deutschen Wirtschaft in eigener Verantwortung dafür sorgen, daß für die in Erfüllung seiner Kriegsdienstpflicht vollbrachte Leistung lediglich Preise gefordert werden, die ausgerichtet sind nach den kriegsbedingten Interessen der Gemeinschaft. Ist die Höhe der Preise und Entgelte nicht kriegswirtschaftlich gerechtfertigt, so sind

1. die Preise für Leistungen und Lieferungen des privaten und des öffentlichen Bedarfs zu senken,
2. Gewinne abzuführen, soweit Preissenkungen in der Vergangenheit unterlassen worden sind oder in Zukunft aus besonders angegebenen Gründen unterlassen werden sollen.

A. Gewinnabschöpfung.

Hinsichtlich der Abschöpfung von unangemessenen hohen Gewinnen (Übergewinnen) wird auf die bereits veröffentlichte Anweisung des Reichskommissars für die Preisbildung im Bereich der Reichsgruppe Handwerk verwiesen. Die

Unterscheidung der handwerklichen Betriebe in solche mit einem Umsatz bis zu 50 000.— RM pro Jahr, und solche, die höhere Umsätze erzielt haben, gilt auch für die Betriebe des Bäckerhandwerks. Im allgemeinen sind bei Betrieben mit einem Jahresumsatz bis zu 50 000.— RM Gewinne (d. s. steuerliche Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb) als unangemessen hoch anzusehen, die über den Rahmen der von dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten aufgestellten Reingewinnrichtsätze des Jahres 1940 für Bäckereibetriebe hinausgehen. Es ist selbstverständlich unzulässig, die derzeitigen Preise und Entgelte mittelbar oder unmittelbar zu erhöhen, um die vorgenannten Richtsätze zu erreichen. Für Betriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als 50 000.— RM ist als angemessener Gewinn der Gewinn des Jahres 1938 anzusehen. Wirtschaftliche Härten, die sich aus dieser Regelung ergeben, müssen mit der zuständigen Preisüberwachungsstelle im Einzelfall behandelt werden.

B. Kriegsverpflichtete Preisbildung.

Während im allgemeinen im Jahre 1941 und in den folgenden Jahren erzielte Übergewinne zu Preissenkungen verwendet werden müssen, gilt dies im Bäckereigewerbe lediglich für Übergewinne, die durch die Erzeugung von Feinbackwaren usw. erzielt worden sind. Läßt sich nicht feststellen, wieviel des erzielten Übergewinns auf die Erzeugung von Feinbackwaren zurückzuführen ist, so ist ein möglichst großer Teil des Übergewinns für die Senkung von Feinbackwarenpreisen zu verwenden. Sind jedoch die Übergewinne aus dem Brot- und Kleingebäckgeschäft so überwiegend, daß diese Beträge, zu Senkungen des Feinbackwaren-Preises verwendet, zu unnatürlich niedrigen Preisen führen würden, so ist ein Teil des Übergewinns abzuführen. Zweckmäßigerweise wird in solchen Fällen mit den Preisüberwachungsstellen vorher das Einvernehmen herbeizuführen sein.

Bei den Erzeugnissen der Bäckereien unterscheidet man folgende Preisarten:

- a) Stopppreise, d. s. Höchstpreise (z. B. bei Brot im Altreich und bei Feinbackwaren),
- b) Festpreise (z. B. für Kleingebäck, für die Entgelte in der Lohn- und Umtauschbäckerei, für Brot und Kleingebäck in der Ostmark und im Sudetenland),
- c) Höchstpreise — festgesetzt durch Anordnung oder dergl. — (z. B. bei Vollkornbrot),
- d) gebundene Preise für Erzeugnisse, die zwar nicht in der Bäckerei hergestellt jedoch verkauft werden (z. B. aus der Keks- und Schokoladenindustrie).

Werden Preissenkungen zur Vermeidung von Übergewinnen im Bäckereihandwerk vorgenommen, so ist naturgemäß zu berücksichtigen, welche Preisarten für die einzelnen Erzeugnisse in dem Betrieb vorhanden sind; folgende Richtlinien, die mit dem Reichskommissar für die Preisbildung abgestimmt worden sind, müssen dabei beachtet werden:

1. Festpreise und gebundene Preise dürfen nicht geändert werden, es sei denn, daß eine besondere Weisung oder Regelung gegeben wird; z. B. darf der Kleingebäckpreis nicht herabgesetzt werden.

2. Stop- und Höchstpreise können zur Vermeidung von Übergewinnen grundsätzlich in beliebigem Ausmaß gesenkt werden. Bei der besonderen Bedeutung des Brotpreises ist es jedoch unerwünscht, größere Preissenkungen vorzunehmen, um zu einem späteren Zeitpunkt evtl. wieder auf den derzeitigen Stand gesetzt zu werden; hierdurch würde nur eine Beunruhigung in die Verbraucherkreise getragen werden.

Sofern somit an eine Herabsetzung des Brothöchst- bzw. Stoppes im Rahmen der Vermeidung von Übergewinnen im Einzelfall gedacht wird, empfiehlt es sich, einen Betrag zu wählen, der auf längere Zeit in der herabgesetzten Höhe beibehalten werden kann; da die Brotpreise in den einzelnen

Städten meistens auch für gleiche Sorten nicht dieselben sind, ist es zweckmäßig, eine evtl. Senkung nur bis zu dem Stand vorzunehmen, der dem der ortsüblichen Höhe entspricht (als ortsüblicher Preis gilt der Preis, der bei den meisten Betrieben eines Ortes vorhanden ist). In Betrieben mit angeschlossener Kaffeestube ergibt sich bei den Getränken eine zweckmäßige Preissenkungsmöglichkeit; auch die Entgelte in der Lohnbäckerei, insbesondere die Backlöhne für die Verarbeitung des von Wehrmachtsdienststellen gelieferten Mehles zu Brot, eignen sich zum Ausgleich von Übergewinnen.

Zusammenfassend wird somit den Bäckereien dringend nahegelegt, Übergewinne, die zu Preissenkungen benutzt werden, nicht zu einer einmaligen kurzfristigen Preissenkung zu verwenden, sondern eine geringere Preissenkung vorzunehmen und diese Senkung für längere Zeit — etwa auf die Dauer von mindestens einem Jahre — zu belassen, damit das Preisgefüge keinen unerwünschten Schwankungen unterliegt.

Unabhängig hiervon führt der Reichsinnungsverband des Bäckerhandwerks eine Schulung der Bäckereien in der Preisberechnung, besonders bei Feinbackwaren, durch. Der Reichsinnungsverband hat außerdem seine Innungen beauftragt, mit der Verteilung der von der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft angeordneten und vom Reichsinnungsverband ausgearbeiteten und mit Rezeptbeispielen versehenen

Rezeptbücher für das Bäckerhandwerk

den Betrieben Vorschläge für Preissenkungen bei Feinbackwaren zu machen.

Als Grundsatz der kriegsverpflichteten Wirtschaft gilt, daß jeder Betriebsführer in eigener Verantwortung ständig seine Preise an Hand der veränderten Rezepte und Materialpreise nachzuprüfen und mit den Erfordernissen der §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung abzustimmen hat:

Preiserhöhungen — ausgenommen solche, die im Verlauf der vorgenannten Senkungsaktion die Höhe der Stopppreise bzw. festgesetzten Höchstpreise nicht übersteigen — bedürfen in jedem Falle der Genehmigung der zuständigen Preisbildungsstelle.

Reichsinnungsverband des Bäckerhandwerks.

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 25. Februar 1942 (V - 402 - 556/42) an den Reichsstand des Deutschen Handwerks

Betr. Durchführung der §§ 22 ff der Kriegswirtschaftsverordnung im Bereich der Reichsgruppe Handwerk.

1. In der Anlage I übersende ich einen Erlaß betreffend die Anweisung zur Durchführung des § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung im Bereich der Reichsgruppe Handwerk. Ich bitte, den Erlaß Ihren Mitgliedern bekanntzugeben.

Aus grundsätzlichen Erwägungen ersuche ich, von der Herausgabe eines Formblattes zur Nachprüfung des angemessenen Gewinns für Handwerksbetriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 50 000.— RM einstweilen abzusehen.

2. In der Anlage II gebe ich Ihnen das Verzeichnis der Handwerkszweige bekannt, die den angemessenen Gewinn auf Grund des Umsatzgewinnsatzes des Vergleichsjahres ermitteln. Ich werde das Verzeichnis erforderlichenfalls ergänzen, wenn über die Anträge auf Genehmigung von Gewinnrichtpunkten entschieden ist. Ich bitte, den Bezirksstellen der Reichsinnungsverbände in den

eingegliederten Ostgebieten anheimzugeben, den Preisbildungsstellen alsbald Vorschläge zur Bestimmung von Gewinnrichtpunkten zu machen, da für die im Verzeichnis aufgeführten Handwerkszweige bereits jetzt feststeht, daß die Preisbildungsstellen gemäß der Anweisung über die Durchführung der Kriegspreisvorschriften für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk in den eingegliederten Ostgebieten vom 16. August 1941 - V - 402 - 7926/41 - (Mittbl. I S. 498) Gewinnrichtpunkte festsetzen müssen.

Anlage

Zu V - 402 - 556/42

Erlaß betreffend die Anweisung zur Durchführung des § 22 der Kriegswirtschaftsordnung im Bereich der Reichsgruppe Handwerk.

Auf Grund der Anweisung zur Durchführung der §§ 22ff. der Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO.) im Bereich der Reichsgruppe Handwerk vom 17. Juli 1941 - V - 500 - 4989/41 - (Mittbl. I S. 425) bestimme ich folgendes:

Gewinnabführung und Preissenkung.

1. Der Erlaß vom 23. November 1941 - A - 11 - 5729/41 - (Mittbl. I S. 653) findet für das Handwerk entsprechend Anwendung. Insbesondere sind die Gewinnrichtpunkte für die Zeit nach dem 1. Januar 1940 um 20 v. H. und, soweit der angemessene Gewinn nach dem Vergleichsjahr ermittelt wird, der für die Zeit nach dem 1. Januar 1940 ausgewiesene Vergleichsgewinn um 10 v. H. zu kürzen. Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns braucht die Summe des im Vergleichsjahr erzielten Gewinns nicht unterschritten zu werden.

Bei der im Handwerk durchzuführenden Preissenkung sind vor allem die Preise der Lieferungen und Leistungen für den öffentlichen Bedarf, insbesondere den Rüstungsbedarf, zu senken. Ferner sind überhöhte Preise von Lieferungen und Leistungen für den lebenswichtigen privaten Bedarf bevorzugt zu senken. Bei Preisen, deren Unterschreitung gesetzlich verboten ist, ist die Preissenkung ausgeschlossen.

2. Übergewinne, die von den Handwerksbetrieben mit Jahresumsätzen bis zu 50000.— RM erzielt worden sind, werden den Betrieben belassen, ohne daß sie verpflichtet sind, den Übergewinnbetrag zunächst zu Preissenkungen zu verwenden. Die Übergewinne der zurückliegenden Zeit verbleiben vielmehr den Handwerksbetrieben mit der Verpflichtung, bei etwa in Zukunft auftretenden Kostensteigerungen später auf diesen Übergewinn zum Ausgleich unvermeidbarer Kosten- und Preiserhöhungen zurückzugreifen.

Soweit der Übergewinnbetrag eines Handwerksbetriebes mit einem Umsatz über 50000.— RM 1000.— RM für das Geschäftsjahr nicht übersteigt, ist entsprechend zu verfahren. **Die Betriebe haben aber in beiden Fällen die Preise so zu senken, daß in Zukunft keine Übergewinne mehr entstehen.**

Bestimmung von Gewinnrichtpunkten durch die Preisbildungsstellen in den eingegliederten Ostgebieten.

3. Soweit die Preisbildungsstellen in den eingegliederten Ostgebieten auf Grund der Anweisung zur Durchführung der Kriegspreisvorschriften für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk in den eingegliederten Ostgebieten vom 16. August 1941 - V - 402 - 7926/41 - (Mittbl. I S. 498) Gewinnrichtpunkte bestimmen, sind bei ihrer Festsetzung auch die Verhältnisse der Handwerksbetriebe in den benachbarten Altreichsgebieten zu berücksichtigen.

Anlage

V- 402 - 556/42

Verzeichnis

der Handwerkszweige, die den angemessenen Gewinn auf Grund des Umsatzgewinnsatzes des Vergleichsjahres ermitteln.

Lfd.Nr.	Reichsinnungsverband oder selbständige Fachgruppe
1	RIV. des Augentoptikerhandwerks
2	„ „ Bäckerhandwerks
3	„ „ Bandagisten- und Orthopädiemechanikerhandwerks
4	„ „ Bildhauer- und Steinmetzhandwerks mit Ausnahme der Fachgruppen Steinbildhauer und Steinmetze
5	„ „ Böttcher- und Küferhandwerks
6	„ „ Buchbinderhandwerks
7	„ „ Büchsenmacher- und Messerschmiedehandwerks
8	„ „ Bürsten- und Pinselmacherhandwerks
9	„ „ Damenschneiderhandwerks
10	„ „ Drechslerhandwerks
11	„ „ Elektrohandwerks
12	„ „ Fleischerhandwerks
13	„ „ Friseurhandwerks
14	„ „ Glaserhandwerks
15	„ „ Glas- und Gebäudereinigerhandwerks
16	„ „ Graveur- und Gürtlerhandwerks
17	„ „ Herrenschneiderhandwerks
18	„ „ Juwelier, Gold- und Silberschmiedehandwerks
19	„ „ Konditorenhandwerks
20	„ „ Korbmacherhandwerks
21	„ „ Kraftfahrzeughandwerks
22	„ „ Kürschner-, Hut- und Handschuhmacherhandwerks mit Ausnahme der Fachgruppe Gerber
23	„ „ Landmaschinenhandwerks
24	„ „ Malerhandwerks
25	„ „ Mechanikerhandwerks
26	„ „ Müllerhandwerks* einschließlich der Fachgruppe Mühlenbauer
27	„ „ Musikinstrumentenmacherhandwerks
28	„ „ Photographenhandwerks
29	„ „ Roßschlächterhandwerks
30	„ „ Sattler-, Tapezier- und Polstererhandwerks
31	„ „ Schilderhersteller-, Schildermaler- und Lichtreklamehandwerks
32	„ „ Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks
33	„ „ Schmiedehandwerks
34	„ „ Schornsteinfegerhandwerks
35	„ „ Schuhmacherhandwerks
36	„ „ Seiler- und Segelmacherhandwerks

* Für die Betriebe des Müllerhandwerks sind nachträglich Gewinnrichtpunkte festgesetzt worden; für die Betriebe der Fachgruppe Müllerhandwerk bleibt es bei den Vergleichsgewinnverfahren.

Lfd. Nr.	Reichsinnungsverband oder selbständige Fachgruppe
37	RIV. des Stellmacher- und Karosseriebauerhandwerks
38	„ „ Tischlerhandwerks
39	„ „ Uhrmacherhandwerks
40	„ „ Wäscheschneider-, Weber- und Stickerhandwerks
41	„ „ Zahntechnikerhandwerks
42	FG. Bestattungswesen
43	„ Getränkeleitungsreiniger
44	„ Handwerkliches Schulungsgewerbe
45	„ Klavierstimmer
46	„ Leitergerüstbauer
47	„ Plisseebrenner
48	„ Schönheitspfleger
49	„ Theatergewandmacher und Kostümverleiher

Erlaß des Reichskommissärs für die Preisbildung vom 25. Februar 1942 (V-402-556/42)

Betr.: § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung; Gewinnrichtpunkte für das Handwerk

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 23. November 1941 - A - 11 - 5729/41 (Mitteilungsbl. I S. 653) gebe ich die bis jetzt festgesetzten Gewinnrichtpunkte für das Handwerk bekannt. Die noch ausstehenden Richtpunkte werde ich Ihnen alsbald mitteilen.

Für die Richtpunkte gilt folgendes:

Die Richtpunkte für das Jahr 1940 gelten für die Zeit nach dem 1. Januar 1940 und sind gegenüber den Richtpunkten für das Jahr 1939 um 20% gekürzt.

Die festgesetzten Gewinnrichtpunkte stellen nur Anhaltspunkte für die Gewinnbeurteilung nach den §§ 22ff. der Kriegswirtschaftsverordnung dar und sind nicht für preisbildende Maßnahmen anzuwenden.

Wo die vom Umsatz abhängigen Richtpunkte nach der Umschlagshäufigkeit des betriebsnotwendigen Kapitals verschieden festgesetzt sind, haben die Betriebe je nach der bei ihnen vorliegenden Umschlagshäufigkeit Zwischenwerte zwischen den festgesetzten Richtpunkten zu berechnen.

Wegen der abweichenden steuerlichen Behandlung eines Teiles der einkommensteuerpflichtigen gegenüber den körperschaftsteuerpflichtigen Betrieben habe ich den einkommensteuerpflichtigen Betrieben bei der Gewinnabführung für das Jahr 1939 und 1940 einen um 1% vom Umsatz höheren Gewinnrichtpunkt zugewilligt. Der erhöhte Richtpunkt darf nur von denjenigen einkommensteuerpflichtigen Betrieben in Anspruch genommen werden, die mit einem höheren Steuerbetrag zur Einkommensteuer einschließlich Kriegszuschlag veranlagt sind, als wenn sie körperschaftsteuerpflichtig wären. Der zugestandene Sonderrichtpunkt in Höhe von 1% vom Umsatz unterliegt nicht der Kürzung um 20 v. H.

Ich bitte, die Richtpunkte vertraulich zu behandeln und sie nur denjenigen Personen bekanntzugeben, die sie zur Beurteilung des Gewinns in ihrem Handwerkszweig oder zur Beratung der Betriebe kennen müssen.